



# Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen

ZWEITE AUSGABE



# **Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen**

ZWEITE AUSGABE



Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Daten und Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des völkerrechtlichen Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland.

**Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

OECD (2019), *Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen: Zweite Ausgabe*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/16efb004-de>.

ISBN 978-92-64-65228-6 (Print)

ISBN 978-92-64-73858-4 (PDF)

**Originaltitel:** *Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters, Second Edition*  
Übersetzung durch den Sprachendienst des deutschen Bundesministeriums der Finanzen.

Korrigenda zu Veröffentlichungen sind verfügbar unter: [www.oecd.org/about/publishing/corrigenda.htm](http://www.oecd.org/about/publishing/corrigenda.htm).

© OECD 2019

---

Die Verwendung dieser Arbeiten, sei es in digitaler oder gedruckter Form, unterliegt den Nutzungsbedingungen unter: <http://www.oecd.org/termsandconditions>.

---

## Vorwort

Der **gemeinsame Meldestandard**, der auf Wunsch der G20 entwickelt und am 15. Juli 2014 vom Rat der OECD beschlossen wurde, sieht vor, dass Staaten und Gebiete Informationen von ihren Finanzinstituten beschaffen und diese jährlich mit anderen Staaten und Gebieten automatisch austauschen. Im gemeinsamen Meldestandard sind die auszutauschenden Informationen über Finanzkonten, die meldepflichtigen Finanzinstitute, die unter den gemeinsamen Meldestandard fallenden unterschiedlichen Arten von Konten und Steuerpflichtigen sowie die von den Finanzinstituten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten dargelegt.

Diese Publikation enthält folgende Teile:

- Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Mustervereinbarung) über den automatischen Austausch von nach dem gemeinsamen Meldestandard übermittelten Informationen
- gemeinsamer Meldestandard
- Kommentare zur Mustervereinbarung und zum gemeinsamen Meldestandard
- Benutzerhandbuch zum XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard

In dieser Ausgabe wurde der hintere Teil des Benutzerhandbuchs zum XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard erweitert. Er enthält zusätzliche technische Erläuterungen zur Vornahme von Korrekturen und Stornierungen im XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard sowie eine Reihe überarbeiteter und erweiterter Beispiele für Korrekturen. Das restliche Dokument wurde seit der ersten Ausgabe von 2014 nicht verändert.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Glossar</b> .....	7
<b>I. Einleitung</b> .....	9
<b>II. Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und gemeinsamer Meldestandard</b> .....	19
A. Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden .....	21
B. Gemeinsamer Meldestandard .....	29
<b>III. Kommentare zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und zum gemeinsamen Meldestandard</b> .....	63
A. Kommentare zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den Behörden .....	65
Einleitung .....	65
Kommentar zur Präambel .....	67
Kommentar zu § 1 .....	69
Kommentar zu § 2 .....	72
Kommentar zu § 3 .....	73
Kommentar zu § 4 .....	78
Kommentar zu § 5 .....	80
Kommentar zu § 6 .....	90
Kommentar zu § 7 .....	91
B. Kommentare zum gemeinsamen Meldestandard .....	93
Einleitung .....	93
Kommentar zu Abschnitt I .....	94
Kommentar zu Abschnitt II .....	106
Kommentar zu Abschnitt III .....	110
Kommentar zu Abschnitt IV .....	127
Kommentar zu Abschnitt V .....	135
Kommentar zu Abschnitt VI .....	144
Kommentar zu Abschnitt VII .....	150
Kommentar zu Abschnitt VIII .....	158
Kommentar zu Abschnitt IX .....	210

<b>Anhang</b> .....	217
<i>Anhang 1. Muster für eine mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden</i> .....	219
<i>Anhang 2. Muster für eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden</i> .....	229
<i>Anhang 3. Benutzerhandbuch zum XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard</i> .....	237
<i>Anhang 4. Musterfragebogen</i> .....	301
<i>Anhang 5. Weiter gefasster Ansatz des gemeinsamen Meldestandards</i> .....	308
<i>Anhang 6. Erklärung zum automatischen Informationsaustausch in Steuer- sachen</i> .....	325
<i>Anhang 7. Empfehlung des Rates zum Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen</i> .....	329

## Glossar

<b>AES</b>	Advanced Encryption Standard
<b>CRS</b>	Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)
<b>DBA</b>	Doppelbesteuerungsabkommen
<b>FATCA</b>	Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act)
<b>FATF</b>	Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force)
<b>LLP</b>	Limited Liability Partnership
<b>NFE</b>	Nicht-Finanzinstitut (Non Financial Entity)
<b>OGA</b>	Organismus für gemeinsame Anlagen
<b>STF</b>	Standard Transmission Format
<b>TIEA</b>	Steuerinformationsabkommen (Tax Information Exchange Agreement)
<b>XML</b>	Erweiterbare Auszeichnungssprache (Extensible Markup Language)



# I. Einleitung

## A. Hintergrund

1. Mit der zunehmenden Globalisierung können Steuerpflichtige immer leichter Anlagen über Finanzinstitute außerhalb ihres Ansässigkeitsstaats tätigen, halten und verwalten. So werden hohe Geldbeträge im Ausland angelegt und bleiben unbesteuert, soweit die Steuerpflichtigen den steuerlichen Pflichten in ihrem Staat oder Gebiet nicht nachkommen. Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung stellt für alle Staaten und Gebiete ein ernsthaftes Problem dar – ob Mitglied der OECD oder nicht, klein oder groß, Industrienation oder Entwicklungsland. Die Länder haben ein gemeinsames Interesse daran, die Integrität ihrer Steuersysteme zu bewahren. Die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen ist im Kampf gegen Steuerhinterziehung und zur Wahrung der Integrität der jeweiligen Steuersysteme von entscheidender Bedeutung. Ein wesentlicher Aspekt dieser Zusammenarbeit ist der Informationsaustausch.

2. Die OECD arbeitet bereits seit langer Zeit an sämtlichen Arten des Informationsaustauschs, d.h. Austausch auf Ersuchen, spontaner und automatischer Austausch. Das mehrseitige Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und Artikel 26 des OECD-Musterabkommens bilden hierbei die Grundlage für alle Arten des Informationsaustauschs. Seit 2009 haben die OECD, die EU und das Globale Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) insbesondere bei der Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs auf Ersuchen viele Fortschritte erzielt.

3. Im Jahr 2012 rückten auch die Möglichkeiten des automatischen Informationsaustauschs in den Mittelpunkt des politischen Interesses. Am 19. April 2013 sprachen sich die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 für den automatischen Informationsaustausch als neuen zukünftigen Standard aus. Die Entscheidung der G20 erfolgte nach der Ankündigung fünf europäischer Staaten, den multilateralen steuerlichen Informationsaustausch auf der Grundlage des von diesen Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich) und den USA erarbeiteten zwischenstaatlichen Musterabkommens

zur Förderung der Steuerehrlichkeit und Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) im Rahmen eines Pilotprojekts entwickeln und einführen zu wollen („Model 1 IGA“). Am 22. Mai 2013 beschloss der Europäische Rat einstimmig, der Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf EU-Ebene und globaler Ebene Priorität einzuräumen, und begrüßte die Anstrengungen zur Erarbeitung eines globalen Standards, die derzeit im Rahmen der G8, G20 und OECD unternommen werden. Am 12. Juni 2013 nahm die Europäische Kommission einen Rechtsetzungsvorschlag an, nach dem der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ausgeweitet werden soll. Am 19. Juni 2013 begrüßten die Staats- und Regierungschefs der G8 den Bericht „A Step Change in Tax Transparency“ des OECD-Generalsekretärs, in dem die konkreten Schritte aufgeführt sind, die zur Umsetzung eines globalen Modells für den automatischen Austausch erforderlich sind. Die Staats- und Regierungschefs der G8 erklärten sich bereit, zur zügigen Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen mit der G20 und der OECD zusammenzuarbeiten. Am 6. September 2013 verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der G20 zum automatischen Informationsaustausch als neuen globalen Standard und unterstützten vorbehaltlos die Zusammenarbeit der OECD mit den G20-Staaten, in deren Rahmen ein einheitlicher globaler Standard vorgestellt werden soll. Im Februar 2014 billigten die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 den in Teil II enthaltenen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Im Mai 2014 hatten sich bereits mehr als 60 Staaten und Gebiete zur zügigen Einführung des gemeinsamen Meldestandards und dessen Umsetzung in innerstaatliches Recht verpflichtet. Ferner haben sich 44 Staaten und Gebiete auf einen gemeinsamen Zeitplan für die Umsetzung des Meldestandards verständigt.

4. Das globale Modell für den automatischen Austausch wird für Informationen über Finanzkonten erstellt. Viele Staaten und Gebiete, ob OECD-Mitglied oder nicht, tauschen bereits automatisch Informationen mit ihren Austauschpartnern und auf regionaler Ebene (z.B. innerhalb der EU) über verschiedene Einkunftsarten aus und übermitteln andere Arten von Informationen, z.B. Wechsel der Ansässigkeit, Erwerb oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens, Mehrwertsteuererstattungen oder Abzugsteuern. Diese anderen Arten oder Kategorien des automatischen Informationsaustauschs werden durch den neuen globalen Standard nicht eingeschränkt und eine solche Einschränkung ist auch nicht beabsichtigt. Mit dem neuen globalen Standard wird ein Mindeststandard für die auszutauschenden Informationen festgelegt. Dabei können Staaten und Gebiete jederzeit über den in diesem Dokument festgesetzten Mindeststandard hinaus Informationen austauschen.

5. Zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung für Finanzinstitute beruht der gemeinsame Meldestandard weitgehend auf dem zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA-Abkommens. Der zwischenstaatliche

Ansatz bei den Meldepflichten im Rahmen des FATCA-Abkommens weicht zwar in einigen Aspekten vom gemeinsamen Meldestandard ab, die Unterschiede sind jedoch auf den multilateralen Charakter des gemeinsamen Meldestandards und andere US-spezifische Aspekte zurückzuführen, vor allem die Besteuerung auf der Grundlage der Staatsbürgerschaft sowie die im FATCA-Abkommen vorgesehene beträchtliche und weitreichende Abzugsteuer. Angesichts dessen und der Tatsache, dass der zwischenstaatliche Ansatz beim FATCA-Abkommen ein bereits existierendes und mit dem gemeinsamen Meldestandard weitgehend vergleichbares System darstellt, sowie aufgrund der erwarteten zunehmenden Teilnahme am gemeinsamen Meldestandard ist es mit dem gemeinsamen Meldestandard vereinbar, dass für die USA die „Durchschau“ durch Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten und Gebieten nicht erforderlich ist.

## **B. Eckpunkte eines globalen Modells für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten**

6. Damit ein Modell für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten wirksam sein kann, muss es konkret mit dem Ziel der Steuerehrlichkeit in den Ansässigkeitsstaaten ausgestaltet werden, anstatt ein Nebenprodukt innerstaatlicher Meldepflichten zu sein. Des Weiteren muss es standardisiert sein, damit es möglichst vielen Ansässigkeitsstaaten und Finanzinstituten zugutekommt, wobei zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Punkte durch die Umsetzung auf lokaler Ebene festzulegen sind. Der Vorteil der Standardisierung liegt in der Verfahrensvereinfachung, Effizienzsteigerung und Kostensenkung für alle Beteiligten. Die Verbreitung unterschiedlicher und uneinheitlicher Modelle könnte sowohl für den Staat als auch für die Wirtschaft erhebliche Kosten bei der Erhebung der erforderlichen Informationen und Anwendung der verschiedenen Modelle mit sich bringen. Es könnte ein Flickenteppich aus verschiedenen Standards entstehen, der zu widerstreitenden Anforderungen, zusätzlichen Kosten und Reibungsverlusten führen könnte. Da Steuerhinterziehung ein globales Thema ist, muss auch das Modell einen globalen Geltungsbereich haben, um das Problem der grenzüberschreitenden Steuerflucht anzugehen, anstatt es nur zu verlagern. Zu diesem Zweck müssen eventuell auch Mechanismen zur Förderung der Steuerehrlichkeit geschaffen werden.

7. 2012 legte die OECD der G20 einen Bericht vor mit dem Titel „Automatic Exchange of Information: What it is, How it works, Benefits, What remains to be done“<sup>1</sup>, der die Eckpunkte eines wirksamen Modells für den automatischen Informationsaustausch zusammenfasst. Die wesentlichen Erfolgsfaktoren für

---

1. OECD (2012), „Automatic Exchange of Information: What it is, How it works, Benefits, What remains to be done“, OECD, Paris, siehe <https://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/automatic-exchange-of-information-report.pdf>.

einen wirksamen automatischen Austausch von Finanzinformationen sind

1. ein gemeinsamer Standard für Informationsmeldungen, Sorgfaltspflichten und Informationsaustausch, 2. eine rechtliche und operative Grundlage des Informationsaustauschs sowie 3. gemeinsame bzw. kompatible technische Lösungen.

## **1. Gemeinsamer Standard für Melde- und Sorgfaltspflichten und Informationsaustausch**

8. Ein wirksames Modell für den automatischen Informationsaustausch setzt einen gemeinsamen Standard für die von den Finanzinstituten zu meldenden und mit den Ansässigkeitsstaaten auszutauschenden Informationen voraus. Damit wird sichergestellt, dass die Meldungen der Finanzinstitute mit den Interessen des Ansässigkeitsstaates in Einklang stehen. Außerdem wird dadurch die Qualität und Vorhersehbarkeit der ausgetauschten Informationen erhöht. Infolgedessen eröffnen sich dem Ansässigkeitsstaat beträchtliche Möglichkeiten zur Förderung der Steuerehrlichkeit und optimalen Nutzung der Informationen (z.B. durch einen automatischen Abgleich mit im Inland erhobenen Informationen zum Steuervollzug und Datenanalysen).

9. Um die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen zur Umgehung des Modells durch Vermögensverlagerungen auf Institute oder Anlagen in Produkte, die nicht durch das Modell erfasst werden, einzuschränken, muss das Meldesystem in dreierlei Hinsicht einen breiten Geltungsbereich aufweisen:

- **Umfang der zu meldenden Finanzinformationen:** Ein umfassendes Meldesystem erstreckt sich auf verschiedene Arten von Kapitalerträgen, u.a. Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge, und erfasst auch Fälle, bei denen Steuerpflichtige Vermögen zu verschleiern versuchen, das aus un versteuerten Einkünften oder Vermögenswerten besteht (z.B. durch eine Meldepflicht für Informationen zu Kontosalen).
- **Umfang der zu meldenden Kontoinhaber:** Ein umfassendes Meldesystem verlangt nicht nur Meldungen in Bezug auf natürliche Personen, sondern sollte auch die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen zur Umgehung der Meldung durch Zwischenschaltung von juristischen Personen oder Rechtsgesellschaften einschränken. Daher werden Finanzinstitute zur „Durchschau“ durch Domizilgesellschaften, Trusts oder ähnliche Gebilde, einschließlich steuerpflichtiger Rechtsträger, verpflichtet, um jene Fälle abzudecken, bei denen ein Steuerpflichtiger zwar bereit ist, die Einkünfte zu versteuern, den Kapitalbetrag jedoch zu verschleiern versucht.
- **Umfang der meldepflichtigen Finanzinstitute:** Ein umfassendes Meldesystem erstreckt sich nicht nur auf Banken, sondern auch auf andere Finanzinstitute wie Makler, bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und bestimmte Versicherungsgesellschaften.

10. Neben einem gemeinsamen Standard für den Umfang der zu erfassenden und auszutauschenden Informationen setzt ein wirksames Modell für den automatischen Austausch von Finanzinformationen auch einen gemeinsamen Standard für belastbare Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzinstitute voraus, damit diese die meldepflichtigen Konten identifizieren und die für diese Konten zu meldenden Kontoinhaberdaten beschaffen können. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind dringend erforderlich, da sie zur Qualitätssicherung der gemeldeten und ausgetauschten Informationen beitragen. Nicht zuletzt kann auch die Rückmeldung des empfangenden Staates an den übermittelnden Staat bei Fehlern in den übermittelten Informationen ein wichtiger Aspekt für einen wirksamen automatischen Informationsaustausch sein. Die Rückmeldung kann beispielsweise in Form einer Spontanauskunft erfolgen, einem weiteren wichtigen Aspekt der Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden.

## 2. Rechtliche und operative Grundlage des Informationsaustauschs

11. Es gibt bereits verschiedene Rechtsgrundlagen für den automatischen Informationsaustausch. So sehen einerseits die zweiseitigen Abkommen auf der Grundlage von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens einen solchen Austausch vor; andererseits könnte es effizienter sein, automatische Austauschbeziehungen auf der Grundlage einer mehrseitigen Austauschübereinkunft einzurichten. Das mehrseitige Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („Übereinkommen“)<sup>2</sup> in seiner 2011 geänderten Fassung ist eine solche Übereinkunft. Es sieht sämtliche Formen der Verwaltungszusammenarbeit vor, enthält strenge Vorschriften zur Vertraulichkeit und ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen und ermöglicht einen automatischen Informationsaustausch. Einer seiner Hauptvorteile ist sein globaler Geltungsbereich<sup>3</sup>. Der automatische Austausch im Sinne dieses Übereinkommens erfordert eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, die von zwei oder mehreren Vertragsstaaten geschlossen werden kann, sodass eine einzige Vereinbarung mit entweder zwei oder mehreren Parteien möglich ist (wobei der eigentliche automatische Austausch stets bilateral erfolgt). Durch diese Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden wird dann der automatische Austausch

- 
2. Das mehrseitige Übereinkommen wurde gemeinsam vom Europarat und der OECD erarbeitet und am 25. Januar 1988 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten beider Organisationen aufgelegt. In Reaktion auf die Forderung der G20 auf ihrem Gipfeltreffen in London im April 2009 wurde es geändert, um es an den internationalen Austauschstandard anzupassen und für alle Staaten zu öffnen, damit insbesondere auch Entwicklungsländer von dem neuen transparenten Umfeld profitieren können. Es wurde am 1. Juni 2011 zur Unterzeichnung aufgelegt.
  3. Informationen zu den von dem Übereinkommen abgedeckten Staaten, den Unterzeichnern und Ratifizierungen finden Sie unter [http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/status\\_of\\_convention.pdf](http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/status_of_convention.pdf).

zwischen den Teilnehmern aktiviert und „operationalisiert“. Während einige Staaten und Gebiete sich für den Informationsaustausch auf andere Übereinkünfte wie z.B. zweiseitige Abkommen stützen, kann eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden dieselbe Funktion erfüllen.

12. Alle Abkommen und Informationsaustauschübereinkünfte enthalten strenge Vorschriften zur Vertraulichkeit der Informationen, zu deren eingeschränkter Weitergabe an bestimmte Personen und eingeschränkter Verwendung für bestimmte Zwecke. Die OECD hat einen Leitfaden zur Vertraulichkeit veröffentlicht<sup>4</sup>, in dem bewährte Vertraulichkeitsvorschriften dargestellt und praktische Hinweise für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus gegeben werden. Vor Abschluss einer Vereinbarung für den automatischen Informationsaustausch mit einem anderen Staat oder Gebiet muss sichergestellt sein, dass der empfangende Staat bzw. das empfangende Gebiet über einen entsprechenden Rechtsrahmen sowie Verwaltungskapazitäten und -verfahren verfügt, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und deren auf die in der Übereinkunft genannten Zwecke begrenzte Verwendung gewährleisten zu können.

### **3. Gemeinsame bzw. kompatible technische Lösungen**

13. Gemeinsame bzw. kompatible technische Lösungen für die Meldung und den Austausch von Informationen sind eine wichtige Voraussetzung für ein standardisiertes automatisches Austauschsystem – insbesondere für ein System, das von einer großen Zahl an Staaten und Gebieten sowie Finanzinstituten genutzt werden wird. Standardisierung bedeutet Kostenreduzierung für alle Beteiligten.

14. Das technische Meldeformat muss so standardisiert sein, dass Informationen – möglichst kostengünstig – schnell und effizient erfasst, ausgetauscht und verarbeitet werden können; die Übertragung und Verschlüsselung der Daten muss dabei über sichere und kompatible Systeme erfolgen.

## **C. Überblick über den Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten**

15. Teil II dieses Dokuments enthält (A) ein Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden („Mustervereinbarung“) und (B) den gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten. Zusammen bilden sie den gemeinsamen Standard für Melde- und Sorgfaltspflichten sowie den Austausch von Informationen über Finanzkonten.

16. Zur Umsetzung des Standards muss der gemeinsame Meldestandard in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Unterzeichnung einer Vereinbar-

---

4. OECD (2012), “Keeping it Safe: The OECD Guide on the Protection of Confidentiality of Information Exchanged for Tax Purposes”, OECD, Paris, siehe <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/keeping-it-safe-report.pdf>.

ung zwischen den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Mustervereinbarung ermöglicht dann die Einrichtung des Informationsaustauschs auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte wie dem Übereinkommen oder zweiseitigen Doppelbesteuerungsabkommen. Der Informationsaustausch könnte auch auf der Grundlage einer mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden umgesetzt werden; außerdem könnten Staaten eine mehrseitige zwischenstaatliche Übereinkunft oder mehrere zwischenstaatliche Übereinkünfte schließen, bei denen es sich um eigenständige völkerrechtliche Verträge handeln würde, die zusammen mit einer enger gefassten Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden sowohl die Meldepflichten als auch die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten regeln würden. Bei der Rechtsgrundlage könnte es sich auch um EU-Recht handeln, das die Bestandteile des gemeinsamen Meldestandards abdecken würde.

## **1. Zusammenfassung des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden**

17. Die Mustervereinbarung verknüpft den gemeinsamen Meldestandard mit der Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch (z.B. dem Übereinkommen oder einem zweiseitigen Doppelbesteuerungsabkommen) und ermöglicht somit den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Die Mustervereinbarung besteht aus mehreren Beweggründen und sieben Paragrafen und legt die Austauschmodalitäten für einen geeigneten Informationsfluss fest. Die Beweggründe enthalten Zusicherungen in Bezug auf innerstaatliche Melde- und Sorgfaltspflichten, die dem Informationsaustausch im Rahmen der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden zugrunde liegen. Sie enthalten außerdem Zusicherungen in Bezug auf Vertraulichkeit, Schutzvorkehrungen und das Vorhandensein einer für eine wirksame Austauschbeziehung erforderlichen Infrastruktur.

18. Die Mustervereinbarung enthält einen Paragrafen mit Begriffsbestimmungen (§ 1), nennt die auszutauschenden Informationen (§ 2), den Zeitplan und die Form des Austauschs (§ 3) sowie die zu beachtenden Vertraulichkeitsvorschriften und Datenschutzvorkehrungen (§ 5). Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden, die Zusammenarbeit bei der Einhaltung und Durchsetzung, Änderungen an der Vereinbarung sowie die Geltungsdauer der Vereinbarung, einschließlich Aussetzung und Kündigung, werden in den Paragrafen 4, 6 und 7 behandelt.

## **2. Zusammenfassung des gemeinsamen Meldestandards**

19. Der gemeinsame Meldestandard enthält die Melde- und Sorgfaltspflichten, die dem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zugrunde liegen. Ein Staat, der den gemeinsamen Meldestandard umsetzt, muss Vorschriften haben, die die Finanzinstitute zur Meldung von Informationen in Einklang mit dem in Abschnitt I festgesetzten Meldeumfang sowie zur

Einhaltung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Einklang mit den Verfahren nach den Abschnitten II bis VII des gemeinsamen Meldestandards verpflichtet. Die im gemeinsamen Meldestandard verwendeten [in der englischen Fassung] großgeschriebenen Ausdrücke sind in Abschnitt VIII definiert.

20. Die unter den Standard fallenden Finanzinstitute umfassen Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften, es sei denn, bei ihnen besteht ein geringes Risiko, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und sie sind von der Meldepflicht ausgenommen. Die bei meldepflichtigen Konten zu meldenden Finanzinformationen umfassen Zinsen, Dividenden, Kontosalde oder -werte, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsprodukten, Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen und andere mittels der Vermögenswerte auf einem Konto erzielte Einkünfte oder in Bezug auf ein Konto geleistete Zahlungen. Meldepflichtige Konten umfassen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern (einschließlich Trusts und Stiftungen), wobei der Standard auch die Pflicht zur „Durchschau“ durch passive Rechtsträger zur Meldung der beherrschenden Personen beinhaltet.

21. Die von den meldenden Finanzinstituten zur Identifizierung der meldepflichtigen Konten durchzuführenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten werden in den Abschnitten II bis VII beschrieben. Dabei wird zwischen Konten natürlicher Personen und Konten von Rechtsträgern unterschieden. Außerdem wird zwischen bestehenden Konten und Neukonten unterschieden unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschaffung von Informationen bei Inhabern bestehender Konten für die Finanzinstitute schwieriger und aufwändiger ist als bei Kontoeröffnung.

- Bei **bestehenden Konten natürlicher Personen** müssen die Finanzinstitute die Konten überprüfen, wobei kein Schwellenwert gilt. Dabei wird zwischen Konten von hohem Wert und Konten von geringerem Wert unterschieden. Bei Konten von geringerem Wert muss das Finanzinstitut die Ansässigkeit anhand einer mit Belegen dokumentierten Hausanschrift oder ggf. mittels einer Indiziensuche feststellen. Bei widersprüchlichen Indizien ist eine Selbstauskunft (und/oder Belege) einzuholen, ohne die an alle meldepflichtigen Staaten, für die Indizien festgestellt wurden, eine Meldung zu erfolgen hätte. Bei Konten von hohem Wert gelten erweiterte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die u.a. eine Suche in Papierunterlagen und eine Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den ihm bekannten Fakten beinhalten.
- Bei **Neukonten natürlicher Personen** ist nach dem gemeinsamen Meldestandard eine Selbstauskunft (sowie deren Plausibilitätsprüfung) erforderlich, wobei kein Schwellenwert gilt.
- Bei **bestehenden Konten von Rechtsträgern** müssen die Finanzinstitute feststellen, a) ob der Rechtsträger selbst eine meldepflichtige Person ist, was

in der Regel anhand vorliegender Informationen (Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche) oder bei Bedarf über eine Selbstauskunft geschehen kann, und b) ob der Rechtsträger ein passiver NFE ist, bei dem dann die Ansässigkeit der beherrschenden Personen zu ermitteln ist. Bei manchen Kontoinhabern ist die Unterscheidung aktiver/passiver NFE relativ unkompliziert und kann anhand der vorliegenden Informationen erfolgen, bei anderen bedarf es ggf. einer Selbstauskunft. Staaten und Gebiete können Finanzinstituten die Anwendung eines Schwellenwerts gestatten, mit dem bestehende Konten von Rechtsträgern unter 250 000 USD (bzw. dem entsprechenden Betrag in lokaler Währung) nicht überprüft werden müssen.

- Bei **Neukonten von Rechtsträgern** müssen dieselben Überprüfungen wie bei bestehenden Konten durchgeführt werden. Da die Beschaffung einer Selbstauskunft für Neukonten jedoch einfacher ist, gilt hier nicht der Schwellenwert von 250 000 USD (bzw. der entsprechende Betrag in lokaler Währung).

22. In Abschnitt IX des gemeinsamen Meldestandards werden die Vorschriften und Verwaltungsverfahren beschrieben, über die ein umsetzender Staat bzw. ein umsetzendes Gebiet verfügen sollte, um eine wirksame Umsetzung und die Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards gewährleisten zu können.

### **3. Kommentare zur Mustervereinbarung und zum gemeinsamen Meldestandard**

23. Das vorliegende Dokument enthält zu jedem Paragraphen der Mustervereinbarung und jedem Abschnitt des gemeinsamen Meldestandards einen ausführlichen Kommentar zur Erläuterung bzw. Auslegung der jeweiligen Bestimmungen. Die Kommentare sind in Teil III des Dokuments enthalten. Da sich die Umsetzung auf innerstaatliches Recht stützen wird, muss eine einheitliche Anwendung in den einzelnen Staaten und Gebieten sichergestellt werden, um unnötige Kosten und Aufwand für die Finanzinstitute, insbesondere wenn sie in mehreren Staaten und Gebieten tätig sind, zu vermeiden. Für bestimmte begrenzte Fälle sind in den Kommentaren Alternativen vorgesehen.

### **4. Technische Lösungen**

24. Schließlich enthält das vorliegende Dokument Informationen zu technischen Lösungen. Diese umfassen ein für den Informationsaustausch zu verwendendes Schema sowie einen Standard für die informationstechnischen Aspekte im Zusammenhang mit Datenschutzvorkehrungen und der Vertraulichkeit sowie für die sichere Übertragung und Verschlüsselung von Informationen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards. Anlage 3 enthält eine grafische Darstellung des Schemas für den gemeinsamen Meldestandard und das dazugehörige Benutzerhandbuch. Wie in der Mustervereinbarung festgelegt, werden die zuständigen Behörden zum Austausch der zu meldenden Informationen das Schema für den gemeinsamen Meldestandard verwenden.

den. Das Schema kann darüber hinaus von meldenden Finanzinstituten (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) für die Meldung der Informationen verwendet werden. Der Kommentar zu den §§ 3 und 5 der Mustervereinbarung enthält die informationstechnischen Aspekte im Zusammenhang mit Datenschutzvorkehrungen und der Vertraulichkeit sowie die Übertragungs- und Verschlüsselungsstandards.

## **II. Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und gemeinsamer Meldestandard**



## **A. Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden**

### **MUSTER FÜR EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN VON [STAAT A] UND [STAAT B] ÜBER DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN ZUR FÖRDERUNG DER STEUEREHRLICHKEIT BEI INTERNATIONALEN SACHVERHALTEN**

In der Erwägung, dass die Regierung von [Staat A] und die Regierung von [Staat B] seit Langem enge Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen unterhalten und von dem Wunsch geleitet sind, die Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten durch den weiteren Ausbau dieser Beziehungen zu fördern,

in der Erwägung, dass das Recht ihrer jeweiligen Staaten Finanzinstitute [verpflichten soll]/[verpflichtet]/[verpflichtet oder verpflichten soll], gemäß dem Austauschumfang, der in § 2 und in den im gemeinsamen Meldestandard dargelegten Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten vorgesehen ist, Informationen über bestimmte Konten zu melden und entsprechende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzuhalten,

in der Erwägung, dass [Artikel [...]] des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen [Staat A] und [Staat B])/[Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („Übereinkommen“)]/[eine sonstige geltende Übereinkunft („Übereinkunft“)] die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken einschließlich des automatischen Informationsaustauschs schafft sowie den zuständigen Behörden von [Staat A] und [Staat B] (die „zuständigen Behörden“) gestattet, den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs zu vereinbaren,

in der Erwägung, dass [Staat A] und [Staat B] über i) geeignete Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der nach dieser

Vereinbarung erhaltenen Informationen und deren ausschließlicher Verwendung für die [im Übereinkommen]/[in der Übereinkunft] genannten Zwecke sowie ii) die Infrastruktur für eine wirksame Austauschbeziehung (einschließlich bestehender Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, fehlerfreien und vertraulichen Informationsaustauschs, wirksamer und zuverlässiger Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Auskunftersuchen sowie für die Durchführung des § 4) verfügen,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden von dem Wunsch geleitet sind, eine Vereinbarung zu schließen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten auf der Grundlage eines gegenseitigen automatischen Austauschs nach [dem Übereinkommen]/[der Übereinkunft] und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der nach [dem Übereinkommen]/[der Übereinkunft] ausgetauschten Informationen einschränken,

sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

## § 1

### **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieser Vereinbarung (die „Vereinbarung“) haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „**[Staat A]**“ bedeutet [...].
- b) Der Ausdruck „**[Staat B]**“ bedeutet [...].
- c) Der Ausdruck „**zuständige Behörde**“ bedeutet [...]
  - 1) in [Staat A] [...] und
  - 2) in [Staat B] [...].
- d) Der Ausdruck „**[Staat A] Finanzinstitut**“ bedeutet i) ein in [Staat A] ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb von [Staat A] befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in [Staat A] ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in [Staat A] befindet.
- e) Der Ausdruck „**[Staat B] Finanzinstitut**“ bedeutet i) ein in [Staat B] ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb von [Staat B] befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in [Staat B] ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in [Staat B] befindet.
- f) Der Ausdruck „**meldendes Finanzinstitut**“ bedeutet je nach Zusammen-

hang ein [Staat A] Finanzinstitut oder ein [Staat B] Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt.

- g) Der Ausdruck „**meldepflichtiges Konto**“ bedeutet je nach Zusammenhang ein [Staat A] oder [Staat B] meldepflichtiges Konto, sofern es anhand der in [Staat A] beziehungsweise [Staat B] eingerichteten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard als solches identifiziert wurde.
  - h) Der Ausdruck „**[Staat A] meldepflichtiges Konto**“ bedeutet ein von einem meldenden [Staat B] Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige [Staat A] Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen [Staat A] Personen beherrscht wird.
  - i) Der Ausdruck „**[Staat B] meldepflichtiges Konto**“ bedeutet ein von einem meldenden [Staat A] Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige [Staat B] Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen [Staat B] Personen beherrscht wird.
  - j) Der Ausdruck „**[Staat A] Person**“ bedeutet eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der von einem meldenden [Staat B] Finanzinstitut anhand von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard als in [Staat A] ansässig identifiziert wird, oder einen Nachlass einer in [Staat A] ansässigen Person.
  - k) Der Ausdruck „**[Staat B] Person**“ bedeutet eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der von einem meldenden [Staat A] Finanzinstitut anhand von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard als in [Staat B] ansässig identifiziert wird, oder einen Nachlass einer in [Staat B] ansässigen Person.
  - l) Der Ausdruck „**Steueridentifikationsnummer**“ bedeutet je nach Zusammenhang eine [Staat A] oder [Staat B] Steueridentifikationsnummer.
  - m) Der Ausdruck „**[Staat A] Steueridentifikationsnummer**“ bedeutet [...].
  - n) Der Ausdruck „**[Staat B] Steueridentifikationsnummer**“ bedeutet [...].
2. Jeder [im englischen Wortlaut] großgeschriebene und in dieser Vereinbarung nicht definierte Ausdruck wird die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staats zukommt, wobei diese Bedeutung mit der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Bedeutung übereinstimmt. Jeder in dieser Vereinbarung oder im gemeinsamen Meldestandard nicht definierte Ausdruck wird, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung

einigen, die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

## § 2

### **Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten**

1. Gemäß Artikel [...] [des Übereinkommens]/[der Übereinkunft] und vorbehaltlich der geltenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften nach dem gemeinsamen Meldestandard wird jede zuständige Behörde die gemäß diesen Vorschriften beschafften und in Absatz 2 genannten Informationen jährlich mit der anderen zuständigen Behörde automatisch austauschen.
2. Die im Fall von [Staat A] für jedes [Staat B] meldepflichtige Konto und im Fall von [Staat B] für jedes [Staat A] meldepflichtige Konto auszutauschenden Informationen sind:
  - a) Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem gemeinsamen Meldestandard eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummern des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummern, Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
  - b) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden)
  - c) Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts
  - d) Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Lauf des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos
  - e) bei Verwahrkonten:
    - (1) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Lauf des Kalenderjahrs oder eines

anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden

- (2) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war
- f) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
- g) bei Konten, die nicht unter Buchstabe e oder f aufgeführt sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden

### § 3

#### **Zeitplan und Form des Informationsaustauschs**

1. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts des die Informationen austauschenden Staats bestimmt werden.
2. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 wird in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt werden, auf welche die jeweiligen Beträge lauten.
3. Im Hinblick auf § 2 Absatz 2 sind Informationen für [xxxx] und alle Folgejahre auszutauschen und werden innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgetauscht werden, auf das sie sich beziehen. Ungeachtet des Satzes 1 sind Informationen für ein Kalenderjahr nur dann auszutauschen, wenn in beiden Staaten Rechtsvorschriften bestehen, denen zufolge Meldungen für dieses Kalenderjahr gemäß dem in § 2 und in den im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten vorgesehenen Austauschumfang erfolgen müssen.
4. Ungeachtet des Absatzes 3 sind für [xxxx] die in § 2 Absatz 2 beschriebenen Informationen auszutauschen, ausgenommen die in § 2 Absatz 2 Buchstabe e Nummer 2 beschriebenen Bruttoerlöse.

5. Die zuständigen Behörden werden die in § 2 beschriebenen Informationen in dem XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard automatisch austauschen.
6. Die zuständigen Behörden werden sich auf ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards verständigen.

## **§ 4**

### **Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung**

Eine zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat oder dass ein meldendes Finanzinstitut die geltenden Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht einhält. Die unterrichtete zuständige Behörde wird sämtliche nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unterrichtung beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.

## **§ 5**

### **Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen**

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den [im Übereinkommen]/[in der Übereinkunft] vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken, und werden, soweit für die Gewährleistung des notwendigen Schutzes personenbezogener Daten erforderlich, im Einklang mit den gegebenenfalls von der übermittelnden zuständigen Behörde nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts festgelegten Schutzvorkehrungen ausgetauscht.
2. Jede zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unverzüglich über alle Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagen der Schutzvorkehrungen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichten.

## **§ 6**

### **Konsultationen und Änderungen**

1. Treten bei der Durchführung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann jede zuständige Behörde um Konsultationen zur

Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen ersuchen, durch welche die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird.

2. Diese Vereinbarung kann durch schriftliche Übereinkunft der zuständigen Behörden geändert werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft oder der letzten für die Zwecke dieser schriftlichen Übereinkunft ausgetauschten Notifikation folgt.

## § 7

### **Geltungsdauer der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung wird [am ...]/[am Tag der letzten Notifikation einer der zuständigen Behörden, dass ihr Staat über die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt,] wirksam werden.

2. Eine zuständige Behörde kann den Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung aussetzen, indem sie der anderen zuständigen Behörde schriftlich ihre Feststellung mitteilt, dass die andere zuständige Behörde diese Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Diese Aussetzung wird unmittelbar wirksam sein. Im Sinne dieses Absatzes umfasst die erhebliche Nichteinhaltung unter anderem die Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen dieser Vereinbarung und [des Übereinkommens]/[der Übereinkunft], die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen nach dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde sowie eine dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegenstehende Festlegung des Status von Rechtsträgern oder Konten als nicht meldende Finanzinstitute beziehungsweise ausgenommene Konten.

3. Jede zuständige Behörde kann diese Vereinbarung gegenüber der anderen zuständigen Behörde schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam werden, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach der Kündigung folgt. Im Fall einer Kündigung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen weiterhin vertraulich behandelt werden und den Bestimmungen [des Übereinkommens]/[der Übereinkunft] unterliegen.

Unterzeichnet in [...] am [...] in zwei Urschriften.

Zuständige Behörde für  
[Staat A]

Zuständige Behörde für  
[Staat B]



## **B. Gemeinsamer Meldestandard**

# **GEMEINSAMER MELDE- UND SORGFALTS- STANDARD FÜR INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN**

### **Abschnitt I: Allgemeine Meldepflichten**

A. Vorbehaltlich der Unterabschnitte C bis F muss jedes meldende Finanzinstitut für jedes meldepflichtige Konto dieses meldenden Finanzinstituts die folgenden Informationen melden:

1. Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß den Abschnitten V, VI und VII eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten und Steueridentifikationsnummern des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden)
3. Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts
4. Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Lauf des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos

5. bei Verwahrkonten:
    - a) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
    - b) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war
  6. bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
  7. bei Konten, die nicht unter Nummer 5 oder 6 aufgeführt sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden
- B. In den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden, auf welche die Beträge lauten.
- C. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 müssen Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum in Bezug auf meldepflichtige Konten, die bestehende Konten sind, nicht gemeldet werden, wenn diese Steueridentifikationsnummern beziehungsweise dieses Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten sind und nicht nach innerstaatlichem Recht von diesem meldenden Finanzinstitut zu erfassen sind. Ein meldendes Finanzinstitut ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummern und das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem diese Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu beschaffen.
- D. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 ist die Steueridentifikationsnummer nicht zu melden, wenn i) vom betreffenden meldepflichtigen Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird oder ii) das innerstaatliche Recht des betreffenden meldepflichtigen Staates nicht zur Erfassung der durch

den meldepflichtigen Staat ausgegebenen Steueridentifikationsnummer verpflichtet.

E. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 ist der Geburtsort nicht zu melden, es sei denn, das meldende Finanzinstitut hat ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden und er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar.

F. Ungeachtet des Unterabschnitts A sind für [xxxx] die in diesem Unterabschnitt beschriebenen Informationen zu melden, ausgenommen die unter Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe b beschriebenen Bruttoerlöse.

## **Abschnitt II: Allgemeine Sorgfaltspflichten**

A. Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Abschnitten II bis VII als solches identifiziert wird, und sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.

B. Der Saldo oder Wert eines Kontos wird zum letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums ermittelt.

C. Ist eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, so muss der betreffende Saldo oder Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden, der mit diesem Kalenderjahr oder innerhalb dieses Kalenderjahrs endet.

D. Jeder Staat kann meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, die ihnen im Sinne des innerstaatlichen Rechts auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch zu nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten weiterhin bei den meldenden Finanzinstituten liegt.

E. Jeder Staat kann meldenden Finanzinstituten gestatten, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden und die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anzuwenden. Gestattet ein Staat die Anwendung der für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten, finden die ansonsten geltenden Vorschriften für bestehende Konten weiterhin Anwendung.

### Abschnitt III: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung bestehender Konten natürlicher Personen als meldepflichtige Konten.

**A. Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten.**

Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag handelt, muss nicht überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, vorausgesetzt die Gesetze verhindern tatsächlich den Verkauf solcher Verträge durch das meldende Finanzinstitut an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen.

**B. Konten von geringerem Wert.** Die folgenden Verfahren gelten für Konten von geringerem Wert.

1. **Hausanschrift.** Liegt dem meldenden Finanzinstitut anhand der erfassten Belege eine aktuelle Hausanschrift der natürlichen Person vor, die Kontoinhaber ist, kann das meldende Finanzinstitut die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, zur Feststellung, ob diese natürliche Person, die Kontoinhaber ist, eine meldepflichtige Person ist, als in dem Staat steuerlich ansässig betrachten, in dem die Anschrift liegt.
2. **Suche in elektronischen Datensätzen.** Verlässt sich das meldende Finanzinstitut hinsichtlich einer aktuellen Hausanschrift der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, nicht auf erfasste Belege nach Nummer 1, muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende Indizien überprüfen und die Nummern 3 bis 6 anwenden:
  - a) Identifizierung des Kontoinhabers als in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person
  - b) aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfachanschrift) in einem meldepflichtigen Staat
  - c) eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts
  - d) Dauerauftrag (außer bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto
  - e) aktuell gültige, einer Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung
  - f) ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt
3. Werden bei der elektronischen Suche keine Indizien im Sinne der Nummer 2 festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem

Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem Konto von hohem Wert wird.

4. Werden bei der elektronischen Suche Indizien im Sinne der Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung der Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

5. Werden bei der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine andere Anschrift sowie keine der unter Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut in der jeweils geeignetsten Reihenfolge die unter Unterabschnitt C Nummer 2 beschriebene Suche in Papierunterlagen anwenden oder versuchen, vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Wird bei der Suche in Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch, eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, erfolglos, muss das meldende Finanzinstitut das Konto als undokumentiertes Konto melden.

6. Ungeachtet der Feststellung von Indizien nach Nummer 2 muss ein meldendes Finanzinstitut einen Kontoinhaber in den folgenden Fällen nicht als in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person betrachten:

- a) Die Kontoinhaberdaten enthalten eine aktuelle Post- oder Hausanschrift in dem meldepflichtigen Staat, eine oder mehrere Telefonnummern in dem meldepflichtigen Staat (und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts) oder einen Dauerauftrag (bei anderen Finanzkonten als Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
  - i) eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten, die diesen meldepflichtigen Staat nicht umfassen, und
  - ii) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.
- b) Die Kontoinhaberdaten enthalten eine aktuell gültige, einer Person mit Anschrift in dem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- i) eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten, die diesen meldepflichtigen Staat nicht umfassen, oder
- ii) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.

C. **Erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert.** Die folgenden erweiterten Überprüfungsverfahren gelten für Konten von hohem Wert.

1. **Suche in elektronischen Datensätzen.** In Bezug auf Konten von hohem Wert muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien überprüfen.
2. **Suche in Papierunterlagen.** Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts Felder für alle unter Nummer 3 genannten Informationen und erfassen diese, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle diese Informationen erfasst, so muss das meldende Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen, vom meldenden Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 genannten Indizien überprüfen:
  - a) die neuesten für dieses Konto erfassten Belege
  - b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag beziehungsweise die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen
  - c) die neuesten vom meldenden Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen
  - d) derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung
  - e) derzeit gültiger Dauerauftrag für Überweisungen (außer bei Einlagenkonten)
3. Ausnahmeregelung für Datenbanken mit ausreichenden Informationen. Ein meldendes Finanzinstitut ist nicht zu der unter Nummer 2 beschriebenen Suche in Papierunterlagen verpflichtet, soweit seine elektronisch durchsuchbaren Informationen Folgendes enthalten:
  - a) den Ansässigkeitsstatus des Kontoinhabers
  - b) die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte Haus- und Postanschrift des Kontoinhabers
  - c) gegebenenfalls die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers
  - d) im Fall von Finanzkonten, bei denen es sich nicht um Einlagenkonten

handelt, Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschließlich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des meldenden Finanzinstituts oder einem anderen Finanzinstitut)

- e) Angaben dazu, ob für den Kontoinhaber aktuell ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift vorliegt
- f) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt

4. **Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den ihm tatsächlich bekannten Fakten.** Zusätzlich zur unter den vorstehenden Nummern beschriebenen Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen muss ein meldendes Finanzinstitut jedes einem Kundenbetreuer zugewiesene Konto von hohem Wert (einschließlich der mit diesem Konto von hohem Wert zusammengefassten Finanzkonten) als meldepflichtiges Konto betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist.

5. **Folgen der Feststellung von Indizien.**

- a) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Nummer 4 als Konto einer meldepflichtigen Person identifiziert, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden.
- b) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert Indizien nach Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Unterabschnitts B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.
- c) Werden ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert festgestellt und keine andere Anschrift und keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen.

Kann das meldende Finanzinstitut keine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, muss es das Konto als undokumentiertes Konto melden.

6. Bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das zum 31. Dezember [xxxx] kein Konto von hohem Wert ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende Finanzinstitut die in diesem Unterabschnitt beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto innerhalb des auf das Jahr, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, folgenden Kalenderjahrs abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.
  7. Führt ein meldendes Finanzinstitut die in diesem Unterabschnitt genannten erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren – mit Ausnahme der Nachfrage beim Kundenbetreuer gemäß Nummer 4 – erneut durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um ein undokumentiertes Konto, bei dem das meldende Finanzinstitut diese Verfahren jährlich erneut durchführen sollte, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist.
  8. Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere in Unterabschnitt B Nummer 2 beschriebene Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Unterabschnitts B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.
  9. Ein meldendes Finanzinstitut muss Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennen. Wird ein Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in einem meldepflichtigen Staat hat, so muss das meldende Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung der Gegebenheiten betrachten und ist, sofern es sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 entscheidet, dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber zu beschaffen.
- D. Die Überprüfung von bestehenden Konten natürlicher Personen muss bis zum [xx/xx/xxxx] abgeschlossen sein.

E. Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das nach diesem Abschnitt als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, ist in allen Folgejahren als meldepflichtiges Konto zu betrachten, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.

## **Abschnitt IV: Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen**

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung von Neukonten natürlicher Personen als meldepflichtige Konten.

A. Bei Neukonten natürlicher Personen muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen.

B. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, und die Selbstauskunft muss auch die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers in dem meldepflichtigen Staat (vorbehaltlich des Abschnitts I Unterabschnitt D) sowie das Geburtsdatum enthalten.

C. Tritt bei einem Neukonto einer natürlichen Person eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf sich das meldende Finanzinstitut nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers hervorgehen.

## **Abschnitt V: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern**

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung bestehender Konten von Rechtsträgern als meldepflichtige Konten.

A. **Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten von Rechtsträgern.** Sofern sich das meldende Finanzinstitut nicht entweder in Bezug auf alle bestehenden Konten von Rechtsträgern oder jeweils in Bezug auf eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten anderweitig entscheidet, muss ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers, das zum 31. Dezember [xxxx] einen Gesamtkontosaldo oder -wert von höchstens

250 000 USD aufweist, nicht als meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, bis der Gesamtkontosaldo oder wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs 250 000 USD übersteigt.

**B. Überprüfungspflichtige Konten von Rechtsträgern.** Ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers mit einem Gesamtkontosaldo oder -wert von mehr als 250 000 USD zum 31. Dezember [xxxx] und ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers, dessen Gesamtkontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] nicht mehr als 250 000 USD beträgt, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch 250 000 USD übersteigt, muss nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren überprüft werden.

**C. Meldepflichtige Konten von Rechtsträgern.** Von den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern gelten nur diejenigen Konten als meldepflichtige Konten, die von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten werden, die meldepflichtige Personen sind, oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

**D. Überprüfungsverfahren für die Identifizierung meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern.** Bei den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird:

1. **Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist.**
  - a) Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen) auf Hinweise, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Für diesen Zweck gilt ein Gründungs-ort, ein Sitz oder eine Anschrift in einem meldepflichtigen Staat als Hinweis, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist.
  - b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt.

2. **Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.** Bei einem Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers (einschließlich eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist), muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten. Bei diesen Feststellungen muss das meldende Finanzinstitut die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.
- a) **Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist.** Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.
  - b) **Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers.** Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.
  - c) **Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist.** Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf Folgendes verlassen:
    - i) bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, dessen Inhaber ein oder mehrere NFEs sind und dessen Gesamtkontosaldo oder -wert 1 000 000 USD nicht übersteigt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen oder
    - ii) auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person aus den Staaten, in denen die beherrschende Person steuerlich ansässig ist.

### E. **Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern.**

1. Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern mit einem Gesamtkontosaldo oder -wert von mehr als 250 000 USD zum 31. Dezember [xxxx] muss bis 31. Dezember [xxxx] abgeschlossen sein.
2. Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern, deren Gesamtkontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] nicht mehr als 250 000 USD beträgt, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch 250 000 USD übersteigt, muss innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Gesamtkontosaldo oder -wert 250 000 USD übersteigt, abgeschlossen sein.
3. Tritt bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut den Status des Kontos anhand der in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren neu bestimmen.

## **Abschnitt VI: Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern**

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung von Neukonten von Rechtsträgern als meldepflichtige Konten.

A. **Überprüfungsverfahren für die Identifizierung meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern.** Bei Neukonten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird:

1. **Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist.**
  - a) Beschaffung einer Selbstauskunft, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers ermitteln kann, sowie Bestätigung der Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen. Erklärt der Rechtsträger, dass eine steuerliche Ansässigkeit nicht vorliegt, so kann sich das meldende Finanzinstitut zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers auf die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers verlassen.

- b) Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person in Bezug auf diesen meldepflichtigen Staat handelt.
2. **Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.** Bei einem Kontoinhaber eines Neukontos eines Rechtsträgers (einschließlich eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist) muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten. Bei diesen Feststellungen muss das meldende Finanzinstitut die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.
- a) **Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist.** Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss sich das meldende Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status verlassen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.
- b) **Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers.** Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.
- c) **Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist.** Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen.

## Abschnitt VII: Besondere Sorgfaltsvorschriften

Bei der Durchführung der vorstehenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften:

A. **Verlass auf Selbstauskünfte und Belege.** Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege unzutreffend oder unglaubwürdig sind.

B. **Alternative Verfahren für Finanzkonten begünstigter natürlicher Personen eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder Rentenversicherungsvertrags.** Ein meldendes Finanzinstitut kann davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person (mit Ausnahme des Eigentümers) eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfalleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist, und dieses Finanzkonto als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, dem meldenden Finanzinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags eine meldepflichtige Person ist, wenn die vom meldenden Finanzinstitut erhobenen und dem Begünstigten zugeordneten Informationen Indizien im Sinne des Abschnitts III Unterabschnitt B enthalten. Ist einem meldenden Finanzinstitut tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist, so muss das meldende Finanzinstitut die in Abschnitt III Unterabschnitt B aufgeführten Verfahren einhalten.

C. **Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalden und für Währungen.**

1. **Zusammenfassung von Konten natürlicher Personen.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten einer natürlichen Person muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur, soweit die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten über ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen können und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter dieser Nummer beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.
2. **Zusammenfassung von Konten von Rechtsträgern.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten eines Rechtsträgers muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm oder

einem verbundenen Rechtsträger geführten Finanzkonten berücksichtigen, jedoch nur, soweit die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten über ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen können und eine Zusammenfassung der Kontosalde oder -werte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter dieser Nummer beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.

3. **Besondere Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten einer Person zur Feststellung, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein Konto von hohem Wert handelt, ist ein meldendes Finanzinstitut im Fall von Konten, bei denen einem Kundenbetreuer bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie unmittelbar oder mittelbar derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person (außer in treuhänderischer Eigenschaft) eröffnet wurden, ebenfalls verpflichtet, alle diese Konten zusammenzufassen.
4. **Beträge, die den Gegenwert in anderen Währungen umfassen.** Alle Dollar-Beträge sind US-Dollar-Beträge und umfassen den Gegenwert in anderen Währungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

## Abschnitt VIII: Begriffsbestimmungen

Die folgenden Ausdrücke haben die nachstehend festgelegte Bedeutung:

- A. **Meldendes Finanzinstitut**
  1. Der Ausdruck „**meldendes Finanzinstitut**“ bedeutet ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt.
  2. Der Ausdruck „**Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates**“ bedeutet i) ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staates befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.
  3. Der Ausdruck „**Finanzinstitut**“ bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft.
  4. Der Ausdruck „**Verwahrinstitut**“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen

zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

5. Der Ausdruck „**Einlageninstitut**“ bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.
6. Der Ausdruck „**Investmentunternehmen**“ bedeutet einen Rechtsträger,
  - a) der vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden oder im Auftrag eines Kunden gewerblich ausübt:
    - i) Handel mit Geldmarktinstrumenten (z. B. Schecks, Wechsel, Einlagezertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften
    - ii) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung
    - iii) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter
  - b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Ein Rechtsträger gilt als vorwiegend eine oder mehrere der unter Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten gewerblich ausübend beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne des Buchstaben a zuzurechnen, wenn die den jeweiligen Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstaben d bis g um einen aktiven NFE handelt.

Diese Nummer ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF) vereinbar ist.

7. Der Ausdruck „**Finanzvermögen**“ umfasst Wertpapiere (z.B. Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinsscaps, Zinsfloors, Warena-swaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen. Der Ausdruck „Finanzvermögen“ umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.
8. Der Ausdruck „**spezifizierte Versicherungsgesellschaft**“ bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

#### B. **Nicht meldendes Finanzinstitut**

1. Der Ausdruck „**nicht meldendes Finanzinstitut**“ bedeutet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:
  - a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen
  - b) einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter
  - c) einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt,

- sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht
- d) einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA)
  - e) einen Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Abschnitt I zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.
2. Der Ausdruck „**staatlicher Rechtsträger**“ bedeutet die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates (dies umfasst natürlich auch Gliedstaaten, Verwaltungsbezirke oder Kommunen) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein „staatlicher Rechtsträger“). Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines Staates.
- a) Eine „wesentliche Instanz“ eines Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz ist nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.
  - b) Ein beherrschter Rechtsträger bedeutet einen Rechtsträger, der formal vom Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person darstellt, sofern
    - i) der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet,
    - ii) die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt, und
    - iii) die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.
  - c) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die

Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten wie z.B. Bankgeschäften stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

3. Der Ausdruck „**internationale Organisation**“ bedeutet eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschließlich einer übernationalen Organisation), 1. die hauptsächlich aus Regierungen besteht, 2. die mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und 3. deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.
4. Der Ausdruck „**Zentralbank**“ bedeutet eine Institution, die per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Staates die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Dies umfasst auch von der Regierung des Staates getrennte Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise im Eigentum des Staates stehen.
5. Der Ausdruck „**Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung**“ bedeutet einen Fonds zur Gewährung von Renten- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall oder einer Kombination dieser Leistungen an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, für geleistete Dienste, sofern der Fonds
  - a) nicht einen einzigen Begünstigten hat, der Anspruch auf mehr als 5% der Vermögenswerte des Fonds hat,
  - b) staatlicher Aufsicht unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden meldet, sowie
  - c) mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
    - i) der Fonds ist aufgrund seines Status als Altersvorsorgeplan grundsätzlich von der Kapitalertragsteuer befreit oder die Besteuerung entsprechender Erträge erfolgt nachgelagert beziehungsweise zu einem ermäßigten Satz
    - ii) der Fonds bezieht mindestens 50% seiner Gesamtbeiträge (mit Ausnahme von Vermögensübertragungen von anderen in Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 genannten Plänen oder in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten) von den Arbeitgebern

- iii) Ausschüttungen oder Entnahmen aus dem Fonds dürfen erst bei Eintritt konkreter Ereignisse im Zusammenhang mit Ruhestand, Invalidität oder Tod vorgenommen werden (mit Ausnahme von aus einem Altersvorsorgeplan an andere in Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 genannte Altersvorsorgefonds oder in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannte Altersvorsorgekonten übertragene Ausschüttungen), andernfalls finden Sanktionen Anwendung; oder
  - iv) die Arbeitnehmerbeiträge an den Fonds (mit Ausnahme bestimmter zugelassener Ausgleichsbeiträge) werden durch das Erwerbseinkommen des Arbeitnehmers begrenzt oder dürfen unter Anwendung der in Abschnitt VII Unterabschnitt C genannten Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung jährlich höchstens 50 000 USD betragen.
6. Der Ausdruck „**Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung**“ bedeutet einen Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, für geleistete Dienste, sofern
- a) weniger als 50 Personen am Fonds beteiligt sind,
  - b) ein oder mehrere Arbeitgeber in den Fonds einzahlen, bei denen es sich nicht um Investmentunternehmen oder passive NFEs handelt,
  - c) die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an den Fonds (mit Ausnahme von Vermögensübertragungen von in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten) durch das Erwerbseinkommen beziehungsweise die Vergütung des Arbeitnehmers begrenzt werden,
  - d) nicht im Gründungsstaat des Fonds ansässige Beteiligte auf höchstens 20% der Vermögenswerte des Fonds Anspruch haben und
  - e) der Fonds staatlicher Aufsicht unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden meldet.
7. Der Ausdruck „**Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank**“ bedeutet einen von einem staatlichen Rechtsträger, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank errichteten Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an Begünstigte oder Beteiligte, bei denen es sich um derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) oder um Personen handeln kann, die keine derzeitigen oder ehemaligen Arbeitnehmer sind, falls die Leistungen diesen Begünstigten und

Beteiligten für ihre dem staatlichen Rechtsträger, der internationalen Organisation oder der Zentralbank geleisteten Dienste gewährt werden.

8. Der Ausdruck „**qualifizierter Kreditkartenanbieter**“ bedeutet ein Finanzinstitut, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Das Finanzinstitut gilt nur als Finanzinstitut, weil es ein Kreditkartenanbieter ist, der Einlagen nur akzeptiert, wenn ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf die Karte fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung dem Kunden nicht unverzüglich zurücküberwiesen wird.
  - b) Spätestens ab dem [xx.xx.xxxx] setzt das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50 000 USD leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden in Höhe von mehr als 50 000 USD dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten. Zu diesem Zweck umfassen Überzahlungen von Kunden nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein.
9. Der Ausdruck „**ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (ausgenommener OGA)**“ bedeutet ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) der Aufsicht untersteht, sofern sämtliche Beteiligungen an dem OGA von natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die keine meldepflichtigen Personen sind, oder über diese gehalten werden, jedoch nicht von passiven NFEs mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, oder über diese.

Ein Investmentunternehmen, das als OGA der Aufsicht untersteht, gilt auch dann nach dieser Nummer als ausgenommener OGA, wenn der OGA effektive Inhaberanteile ausgegeben hat, sofern

- a) der OGA nach dem [xx.xx.xxxx] keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt,
- b) der OGA bei Rückkauf alle diese Anteile einzieht,
- c) der OGA die in den Abschnitten II bis VII dargelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden, sowie
- d) der OGA über Maßnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem [xx.xx.xxxx] eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

### C. **Finanzkonto**

1. Der Ausdruck „**Finanzkonto**“ bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst ein Einlagenkonto, ein Verwahrkonto und
  - a) im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ nicht Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er zum Zweck der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, das im Namen eines Kunden bei einem anderen Finanzinstitut als dem Rechtsträger hinterlegt ist, für diesen Kunden i) Anlageberatung erbringt oder ii) Vermögen verwaltet und jeweils im Auftrag des Kunden handelt.
  - b) im Fall eines nicht unter Buchstabe a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht nach Abschnitt I eingeführt wurde, sowie
  - c) von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetarisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

Der Ausdruck „Finanzkonto“ umfasst nicht Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt.

2. Der Ausdruck „**Einlagenkonto**“ umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden.
3. Der Ausdruck „**Verwahrkonto**“ bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag), in dem zugunsten eines Dritten Finanzvermögen verwahrt wird.
4. Der Ausdruck „**Eigenkapitalbeteiligung**“ bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person

gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine meldepflichtige Person gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, eine Pflichtausschüttung aus dem Trust unmittelbar oder mittelbar (z.B. über einen Bevollmächtigten) zu erhalten, oder eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust unmittelbar oder mittelbar erhalten kann.

5. Der Ausdruck **„Versicherungsvertrag“** bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.
6. Der Ausdruck **„Rentenversicherungsvertrag“** bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder den Gepflogenheiten des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.
7. Der Ausdruck **„rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“** bedeutet einen Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert.
8. Der Ausdruck **„Barwert“** bedeutet i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck „Barwert“ nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags wie folgt zahlbaren Betrag:
  - a) ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt
  - b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust
  - c) in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines mit einer Kapitalanlage verbundenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren, unabhängig von deren tat-

sächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie

- d) in Form einer dem Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem Versicherungsvertrag stammt, bei dem nur Leistungen nach Buchstabe b zu zahlen sind
  - e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämienpots für einen Versicherungsvertrag mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämienpots die nächste vertragsgemäß fällige Jahresprämie nicht übersteigt
9. Der Ausdruck „**bestehendes Konto**“ bedeutet ein Finanzkonto, das zum [xx.xx.xxxx] von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird.
  10. Der Ausdruck „**Neukonto**“ bedeutet ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem [xx.xx.xxxx] eröffnet wird.
  11. Der Ausdruck „**bestehendes Konto einer natürlichen Person**“ bedeutet ein bestehendes Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Personen sind.
  12. Der Ausdruck „**Neukonto einer natürlichen Person**“ bedeutet ein Neukonto, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Personen sind.
  13. Der Ausdruck „**bestehendes Konto eines Rechtsträgers**“ bedeutet ein bestehendes Konto, dessen Inhaber ein oder mehrere Rechtsträger sind.
  14. Der Ausdruck „**Konto von geringerem Wert**“ bedeutet ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 1 000 000 USD zum 31. Dezember [xxxx].
  15. Der Ausdruck „**Konto von hohem Wert**“ bedeutet ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert von mehr als 1 000 000 USD zum 31. Dezember [xxxx] oder 31. Dezember eines Folgejahrs.
  16. Der Ausdruck „**Neukonto eines Rechtsträgers**“ bedeutet ein Neukonto, dessen Inhaber ein oder mehrere Rechtsträger sind.
  17. Der Ausdruck „**ausgenommenes Konto**“ bedeutet eines der folgenden Konten:
    - a) Ein Altersvorsorgekonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
      - i) Das Konto untersteht als persönliches Altersvorsorgekonto der Aufsicht oder ist Teil eines registrierten oder der Aufsicht unter-

stehenden Altersvorsorgeplans für die Gewährung von Renten- und Pensionsleistungen (einschließlich Invaliditätsleistungen und Leistungen im Todesfall).

- ii) Das Konto ist steuerbegünstigt (das heißt, auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des Kontoinhabers abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert).
- iii) Für das Konto besteht eine Pflicht zur Informationsmeldung an die Steuerbehörden.
- iv) Entnahmen sind an das Erreichen eines bestimmten Ruhestandsalters, Invalidität oder den Todesfall geknüpft oder bei Entnahmen vor Eintritt dieser Ereignisse werden Vorschusszinsen fällig.
- v) Entweder i) die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50 000 USD begrenzt oder ii) für das Konto gilt eine auf die gesamte Lebenszeit bezogene Beitragsgrenze von höchstens 1 000 000 USD, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten.

Ein Finanzkonto, das die in dieser Ziffer genannte Voraussetzung grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das Finanzkonto Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren Finanzkonten, welche die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, welche die Voraussetzungen nach Unterabschnitt B Nummer 5, 6 oder 7 erfüllen, übertragen werden können.

- b) Ein Konto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - i) Das Konto untersteht als Anlageinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht und wird regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder das Konto untersteht als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht.
  - ii) Das Konto ist steuerbegünstigt (d.h., auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des Kontoinhabers abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert).

- iii) Entnahmen sind an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft, die in Zusammenhang mit dem Zweck des Anlage- oder Sparkontos (beispielsweise Gewährung von ausbildungsbezogenen oder medizinischen Leistungen) stehen, oder es werden bei Entnahmen vor Erfüllung dieser Kriterien Vorschusszinsen fällig.
- iv) Die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50 000 USD begrenzt, wobei die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten.

Ein Finanzkonto, das die in dieser Ziffer genannte Voraussetzung grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das Finanzkonto Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren Finanzkonten, welche die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, welche die Voraussetzungen nach Unterabschnitt B Nummer 5, 6 oder 7 erfüllen, übertragen werden können.

- c) Einen Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungszeit, die vor Vollendung des 90. Lebensjahrs der versicherten natürlichen Person endet, sofern der Vertrag folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - i) Während der Vertragslaufzeit oder bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres des Versicherten – je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist – sind mindestens jährlich regelmäßige Prämien fällig, die nicht im Lauf der Zeit sinken.
  - ii) Der Vertrag besitzt keinen Vertragswert, auf den eine Person ohne Kündigung des Vertrags (durch Entnahme, Beilehung oder auf andere Weise) zugreifen kann.
  - iii) Der bei Vertragsaufhebung oder -kündigung auszahlbare Betrag (mit Ausnahme einer Leistung im Todesfall) darf die Gesamthöhe der für den Vertrag gezahlten Prämien abzüglich der Summe aus den Gebühren für Todesfall- und Krankheitsrisiko und Aufwendungen (unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) für die Vertragslaufzeit beziehungsweise -laufzeiten sowie sämtlicher vor Vertragsaufhebung oder -kündigung ausgezahlter Beträge nicht übersteigen.
  - iv) Der Inhaber des Vertrags ist kein entgeltlicher Erwerber.
- d) Ein Konto, dessen ausschließlicher Inhaber ein Nachlass ist, sofern die Unterlagen zu diesem Konto eine Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde des Verstorbenen enthalten.

- e) Ein Konto, das eingerichtet wird im Zusammenhang mit
- i) einer gerichtlichen Verfügung oder einem Gerichtsurteil,
  - ii) einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung unbeweglichen oder beweglichen Vermögens, sofern das Konto folgende Voraussetzungen erfüllt:
    - i) Das Konto wird ausschließlich mit einer Anzahlung, einer Einlage in einer zur Sicherung einer unmittelbar mit der Transaktion verbundenen Verpflichtung angemessenen Höhe oder einer ähnlichen Zahlung finanziert oder mit Finanzvermögen, das im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Vermögens auf das Konto eingezahlt wird.
    - ii) Das Konto wird nur zur Sicherung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für das Vermögen, der Verpflichtung des Verkäufers zur Begleichung von Eventualverbindlichkeiten beziehungsweise der Verpflichtung des Vermieters oder Mieters zur Begleichung von Schäden im Zusammenhang mit dem Mietobjekt gemäß Mietvertrag eingerichtet und genutzt.
    - iii) Die Vermögenswerte des Kontos, einschließlich der daraus erzielten Einkünfte, werden bei Verkauf, Tausch oder Übertragung des Vermögens beziehungsweise Ende des Mietvertrags zugunsten des Käufers, Verkäufers, Vermieters oder Mieters ausgezahlt oder auf andere Weise verteilt (auch zur Erfüllung einer Verpflichtung einer dieser Personen).
    - iv) Das Konto ist nicht ein im Zusammenhang mit einem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen eingerichtetes Margin-Konto oder ähnliches Konto.
    - v) Das Konto steht nicht in Verbindung mit einem Konto nach Buchstabe f.
  - iii) einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, das ein durch Immobilien besichertes Darlehen verwaltet, zur Zurücklegung eines Teils einer Zahlung ausschließlich zur Erleichterung der Entrichtung von Steuern oder Versicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit den Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt oder
  - iv) einer Verpflichtung eines Finanzinstituts ausschließlich zur Erleichterung der Entrichtung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt.

- f) Ein Einlagenkonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
- i) Das Konto besteht ausschließlich, weil ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine sonstige revolvingende Kreditfazilität fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung dem Kunden nicht unverzüglich zurücküberwiesen wird.
  - ii) Spätestens ab dem [xx.xx.xxxx] setzt das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50 000 USD leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden in Höhe von mehr als 50 000 USD dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein.
- g) Ein sonstiges Konto, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, das im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in den Buchstaben a bis f beschriebenen Konten aufweist und das nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gilt, sofern sein Status als ausgenommenes Konto dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht.

#### D. **Meldepflichtiges Konto**

1. Der Ausdruck „**meldepflichtiges Konto**“ bedeutet ein Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern es nach den in den Abschnitten II bis VII beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wurde.
2. Der Ausdruck „**meldepflichtige Person**“ bedeutet eine Person eines meldepflichtigen Staates, jedoch nicht i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer i ist, iii) einen staatlichen Rechtsträger, iv) eine internationale Organisation, v) eine Zentralbank oder vi) ein Finanzinstitut.
3. Der Ausdruck „**Person eines meldepflichtigen Staates**“ bedeutet eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder einen Nachlass eines Erblassers, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem

keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine *limited liability partnership* (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

4. Der Ausdruck „**meldepflichtiger Staat**“ bedeutet einen Staat, i) mit dem ein Abkommen besteht, das eine Pflicht zur Übermittlung der in Abschnitt I genannten Informationen vorsieht, und ii) der in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.
5. Der Ausdruck „**teilnehmender Staat**“ bedeutet einen Staat, i) mit dem ein Abkommen besteht, nach dem dieser Staat die in Abschnitt I genannten Informationen übermitteln wird, und ii) der in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.
6. Der Ausdruck „**beherrschende Personen**“ bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck die Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) die Protektoren, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck „beherrschende Personen“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF) vereinbar ist.
7. Der Ausdruck „**NFE**“ bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.
8. Der Ausdruck „**passiver NFE**“ bedeutet i) einen NFE, der kein aktiver NFE ist, oder ii) ein Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.
9. Der Ausdruck „**aktiver NFE**“ bedeutet einen NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
  - b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger

eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

- c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die andere Geschäftstätigkeiten als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
  - i) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten,

eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.

- ii) Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
- iii) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- iv) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
- v) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

#### E. **Sonstige Begriffsbestimmungen**

1. Der Ausdruck „**Kontoinhaber**“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne des gemeinsamen Meldestandards, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder

eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäß einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber.

2. Der Ausdruck „**Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche**“ bedeutet die Verfahren eines meldenden Finanzinstituts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach den Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen dieses meldende Finanzinstitut unterliegt.
3. Der Ausdruck „**Rechtsträger**“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie z.B. eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.
4. Ein Rechtsträger ist ein „**verbundener Rechtsträger**“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und des Werts eines Rechtsträgers.
5. Der Ausdruck „**Steueridentifikationsnummer**“ bedeutet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden).
6. Der Ausdruck „**Belege**“ umfasst folgende Dokumente:
  - a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Kommune) des Staates, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet;
  - b) bei einer natürlichen Person einen von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Kommune) ausgestellten gültigen Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird;
  - c) bei einem Rechtsträger ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Kommune) ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat, in dem der Rechtsträger gegründet wurde;
  - d) einen geprüften Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, einen Insolvenzantrag oder einen Bericht der Börsenaufsichtsbehörde.

## Abschnitt IX: Wirksame Umsetzung

- A. Ein Staat muss über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der oben beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen, einschließlich
1. Vorschriften zur Verhinderung, dass Finanzinstitute, Personen oder Intermediäre Praktiken zur Umgehung der Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten anwenden,
  2. Vorschriften, die meldende Finanzinstitute verpflichten, die zur Durchführung der oben genannten Verfahren unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren, sowie geeignete Maßnahmen zur Beschaffung dieser Dokumente,
  3. Verwaltungsverfahren zur Überprüfung, ob die meldenden Finanzinstitute die Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten einhalten; Verwaltungsverfahren zur Nachprüfung eines meldenden Finanzinstituts, wenn undokumentierte Konten gemeldet werden,
  4. Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung, dass bei den Rechtsträgern und Konten, die nach innerstaatlichem Recht als nicht meldende Finanzinstitute beziehungsweise ausgenommene Konten gelten, weiterhin ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, sowie
  5. wirksamer Durchsetzungsbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vorschriften.



### **III. Kommentare zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und zum gemeinsamen Meldestandard**



# A. Kommentare zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden

## Einleitung

1. Die Mustervereinbarung verknüpft den gemeinsamen Meldestandard mit der Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch (z.B. dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder einem zweiseitigen Doppelbesteuerungsabkommen). Die Mustervereinbarung besteht aus einer Präambel und sieben Paragrafen und legt die Austauschmodalitäten für einen geeigneten Informationsfluss fest. Die Präambel enthält Zusicherungen in Bezug auf innerstaatliche Melde- und Sorgfaltspflichten, die dem Informationsaustausch im Rahmen der Mustervereinbarung zugrunde liegen. Außerdem enthält sie Zusicherungen in Bezug auf Vertraulichkeit, Schutzvorkehrungen und das Vorhandensein der für eine wirksame Austauschbeziehung erforderlichen Infrastruktur.

2. Die Mustervereinbarung enthält einen Paragrafen mit Begriffsbestimmungen (§ 1) und behandelt die auszutauschenden Informationen (§ 2), den Zeitplan und die Form des Austauschs (§ 3), die Zusammenarbeit bei der Einhaltung und Durchsetzung (§ 4) sowie die zu beachtenden Vertraulichkeitsvorschriften und Datenschutzvorkehrungen (§ 5). Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden, Änderungen an der Vereinbarung sowie die Geltungsdauer der Vereinbarung, einschließlich Aussetzung und Kündigung, werden in den Paragrafen 4, 6 und 7 behandelt.

3. Die Mustervereinbarung ist als zweiseitige Vereinbarung auf Gegenseitigkeit gestaltet, ausgehend von dem Grundsatz, dass der automatische Austausch gegenseitig und bilateral erfolgt. Um die mit der Unterzeichnung mehrerer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden verbundenen Kosten zu vermeiden, könnte der Informationsaustausch auch auf der Grundlage einer mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden umgesetzt werden. Eine mehrseitige Fassung der Mustervereinbarung ist als

Anhang 1 beigefügt. Allerdings würde der eigentliche Informationsaustausch auch im Fall einer mehrseitigen Vereinbarung bilateral erfolgen. Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen Staaten und Gebiete eine zweiseitige Vereinbarung schließen möchten, die nicht auf Gegenseitigkeit beruht (z.B. wenn es in einem Staat oder Gebiet keine Einkommensteuer gibt). Eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Fassung der Mustervereinbarung ist als Anhang 2 beigefügt. Von der G20 und anderer Seite wurde eingeräumt, dass Entwicklungsländer beim automatischen Informationsaustausch mit besonderen Kapazitätsengpässen konfrontiert sein können und dass es diese wichtige Frage anzugehen gilt; im Juli 2013 forderte die G20 daher das Globale Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten auf, mit der OECD-Taskforce Steuern und Entwicklung, der Weltbank und anderen Akteuren zusammenzuarbeiten, um Entwicklungsländern bei der Feststellung ihres Bedarfs an technischer Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau zu helfen.

4. Staaten und Gebiete könnten auch eine mehrseitige zwischenstaatliche Übereinkunft oder mehrere zwischenstaatliche Übereinkünfte schließen, bei denen es sich um eigenständige völkerrechtliche Verträge oder um regionale Rechtsvorschriften handeln würde, die zusammen mit einer enger gefassten Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden sowohl die Meldepflichten als auch die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten regeln würden.

## Kommentar zur Präambel

1. Die Präambel („Beweggründe“) enthält sachdienliche Kontextinformationen sowie Zusicherungen, einschließlich eines Satzes zur Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch.
2. Der erste Beweggrund dient als Einleitung und kann je nach den konkreten Gegebenheiten der Staaten und Gebiete, die die Vereinbarung schließen, variieren.
3. Der zweite Beweggrund enthält die Zusicherungen der zuständigen Behörden, dass das Recht ihrer jeweiligen Staaten oder Gebiete Finanzinstitute verpflichtet bzw. verpflichten soll, gemäß dem in § 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Umfang des Austauschs Informationen über bestimmte Konten zu melden.
4. Die alternativen Wortlaute in diesem Beweggrund ermöglichen es Staaten und Gebieten, die dies wünschen, die Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden bereits vor Einführung der betreffenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften in einem oder beiden Staaten bzw. Gebieten zu unterzeichnen. Siehe hierzu auch § 3 Absatz 3 (Rn. 3 des Kommentars zu § 3) und § 7 (Rn. 1 des Kommentars zu § 7).
5. Der dritte Beweggrund nennt die Rechtsgrundlage, die den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sowie die Verständigung der zuständigen Behörden über den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs ermöglicht. Der vereinbarte Umfang muss mit dem in § 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Austauschumfang im Einklang stehen. Zu den sonstigen Übereinkünften (d.h. anderen Übereinkünften als Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen), die den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ermöglichen, gehören bestimmte Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch und regionale Abkommen über die Zusammenarbeit in Steuersachen. Auf regionaler Ebene könnte der automatische Informationsaustausch beispielsweise auch auf der Grundlage von EU-Recht oder Rechtsvorschriften der Andengemeinschaft umgesetzt werden, die die

Bestandteile der Mustervereinbarung und des gemeinsamen Meldestandards abdecken.

6. Der vierte Beweggrund enthält die Zusicherungen der zuständigen Behörden, dass sie über i) geeignete Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen sowie ii) die Infrastruktur für eine wirksame Austauschbeziehung verfügen. Weitere Informationen hierzu können dem Kommentar zu § 5 der Mustervereinbarung entnommen werden.

# Kommentar zu § 1 „Begriffsbestimmungen“

## **Absatz 1 – Begriffsbestimmungen**

1. Absatz 1 enthält die Begriffsbestimmungen der vereinbarungsspezifischen Ausdrücke. Die Begriffsbestimmungen aller anderen in der Vereinbarung verwendeten Ausdrücke sind in Abschnitt VIII des gemeinsamen Meldestandards enthalten.

2. Absatz 1 Buchstaben a und b sollen die Beschreibung der Staaten und Gebiete enthalten, die die Vereinbarung schließen. Die zuständigen Behörden können die Begriffsbestimmungen der Ausdrücke „[Staat A]“ und „[Staat B]“ vereinbaren. Diese Begriffsbestimmungen müssen jedoch mit denen der zugrunde liegenden Übereinkunft in Einklang stehen. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden eine geografische Beschreibung (darunter einen Verweis auf Festlandsockel) aufnehmen. Erforderlich ist jedoch nur eine politische Begriffsbestimmung, z.B. „Mexiko bedeutet die Vereinigten Mexikanischen Staaten“.

3. Die in Absatz 1 Buchstabe c enthaltene Begriffsbestimmung des Ausdrucks „zuständige Behörde“ soll eine Beschreibung der zuständigen Behörden im Sinne der Vereinbarung enthalten. Mit dieser Begriffsbestimmung kann jeder Staat oder jedes Gebiet eine oder mehrere Behörden als zuständig bestimmen. Diese Begriffsbestimmung muss jedoch mit der Begriffsbestimmung der zugrunde liegenden Übereinkunft in Einklang stehen.

4. Mit den in Absatz 1 Buchstaben d bis k enthaltenen Ausdrücken wird der Umfang des Informationsaustauschs zwischen den die Vereinbarung schließenden Staaten und Gebieten an den Umfang des gemeinsamen Meldestandards angepasst. Diese Ausdrücke beziehen sich auf

- die meldepflichtigen Finanzinstitute „[Staat A] Finanzinstitut“, „[Staat B] Finanzinstitut“ und „meldendes Finanzinstitut“, die mit den in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummern 1 und 2 des gemeinsamen Meldestandards enthaltenen Ausdrücken „meldendes Finanzinstitut“ und „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates“ in Einklang stehen (siehe Rn. 2 bis 6 des Kommentars zu Abschnitt VIII),

- die zu meldenden Finanzkonten „meldepflichtiges Konto“, „[Staat A] meldepflichtiges Konto“ und „[Staat B] meldepflichtiges Konto“, die mit dem in Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 1 des gemeinsamen Meldestandards enthaltenen Ausdruck „meldepflichtiges Konto“ in Einklang stehen (siehe Rn. 105 des Kommentars zu Abschnitt VIII), und
- die zu meldenden Kontoinhaber „[Staat A] Person“ und „[Staat B] Person“, die mit den in Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummern 2 und 3 des gemeinsamen Meldestandards enthaltenen Ausdrücken „meldepflichtige Person“ und „Person eines meldepflichtigen Staates“ in Einklang stehen (siehe Rn. 106 bis 116 des Kommentars zu Abschnitt VIII).

5. Absatz 1 Buchstabe l enthält die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Steueridentifikationsnummer“, der ebenfalls in Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 5 des gemeinsamen Meldestandards definiert ist. Während in Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 5 des gemeinsamen Meldestandards beschrieben werden soll, dass es sich bei einer Steueridentifikationsnummer um die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder – wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist – die funktionale Entsprechung handelt (siehe Rn. 146 bis 149 des Kommentars zu Abschnitt VIII), sollen in Absatz 1 Buchstabe l die Steueridentifikationsnummern der Staaten und Gebiete identifiziert werden, die die Vereinbarung schließen. Die in Absatz 1 Buchstaben m und n enthaltenen Ausdrücke „[Staat A] Steueridentifikationsnummer“ und „[Staat B] Steueridentifikationsnummer“ dienen ebenfalls diesem Zweck.

6. Während der Ausdruck „gemeinsamer Meldestandard“ im Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden nicht definiert ist, enthält die mehrseitige Fassung der Mustervereinbarung eine entsprechende Begriffsbestimmung. Wenn weitere Staaten und Gebiete den gemeinsamen Meldestandard umsetzen und Erfahrungen mit ihm sammeln, kann es sein, dass dieser zusammen mit den informationstechnischen Modalitäten jeweils aktualisiert wird. Eine mehrseitige Vereinbarung kann von den zuständigen Behörden zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterzeichnet werden, sodass der gemeinsame Meldestandard zwischenzeitlich aktualisiert worden sein kann. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird der gemeinsame Meldestandard in der mehrseitigen Fassung definiert als der „von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelte Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der 2014 der G20 vorgestellt wurde und auf der OECD-Website veröffentlicht ist“. Um zudem sicherzustellen, dass Einvernehmen darüber besteht, dass sämtliche Staaten und Gebiete die aktuellste Fassung des Standards umsetzen sollen, wird im dritten Beweggrund festgelegt, dass „das Recht der Staaten voraussichtlich von Zeit zu Zeit geändert wird, um Aktualisierungen des gemeinsamen Meldestandards Rechnung zu tragen, und dass, sobald diese Änderungen von einem Staat in Kraft gesetzt wurden, die Bestimmung des Begriffs ‚gemeinsamer Meldestandard‘ für diesen Staat als Bezugnahme auf die aktualisierte Fassung gelten wird“. Bei einer

bilateralen Vereinbarung tritt dieses Problem nicht auf, da die zuständigen Behörden die Vereinbarung grundsätzlich am selben Tag unterzeichnen würden. Selbst in einer bilateralen Vereinbarung möchten die zuständigen Behörden jedoch möglicherweise analog zur mehrseitigen Fassung ausdrücklich Aktualisierungen des gemeinsamen Meldestandards vorsehen (d.h. eine Begriffsbestimmung des Ausdrucks „gemeinsamer Meldestandard“ und Hinzufügung eines Beweggrunds, nach dem Staaten und Gebiete ihr Recht ändern sollen, um Aktualisierungen des gemeinsamen Meldestandards Rechnung zu tragen).

### **Absatz 2 – Allgemeine Auslegungsregel**

7. Absatz 2 enthält die allgemeine Auslegungsregel. In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass [im englischen Wortlaut] großgeschriebene Ausdrücke, die im Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden verwendet, dort aber nicht definiert werden, in Einklang mit der Bedeutung auszulegen sind, die ihnen nach dem gemeinsamen Meldestandard zukommt. Dies entspricht der auch in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Vorstellung, dass die Staaten und Gebiete Melde- und Sorgfaltsverfahren (einschließlich damit zusammenhängender Begriffsbestimmungen) gemäß dem gemeinsamen Meldestandard eingeführt haben.

8. Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass jeder in dieser Vereinbarung oder im gemeinsamen Meldestandard nicht definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung hat, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staates oder Gebiets zukommt. Dabei hat die Bedeutung nach dem in diesem Staat oder Gebiet geltenden Steuerrecht Vorrang vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht des Staates oder Gebiets zukommt. Zudem sollten die zuständigen Behörden bei der Betrachtung des Zusammenhangs den Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard und die dort definierten Ausdrücke berücksichtigen.

## **Kommentar zu § 2 „Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten“**

1. In § 2 ist festgelegt, dass die auszutauschenden Informationen die gemäß den Melde- und Sorgfaltsvorschriften des gemeinsamen Meldestandards zu meldenden Informationen sind. Siehe dazu auch Abschnitt I (Allgemeine Meldepflichten) des gemeinsamen Meldestandards und den dazugehörigen Kommentar.

2. In Absatz 1 wird die Rechtsgrundlage für den Austausch genannt und festgelegt, dass die Informationen jährlich ausgetauscht werden. Es kann auch häufiger als einmal jährlich ein Informationsaustausch erfolgen; erhält eine zuständige Behörde beispielsweise berichtigte Daten von einem meldenden Finanzinstitut, werden diese in der Regel so bald wie möglich nach ihrem Eingang an die andere zuständige Behörde übermittelt. Die auszutauschenden Informationen sind die gemäß dem gemeinsamen Meldestandard beschafften und in Absatz 2 näher bezeichneten Informationen.

3. In Absatz 1 ist geregelt, dass der Informationsaustausch vorbehaltlich der geltenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften des gemeinsamen Meldestandards erfolgen muss. Ist nach diesen Vorschriften in Bezug auf ein bestimmtes meldepflichtiges Konto beispielsweise keine Steueridentifikationsnummer zu melden, besteht somit auch keine Pflicht zur Übermittlung dieser Information. Siehe dazu auch die Ausnahmen in Abschnitt I Unterabschnitte C bis F des gemeinsamen Meldestandards und die Rn. 25 bis 35 des Kommentars zu Abschnitt I.

4. In Absatz 2 Buchstabe d ist festgelegt, dass ein Staat oder Gebiet den Kontosaldo oder -wert zum Ende des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums übermitteln muss. Nach Rn. 11 des Kommentars zu Abschnitt I des gemeinsamen Meldestandards ist es jedoch auch möglich, dass Staaten oder Gebiete Finanzinstitute zur Meldung des durchschnittlichen Kontosaldos oder -werts im betreffenden Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum verpflichten. Verlangt ein Staat oder Gebiet die Meldung des durchschnittlichen Kontosaldos oder -werts statt des Jahresendsaldos, ist dies samt den geltenden Vorschriften zur Ermittlung des durchschnittlichen Kontosaldos oder -werts in der Vereinbarung festzuhalten, damit eindeutig ist, welche Informationen ausgetauscht werden.

## Kommentar zu § 3 „Zeitplan und Form des Informationsaustauschs“

### ***Absätze 1 und 2 – Betrag, Einordnung und Währung von Zahlungen***

1. Absatz 1 sieht vor, dass für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts des die Informationen übermittelnden Staates oder Gebiets bestimmt werden können. Absatz 2 sieht vor, dass in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt wird, auf welche die jeweiligen Beträge lauten.

### ***Absätze 3 und 4 – Zeitplan des Informationsaustauschs***

2. Absatz 3 sieht vor, dass die Informationen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgetauscht werden müssen, auf das sie sich beziehen. Das erste Jahr, für das Informationen ausgetauscht werden, wurde nicht vorgegeben und muss von den Staaten und Gebieten eingefügt werden. Bei der in Absatz 3 genannten Frist von neun Monaten handelt es sich um einen Mindeststandard, die Staaten und Gebiete können jedoch kürzere Fristen vereinbaren. Beispielsweise unterliegen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie einer Frist von sechs Monaten.

3. Absatz 3 sieht außerdem vor, dass unabhängig davon, welches Jahr die zuständigen Behörden als das Jahr gewählt haben, für das der erste Austausch erfolgen soll, Informationen für ein Kalenderjahr nur dann ausgetauscht werden müssen, wenn in beiden Staaten bzw. Gebieten Rechtsvorschriften bestehen, denen zufolge Meldungen für dieses Kalenderjahr gemäß dem in § 2 und im gemeinsamen Meldestandard vorgesehenen Austauschumfang erfolgen müssen. Dieser Satz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Abkommensunterzeichnung in beiden Staaten bzw. Gebieten innerstaatliche Rechtsvorschriften in Kraft sind, die dem gemeinsamen Meldestandard entsprechen. Verfügt einer bzw. eines der Staaten oder Gebiete oder beide zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht über entsprechende Rechtsvorschriften, wird durch diesen Satz sichergestellt, dass nach dem Inkrafttreten der Verein-

barung nur Informationen für Jahre ausgetauscht werden müssen, für die in beiden Staaten oder Gebieten entsprechende Meldepflichten gelten, auch wenn der gemeinsame Meldestandard in einem der Staaten oder Gebiete schon vorher Geltung hatte. Vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts kann ein Staat oder Gebiet jedoch auch für die vorhergehenden Jahre Informationen austauschen, was ebenfalls mit dem gemeinsamen Meldestandard und der Mustervereinbarung vereinbar wäre.

4. Das folgende Beispiel veranschaulicht die Wirkung von Absatz 3, wenn in einem Staat oder Gebiet keine Rechtsvorschriften über eine Meldepflicht für das in Absatz 3 Satz 1 vereinbarte Kalenderjahr bestehen. Die Staaten A und B unterzeichnen am 30. April 2015 die Mustervereinbarung und kommen überein, dass für 2016 und die Folgejahre Informationen ausgetauscht werden. Staat A teilt am 7. Juni 2015 mit, dass dort Rechtsvorschriften bestehen, denen zufolge für 2016 Meldungen erfolgen müssen. Staat B teilt am 1. November 2015 mit, dass dort Rechtsvorschriften bestehen, die Meldungen für 2017 vorsehen. In diesem Fall bewirkt § 3 Satz 2, dass Staat A nicht verpflichtet ist, für 2016 Informationen auszutauschen. Die beiden Staaten A und B sind jedoch verpflichtet, für 2017 Informationen auszutauschen. Gleichwohl kann sich Staat A vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts entscheiden, Staat B Informationen für 2016 zu übermitteln, obwohl Staat A keine Informationen für 2016 erhalten wird.

5. Absatz 4 enthält eine Ausnahme im Hinblick auf das Jahr, ab dem Bruttoerlöse gemeldet werden müssen. Für meldende Finanzinstitute kann es schwieriger sein, Verfahren zur Ermittlung der Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen einzurichten. Daher haben Staaten und Gebiete die Möglichkeit, bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards die Meldung dieser Bruttoerlöse schrittweise einzuführen. Ist keine Übergangsphase vorgesehen, ist Absatz 4 nicht erforderlich. Wird von einem der Staaten oder Gebiete eine Übergangsphase vorgesehen, sollte Absatz 4 aufgenommen werden, der vorsieht, dass ungeachtet des Absatzes 3 für das in Absatz 3 genannte Jahr die in § 2 Absatz 2 beschriebenen Informationen auszutauschen sind, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 2 Buchstabe e Nummer 2 beschriebenen Bruttoerlöse. In diesem Fall sollten die Staaten das Jahr festlegen, ab dem Bruttoerlöse zu melden sind.

6. Die Vereinbarung verhindert nicht die Anwendung der §§ 2 und 3 auf die vor dem Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung beschafften Informationen, solange diese Informationen nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung sowie der §§ 2 und 3 übermittelt werden. Für die zuständigen Behörden kann es jedoch hilfreich sein, den Umfang klarzustellen, in dem die §§ 2 und 3 für diese Informationen gelten.

## **Absätze 5 und 6 – Informationstechnologische Modalitäten**

### ***Schema und Benutzerhandbuch für den gemeinsamen Meldestandard***

7. Absatz 5 sieht vor, dass die zuständigen Behörden die in § 2 beschriebenen Informationen in einem XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard automatisch austauschen. Das Benutzerhandbuch für den gemeinsamen Meldestandard, das sich in Anhang 3 befindet, enthält eine Anleitung zu diesem Schema und seiner Verwendung.

### ***Datenübertragung und Verschlüsselung***

8. Absatz 6 sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden über ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards verständigen.

### **Angemessene Mindeststandards**

9. Jedes Übertragungsverfahren sollte angemessene Mindeststandards erfüllen, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten während der gesamten Übertragung zu gewährleisten. Vertraulichkeit bedeutet, dass Daten oder Informationen nicht unbefugten Personen zur Verfügung gestellt oder an diese weitergegeben werden. Integrität bedeutet, dass Daten oder Informationen nicht unbefugt geändert wurden. Diese Standards sollten den sich ändernden technischen Möglichkeiten laufend angepasst werden. Dazu gehört die Nutzung sicherer Übertragungskanäle und -protokolle, welche die Vertraulichkeit und Integrität der Daten durch Verschlüsselung oder physische Maßnahmen oder eine Kombination aus beidem gewährleisten.

10. Die Mustervereinbarung schreibt für die Datenübertragung und die Verschlüsselung keine einheitliche Lösung vor, da dies die Möglichkeiten der zuständigen Behörden einschränken könnte, sich auf bereits erfolgreich verwendete oder unter den jeweiligen Umständen geeignete Systeme und Verfahren zu einigen. Da die Verantwortung für die Daten bis zu deren Eintreffen im empfangenden Staat oder Gebiet beim übermittelnden Staat bzw. Gebiet liegt, können je nach den nationalen Erfordernissen auch unterschiedliche Verfahren für die beiden Bestandteile eines gegenseitigen Austauschs (d.h. Übermittlung und Empfang) vereinbart werden. Beispielsweise könnte Staat A für den Datenaustausch eine browserbasierte Übertragung nutzen und Staat B einen über ein sicheres Netzwerk gerouteten Server. Da die Staaten und Gebiete den automatischen Austausch auf Grundlage des gemeinsamen Meldestandards jedoch mit zahlreichen anderen Staaten oder Gebieten durchführen werden, muss über die Entwicklung einer zukunftsfähigen internationalen Übertragungsarchitektur nachgedacht werden, damit die einzelnen Staaten und Gebiete nicht ggf. mehrere Übertragungs- und/oder Verschlüsselungsmethoden einführen und beibehalten müssen.

## Verschlüsselung

11. Die Verschlüsselung dient dem Schutz der Vertraulichkeit und der Integrität der Daten. Sie gewährleistet die Umwandlung der Daten, sodass diese ohne den zugehörigen Entschlüsselungsschlüssel nicht verständlich sind. Alle auszutauschenden Datendateien sollten daher entsprechend einem sicheren Mindeststandard verschlüsselt werden, und auch der Übertragungsweg sollte verschlüsselt oder anderenfalls physisch gesichert werden, wobei Kontrollen zur Überwachung von Zugriffen und Dateikopien eingerichtet werden sollten. Bei einer weitverbreiteten Verschlüsselungsmethode für den Informationsaustausch wird sowohl ein öffentlicher Schlüssel (*public key*) als auch ein privater Schlüssel (*private key*) genutzt. Die Public-Key-Kryptographie wird bereits seit mehreren Jahrzehnten genutzt und ermöglicht den Austausch verschlüsselter Daten ohne vorherige Mitteilung eines gemeinsamen geheimen Schlüssels. Die übermittelnde Seite verschlüsselt die Datendatei mit einem öffentlichen Schlüssel, und nur die empfangende Seite verfügt über den sicheren privaten Schlüssel, mit dem die Daten entschlüsselt werden können. Es gibt international verbreitete Standards für die Länge von Verschlüsselungsschlüsseln, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sowohl jetzt als auch in absehbarer Zukunft ausreichende Sicherheit für personenbezogene Finanzdaten bieten, z.B. Advanced Encryption Standard (AES) mit 256 Bit.

## Elektronische Übertragungsverfahren

12. Früher war es zwar durchaus üblich, verschlüsselte Datendateien auf Disketten, Speichersticks und CD-ROMs durch physische Übergabe oder per Einschreiben zwischen den zuständigen Behörden zu übermitteln, aber mit der Übergabe portabler Medien sind zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Risiken verbunden (selbst wenn Integrität und Vertraulichkeit durch die Verschlüsselung gewährleistet sind). Mittlerweile ist es technisch genauso unkompliziert, Daten mit einem Webbrowser zu übermitteln, der außerdem zu geringen Kosten Verschlüsselungs-, Widerrufssperr- und Nachweisfunktionen bietet, sodass die Nutzung portabler Medien nicht mehr als bewährtes Verfahren gilt. Das empfohlene bewährte Verfahren ist eine Übertragungsmethode, die einen integrierten durchgängigen Übermittlungsvorgang für die Übertragung elektronischer Dateien ermöglicht, entweder von Server zu Server oder browserbasiert<sup>1</sup>. Alternativ kann eine sichere E-Mail-Übertragung nach Mindeststandards und -spezifikationen genutzt werden,

---

1. Webdienste mit WS-Security sind ein weiterer günstiger Standard, der in sicheren Umgebungen immer mehr genutzt wird. Er besteht aus mehreren Diensten, die das HTTP-Protokoll über Standardmethoden wie GET und POST nutzen. Beispiele für Übertragungsprotokolle, für die auf internationaler Ebene beschlossen wurde, dass sie die Voraussetzungen für sichere Übertragungskanäle und -protokolle erfüllen, welche die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten, sind Transport Layer Security (TLS) Version 1.1 für den sicheren browserbasierten Austausch und Secure File Transfer Protocol (SFTP) für geplante Massentransfers. Dies sind jedoch nicht die einzigen Protokolle, die geeignete Lösungen bieten.

was jedoch zu höheren Installationskosten oder höherer Komplexität bei der Verwaltung von Benutzerzugängen und Datensicherheit, einschließlich Dateigrößenbeschränkungen und Firewall-Einstellungen, führen kann. Die Bedeutung der Risikobewertung und laufenden Neubewertung der Risiken sollte berücksichtigt werden.

### ***Operative Sicherheitsimplementierung***

13. Die Vertraulichkeit und Sicherheit der übertragenen Daten ist auch von guten Management-, Organisations- und Betriebsabläufen sowie von den technischen Gegebenheiten wie Hard- und Software abhängig. Obwohl die Einhaltung eines bestimmten Standards nicht vorgeschrieben wird, sollte das Sicherheitsmanagement idealerweise im Einklang mit bewährten Standards erfolgen, wie z.B. den IT-Sicherheitsstandards der ISO 27000-Reihe in der jeweils aktuellen Version. Insbesondere dürfen nur befugte Beteiligte am Übertragungsvorgang Zugang zu den Daten erhalten, und der Zugang zu allen Verschlüsselungsschlüsseln, besonders dem privaten Schlüssel, muss streng überwacht werden. Nachweise über alle befugten Zugriffe auf die Daten oder Schlüssel sollten in einem Prüfprotokoll festgehalten werden. Weitere Informationen über Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards finden sich im Kommentar zu § 5.

## **Kommentar zu § 4 „Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung“**

1. § 4 regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung. Er sieht vor, dass eine zuständige Behörde, die Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat oder dass ein meldendes Finanzinstitut die geltenden Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht einhält, die andere zuständige Behörde davon unterrichten soll. Die unterrichtete zuständige Behörde wird sämtliche nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unterrichtung beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen. Nähere Informationen zu den Vorschriften und Verwaltungsverfahren, über die Staaten und Gebiete verfügen müssen, um die wirksame Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards sicherzustellen, sind dem Kommentar zu Abschnitt IX des gemeinsamen Meldestandards zu entnehmen.

2. Die Unterrichtung nach diesem Paragraphen muss schriftlich erfolgen und genaue Angaben zum Fehler oder zur Nichteinhaltung sowie die Gründe für die Annahme enthalten, dass der Fehler oder die Nichteinhaltung vorliegt. Die unterrichtete zuständige Behörde sollte so bald wie möglich, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach Eingang der Unterrichtung durch die andere zuständige Behörde, eine Antwort übermitteln oder über den Bearbeitungsstand informieren. Solange der Fall noch nicht geklärt ist, sollte die zuständige Behörde die andere zuständige Behörde alle 90 Tage über den Bearbeitungsstand informieren. Ist die unterrichtete zuständige Behörde, nachdem sie die Unterrichtung nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und beurteilt hat, jedoch nicht der Ansicht, dass der in der Unterrichtung beschriebene Fehler oder Fall von Nichteinhaltung vorliegt oder vorlag, sollte sie die andere zuständige Behörde so bald wie möglich schriftlich davon in Kenntnis setzen und die Gründe dafür darlegen.

3. § 4 sieht keinen unmittelbaren Kontakt zwischen der zuständigen Behörde des einen Staates oder Gebiets und einem meldenden Finanzinstitut des anderen Staates oder Gebiets vor. Davon abweichend ist jedoch denkbar, dass zwei zuständige Behörden bei verwaltungstechnischen oder anderen geringfügigen Fehlern einen unmittelbaren Kontakt zwischen einer zuständigen Behörde des einen Staates oder Gebiets und einem meldenden Finanzinstitut des anderen Staates oder Gebiets ermöglichen möchten. Die Entscheidung über die Aufnahme dieser Möglichkeit wird vom innerstaatlichen Recht der betreffenden Staaten bzw. Gebiete und eventuell auch von der Anzahl der Anfragen abhängen, mit denen die zuständigen Behörden rechnen. Verständigen sich die zuständigen Behörden auf eine entsprechende Regelung, wird der aktuelle Wortlaut von § 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. *Eine zuständige Behörde kann eine Anfrage unmittelbar an ein meldendes Finanzinstitut des anderen Staates richten, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass verwaltungstechnische oder andere geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt haben. Eine zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde eine entsprechende Anfrage an ein meldendes Finanzinstitut des anderen Staates richtet.*

2. *Eine zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein meldendes Finanzinstitut die geltenden Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht einhält. Die unterrichtete zuständige Behörde wird sämtliche nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unterrichtung beschriebenen Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.*

4. Für einen solchen unmittelbaren Kontakt würde das innerstaatliche Recht des Staates oder Gebiets des meldenden Finanzinstituts gelten, einschließlich seiner Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

## Kommentar zu § 5 „Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen“

1. Die Vertraulichkeit der Informationen über Steuerpflichtige war schon immer eine wesentliche Grundlage von Steuersystemen. Sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Steuerverwaltungen haben einen Rechtsanspruch darauf, dass die ausgetauschten Informationen vertraulich behandelt werden. Damit die Steuerpflichtigen ihren Steuersystemen vertrauen und ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen, müssen sie sicher sein können, dass die oftmals sensiblen Finanzinformationen nicht unberechtigterweise weitergegeben werden – weder absichtlich noch versehentlich. Bürger und Regierungen werden dem internationalen Austausch nur dann Vertrauen schenken, wenn die ausgetauschten Informationen ausschließlich nach Maßgabe der Übereinkunft verwendet und weitergegeben werden, auf deren Grundlage sie ausgetauscht wurden. Dies betrifft sowohl den rechtlichen Rahmen als auch das Vorhandensein von Systemen, Verfahren und Abläufen, mit denen gewährleistet wird, dass der rechtliche Rahmen in der Praxis eingehalten wird und keine unbefugte Weitergabe der Informationen erfolgt. Wenn die vertrauliche Behandlung der Steuerinformationen gewährleistet werden kann, ist dies auch das Ergebnis einer „Sorgfaltskultur“ innerhalb einer Steuerverwaltung, welche die gesamte Bandbreite an Systemen, Verfahren und Abläufen umfasst, um die Einhaltung des rechtlichen Rahmens in der Praxis und auch die Informationssicherheit und -integrität bei der Bearbeitung der Informationen zu gewährleisten. Die Abläufe und Maßnahmen im Zusammenhang mit der vertraulichen Behandlung müssen mit der zunehmenden Komplexität der Steuerverwaltungen Schritt halten, um sicherzustellen, dass ausgetauschte Informationen weiterhin vertraulich behandelt werden<sup>2</sup>. Einige Staaten und Gebiete verfügen über spezielle Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die auch für Informationen über Steuerpflichtige gelten.

---

2. Siehe OECD-Leitfaden von 2012 „Keeping It Safe“ unter <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/keeping-it-safe-report.pdf>.

2. In den §§ 5 und 7 sowie in den Zusicherungen im vierten Beweggrund der Präambel wird die Bedeutung von Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten ausdrücklich anerkannt. Im Folgenden werden kurz die Absätze 1 und 2 erörtert, gefolgt von einer umfassenden Erörterung von Vertraulichkeit und Datenschutz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard.

### **Absatz 1 – Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**

3. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den in der zugrunde liegenden Übereinkunft vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen. Dazu gehören auch die Zwecke, zu denen die Informationen verwendet werden dürfen, und die Beschränkungen im Hinblick darauf, an wen die Informationen weitergegeben werden dürfen.

4. Viele Staaten und Gebiete verfügen über spezielle Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die für Informationen über Steuerpflichtige gelten. Beispielsweise gelten besondere Datenschutzvorschriften für den Informationsaustausch der EU-Mitgliedstaaten (unabhängig davon, ob der Austausch mit einem anderen EU-Mitgliedstaat oder mit einem Drittstaat bzw. -gebiet erfolgt). Diese Vorschriften umfassen u.a. das Recht der betroffenen Person auf Unterrichtung, Zugang, Berichtigung, Rechtsbehelf und das Bestehen eines Aufsichtsmechanismus zum Schutz ihrer Rechte. § 5 Absatz 1 sieht vor, dass die übermittelnde zuständige Behörde in der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden die nach ihrem innerstaatlichen Recht einzuhaltenden besonderen Schutzvorkehrungen festlegen kann, soweit dies für die Gewährleistung des notwendigen Schutzes personenbezogener Daten erforderlich ist. Die empfangende zuständige Behörde muss die praktische Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Schutzvorkehrungen sicherstellen. Sie muss bei der Verarbeitung der Informationen nicht nur ihr eigenes innerstaatliches Recht, sondern auch zusätzliche Schutzvorkehrungen einhalten, die ggf. zur Gewährleistung des Datenschutzes nach dem innerstaatlichen Recht der übermittelnden zuständigen Behörde erforderlich sind. Derartige von der übermittelnden zuständigen Behörde festgelegte Schutzvorkehrungen können z.B. den individuellen Zugang zu den Daten betreffen. Ist die übermittelnde zuständige Behörde davon überzeugt, dass die empfangende zuständige Behörde den erforderlichen Datenschutz für die übermittelten Daten sicherstellt, ist ein Festlegen von Schutzvorkehrungen möglicherweise nicht erforderlich. In jedem Fall sollten sich diese Schutzvorkehrungen auf das zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten erforderliche Maß beschränken, ohne den wirksamen Informationsaustausch ungerechtfertigt zu verhindern oder zu verzögern.

5. Übereinkünfte für den Informationsaustausch sehen in der Regel vor, dass einem anderen Staat oder Gebiet keine Informationen übermittelt werden müssen, wenn die Weitergabe der Informationen gegen die öffentliche

Ordnung (*ordre public*) des übermittelnden Staates bzw. Gebiets verstoßen würde<sup>3</sup>. Auch wenn dies im Rahmen eines Informationsaustauschs zwischen zuständigen Behörden selten vorkommt, können bestimmte Staaten oder Gebiete ihre zuständigen Behörden verpflichten festzulegen, dass die von ihnen übermittelten Informationen nicht in Verfahren verwendet oder weitergegeben werden dürfen, die zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter oder anderen schweren Verstößen gegen die Menschenrechte führen könnten (z.B. wenn steuerliche Ermittlungen durch politische, rassische oder religiöse Verfolgung motiviert sind), da dies gegen die öffentliche Ordnung des übermittelnden Staates bzw. Gebiets verstoßen würde. In diesem Fall kann eine entsprechende Bestimmung in die Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden aufgenommen werden.

### **Absatz 2 – Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften**

6. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit der aufgrund der geltenden Übereinkunft erhaltenen Informationen ist von entscheidender Bedeutung. § 5 Absatz 2 sieht vor, dass die zuständige Behörde die andere zuständige Behörde bei Verstößen gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder einem Versagen der Schutzvorkehrungen (einschließlich der (ggf.) von der übermittelnden zuständigen Behörde festgelegten zusätzlichen Schutzvorkehrungen) unverzüglich über diesen Verstoß bzw. dieses Versagen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen oder ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichten muss. Auch der Inhalt einer solchen Unterrichtung muss den Vertraulichkeitsvorschriften entsprechen und mit dem innerstaatlichen Recht des Staates oder Gebiets in Einklang stehen, in dem sich der Verstoß bzw. das Versagen ereignet hat. Außerdem sieht § 7 ausdrücklich vor, dass eine Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen (einschließlich der (ggf.) von der übermittelnden zuständigen Behörde festgelegten zusätzlichen Schutzvorkehrungen) als erhebliche Nichteinhaltung und als Begründung für die unmittelbare Aussetzung der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden gilt.

### **Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards**

7. Bei der Gewährleistung geeigneter Schutzvorkehrungen für automatisch ausgetauschte Informationen sind drei Elemente unverzichtbar: i) der rechtliche Rahmen, ii) Maßnahmen und Verfahren im Management der Informationssicherheit sowie iii) eine Überwachung der Einhaltung und Sanktionen bei Verstößen. Jede dieser Komponenten wird nachstehend erörtert. Anhang 4 enthält einen Fragebogen<sup>4</sup>, der auf der Grundlage dieser Erörterungen ausgearbeitet

---

3. Siehe z.B. Art. 26 Abs. 3 Buchst. c des OECD-Musterabkommens und Art. 21 Abs. 2 Buchst. d des mehrseitigen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

4. Der in Anhang 4 enthaltene Musterfragebogen ist der von den Vereinigten Staaten für FATCA-Zwecke verwendete Fragebogen mit Stand vom 20. März 2014 ohne US-Spezifika.

wurde und die Staaten und Gebiete bei der Beurteilung unterstützten kann, ob die vorgegebenen Vertraulichkeitsvorschriften und Datenschutzvorkehrungen erfüllt sind. Die Staaten und Gebiete können einen eigenen Fragebogen ausarbeiten, um die Grundsätze der Vertraulichkeits- und Datenschutzaspekte des gemeinsamen Meldestandards umzusetzen. Andere Staaten oder Gebiete werden sich möglicherweise gegen die Nutzung eines Fragebogens entscheiden, da sie bereits einen automatischen Informationsaustausch mit einem anderen Staat oder Gebiet unterhalten und sich vorab davon überzeugt haben, dass ihr Partnerstaat bzw. -gebiet über geeignete Schutzvorkehrungen verfügt, um die automatisch ausgetauschten Informationen zu schützen.

## 1. Rechtlicher Rahmen

8. Der rechtliche Rahmen muss die Vertraulichkeit der ausgetauschten Steuerinformationen gewährleisten und ihre Verwendung auf angemessene Zwecke gemäß den Bestimmungen der Austauschübereinkunft beschränken. Die beiden grundlegenden Bestandteile dieses Rahmens sind die Bestimmungen der geltenden Übereinkunft und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates oder Gebiets.

9. Alle zwei- und mehrseitigen Doppelbesteuerungsabkommen und sonstigen Übereinkünfte, nach denen Steuerinformationen ausgetauscht werden, müssen Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Vertraulichkeit ausgetauschter Informationen zu wahren und ihre Verwendung auf bestimmte Zwecke zu beschränken ist. Das OECD-Musterabkommen veranschaulicht dies. Nach Artikel 26 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens müssen von einer zuständigen Behörde erhaltene Informationen über Steuerpflichtige ebenso geheim gehalten werden wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts des Staats oder Gebiets beschaffte Informationen über Steuerpflichtige. Die Weitergabe dieser Informationen ist beschränkt auf „Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsorganen)“, die an der Festsetzung, Erhebung, Verwaltung oder Vollstreckung erfasster Steuern oder an damit zusammenhängender Strafverfolgung, Rechtsbehelfen oder Aufsicht beteiligt sind. Die Verwendung für einen anderen Zweck ist diesem Absatz zufolge zulässig, wenn beide zuständigen Behörden dem zugestimmt haben und das Recht beider Staaten diese Verwendung gestattet. In gleicher Weise sieht Artikel 22 des mehrseitigen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vor, dass Informationen ebenso geheim gehalten und geschützt werden müssen wie Informationen, die aufgrund des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei beschafft wurden, und er beschränkt die Verwendung und Weitergabe der Informationen.

10. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften müssen Bestimmungen enthalten, mit denen die Vertraulichkeit von Informationen über Steuerpflichtige ausreichend geschützt wird, sowie konkrete und abgegrenzte Umstände vorsehen, unter denen diese Informationen weitergegeben und verwendet werden dürfen. Zudem muss das innerstaatliche Recht die unzulässige Weitergabe oder Verwendung

von Informationen über Steuerpflichtige mit erheblichen Strafmaßnahmen oder Sanktionen belegen. Darüber hinaus muss das innerstaatliche Recht vorsehen, dass die internationalen Austauschübereinkünfte des Staates bzw. Gebiets rechtlich bindend sind, sodass auch die in diesen Übereinkünften enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bindend sind. Zusätzlich muss das innerstaatliche Recht eines Staates oder Gebiets über den Schutz der Daten von Steuerpflichtigen auch für aufgrund einer Austauschübereinkunft von einer anderen Regierung erhaltene Informationen über Steuerpflichtige gelten.

## **2. Management der Informationssicherheit: Maßnahmen und Verfahren**

11. Damit der gemäß der Austauschübereinkunft und nach innerstaatlichem Recht gewährte Rechtsschutz wirksam ist, müssen Maßnahmen und Verfahren angewendet werden, die gewährleisten, dass ausgetauschte Informationen über Steuerpflichtige ausschließlich für steuerliche Zwecke (oder andere festgelegte Zwecke) verwendet werden können, und die Weitergabe von Informationen über Steuerpflichtige an Personen oder Regierungsbehörden verhindern, die nicht an der Festsetzung, Erhebung, Verwaltung oder Vollstreckung erfasster Steuern oder damit zusammenhängender Strafverfolgung, Rechtsbehelfen oder Aufsicht beteiligt sind.

12. Ein Managementsystem für Informationssicherheit besteht aus einer Reihe von Leitlinien, Maßnahmen und Verfahren für das Management der Informationssicherheit und IT-bezogener Risiken. Dies ist nicht nur eine technische Angelegenheit, sondern betrifft auch Fragen des Managements sowie kulturelle und organisatorische Fragen. Wie nachstehend ausführlicher erörtert wird, sollten die von den Steuerverwaltungen umgesetzten Maßnahmen und Verfahren alle für den Vertraulichkeitsschutz relevanten Aspekte abdecken, wie z.B. Prüfungsverfahren für informationsverarbeitende Mitarbeiter, Beschränkungen des Informationszugangs auf bestimmte Personenkreise sowie Systeme zur Ermittlung und Nachverfolgung unbefugter Weitergaben. Die von den Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten und Gebiete im Rahmen des Managements der Informationssicherheit angewendeten Maßnahmen und Verfahren müssen international anerkannten Standards oder bewährten Verfahren entsprechen, die den Schutz der vertraulichen Daten von Steuerpflichtigen sicherstellen<sup>5</sup>. Insbesondere umfasst dies die folgenden grundlegenden Kontrollen:

---

5. Die international anerkannten Standards für Informationssicherheit werden als ISO/IEC 27000-Reihe bezeichnet und von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) gemeinsam herausgegeben. Sie enthalten bewährte Verfahren für Management, Risiken und Kontrollen der Informationssicherheit im Rahmen eines umfassenden Managementsystems für Informationssicherheit. Jede Steuerverwaltung sollte problemlos belegen können, dass sie die Standards der ISO/IEC 27000-Reihe einhält oder über ein gleichwertiges Regelwerk für Informationssicherheit verfügt und dass aufgrund einer Übereinkunft beschaffte Informationen über Steuerpflichtige durch dieses Regelwerk geschützt werden.

## **2.1. Mitarbeiter (Zuverlässigkeitsüberprüfungen, Arbeitsverträge, Schulungen)**

13. Die Steuerverwaltungen müssen sicherstellen, dass Personen, die Verantwortung tragen und Zugang zu Informationen haben, vertrauenswürdig sind und die Sicherheitsauflagen erfüllen und dass ihre Zugangsberechtigungen in geeigneter Weise verwaltet und überwacht werden. Mitarbeiter, Berater und sonstige Personen mit Zugang zu vertraulichen Informationen müssen auf potenzielle Sicherheitsrisiken überprüft werden. Berater mit Zugang zu Informationen über Steuerpflichtige müssen in gleicher Weise wie Mitarbeiter vertraglich verpflichtet werden, Informationen über Steuerpflichtige vertraulich zu behandeln.

14. Außerdem müssen die Steuerverwaltungen gewährleisten, dass Mitarbeitern mit Datenzugang die für ihren Arbeitsplatz geltenden Vertraulichkeitsauflagen, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Sicherheitsrisiken sowie die geltenden Gesetze, Leitlinien und Verfahren im Zusammenhang mit Sicherheit/Vertraulichkeit bekannt sind. Solange ein Mitarbeiter weiterhin Zugang zu Daten hat, muss dieser jährlich oder häufiger geschult werden.

15. Darüber hinaus muss es Verfahren geben, mit denen gekündigten, versetzten oder in den Ruhestand getretenen Mitarbeitern, die keinen Zugang mehr zu vertraulichen Informationen benötigen, unverzüglich der Zugang gesperrt werden kann. Zudem müssen die Vertraulichkeitspflichten nach der Sperrung des Zugangs fortgelten.

## **2.2. Zugang zu Räumlichkeiten und Aufbewahrung von Unterlagen**

16. Die Steuerverwaltungen müssen über Sicherheitsmaßnahmen verfügen, mit denen der Zutritt zu ihren Räumlichkeiten beschränkt wird. Dazu zählen in der Regel die Anwesenheit von Sicherheitspersonal, Vorschriften für die Begleitung von Besuchern, Sicherheitsausweise oder durch einen Zahlencode gesicherte Zutrittssysteme für Mitarbeiter sowie Beschränkungen des Zutritts von Mitarbeitern zu Bereichen, in denen sich sensible Informationen befinden.

17. Außerdem müssen die Steuerverwaltungen die sichere Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen gewährleisten. Die Informationen können in verschlossenen Lagerelementen oder -räumen wie Aktenschränken (durch Zahlenkombinationen oder Schlüssel gesichert), Safes und Tresoren sicher verwahrt werden. Der Zugang zu Zahlenkombinationen und Schlüsseln muss beschränkt werden. Die Sicherheit von Aktenschränken muss der Geheimhaltungseinstufung ihres Inhalts entsprechen, und in großen Mengen automatisch ausgetauschte steuerliche Daten müssen eine angemessene Geheimhaltungseinstufung erhalten. Die Steuerverwaltungen müssen zudem gewährleisten, dass diese Sicherheitsmaßnahmen beibehalten werden, wenn die Daten an andere Arbeitsstätten gebracht werden.

### **2.3. Planung**

18. Die Steuerverwaltungen müssen über einen Plan für die Entwicklung, Dokumentation, Aktualisierung und Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen für Informationssysteme verfügen.

### **2.4. Konfigurationsmanagement**

19. Die Steuerverwaltungen müssen die Konfiguration von Informationssystemen kontrollieren und verwalten. Hierzu müssen sie entsprechende Sicherheitskontrollen entwickeln, dokumentieren, verbreiten und aktualisieren.

### **2.5. Zugangskontrolle**

20. Die Steuerverwaltungen müssen den Zugang zum System auf befugte Benutzer und Geräte (einschließlich anderer Informationssysteme) beschränken. Der Zugang befugter Benutzer muss auf die Transaktionen und Funktionen beschränkt sein, deren Ausführung ihnen gestattet ist.

### **2.6. Erkennung und Authentifizierung**

21. Informationssysteme müssen die Möglichkeit bieten, die Identitäten von Benutzern und Geräten, die Zugang zu Informationssystemen benötigen, zu speichern und zu authentifizieren. Außerdem müssen Informationssysteme in der Lage sein, unbefugte Benutzer zu erkennen und deren Zugriff auf vertrauliche Informationen zu verhindern.

### **2.7. Systemprüfung und Nachverfolgbarkeit**

22. Unbefugte Benutzer können nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn ihre Aktivitäten nachverfolgbar sind. Daher müssen die Steuerverwaltungen unbedingt Prüfprotokolle für Informationssysteme erstellen und speichern, um unrechtmäßige, unbefugte oder unangemessene Aktivitäten in Informationssystemen überwachen, auswerten, untersuchen und melden zu können.

### **2.8. Wartung**

23. Die Steuerverwaltungen müssen die Systeme regelmäßig und termingerecht warten und wirksame Kontrollen der Systemwartungsprogramme, -techniken und -methoden sowie der sie benutzenden Mitarbeiter durchführen.

### **2.9. Schutz von Systemen und Übertragungswegen**

24. Die Steuerverwaltungen müssen Übertragungswege an den externen und internen Grenzen von Informationssystemen überwachen, kontrollieren und schützen. Diese Kontrollen müssen Verfahren zur Entfernung von Restdaten, zur Wahrung der Vertraulichkeit von Datenübertragungen und zur Validierung der Kryptographie umfassen.

## **2.10. System- und Informationsintegrität**

25. Die Steuerverwaltungen müssen Sicherheitsvorfälle in der Informationsübertragungstechnik zeitnah erkennen, melden und beheben (oder Abhilfemaßnahmen treffen), dabei das System vor Schadcode schützen sowie Sicherheitswarnungen und -hinweise überwachen.

## **2.11. Sicherheitsbewertungen**

26. Die Steuerverwaltung muss eine Leitlinie für die Überprüfung der Abläufe zur Erprobung, Validierung und Genehmigung der Sicherheitskontrollen für den Schutz von Daten, die Beseitigung von Mängeln und das Schließen von Sicherheitslücken ausarbeiten und diese regelmäßig aktualisieren. Die Häufigkeit dieser Aktualisierungen richtet sich nach dem Risiko, sie müssen jedoch in geeigneten Zeitabständen entsprechend international anerkannten Standards oder bewährten Verfahren erfolgen. Außerdem muss die Steuerverwaltung über eine Leitlinie für die Überprüfung der Genehmigung von Vorgängen und Verbindungen im Informationssystem sowie der Verfahren zur Überwachung von Systemsicherheitskontrollen verfügen.

## **2.12. Notfallpläne**

27. Die Steuerverwaltungen müssen Pläne für die Gefahrenabwehr, für Datensicherungsmaßnahmen und für die Wiederherstellung von Informationssystemen erarbeiten und umsetzen.

## **2.13. Risikobewertung**

28. Eine Steuerverwaltung muss das potenzielle Risiko eines unbefugten Zugriffs auf Informationen über Steuerpflichtige sowie das Risiko und Ausmaß von Schäden durch unbefugte Verwendung bzw. Benutzung, Weitergabe bzw. Zugänglichmachung, Störung, Veränderung oder Vernichtung bzw. Zerstörung dieser Informationen oder der Systeme für Informationen über Steuerpflichtige bewerten. Sie muss ihre Risikobewertung regelmäßig bzw. bei wesentlichen Änderungen des Informationssystems, der Einrichtungen, in denen das System untergebracht ist, oder sonstiger Umstände mit möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit oder den Akkreditierungsstatus des Systems aktualisieren.

## **2.14. Beschaffung von Systemen und Dienstleistungen**

29. Die Steuerverwaltungen müssen sicherstellen, dass Drittanbieter von Informationssystemen, die mit der Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von aufgrund der Übereinkunft ausgetauschten Informationen beauftragt sind, Sicherheitskontrollen durchführen, die den erforderlichen IT-Sicherheitsauflagen entsprechen.

### **2.15. Schutz von Informationsmedien**

30. Die Steuerverwaltungen müssen gedruckte Informationen und Informationen auf digitalen Medien schützen, den Zugang zu Informationen auf befugte Benutzer beschränken und digitale Medien vor ihrer Entsorgung oder Wiederverwendung bereinigen bzw. zerstören.

### **2.16. Kennzeichnung von Daten**

31. Die aufgrund der Übereinkunft ausgetauschten Daten müssen jederzeit vor unbeabsichtigter Weitergabe geschützt sein. Befinden sich die Daten in einer Datei, die weitere Daten enthält, und ist eine physische Trennung der Daten nicht möglich, muss mit entsprechenden Verfahren gewährleistet werden, dass die gesamte Datei geschützt und deutlich als Datei gekennzeichnet ist, die aufgrund einer Übereinkunft ausgetauschte Daten enthält. Auch die Informationen selbst müssen deutlich gekennzeichnet sein.

32. Mit entsprechenden Verfahren muss sichergestellt werden, dass die aufgrund einer Übereinkunft ausgetauschten Daten aus einer Datei entfernt werden, bevor diese Datei einer Person oder Einrichtung überlassen wird, die nicht befugt ist, auf derartige Daten zuzugreifen. Falls die Daten in einer Datenbank gespeichert sind, muss durch entsprechende Verfahren gewährleistet werden, dass eine Person oder Einrichtung, die nicht zum Zugriff auf im Rahmen einer Übereinkunft ausgetauschte Daten befugt ist, erst dann Zugang zu dieser Datenbank erhält, wenn alle derartigen Daten aus der Datenbank entfernt wurden (oder sicher partitioniert/so geschützt wurden, dass unbefugte Personen oder Einrichtungen nicht auf diese Daten zugreifen können).

### **2.17. Leitlinien für die Entsorgung von Informationen**

33. Die Steuerverwaltungen müssen über Leitlinien verfügen, denen zufolge Daten vernichtet werden müssen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, und mit denen die sichere Entsorgung vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Für Papierdokumente sind Schreddern, Verbrennen oder Zerkleinern in einem verschlossenen Abfallbehälter geeignete Verfahren, und elektronische Dokumente sollten gelöscht werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Vor der Veräußerung von Computern und Datenspeichergeräten müssen vertrauliche Informationen entfernt werden.

## **3. Überwachung der Einhaltung und Sanktionen bei Verstößen**

34. Über die vertrauliche Behandlung der aufgrund einer Übereinkunft ausgetauschten Informationen hinaus müssen die Steuerverwaltungen auch gewährleisten können, dass deren Verwendung auf die in der geltenden Informationsaustauschübereinkunft festgelegten Zwecke beschränkt wird. Daher ist die bloße Einhaltung eines vertretbaren Regelwerks für Informationssicherheit nicht ausreichend für den Schutz der ausgetauschten steuerlichen Daten. Zusätzlich muss das innerstaatliche Recht bei unzulässiger Weitergabe

oder Verwendung von Informationen über Steuerpflichtige Strafmaßnahmen oder Sanktionen vorsehen. Damit die Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften sichergestellt ist, müssen sie durch angemessene Verwaltungskapazitäten und -verfahren gestützt werden.

### **3.1. Strafmaßnahmen und Sanktionen**

35. Das innerstaatliche Recht muss bei unzulässiger Weitergabe oder Verwendung von Informationen über Steuerpflichtige Strafmaßnahmen oder Sanktionen vorsehen, und die Steuerverwaltungen müssen Mitarbeitern, die gegen Sicherheitsleitlinien und -verfahren verstoßen, auch tatsächlich diese Strafmaßnahmen und Sanktionen auferlegen, um die anderen Mitarbeiter von ähnlichen Verstößen abzuhalten. Damit die Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften sichergestellt ist, müssen sie durch angemessene Verwaltungskapazitäten und -verfahren gestützt werden. Die Steuerverwaltungen sollten ein formales Sanktionsverfahren für Mitarbeiter und Drittanbieter einrichten, die sich nicht an geltende Informationssicherheitsleitlinien und -verfahren halten. Die Leitlinien sollten sowohl zivil- als auch strafrechtliche Sanktionen für die unbefugte Einsichtnahme oder Weitergabe vorsehen.

### **3.2. Kontrolle von unbefugtem Zugriff und unbefugter Weitergabe**

36. Zusätzlich zu Leitlinien, die den Zugang zu vertraulichen Informationen regeln, müssen die Steuerverwaltungen auch Abläufe eingerichtet haben, mit denen die Einhaltung dieser Leitlinien überwacht und unbefugte Zugriffe und Weitergaben ermittelt werden können. Sollten diese auftreten, müssen Ermittlungen durchgeführt und anschließend ein Bericht für die Leitung erstellt werden. Der Bericht muss Folgendes enthalten:

- Empfehlungen zur Minderung der Auswirkungen des Vorfalls
- eine Analyse, wie ähnliche Vorfälle in Zukunft vermieden werden können,
- Empfehlungen zu Strafmaßnahmen gegen die für den Verstoß verantwortliche(n) Person(en), mit dem Hinweis, dass bei Verdacht auf vorsätzliche Weitergabe die Strafverfolgungsbehörden beteiligt werden sollten
- Begründung, weshalb durch die Umsetzung der empfohlenen Systemänderungen und Strafmaßnahmen ähnliche Verstöße in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden können

37. Ergänzend sollten die Steuerverwaltungen über ein Verfahren zur Überprüfung und Genehmigung von Empfehlungen für Änderungen der Leitlinien und Verfahren zur Vermeidung künftiger Verstöße verfügen. Die ermittelnde Behörde oder die Leitung der Steuerverwaltung muss sicherstellen, dass genehmigte Empfehlungen umgesetzt werden.

## Kommentar zu § 6 „Konsultationen und Änderungen“

1. Dieser Paragraph befasst sich mit Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden und Änderungen der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden.

### **Absatz 1 – Konsultationen**

2. Dieser Absatz sieht vor, dass jede zuständige Behörde bei Schwierigkeiten mit der Durchführung oder Auslegung der Vereinbarung um Konsultationen zur Ausarbeitung von Maßnahmen ersuchen kann, mit denen die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird. Auch zur Prüfung der Qualität der erhaltenen Informationen können Konsultationen abgehalten werden.

3. Die zuständigen Behörden können per Post, Fax oder Telefon, bei persönlichen Zusammenkünften oder auf eine andere geeignete Weise miteinander kommunizieren, um sich auf geeignete Maßnahmen zu einigen, mit denen die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird.

### **Absatz 2 – Änderungen**

4. In diesem Absatz ist festgelegt, dass die Vereinbarung durch schriftliche Übereinkunft der zuständigen Behörden geändert werden kann. Sofern zwischen den zuständigen Behörden nichts anderes vereinbart wurde, wird eine solche Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von einem Monat nach dem späteren der nachstehenden Ereignisse folgt:

- Unterzeichnung der schriftlichen Übereinkunft
- Austausch der Notifikationen für die Zwecke der schriftlichen Übereinkunft

5. Wie in der Einleitung zu den Kommentaren zur Mustervereinbarung erwähnt, könnten Staaten und Gebiete auch eine mehrseitige zwischenstaatliche Übereinkunft oder mehrere zwischenstaatliche Übereinkünfte schließen, bei denen es sich um eigenständige völkerrechtliche Verträge handeln würde, die in Verbindung mit einer enger gefassten Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden sowohl die Meldepflichten als auch die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten regeln würden. In solchen Fällen können für Änderungen abweichende Bestimmungen gelten.

## Kommentar zu § 7 „Geltungsdauer der Vereinbarung“

### **Absatz 1 – Inkrafttreten**

1. Absatz 1 sieht zwei alternative Wortlaute für den Tag des Wirksamwerdens vor. Schließen zwei Staaten oder Gebiete die Vereinbarung, nachdem beide die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards eingeführt haben, können sie mit dem ersten Wortlaut ein Datum festlegen, an dem die Vereinbarung wirksam werden soll. Unterzeichnen die zuständigen Behörden die Vereinbarung, bevor beide Staaten bzw. Gebiete die erforderlichen Rechtsvorschriften eingeführt haben, verwenden sie wahrscheinlich den zweiten Wortlaut, wonach die Vereinbarung am Tag der letzten Notifikation darüber, dass der jeweilige Staat bzw. das jeweilige Gebiet über die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Vorschriften verfügt, wirksam wird.

### **Absatz 2 – Aussetzung**

2. Absatz 2 enthält nähere Angaben zur Möglichkeit der Aussetzung der Vereinbarung durch eine zuständige Behörde, wenn diese festgestellt hat, dass die andere zuständige Behörde die Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Soweit möglich, sollten die zuständigen Behörden versuchen, Fälle von Nichteinhaltung – auch solche erheblichen Umfangs – zu beheben, bevor sie die Vereinbarung aussetzen.

3. Um die Vereinbarung auszusetzen, muss eine zuständige Behörde die andere zuständige Behörde schriftlich über ihre diesbezügliche Absicht unterrichten. Dabei sollte sie die erhebliche Nichteinhaltung genau beschreiben und nach Möglichkeit auch die zu ihrer Behebung zu ergreifenden Schritte nennen. Die Aussetzung wird sofort wirksam.

4. Die unterrichtete zuständige Behörde sollte so bald wie möglich die zur Beseitigung der erheblichen Nichteinhaltung erforderlichen Schritte unternehmen. Sobald die Nichteinhaltung behoben ist, sollte die unterrichtete zuständige Behörde die andere zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen. Nach erfolgreicher Behebung der Nichteinhaltung sollte die zuständige Behörde, die die Aussetzung veranlasst hat, der unterrichteten zuständigen Behörde schriftlich bestätigen, dass die Vereinbarung nicht mehr ausgesetzt ist, und

der Informationsaustausch sollte so bald wie möglich wieder aufgenommen werden.

5. Absatz 2 sieht vor, dass eine erhebliche Nichteinhaltung u.a. Folgendes umfasst:

- Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- oder Datenschutzbestimmungen der Vereinbarung (einschließlich der in der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden aufgeführten zusätzlichen Schutzvorkehrungen), z.B. Verwendung von Informationen für in der zugrunde liegenden Übereinkunft nicht genehmigte Zwecke oder Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einer Weise, die die Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen gefährdet
- nicht fristgerechte oder nicht angemessene Bereitstellung von Informationen gemäß der Vereinbarung durch die zuständige Behörde
- dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegenstehende Festlegung des Status ausgenommener Konten oder nicht meldender Finanzinstitute
- Fehlen von Vorschriften und Verwaltungsverfahren zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten

6. Während einer Aussetzung werden alle zuvor gemäß der Vereinbarung erhaltenen Informationen weiterhin vertraulich behandelt und unterliegen weiterhin § 5 der Vereinbarung einschließlich aller von der übermittelnden zuständigen Behörde sowie in der zugrunde liegenden Übereinkunft festgelegten zusätzlichen Datenschutzvorkehrungen.

### **Absatz 3 – Kündigung**

7. Absatz 3 enthält die Kündigungsklausel. Jede zuständige Behörde kann die Vereinbarung gegenüber der anderen zuständigen Behörde schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Kündigung folgt. Beispielsweise kann eine zuständige Behörde die Vereinbarung kündigen, wenn diese ausgesetzt wurde und die andere zuständige Behörde die erhebliche Nichteinhaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat.

8. Eine Kündigung der Übereinkunft, auf deren Grundlage die Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden geschlossen wurde, führt automatisch zur Beendigung der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden. In einem solchen Fall muss die Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden somit nicht gesondert gekündigt werden.

9. Absatz 3 sieht vor, dass im Fall einer Kündigung alle zuvor gemäß der Vereinbarung erhaltenen Informationen weiterhin vertraulich behandelt werden und § 5 der Vereinbarung einschließlich aller von der übermittelnden zuständigen Behörde sowie in der zugrunde liegenden Übereinkunft festgelegten zusätzlichen Datenschutzvorkehrungen unterliegen.

## **B. Kommentare zum gemeinsamen Meldestandard**

### **Einleitung**

Der gemeinsame Meldestandard enthält die Melde- und Sorgfaltsstandards, die dem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zugrunde liegen. Ein umsetzender Staat oder umsetzendes Gebiet muss über Vorschriften verfügen, die die Finanzinstitute zur Meldung von Informationen in Einklang mit dem in Abschnitt I vorgesehenen Meldeumfang sowie zur Einhaltung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Einklang mit den Verfahren nach den Abschnitten II bis VII des gemeinsamen Meldestandards verpflichten.

Im gemeinsamen Meldestandard durch große Anfangsbuchstaben hervorgehobene Ausdrücke [im englischen Originaltext] sind in Abschnitt VIII definiert. Ein umsetzender Staat oder umsetzendes Gebiet kann vorsehen, dass der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen seines Steuerrechts zu bestimmen sind.

In Abschnitt IX des gemeinsamen Meldestandards werden die Vorschriften und Verwaltungsverfahren beschrieben, über die ein Staat oder Gebiet verfügen sollte, um eine wirksame Umsetzung und die Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards gewährleisten zu können.

## **Kommentar zu Abschnitt I „Allgemeine Meldepflichten“**

1. Abschnitt I enthält die für meldende Finanzinstitute geltenden allgemeinen Meldepflichten. In den Unterabschnitten A und B sind die Informationen genannt, die grundsätzlich gemeldet werden müssen, während die Unterabschnitte C bis F eine Reihe von Ausnahmen im Zusammenhang mit Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Bruttoerlösen vorsehen. § 2 Absatz 1 des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden macht deutlich, dass es sich bei den auszutauschenden Informationen um die Informationen handelt, die nach den Melde- und Sorgfaltsvorschriften des gemeinsamen Meldestandards einschließlich der in Abschnitt I Unterabschnitte C bis F enthaltenen Ausnahmen zu melden sind.

2. Meldende Finanzinstitute teilen ihren Kontoinhabern in der Regel (z.B. durch eine Änderung ihrer Geschäftsbedingungen) mit, dass Informationen über ihre Konten, wenn es sich um meldepflichtige Konten handelt, gemeldet und ggf. mit anderen Staaten oder Gebieten ausgetauscht werden. In einigen Staaten und Gebieten sind meldende Finanzinstitute nach den dortigen Datenschutzvorschriften möglicherweise sogar dazu verpflichtet. Die meldenden Finanzinstitute müssen sich an diese Vorschriften halten (z.B. durch Übermittlung einer Abschrift der gemeldeten Informationen an die Kontoinhaber auf Anfrage).

### **Unterabschnitt A – Zu meldende Informationen**

3. Unterabschnitt A zufolge muss jedes meldende Finanzinstitut für jedes seiner meldepflichtigen Konten die folgenden Informationen melden:

- a) bei natürlichen Personen, die Kontoinhaber und meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort
- b) bei Rechtsträgern, die Kontoinhaber und meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten und Steueridentifikationsnummern

- c) bei Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind und für die eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt werden, die meldepflichtige Personen sind
    - 1) Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten und Steueridentifikationsnummern des Rechtsträgers sowie
    - 2) Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen beherrschenden Person
  - d) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden)
  - e) Name und (ggf.) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts
  - f) Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Bar- oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Lauf des Jahres bzw. Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos
4. Darüber hinaus sind die folgenden Informationen zu melden:
- a) bei Verwahrkonten:
    - 1) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
    - 2) Gesamtbruttobetrag der Dividenden, die im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
    - 3) Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
    - 4) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;
  - b) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden

- c) bei anderen Konten als Verwahr- oder Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag, der während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

### **Unterabschnitt A Nummer 1 – Anschrift**

5. Die für ein Konto zu meldende Anschrift ist die nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Abschnitten II bis VII vom meldenden Finanzinstitut für den Kontoinhaber erfasste Anschrift. Folglich ist bei einem Konto einer meldepflichtigen natürlichen Person die aktuelle Hausanschrift der natürlichen Person (siehe Rn. 8 und 22 des Kommentars zu Abschnitt III) zu melden, es sei denn, diese liegt dem meldenden Finanzinstitut nicht vor. In diesem Fall sollte es die ihm vorliegende Postanschrift melden. Bei einem Konto eines Rechtsträgers, für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt werden, die meldepflichtige Personen sind, sind die Anschrift des Rechtsträgers und die Anschrift jeder meldepflichtigen beherrschenden Person dieses Rechtsträgers zu melden.

### **Unterabschnitt A Nummer 1 – Ansässigkeitsstaat(en)**

6. Der für ein Konto zu meldende Ansässigkeitsstaat ist der nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Abschnitten II bis VII vom meldenden Finanzinstitut für die meldepflichtige Person in Bezug auf das betreffende Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum ermittelte Ansässigkeitsstaat. Bei einer meldepflichtigen Person, für die mehrere Ansässigkeitsstaaten ermittelt werden, sind alle vom meldenden Finanzinstitut für die meldepflichtige Person in Bezug auf das betreffende Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum ermittelten Ansässigkeitsstaaten zu melden. Die aufgrund der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Abschnitten II bis VII ermittelten Ansässigkeitsstaaten sind unabhängig von Ansässigkeitsermittlungen durch das meldende Finanzinstitut für sonstige steuerliche Zwecke.

### **Unterabschnitt A Nummer 1 – Steueridentifikationsnummer**

7. Die für ein Konto zu meldende Steueridentifikationsnummer ist die dem Kontoinhaber von seinem Ansässigkeitsstaat (also nicht von einem Quellenstaat) zugewiesene Steueridentifikationsnummer. Bei einer meldepflichtigen Person, für die mehrere Ansässigkeitsstaaten ermittelt werden, ist die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers in Bezug auf jeden meldepflichtigen Staat zu melden (vorbehaltlich der Anwendung der Unterabschnitte C und D). Nach Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 5 umfasst

der Ausdruck „Steueridentifikationsnummer“ funktionale Entsprechungen, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist (siehe Rn. 148 des Kommentars zu Abschnitt VIII).

### **Unterabschnitt A Nummer 2 – Kontonummer**

8. Die für ein Konto zu meldende Kontonummer ist die Identifikationsnummer, die dem Konto zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Meldepflichten nach Unterabschnitt A Nummer 1 vom meldenden Finanzinstitut zugewiesen wurde, oder, wenn dem Konto keine entsprechende Nummer zugewiesen ist, eine funktionale Entsprechung (d. h. eine eindeutige laufende Nummer oder eine sonstige dem Finanzkonto von diesem meldenden Finanzinstitut zugewiesene Nummer, die das Konto von anderen von diesem Institut geführten Konten unterscheidet). Eine Vertrags- oder Policennummer gilt in der Regel als funktionale Entsprechung einer Kontonummer.

### **Unterabschnitt A Nummer 3 – Identifikationsnummer**

9. Das meldende Finanzinstitut muss seinen Namen und (ggf.) seine Identifikationsnummer melden. Anhand der Informationen zur Identifizierung des meldenden Finanzinstituts sollen die teilnehmenden Staaten den Ursprung gemeldeter und anschließend ausgetauschter Informationen leicht feststellen können, um z.B. einen Fehler zurückzuverfolgen, der zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat. Die „Identifikationsnummer“ eines meldenden Finanzinstituts ist die ihm für Zwecke der Identifizierung zugewiesene Nummer. In der Regel wird diese Nummer dem meldenden Finanzinstitut von seinem Ansässigkeitsstaat oder dem Staat oder Gebiet, in dem es seinen Sitz hat, zugewiesen, sie kann jedoch auch international zugewiesen werden. Beispiele für Identifikationsnummern sind Steueridentifikationsnummer, Firmen-/Unternehmensregistrierungscode/-nummer, Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier, LEI)<sup>6</sup> und Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number, GIIN)<sup>7</sup>. Die teilnehmenden Staaten sollen ihre meldenden Finanzinstitute im Zusammenhang mit den zu meldenden Identifikationsnummern anleiten. Ist einem meldenden Finanzinstitut keine derartige Nummer zugewiesen, sind lediglich sein Name und seine Anschrift zu melden

### **Unterabschnitt A Nummer 4 – Kontosaldo oder -wert**

10. Das meldende Finanzinstitut muss den Saldo oder Wert des Kontos zum Ende des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Lauf des Jahres bzw. Zeitraums aufgelöst wurde,

6. Siehe Website des Regulatory Oversight Committee (ROC) für das Global Legal Entity Identifier System (GLEIS) unter <http://www.leiroc.org/>.

7. Die GIIN ist eine Identifikationsnummer, die bestimmten Finanzinstituten vom Internal Revenue Service (IRS) der Vereinigten Staaten zugewiesen wird.

die Auflösung des Kontos (siehe Rn. 14) melden. Ein Konto mit negativem Kontosaldo oder -wert muss mit einem Kontosaldo bzw. -wert von Null gemeldet werden. Im Fall eines Kontos, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag handelt, muss das meldende Finanzinstitut den Bar- oder Rückkaufwert des Kontos melden.

11. Allerdings sind Finanzinstitute in einigen Staaten und Gebieten bereits dazu verpflichtet, den durchschnittlichen Saldo oder Wert eines Kontos im Lauf des Kalenderjahrs oder eines sonstigen geeigneten Meldezeitraums zu melden. Diese Staaten und Gebiete können die Meldung dieser Informationen anstelle der Meldung des Saldos oder Werts eines Kontos zum Ende des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums beibehalten, und zwar, indem Unterabschnitt A Nummer 4 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

*4. [höchster] durchschnittlicher [monatlicher] Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) im Lauf des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Lauf des Jahres bzw. Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos;*

In diesem Fall sollte § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden entsprechend geändert werden (siehe Rn. 4 des Kommentars zu § 2 des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden).

12. Im Allgemeinen entspricht der Saldo oder Wert eines Finanzkontos dem Saldo oder Wert, den das Finanzinstitut für Zwecke der Mitteilung an den Kontoinhaber berechnet. Bei einer Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut ist der Saldo oder Wert einer Eigenkapitalbeteiligung der Wert, den das Finanzinstitut für den Zweck berechnet, für den am häufigsten ein Wert ermittelt werden muss, und der Saldo oder Wert einer Fremdkapitalbeteiligung ist ihr Kapitalbetrag. Der Saldo oder Wert eines Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrags ist der Saldo oder Wert zum Ende des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums (siehe Rn. 15). Der Saldo oder Wert des Kontos darf nicht um Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen verringert werden, die ein Kontoinhaber in Bezug auf das Konto oder darauf befindliche Vermögenswerte eingegangen ist.

13. Jedem Inhaber eines gemeinsamen Kontos werden der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Kontos und die gesamten auf das gemeinsame Konto (oder in Bezug auf das gemeinsame Konto) eingezahlten oder diesem gutgeschriebenen Beträge zugerechnet. Das Gleiche gilt für:

- ein Konto eines passiven NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, wobei jeder beherrschenden Person der gesamte Saldo oder Wert des Kontos des passiven NFE und die gesamten auf das Konto eingezahlten oder diesem gutgeschriebenen Beträge zugerechnet werden,

- ein Konto einer meldepflichtigen Person, für die mehrere Ansässigkeitsstaaten ermittelt werden, wobei für jeden Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers der gesamte Saldo oder Wert des Kontos und der gesamte auf das Konto eingezahlte oder diesem gutgeschriebene Betrag gemeldet werden müssen,
- ein Konto eines passiven NFE mit einer meldepflichtigen beherrschenden Person, für die mehrere Ansässigkeitsstaaten ermittelt werden, wobei für jeden Ansässigkeitsstaat der beherrschenden Person der gesamte Saldo oder Wert des Kontos des passiven NFE und der gesamte auf das Konto eingezahlte oder diesem gutgeschriebene Betrag gemeldet werden müssen, sowie
- ein Konto eines meldepflichtigen passiven NFE, der von einer meldepflichtigen Person beherrscht wird, wobei sowohl für den passiven NFE als auch für die beherrschende Person der gesamte Saldo oder Wert des Kontos des passiven NFE und der gesamte auf das Konto eingezahlte oder diesem gutgeschriebene Betrag gemeldet werden müssen.

14. Im Fall einer Kontoauflösung ist das meldende Finanzinstitut nicht verpflichtet, den Kontosaldo oder -wert vor oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung zu melden, muss jedoch melden, dass das Konto aufgelöst wurde. Bei der Ermittlung des Zeitpunkts der „Auflösung“ des Kontos ist auf das geltende Recht im jeweiligen Staat oder Gebiet abzustellen. Ist die Auflösung von Konten im geltenden Recht nicht geregelt, gilt ein Konto nach Maßgabe der üblichen Arbeitsverfahren des meldenden Finanzinstituts als aufgelöst, die einheitlich auf alle von diesem Institut geführten Konten angewendet werden. Beispielsweise gilt eine Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut in der Regel nach Kündigung, Übertragung, Rückgabe, Rückkauf, Aufhebung oder Liquidierung als aufgelöst. Ein Konto, dessen Saldo oder Wert gleich Null oder negativ ist, ist nicht allein aufgrund dieses Saldos bzw. Werts ein aufgelöstes Konto.

#### **Unterabschnitt A Nummern 4 bis 7 – Geeigneter Meldezeitraum**

15. Die zu meldenden Informationen müssen den Stand vom Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums aufweisen. Bei der Ermittlung der Bedeutung von „geeigneter Meldezeitraum“ ist auf die Bedeutung des Begriffs zum betreffenden Zeitpunkt nach den Meldevorschriften des jeweiligen Staates oder Gebiets abzustellen, die während einer angemessenen Anzahl von Jahren konsequent angewendet werden müssen. Der Zeitraum zwischen den beiden letzten Jahrestagen des Vertragsbeginns (z.B. bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen) sowie ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gelten in der Regel als geeignete Meldezeiträume.

### **Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe a – Andere Einkünfte**

16. Bei einem Verwahrkonto umfassen die zu meldenden Informationen den Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden. Der Ausdruck „andere Einkünfte“ bedeutet Beträge, die nach dem Recht des Staates oder Gebiets, in dem das Konto geführt wird, als Einkünfte gelten, nicht jedoch Beträge, die als Zinsen, Dividenden oder Bruttoerlöse bzw. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen gelten.

### **Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe b – Bruttoerlöse**

17. Bei einem Verwahrkonto umfassen die zu meldenden Informationen die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war. Der Ausdruck „Veräußerung oder Rückkauf“ bedeutet eine Veräußerung oder einen Rückkauf von Finanzvermögen, unabhängig davon, ob der Eigentümer dieses Finanzvermögens in Bezug auf diese Veräußerung bzw. diesen Rückkauf steuerpflichtig ist.

18. Einer Clearing- oder Abwicklungseinrichtung, die meldepflichtige Konten führt und Veräußerungen und Erwerbe von Wertpapieren zwischen Mitgliedern dieser Einrichtung auf Nettobasis abwickelt, sind die Bruttoerlöse aus Veräußerungen oder Verfügungen möglicherweise nicht bekannt. Sind der Clearing- bzw. Abwicklungseinrichtung die Bruttoerlöse nicht bekannt, sind diese begrenzt auf den Nettobetrag, der auf ein Mitgliedskonto, das mit Veräußerungen oder sonstigen Verfügungen über Finanzvermögen durch dieses Mitglied in Zusammenhang steht, eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, mit Stand vom Zeitpunkt der Abwicklung dieser Transaktionen im Rahmen der Abwicklungsverfahren dieser Einrichtung. Der Ausdruck „Clearing- bzw. Abwicklungseinrichtung“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit darin besteht, den Handel von Wertpapieren für seine Mitgliedseinrichtungen abzuwickeln und Wertpapiere durch Gutschrift oder Belastung des Kontos eines Mitglieds ohne physische Übergabe der Wertpapiere zu übertragen bzw. deren Übertragung anzuweisen.

19. Bei einer von einem Makler getätigten Veräußerung, die zu einer Zahlung von Bruttoerlösen führt, gelten die Bruttoerlöse als an dem Tag gezahlt, an dem die Erlöse aus dieser Veräußerung dem Konto des Zahlungsberechtigten gutgeschrieben oder ihm anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

20. Die Gesamtbruttoerlöse aus einer Veräußerung oder einem Rückkauf bedeuten den durch eine Veräußerung oder einen Rückkauf von Finanzvermögen erzielten Gesamtbetrag. Bei einer von einem Makler getätigten Veräußerung bedeuten die Gesamtbruttoerlöse aus einer Veräußerung oder einem Rückkauf den auf das Konto des Zahlungsberechtigten eingezahlten oder diesem gutgeschriebenen Gesamtbetrag zuzüglich von aufgrund der Rückzahlung von Margin-Krediten nicht dort eingezahlten Beträgen; der Makler kann bei der Ermittlung der Gesamtbruttoerlöse Provisionen für die Veräußerung berücksichtigen (muss dies aber nicht). Im Fall einer Veräußerung einer verzinslichen Schuldverschreibung umfassen die Bruttoerlöse alle zwischen den Zinszahlungsterminen aufgelaufenen Zinsen.

### **Unterabschnitt A Nummer 7 – Bruttobeträge**

21. Bei anderen Konten als Verwahr- und Einlagenkonten umfassen die zu meldenden Informationen den Gesamtbruttobetrag, der während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Gläubiger oder Schuldner ist. Dieser „Bruttobetrag“ umfasst z.B. den Gesamtbetrag

- aller während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber (vollständig oder teilweise) geleisteten Einlösungsbeträge und
- aller im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Rahmen eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags an den Kontoinhaber geleisteten Zahlungen, auch wenn diese Zahlungen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 8 nicht als Barwert gelten.

### **Schema für den gemeinsamen Meldestandard und Benutzerhandbuch**

22. Wie im Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden vorgesehen, verwenden die zuständigen Behörden für den Austausch der zu meldenden Informationen das Schema für den gemeinsamen Meldestandard. Das Schema kann darüber hinaus (soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig) von den meldenden Finanzinstituten für die Meldung der Informationen verwendet werden. Anhang 3 enthält eine grafische Darstellung des Schemas und ein Benutzerhandbuch zum Schema. Das Benutzerhandbuch ist für meldende Finanzinstitute besonders hilfreich, da es genauere Angaben zu den einzelnen Datenelementen und den zu ihnen gehörenden Attributen enthält. Beispielsweise sind im Benutzerhandbuch die drei zum Geburtsort gehörenden Datenelemente (d.h. CountryInfo, City und CitySubentity) beschrieben. Außerdem wird dort erläutert, dass bei einer Meldepflicht für den Geburtsort die beiden Datenelemente CountryInfo (in Form des Ländercodes oder -namens) und City zu melden sind und das Datenelement CitySubentity optional ist.

### **Unterabschnitt B – Wahrung**

23. Die Informationen mussen in der Wahrung gemeldet werden, auf die das Konto lautet, und in den gemeldeten Informationen muss die Wahrung genannt werden, auf die die Betrage lauten. Lautet ein Konto auf mehrere Wahrungen, kann das meldende Finanzinstitut die Informationen in einer der Wahrungen melden, auf die das Konto lautet, und muss dann die Wahrung nennen, in der das Konto gemeldet wird.

24. Lautet der Saldo oder Wert eines Finanzkontos oder ein anderer Betrag auf eine andere Wahrung als die von einem teilnehmenden Staat bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards (fur Schwellen- oder Grenzwerte) verwendete Wahrung, muss das meldende Finanzinstitut bei der Umrechnung des Saldos bzw. Wertes in den Gegenwert in der entsprechenden Wahrung einen Kassakurs anwenden. Fur Zwecke der Meldung eines Kontos durch ein meldendes Finanzinstitut muss der Kassakurs des letzten Tages des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums, fur den das Konto gemeldet wird, ermittelt werden.

### **Unterabschnitte C bis F – Ausnahmen**

#### **Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum**

25. Unterabschnitt C enthalt eine Ausnahme fur bestehende Konten: Die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum mussen nicht gemeldet werden, wenn i) diese Steueridentifikationsnummer bzw. dieses Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist und ii) diese Steueridentifikationsnummer bzw. dieses Geburtsdatum auch nicht nach innerstaatlichem Recht von diesem meldenden Finanzinstitut erfasst werden muss. Somit muss die Steueridentifikationsnummer oder das Geburtsdatum gemeldet werden, wenn

- die Steueridentifikationsnummer bzw. das Geburtsdatum in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist (unabhangig von einer entsprechenden Verpflichtung) oder
- die Steueridentifikationsnummer bzw. das Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist, dann jedoch nach innerstaatlichem Recht (z.B. Verfahren zur Bekampfung der Geldwasche) von diesem meldenden Finanzinstitut erfasst werden muss.

26. Zu den „Unterlagen“ eines meldenden Finanzinstituts gehoren die Kundenstammakte und elektronisch durchsuchbare Informationen (siehe Rn. 34). Die „Kundenstammakte“ umfasst die Hauptakten eines meldenden Finanzinstituts zur Aufbewahrung von Kontoinhaberinformationen, wie z.B. die zur Kontaktaufnahme mit den Kontoinhabern oder zur Durchfuhrung der Verfahren zur Bekampfung der Geldwasche verwendeten Informationen. In der Regel haben meldende Finanzinstitute zwei Jahre Zeit, um die Uberpru-

fungsverfahren zur Identifizierung von Konten von geringerem Wert als meldepflichtige Konten abzuschließen (siehe Rn. 51 des Kommentars zu Abschnitt III), und könnten daher zunächst ihre elektronischen Datensätze prüfen (oder die Steueridentifikationsnummer bzw. das Geburtsdatum beim Kontoinhaber erfragen) und anschließend ihre Papierunterlagen.

27. Darüber hinaus muss ein meldendes Finanzinstitut selbst in Fällen, in denen ihm die Steueridentifikationsnummer oder das Geburtsdatum zu einem bestehenden Konto nicht vorliegt und es auch nicht nach innerstaatlichem Recht zur Erfassung dieser Informationen verpflichtet ist, angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum für bestehende Konten bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs zu erhalten, das dem Jahr folgt, in dem diese Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, es sei denn, eine der in Unterabschnitt D genannten Ausnahmen trifft auf die Steueridentifikationsnummer zu und diese muss nicht gemeldet werden.

28. „Angemessene Anstrengungen“ bedeuten ernsthafte Bemühungen, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Kontoinhabers eines meldepflichtigen Kontos zu beschaffen. In dem Zeitraum zwischen der Identifizierung des bestehenden Kontos als meldepflichtiges Konto und dem Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr dieser Identifizierung folgt, müssen mindestens einmal jährlich derartige Anstrengungen unternommen werden. Beispiele für angemessene Anstrengungen sind die Kontaktaufnahme mit dem Kontoinhaber (z.B. per Post, persönlich oder telefonisch), darunter Anfragen im Zusammenhang mit anderen Unterlagen oder in elektronischer Form (z.B. per Fax oder E-Mail), und die Überprüfung elektronisch durchsuchbarer Informationen eines verbundenen Rechtsträgers des meldenden Finanzinstituts, in Übereinstimmung mit den in Abschnitt VII Unterabschnitt C dargelegten Zusammenfassungsgrundsätzen. Angemessene Anstrengungen erfordern jedoch nicht zwangsläufig die Auflösung, Sperrung oder Übertragung des Kontos oder das Aufstellen von Bedingungen oder sonstigen Beschränkungen für seine Nutzung. Ungeachtet des Vorstehenden können auch nach dem oben genannten Zeitraum weiterhin angemessene Anstrengungen unternommen werden.

29. Unterabschnitt D enthält eine Ausnahme, die sowohl für bestehende Konten als auch für Neukonten gilt. Eine Steueridentifikationsnummer muss nicht gemeldet werden, wenn

- a) vom betreffenden meldepflichtigen Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird oder
- b) die vom betreffenden meldepflichtigen Staat ausgegebene Steueridentifikationsnummer nach seinem innerstaatlichen Recht nicht erfasst werden muss.

30. Es wird davon ausgegangen, dass von einem meldepflichtigen Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird, i) wenn der Staat

oder das Gebiet weder Identifikationsnummern für Steuerpflichtige noch ersatzweise funktionale Entsprechungen (siehe Rn. 148 des Kommentars zu Abschnitt VIII) ausgibt oder ii) wenn der Staat bzw. das Gebiet einer bestimmten natürlichen Person oder einem bestimmten Rechtsträger keine Steueridentifikationsnummer zugeteilt hat. Folglich muss für ein meldepflichtiges Konto einer meldepflichtigen Person, die in einem solchen meldepflichtigen Staat ansässig ist oder der keine Steueridentifikationsnummer zugeteilt wurde, auch keine Steueridentifikationsnummer gemeldet werden. Führt jedoch ein meldepflichtiger Staat die Ausgabe von Steueridentifikationsnummern ein und teilt einer bestimmten meldepflichtigen Person eine Steueridentifikationsnummer zu, gilt die in Unterabschnitt D enthaltene Ausnahme nicht mehr und die Steueridentifikationsnummer der meldepflichtigen Person muss gemeldet werden, wenn das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft mit der Steueridentifikationsnummer erhält oder diese anderweitig beschafft.

31. Die in Unterabschnitt D Ziffer ii beschriebene Ausnahme konzentriert sich auf das innerstaatliche Recht des Staates oder Gebiets des Kontoinhabers. Hat ein meldepflichtiger Staat einer meldepflichtigen Person, die ein meldepflichtiges Konto unterhält, eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt und kann die Erfassung dieser Steueridentifikationsnummer nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates oder Gebiets nicht verlangt werden (z.B. weil die Angabe der Steueridentifikationsnummer durch den Steuerpflichtigen nach diesem Recht freiwillig erfolgt), ist das kontoführende meldende Finanzinstitut nicht verpflichtet, die Steueridentifikationsnummer zu beschaffen und zu melden. Es steht dem meldenden Finanzinstitut jedoch frei, die Steueridentifikationsnummer eines Kontoinhabers für Meldezwecke zu erfragen und sie zu erfassen, wenn der Kontoinhaber sie freiwillig mitteilt. In diesem Fall muss das meldende Finanzinstitut die Steueridentifikationsnummer auch melden. In der Praxis dürfte es nur wenige Staaten und Gebiete geben, in denen dies der Fall ist (z.B. Australien).

32. Die teilnehmenden Staaten sollen die meldenden Finanzinstitute über die Ausgabe, Erfassung und – soweit möglich und zweckmäßig – den Aufbau und sonstige Merkmale von Steueridentifikationsnummern informieren. Die OECD wird sich um eine Vereinfachung der Verbreitung entsprechender Informationen bemühen.

### **Geburtsort**

33. Unterabschnitt E enthält eine Ausnahme für bestehende Konten und Neukonten: Der Geburtsort muss nur gemeldet werden, wenn das meldende Finanzinstitut ihn nach innerstaatlichem Recht beschaffen und melden muss und er in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts vorhanden ist. Somit muss der Geburtsort gemeldet werden, wenn

- das meldende Finanzinstitut den Geburtsort des betreffenden Kontoinhabers nach innerstaatlichem Recht beschaffen und melden muss und

- der Geburtsort des betreffenden Kontoinhabers in den elektronisch durchsuchbaren Informationen des meldenden Finanzinstituts vorhanden ist.

34. Der Ausdruck „elektronisch durchsuchbare Informationen/Daten“ bedeutet Informationen, die ein meldendes Finanzinstitut in seinen Steuerberichterstattungsdateien, Kundenstammakten oder ähnlichen Dateien verwahrt und die in Form einer elektronischen Datenbank gespeichert sind, bei der Standardabfragen in Programmiersprachen wie Structured Query Language durchgeführt werden können. Informationen, Daten und Dateien sind nicht allein deshalb elektronisch durchsuchbar, weil sie in einem Bildsuchsystem (*image retrieval system*) gespeichert sind (wie z.B. PDF-Dateien oder eingescannte Unterlagen). Für diesen Zweck umfassen „Meldungen“ keine Informationen, die nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

### **Bruttoerlöse**

35. Unterabschnitt F enthält eine Ausnahme im Hinblick auf das Jahr, in dem die Informationen gemeldet werden müssen. Für meldende Finanzinstitute kann es schwieriger sein, Verfahren zur Ermittlung der Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen einzurichten. Daher können Staaten und Gebiete bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards in Betracht ziehen, die Meldung dieser Bruttoerlöse (bei Bedarf schrittweise einzuführen. In diesem Fall würde die Übergangsbestimmung als Unterabschnitt F verfasst werden.

## Kommentar zu Abschnitt II „Allgemeine Sorgfaltspflichten“

1. Dieser Abschnitt enthält die allgemeinen Sorgfaltspflichten. Er behandelt auch die Inanspruchnahme von Dienstleistern sowie alternative Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten.

### **Unterabschnitte A bis C – Allgemeine Sorgfaltspflichten**

2. Nach Unterabschnitt A gilt ein Konto ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Abschnitten II bis VII als solches identifiziert wird. Ein meldepflichtiges Konto behält diesen Status bis zu dem Tag, an dem es kein meldepflichtiges Konto mehr ist (z.B. weil der Kontoinhaber keine meldepflichtige Person mehr ist oder das Konto zu einem ausgenommenen Konto wird, aufgelöst oder in seiner Gesamtheit übertragen wird), selbst wenn der Kontosaldo oder -wert gleich Null oder negativ ist oder kein Betrag auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurde. Wird ein Konto aufgrund seines Status am Ende des Kalenderjahrs oder Meldezeitraums als meldepflichtiges Konto identifiziert, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto so gemeldet werden, als wäre es während des gesamten Kalenderjahrs oder Meldezeitraums, in dem es als solches identifiziert wurde, ein meldepflichtiges Konto. Wird ein meldepflichtiges Konto aufgelöst, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto bis zum Tag der Auflösung gemeldet werden. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.

3. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die allgemeine Anwendung des Unterabschnitts A:

- Beispiel 1 (Konto, das zu einem meldepflichtigen Konto wird): Ein Konto wird am 28. Mai 00 eröffnet und am 3. Dezember 01 als meldepflichtiges Konto identifiziert. Da das Konto im Kalenderjahr 01 als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto im Kalenderjahr 02 für das gesamte Kalenderjahr 01 und danach jährlich gemeldet werden.

- Beispiel 2 (Konto, das kein meldepflichtiges Konto mehr ist): Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 1. Seit dem 24. März 02 ist der Kontoinhaber jedoch keine meldepflichtige Person und damit das Konto auch kein meldepflichtiges Konto mehr. Da das Konto seit dem 24. März 02 kein meldepflichtiges Konto mehr ist, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto weder im Kalenderjahr 03 noch danach gemeldet werden, es sei denn, das Konto wird im Kalenderjahr 03 oder einem darauffolgenden Kalenderjahr wieder zu einem meldepflichtigen Konto.
- Beispiel 3 (Konto, das aufgelöst wird): Ein Konto wird am 9. September 04 eröffnet und am 8. Februar 05 zu einem meldepflichtigen Konto. Am 27. September 05 löst der Kontoinhaber das Konto jedoch auf. Da das Konto zwischen dem 8. Februar und dem 27. September 05 ein meldepflichtiges Konto war und im Kalenderjahr 05 aufgelöst wurde, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto (einschließlich der Kontoauflösung) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 27. September 05 im Kalenderjahr 06 gemeldet werden.
- Beispiel 4 (Konto, das kein meldepflichtiges Konto mehr ist und aufgelöst wird): Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 2 mit der Ausnahme, dass der Kontoinhaber das Konto am 4. Juli 02 auflöst. Da das Konto seit dem 24. März 02 kein meldepflichtiges Konto mehr ist, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto im Kalenderjahr 03 nicht gemeldet werden.

4. Der Saldo oder Wert eines Kontos ist zwar Bestandteil der zu meldenden Informationen, ist aber auch für andere Zwecke von Bedeutung, wie zum Beispiel für die für bestehende Konten von Rechtsträgern geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (siehe Abschnitt V Unterabschnitte A und B sowie Unterabschnitt E Nummern 1 und 2) und die Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalden (siehe Abschnitt VII Unterabschnitt C Nummern 1 und 2). Nach Unterabschnitt B ist der Saldo oder Wert eines Kontos zum letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums zu ermitteln.

5. Ist eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln (siehe z.B. Abschnitt III Unterabschnitt C Nummer 6 sowie Abschnitt V Unterabschnitte A und B), so muss nach Unterabschnitt C der betreffende Saldo oder Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden, der mit diesem Kalenderjahr oder innerhalb dieses Kalenderjahrs endet. Endet der Meldezeitraum also mit dem Kalenderjahr, so muss der betreffende Saldo oder Wert zum 31. Dezember des Kalenderjahrs ermittelt werden. Endet der Meldezeitraum dagegen innerhalb des Kalenderjahrs, so muss der betreffende Saldo oder Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums, jedoch innerhalb des Kalenderjahrs, ermittelt werden.

### **Unterabschnitt D – Inanspruchnahme von Dienstleistern**

6. Nach Unterabschnitt D kann jeder Staat oder jedes Gebiet meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der ihnen auferlegten Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch zu nehmen (z.B. kann ein Staat oder Gebiet meldenden Finanzinstituten gestatten, sich auf die von Dienstleistern durchgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu verlassen). In diesen Fällen müssen die meldenden Finanzinstitute die Erfordernisse innerstaatlichen Rechts erfüllen, und die Verantwortung für ihre Melde- und Sorgfaltspflichten, darunter ihre Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten nach innerstaatlichem Recht, liegt weiterhin bei ihnen (d.h. die Tätigkeiten des Dienstleisters werden dem meldenden Finanzinstitut zugeschrieben). Dank dieser Alternative kann ein meldendes Finanzinstitut einen Dienstleister in Anspruch nehmen, der im gleichen oder in einem anderen Staat oder Gebiet ansässig ist. Zeitplan und Form der Melde- und Sorgfaltspflichten ändern sich dadurch ebenfalls nicht, sondern bleiben unverändert, als würden sie weiterhin vom meldenden Finanzinstitut erfüllt. So muss der Dienstleister die Informationen in gleicher Weise melden, wie es das meldende Finanzinstitut getan hätte (z.B. an den gleichen Staat bzw. das gleiche Gebiet), und das meldende Finanzinstitut identifizieren, für das er die Melde- und Sorgfaltspflichten erfüllt.

7. Das folgende Beispiel veranschaulicht die Anwendung des Unterabschnitts D: Das Investmentunternehmen P ist ein vom Fondsmanager M verwalteter offener Investmentfonds, der im teilnehmenden Staat B ansässig ist und nicht als ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (ausgenommener OGA) gilt. Der teilnehmende Staat B gestattet meldenden Finanzinstituten, zur Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Da es sich beim Investmentunternehmen P um ein meldendes Finanzinstitut im teilnehmenden Staat B handelt, kann es zur Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Einhaltung seiner Melde- sowie sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard Fondsmanager M in Anspruch nehmen.

### **Unterabschnitt E – Alternative Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten**

8. Nach Unterabschnitt E kann jeder Staat oder jedes Gebiet meldenden Finanzinstituten gestatten, i) die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden und ii) die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anzuwenden. Er bzw. es kann meldenden Finanzinstituten dieses Wahlrecht zudem entweder für alle betreffenden bestehenden Konten oder jeweils für eine eindeutig identifizierte

Gruppe dieser Konten (z.B. je nach Branche oder Ort der Kontoführung) einräumen.

9. Gestattet ein Staat oder Gebiet die Anwendung der für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten, finden die ansonsten geltenden Vorschriften für bestehende Konten weiterhin Anwendung. Folglich kann ein meldendes Finanzinstitut die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anwenden, ohne dadurch auf die Anwendung der für bestehende Konten geltenden Ausnahmebestimmungen, wie z.B. Abschnitt I Unterabschnitt C, Abschnitt III Unterabschnitt A sowie Abschnitt V Unterabschnitt A, die weiterhin unter diesen Umständen gültig sind, zu verzichten. Außerdem reicht nach Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 1 bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person die Meldung eines einzigen Wohnorts zur Erfüllung der Meldepflichten nach Abschnitt I aus.

## **Kommentar zu Abschnitt III „Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen“**

1. Dieser Abschnitt enthält die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für die Identifizierung bestehender Konten natürlicher Personen als meldepflichtige Konten. Dabei wird zwischen Konten von geringerem Wert und Konten von hohem Wert unterschieden.

### ***Unterabschnitt A – Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten***

2. Nach Unterabschnitt A müssen bestehende Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge handelt, nicht überprüft werden, vorausgesetzt die Gesetze verhindern tatsächlich den Verkauf solcher Verträge durch das meldende Finanzinstitut an in einem meldepflichtigen Staat ansässige Personen. „Die Gesetze verhindern tatsächlich“ den Verkauf rückkaufsfähiger Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge durch ein meldendes Finanzinstitut an in einem meldepflichtigen Staat ansässige Personen, wenn:

- a) nach dem Recht des Staates oder Gebiets des meldenden Finanzinstituts der Verkauf dieser Verträge an in einem anderen Staat oder Gebiet ansässige Personen untersagt ist oder anderweitig tatsächlich verhindert wird, oder
- b) nach dem Recht eines meldepflichtigen Staates der Verkauf dieser Verträge durch das meldende Finanzinstitut an in diesem meldepflichtigen Staat ansässige Personen untersagt ist oder anderweitig tatsächlich verhindert wird.

3. Ist nach dem geltenden Recht der Verkauf von Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen durch meldende Finanzinstitute nicht vollständig untersagt, müssen jedoch vor dem möglichen Verkauf dieser Verträge an in dem meldepflichtigen Staat ansässige Personen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. Beschaffung einer Lizenz oder Registrierung der Verträge), so gilt ein meldendes Finanzinstitut, das die erforderlichen Voraussetzungen

nach dem geltenden Recht nicht erfüllt hat, als von den Gesetzen tatsächlich am Verkauf dieser Verträge an in diesem meldepflichtigen Staat ansässige Personen gehindert.

### **Unterabschnitt B – Sorgfaltspflichten bei Konten von geringerem Wert**

4. Unterabschnitt B enthält die für Konten von geringerem Wert geltenden Verfahren. Dabei handelt es sich um die Prüfung der Hausanschrift und die Suche in elektronischen Datensätzen.

5. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards können Staaten und Gebiete meldenden Finanzinstituten gestatten, i) entweder die Prüfung der Hausanschrift oder die Suche in elektronischen Datensätzen nach Unterabschnitt B Nummern 2 bis 6 oder ii) nur die Suche in elektronischen Datensätzen durchzuführen. Im ersten Fall können Staaten und Gebiete außerdem meldenden Finanzinstituten die Wahl überlassen, die Prüfung der Hausanschrift entweder für alle Konten von geringerem Wert oder jeweils für eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten (z.B. je nach Branche oder Ort der Kontoführung) durchzuführen.

6. Ist nach innerstaatlichem Recht meldenden Finanzinstituten die Prüfung der Hausanschrift gestattet und entscheidet sich ein meldendes Finanzinstitut für deren Durchführung, so muss es (im Rahmen seines innerstaatlichen Rechts) diese Prüfung für jedes Konto von geringerem Wert oder für eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten durchführen. Entscheidet sich das meldende Finanzinstitut gegen die Prüfung bzw. sind eine oder mehrere Bedingungen der Prüfung nicht erfüllt, muss es für das Konto von geringerem Wert die Suche in elektronischen Datensätzen durchführen.

#### **Unterabschnitt B Nummer 1 – Prüfung der Hausanschrift**

7. Unterabschnitt B Nummer 1 enthält die Prüfung der „Hausanschrift“. Im Rahmen dieser Prüfung muss ein meldendes Finanzinstitut über Maßnahmen und Verfahren zur Überprüfung der Hausanschrift anhand von Belegen verfügen. Zur Feststellung, ob eine natürliche Person, die Kontoinhaber ist, eine meldepflichtige Person ist, darf das meldende Finanzinstitut diese natürliche Person als in dem Staat oder Gebiet steuerlich ansässig betrachten, in dem eine Anschrift liegt, wenn

- a) dem meldenden Finanzinstitut eine Hausanschrift der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, vorliegt,
- b) diese Hausanschrift aktuell ist und
- c) dieser Hausanschrift Belege zugrunde liegen.

8. Die erste Bedingung ist, dass dem meldenden Finanzinstitut eine Hausanschrift der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, vorliegt (siehe Rn. 26 des Kommentars zu Abschnitt I). Im Allgemeinen ist eine c/o-Anschrift

oder ein Postfach keine Hausanschrift. Ein Postfach gilt jedoch in der Regel als Hausanschrift, wenn es Teil einer Anschrift ist, z.B. zusammen mit einer Straße, Wohnungsnummer oder Landstraße, und damit die tatsächliche Anschrift des Kontoinhabers eindeutig identifiziert wird. Ebenso kann unter besonderen Umständen, z.B. für Angehörige der Streitkräfte, eine c/o-Anschrift als Hausanschrift gelten. Den gemeinsamen Meldestandard umsetzende Staaten und Gebiete können weitere besondere Umstände festlegen, unter denen eine Hausanschrift anhand einer c/o-Anschrift oder eines Postfachs eindeutig identifiziert wird, sofern diese Festlegung dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht.

9. Die zweite Bedingung ist, dass die dem meldenden Finanzinstitut vorliegende Hausanschrift aktuell ist. Eine Hausanschrift gilt als „aktuell“, wenn es sich um die neueste Hausanschrift handelt, die dem meldenden Finanzinstitut für die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, vorliegt. Eine Hausanschrift gilt jedoch nicht als „aktuell“, wenn sie für den Postversand verwendet und die Postsendung als unzustellbar an den Absender zurückgeschickt wurde (nicht jedoch aufgrund eines Fehlers). Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt eine Hausanschrift für ein umsatzloses Konto für die Dauer der Umsatzlosigkeit als „aktuell“. Ein Konto (nicht jedoch ein Rentenversicherungsvertrag) ist ein „umsatzloses Konto“, wenn i) der Kontoinhaber in den letzten drei Jahren keine Transaktion in Bezug auf das Konto oder seine anderen Konten bei dem meldenden Finanzinstitut veranlasst hat, ii) der Kontoinhaber in den letzten sechs Jahren nicht mit dem kontoführenden meldenden Finanzinstitut in Bezug auf das Konto oder seine anderen Konten bei dem meldenden Finanzinstitut kommuniziert hat und iii) bei einem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag das meldende Finanzinstitut in den letzten sechs Jahren nicht mit dem Kontoinhaber in Bezug auf dieses Konto oder seine anderen Konten bei dem meldenden Finanzinstitut kommuniziert hat. Alternativ kann ein Konto (nicht jedoch ein Rentenversicherungsvertrag) nach geltenden Rechtsvorschriften oder Verordnungen bzw. nach den üblichen Arbeitsverfahren des meldenden Finanzinstituts, die ausnahmslos auf alle von diesem Institut in einem Staat oder Gebiet geführten Konten angewendet werden, ebenfalls als „umsatzloses Konto“ betrachtet werden, sofern die in diesen Rechtsvorschriften oder Verordnungen bzw. Arbeitsverfahren enthaltenen Bedingungen mit denen im vorstehenden Satz im Wesentlichen vergleichbar sind. Ein Konto ist kein umsatzloses Konto mehr, wenn i) der Kontoinhaber eine Transaktion in Bezug auf das Konto oder seine anderen Konten bei dem meldenden Finanzinstitut veranlasst hat, ii) der Kontoinhaber mit dem kontoführenden meldenden Finanzinstitut in Bezug auf das Konto oder seine anderen Konten bei dem meldenden Finanzinstitut kommuniziert hat oder iii) das Konto nach geltenden Rechtsvorschriften oder Verordnungen bzw. den üblichen Arbeitsverfahren des meldenden Finanzinstituts kein umsatzloses Konto mehr ist.

10. Die dritte Bedingung ist, dass der Hausanschrift, die dem meldenden Finanzinstitut vorliegt, aktuelle Belege zugrunde liegen (siehe Rn. 150 bis 162 des Kommentars zu Abschnitt VIII). Die Bedingung ist erfüllt, wenn das meldende Finanzinstitut anhand seiner Maßnahmen und Verfahren sicherstellt, dass die ihm vorliegende aktuelle Hausanschrift die gleiche ist bzw. in dem gleichen Staat oder Gebiet liegt wie die Anschrift auf den Belegen (z.B. Personalausweis, Führerschein, Wahlbenachrichtigung oder Ansässigkeitsbescheinigung). Die dritte Bedingung ist ebenfalls erfüllt, wenn das meldende Finanzinstitut anhand seiner Maßnahmen und Verfahren sicherstellt, dass bei amtlich ausgestellten Belegen, die keine aktuelle Hausanschrift oder gar keine Anschrift enthalten (z.B. einige Reisepässe), die dem meldenden Finanzinstitut vorliegende aktuelle Hausanschrift die gleiche ist bzw. in dem gleichen Staat oder Gebiet liegt wie die Anschrift auf einem von einer autorisierten staatlichen Stelle oder einem Versorgungsunternehmen ausgestellten aktuellen Dokument oder auf einer eidesstattlichen Erklärung der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist. Akzeptierte Dokumente, die von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestellt wurden, sind beispielsweise offizielle Mitteilungen oder Festsetzungsbescheide einer Steuerbehörde. Akzeptierte Dokumente von Versorgungsunternehmen, die im Zusammenhang mit der Versorgung einer bestimmten Immobilie ausgestellt wurden, sind beispielsweise Wasser-, Strom-, Telefon- (nur Festnetz), Gas- oder Ölrechnungen. Eine eidesstattliche Erklärung der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, wird nur dann akzeptiert, wenn i) das meldende Finanzinstitut nach innerstaatlichem Recht seit einigen Jahren zur Einholung einer solchen Erklärung verpflichtet ist, ii) die Hausanschrift des Kontoinhabers darin aufgeführt ist und iii) die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, die Erklärung an Eides statt unterzeichnet und datiert hat. In diesen Fällen gelten die auf Belege anzuwendenden Kenntnisstandards auch für die Dokumente, auf die sich das meldende Finanzinstitut verlassen hat (siehe Rn. 2 und 3 des Kommentars zu Abschnitt VII). Alternativ kann ein meldendes Finanzinstitut die dritte Bedingung erfüllen, wenn es anhand seiner Maßnahmen und Verfahren sicherstellt, dass der in der Hausanschrift genannte Staat bzw. das genannte Gebiet mit dem Staat oder Gebiet übereinstimmt, aus dem die amtlich ausgestellten Belege stammen.

11. Darüber hinaus können Konten zu einem Zeitpunkt eröffnet worden sein, als noch keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche existierten und das meldende Finanzinstitut daher bei Aufnahme der Kundenbeziehung keine Belege geprüft hat. Die FATF-Empfehlungen, in denen die internationalen Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche sowie die Verpflichtung zur Identitätsfeststellung von Kunden anhand verlässlicher unabhängiger Quellen festgelegt sind, wurden erstmals 1990 herausgegeben und 1996, 2003 und 2012 überarbeitet<sup>8</sup>. Auch für Konten, die vor Einführung

---

8. FATF/OECD (2013), *International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation*, FATF-Empfehlungen vom Februar 2012, FATF/OECD, Paris, 2013, siehe [http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF\\_Recommendations.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf).

dieser Verpflichtungen eröffnet wurden und von diesen Regelungen nicht betroffen sind, müssen auf Basis einer Bewertung von Wesentlichkeit und Risiko Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Kunden erfüllt werden. Zudem sind meldende Finanzinstitute bereits verpflichtet, für bestehende meldepflichtige Konten angemessene Anstrengungen zu unternehmen und ihre Kunden zu kontaktieren, um ihre Steueridentifikationsnummer und ihr Geburtsdatum zu beschaffen (vorbehaltlich der Anwendung des Abschnitts I Unterabschnitte C und D). Diese Kontaktaufnahme sollte auch zur Anforderung von Belegen genutzt werden. Aus diesem Grund dürften Konten ohne Belege die Ausnahme bilden und es sollte sich um Konten mit geringem Risiko sowie um vor 2004 eröffnete Konten handeln. In diesen Fällen gilt die dritte Bedingung in Unterabschnitt B Nummer 1 ebenfalls als erfüllt, wenn das meldende Finanzinstitut anhand seiner Maßnahmen und Verfahren sicherstellt, dass die ihm vorliegende aktuelle Hausanschrift in dem gleichen Staat oder Gebiet liegt i) wie die Anschrift auf den neuesten, von diesem meldenden Finanzinstitut erfassten Dokumenten (z.B. Rechnung eines Versorgungsunternehmens, Mietvertrag oder eidesstattliche Erklärung der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist) und ii) wie die Anschrift, die vom meldenden Finanzinstitut für die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, im Rahmen sonstiger (ggf.) geltender steuerlicher Meldepflichten gemeldet wurde. Alternativ kann sich bei einem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag ein meldendes Finanzinstitut zur Erfüllung der dritten Bedingung in den genannten Fällen auf die ihm vorliegende aktuelle Hausanschrift verlassen i) bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass diese Hausanschrift unzutreffend oder unglaubwürdig ist, oder ii) bis der rückkaufsfähige Versicherungsvertrag (vollständig oder teilweise) ausgezahlt oder fällig wird. Die Auszahlung oder Fälligkeit dieses Vertrags stellt eine Änderung der Gegebenheiten dar und wird die entsprechenden Verfahren auslösen (siehe Rn. 13).

12. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung der Maßnahmen und Verfahren von meldenden Finanzinstituten in Bezug auf Unterabschnitt B Nummer 1:

- Beispiel 1 (Personalausweis): Bank M, die ein meldendes Finanzinstitut ist, verfügt über Maßnahmen und Verfahren, in deren Rahmen sie eine Kopie des Personalausweises aller natürlichen Personen beschafft hat, die Inhaber eines bestehenden Kontos bei M sind, und in deren Rahmen sie sicherstellt, dass die ihr vorliegende aktuelle Hausanschrift für diese Konten in dem gleichen Staat oder Gebiet liegt wie die Anschrift auf dem jeweiligen Personalausweis. M darf diese Kontoinhaber als in dem Staat oder Gebiet steuerlich ansässig betrachten, in dem diese Anschrift liegt.
- Beispiel 2 (Reisepass und Rechnung eines Versorgungsunternehmens): M verfügt über Kontoeröffnungsverfahren, in deren Rahmen sie sich zur Bestätigung der Identität des Kontoinhabers auf seinen Reisepass sowie

zur Überprüfung der in den Systemen von M erfassten Hausanschrift auf aktuelle Rechnungen von Versorgungsunternehmen verlässt. M darf ihre Inhaber bestehender Konten, die natürliche Personen sind, als in dem in ihren Systemen erfassten Staat oder Gebiet steuerlich ansässig betrachten.

- **Beispiel 3 (Rechnung eines Versorgungsunternehmens und Meldepflichten):** Bank H, die ein meldendes Finanzinstitut ist, führt eine Reihe von vor 1990 eröffneten Konten, die von der Anwendung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht betroffen sind und für die aufgrund der damit verbundenen Vorschriften zu Wesentlichkeit und Risiko keine neuen Dokumente vorgelegt werden müssen. H liegt eine aktuelle Hausanschrift für diese Konten vor, die anhand von bei Kontoeröffnung vorgelegten Rechnungen von Versorgungsunternehmen bestätigt wurde. Diese Anschrift entspricht ebenfalls der regelmäßig von H im Rahmen ihrer steuerlichen Meldepflichten nach anderen Vorschriften als dem gemeinsamen Meldestandard für diese Konten gemeldeten Anschrift. Da H keine Belege zu diesen Konten vorliegen und H nicht verpflichtet ist, diese im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erfassen, und da die H vorliegende aktuelle Hausanschrift die gleiche ist wie die Anschrift auf den von H erfassten neuesten Belegen und wie die von H im Rahmen ihrer steuerlichen Meldepflichten nach anderen Vorschriften als dem gemeinsamen Meldestandard gemeldete Anschrift, darf H ihre Kontoinhaber als in dem Staat oder Gebiet steuerlich ansässig betrachten, in dem diese Anschrift liegt.

13. Hat sich ein meldendes Finanzinstitut auf die Prüfung der Hausanschrift nach Unterabschnitt B Nummer 1 verlassen und tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein (siehe Rn. 17), aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprünglichen Belege (oder andere in Rn. 10 genannte Dokumente) unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut bis zum letzten Tag des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, oder 90 Kalendertage nach Bekanntgabe oder Feststellung dieser Änderung der Gegebenheiten eine Selbstauskunft und neue Belege beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut die Selbstauskunft und neuen Belege bis zu diesem Zeitpunkt nicht beschaffen, muss es die Suche in elektronischen Datensätzen nach Unterabschnitt B Nummern 2 bis 6 durchführen. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die bei einer Änderung der Gegebenheiten einzuhaltenden Verfahren:

- **Beispiel 1:** Bank I, die ein meldendes Finanzinstitut ist, betrachtet aufgrund der Prüfung der Hausanschrift eine natürliche Person P, die Kontoinhaber ist, als eine im meldepflichtigen Staat X ansässige Person. Fünf Jahre später teilt P der Bank I mit, dass sie in den Staat Y gezogen ist, der ebenfalls ein meldepflichtiger Staat ist, und gibt ihre neue Anschrift an. I beschafft

von P eine Selbstauskunft und neue Belege, mit denen ihre steuerliche Ansässigkeit in Staat Y bestätigt wird. I muss P als eine im meldepflichtigen Staat Y ansässige Person betrachten.

- Beispiel 2: Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 1 mit der Ausnahme, dass I keine Selbstauskunft von P beschafft. I muss die Suche in elektronischen Datensätzen nach Unterabschnitt B Nummern 2 bis 6 durchführen und daraufhin P zumindest als eine im Staat Y ansässige Person betrachten (auf Grundlage der vom Kontoinhaber angegebenen neuen Anschrift).

### **Unterabschnitt B Nummern 2 bis 6 – Suche in elektronischen Datensätzen**

14. In Unterabschnitt B Nummern 2 bis 6 wird das Verfahren zur Suche in elektronischen Datensätzen beschrieben. Im Rahmen dieses Verfahrens muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien überprüfen.

15. In Unterabschnitt B Nummer 3 ist geregelt, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, wenn bei der elektronischen Suche keine Indizien im Sinne der Nummer 2 festgestellt werden, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem Konto von hohem Wert wird.

16. Werden bei der elektronischen Suche Indizien im Sinne des Unterabschnitts B Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut nach Unterabschnitt B Nummer 4 den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für das Heilungsverfahren im Sinne des Unterabschnitts B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, darf ein meldendes Finanzinstitut eine Person jedoch bis zum letzten Tag des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder bis zu 90 Kalendertage nach Identifizierung des Indizes aufgrund der Änderung der Gegebenheiten, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, so behandeln, als hätte sie denselben Status wie vor der Änderung der Gegebenheiten.

17. Eine „Änderung der Gegebenheiten“ ist jede Änderung, die zu einer Hinzufügung von Informationen betreffend den Status einer Person führt oder die aus einem anderen Grund mit dem Status dieser Person nicht vereinbar ist. Ferner umfasst eine Änderung der Gegebenheiten jede Änderung oder Hinzufügung von Informationen zum Konto eines Kontoinhabers (einschließlich der Hinzufügung, des Austauschs oder einer sonstigen Änderung eines Kontoinhabers) oder jede Änderung oder Hinzufügung von Informationen zu

einem mit diesem Konto verknüpften Konto (unter Anwendung der Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten gemäß Abschnitt VII Unterabschnitt C Nummern 1 bis 3), wenn diese Änderung oder Hinzufügung von Informationen Auswirkungen auf den Status des Kontoinhabers hat.

18. Wengleich durch die in Unterabschnitt B Nummer 2 genannten Indizien die Anzahl der Fälle begrenzt sein dürfte, in denen die Suche in elektronischen Datensätzen Indizien für verschiedene meldepflichtige Staaten ergibt, können diese Fälle dennoch in der Praxis auftreten. In einigen dieser Fälle handelt es sich möglicherweise um einen „falschen“ Hinweis auf die Ansässigkeit in einem meldepflichtigen Staat. In anderen Fällen sind die Kontoinhaber tatsächlich in mehreren Staaten oder Gebieten ansässig. Zur Klärung dieser Fälle (unter Anwendung des in Unterabschnitt B Nummer 6 beschriebenen Heilungsverfahrens) treten meldende Finanzinstitute häufig mit ihren Kunden in Kontakt und teilen ihnen mit, dass ohne Heilung der Indizien Informationen möglicherweise mit zwei oder mehr Staaten und Gebieten ausgetauscht werden. Diese Vorgehensweise ergibt sich häufig bereits im Zusammenhang mit Kundenbeziehungen sowie aus der Notwendigkeit zum sorgfältigen Umgang mit Kundeninformationen. Gleiches gilt für die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen von hohem Wert. Soweit ein Kontoinhaber dennoch als in mehr als einem Staat oder Gebiet ansässig gemeldet wird, sollten die zuständigen Behörden sämtliche Ansässigkeitsstaaten mit jedem betreffenden Staat oder Gebiet austauschen. So können auftretende Fragen zur Ansässigkeit von den jeweils zuständigen Behörden geklärt werden.

19. Unterabschnitt B Nummer 5 enthält ein besonderes Verfahren für den Fall, dass bei der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien sowie keine andere Anschrift (im Rahmen dieser Indizien) für den Kontoinhaber festgestellt werden.

### **Unterabschnitt B Nummer 2 – Indizien**

20. In Unterabschnitt B Nummer 2 wird die eigentliche Suche in elektronischen Datensätzen beschrieben. Im Rahmen dieses Verfahrens muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende Indizien überprüfen (siehe Rn. 34 des Kommentars zu Abschnitt I) und Unterabschnitt B Nummern 3 bis 6 anwenden:

- a) Identifizierung des Kontoinhabers als in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person
- b) aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfachanschrift) in einem meldepflichtigen Staat
- c) eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts

- d) Dauerauftrag (außer bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto
- e) aktuell gültige, einer Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung
- f) ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt

21. Bei dem in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe a aufgeführten Indiz handelt es sich um die Identifizierung des Kontoinhabers als eine in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person. Das Indiz ist erfüllt, wenn die elektronisch durchsuchbaren Informationen des meldenden Finanzinstituts eine Festlegung des Kontoinhabers als steuerlich ansässige Person in einem meldepflichtigen Staat enthalten.

22. Bei dem in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe b aufgeführten Indiz handelt es sich um die aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfachanschrift) in einem meldepflichtigen Staat. Eine Post- oder Hausanschrift gilt als „aktuell“, wenn es sich um die neueste Post- oder Hausanschrift handelt, die dem meldenden Finanzinstitut für die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, vorliegt. Eine Post- oder Hausanschrift, die einem umsatzlosen Konto zugeordnet ist (siehe Rn. 9), gilt für die Dauer der Umsatzlosigkeit als „aktuell“. Liegen dem meldenden Finanzinstitut zwei oder mehr Post- oder Hausanschriften für den Kontoinhaber vor und handelt es sich bei einer von ihnen um die Anschrift eines Dienstleisters des Kontoinhabers (z.B. eines externen Vermögensverwalters, Anlageberaters oder Rechtsanwalts), ist das meldende Finanzinstitut nicht verpflichtet, die Anschrift des Dienstleisters als ein Indiz für die Ansässigkeit des Kontoinhabers zu betrachten.

23. Bei dem in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Indiz handelt es sich um eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat und keine Telefonnummer im Staat oder Gebiet des meldenden Finanzinstituts. Eine Telefonnummer in einem meldepflichtigen Staat ist nur dann als Indiz für die Ansässigkeit des Kontoinhabers zu betrachten, wenn es sich um eine „aktuelle“ Telefonnummer in einem meldepflichtigen Staat handelt. In diesem Sinne gilt eine Telefonnummer als „aktuell“, wenn es sich um die neueste Telefonnummer handelt, die dem meldenden Finanzinstitut für die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, vorliegt. Liegen dem meldenden Finanzinstitut zwei oder mehr Telefonnummern für den Kontoinhaber vor und handelt es sich bei einer von ihnen um die Telefonnummer eines Dienstleisters des Kontoinhabers (z.B. eines externen Vermögensverwalters, Anlageberaters oder Rechtsanwalts), ist das meldende Finanzinstitut nicht verpflichtet, die Telefonnummer des Dienstleisters als ein Indiz für die Ansässigkeit des Kontoinhabers zu betrachten.

24. Bei dem in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe d aufgeführten Indiz handelt es sich um einen Dauerauftrag (außer bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto. Der Ausdruck „Dauerauftrag für Überweisungen“ bedeutet eine aktuelle Zahlungsanweisung des Kontoinhabers oder eines Vertreters des Kontoinhabers, die ohne weitere Anweisungen des Kontoinhabers wiederholt ausgeführt wird. Daher ist beispielsweise ein Überweisungsauftrag zur Tätigung einer Einzelzahlung kein „Dauerauftrag für Überweisungen“, selbst wenn die Anweisung ein Jahr im Voraus erteilt wird. Eine zeitlich unbegrenzte Zahlungsanweisung stellt jedoch für den Zeitraum, in dem diese Anweisung gültig ist, einen „Dauerauftrag für Überweisungen“ dar, selbst wenn diese Anweisung nach einer einzigen Zahlung geändert wird.

25. Das folgende Beispiel veranschaulicht die Anwendung des Unterabschnitts B Nummer 2 Buchstabe d: Eine natürliche Person K ist Inhaberin eines Verwahrkontos bei Depotbank E, die im meldepflichtigen Staat R ansässig ist. K ist außerdem Inhaberin eines Einlagenkontos bei Geschäftsbank F, die im meldepflichtigen Staat S ansässig ist. K hat bei E einen Dauerauftrag eingerichtet, mit dem sämtliche durch die im Verwahrkonto gehaltenen Wertpapiere erzielten Einkünfte auf das Einlagenkonto überwiesen werden. Da sich der Dauerauftrag auf ein Verwahrkonto bezieht und die Überweisung auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto erfolgt, ist dieser Dauerauftrag ein Indiz für die Ansässigkeit im meldepflichtigen Staat S.

26. Die Indizien in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe f umfassen einen Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat, wenn dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt. Ein Postlagerungsauftrag ist ein aktueller Auftrag des Kontoinhabers oder eines Vertreters des Kontoinhabers, die Postsendungen bis zur Änderung dieses Auftrags für den Kontoinhaber aufzubewahren. Wurde ein solcher Auftrag erteilt und liegt dem meldenden Finanzinstitut keine Anschrift des Kontoinhabers vor, so ist das Indiz erfüllt. Eine Anweisung zum elektronischen Versand des Schriftverkehrs ist kein Postlagerungsauftrag. Liegt dem meldenden Finanzinstitut eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat und keine andere Anschrift des Kontoinhabers vor, so ist das Indiz ebenfalls erfüllt.

### **Unterabschnitt B Nummer 5 – Besonderes Verfahren**

27. Unterabschnitt B Nummer 5 enthält ein besonderes Verfahren für den Fall, dass bei der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien sowie keine andere Anschrift (im Rahmen dieser Indizien) für den Kontoinhaber festgestellt werden.

28. Findet das besondere Verfahren Anwendung, muss das meldende Finanzinstitut in der jeweils geeignetsten Reihenfolge die in Unterabschnitt C Nummer 2 beschriebene Suche in Papierunterlagen anwenden oder versuchen,

vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Wird bei der Suche in Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch, eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, erfolglos, muss das meldende Finanzinstitut das Konto als undokumentiertes Konto melden.

29. Wenn ein meldendes Finanzinstitut feststellt, dass ein Konto von geringerem Wert ein undokumentiertes Konto ist, muss es in den Folgejahren das in Unterabschnitt B Nummer 5 festgelegte Verfahren für dasselbe Konto von geringerem Wert nicht erneut durchführen, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem Konto von hohem Wert wird. Das meldende Finanzinstitut muss das Konto von geringerem Wert jedoch so lange als undokumentiertes Konto melden, bis dieses Konto nicht mehr undokumentiert ist.

### **Unterabschnitt B Nummer 6 – Heilungsverfahren**

30. Unterabschnitt B Nummer 6 enthält ein Verfahren zur Heilung einer Feststellung von Indizien im Sinne des Unterabschnitts B Nummer 2. Ein meldendes Finanzinstitut muss einen Kontoinhaber in den folgenden Fällen nicht als eine in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person betrachten:

- a) Die Kontoinhaberdaten enthalten eine aktuelle Post- oder Hausanschrift in dem meldepflichtigen Staat, eine oder mehrere Telefonnummern in dem meldepflichtigen Staat (und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts) oder einen Dauerauftrag (bei anderen Finanzkonten als Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
  - i) eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten, die diesen meldepflichtigen Staat nicht umfassen, oder
  - ii) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.
- b) Die Kontoinhaberdaten enthalten eine aktuell gültige, einer Person mit Anschrift in dem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
  - i) eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten, die diesen meldepflichtigen Staat nicht umfassen, oder
  - ii) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.

31. Das meldende Finanzinstitut darf sich für die Zwecke des Heilungsverfahrens auf eine bereits geprüfte Selbstauskunft bzw. auf bereits geprüfte Belege verlassen, es sei denn, ihm ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die

Selbstauskunft bzw. die Belege unzutreffend oder unglaubwürdig sind (siehe Rn. 2 und 3 des Kommentars zu Abschnitt VII).

32. Die Selbstauskunft, die Teil des Heilungsverfahrens ist, muss keine ausdrückliche Bestätigung enthalten, dass ein Kontoinhaber nicht in einem bestimmten meldepflichtigen Staat ansässig ist, sofern der Kontoinhaber bestätigt, dass alle seine Ansässigkeitsstaaten darin enthalten sind (d.h. die Informationen über die Ansässigkeitsstaaten des Kontoinhabers sind korrekt und vollständig). Zur Feststellung des nicht meldepflichtigen Status eines Kontoinhabers sind Belege ausreichend, wenn diese i) bestätigen, dass der Kontoinhaber in einem anderen als dem betreffenden meldepflichtigen Staat ansässig ist, ii) eine aktuelle Hausanschrift außerhalb des betreffenden meldepflichtigen Staates enthalten oder iii) von einer autorisierten staatlichen Stelle eines anderen als des betreffenden meldepflichtigen Staates ausgestellt wurden (siehe Rn. 150 bis 162 des Kommentars zu Abschnitt VIII).

### **Unterabschnitt C – Sorgfaltspflichten bei Konten von höherem Wert**

33. Unterabschnitt C enthält die erweiterten Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert. Bei diesen Verfahren handelt es sich um die Suche in elektronischen Datensätzen, die Suche in Papierunterlagen und die Nachfrage beim Kundenbetreuer.

#### **Unterabschnitt C Nummer 1 – Suche in elektronischen Datensätzen**

34. Die Suche in elektronischen Datensätzen muss für sämtliche Konten von hohem Wert durchgeführt werden. Nach Unterabschnitt C Nummer 1 muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien überprüfen (siehe Rn. 34 des Kommentars zu Abschnitt I).

#### **Unterabschnitt C Nummern 2 und 3 – Suche in Papierunterlagen**

35. Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts Felder für alle in Unterabschnitt C Nummer 3 genannten Informationen und erfassen diese, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Dies bedeutet, dass das Finanzinstitut in seinen elektronisch durchsuchbaren Datenbanken Felder für die in Unterabschnitt C Nummer 3 genannten Informationen vorgesehen hat, anhand derer es bei einer elektronischen Suche feststellen kann, ob die Informationen in diesen Feldern enthalten sind. Daher darf die Suche in Papierunterlagen nicht unterbleiben, wenn ein Feld einfach frei gelassen wurde, es sei denn, die Freilassung dieses Feldes bedeutet in Übereinstimmung mit den Maßnahmen und Verfahren des meldenden Finanzinstituts, dass die in Unterabschnitt C Nummer 3 genannten Informationen dem meldenden Finanzinstitut nicht vorliegen (z.B. weil keine Telefonnummer angegeben oder keine Vollmacht erteilt wurde).

36. Ein meldendes Finanzinstitut ist nicht zu der in Unterabschnitt C Nummer 2 beschriebenen Suche in Papierunterlagen verpflichtet, soweit seine elektronisch durchsuchbaren Informationen die in Unterabschnitt C Nummer 3 genannten Informationen enthalten. Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Informationen des meldenden Finanzinstituts nicht alle in Unterabschnitt C Nummer 3 genannten Informationen, muss das meldende Finanzinstitut die Suche in Papierunterlagen nur für die unter Nummer 3 genannten Informationen durchführen, die nicht in den elektronisch durchsuchbaren Informationen enthalten sind. Enthält die elektronisch durchsuchbare Datenbank eines meldenden Finanzinstituts beispielsweise alle in Unterabschnitt C Nummer 3 genannten Informationen mit Ausnahme derer in Unterabschnitt C Nummer 3 Buchstabe d (d.h. Daueraufträge für Überweisungen), führt das meldende Finanzinstitut die Suche in Papierunterlagen nur für die unter Buchstabe d genannten Informationen durch. Enthält die elektronisch durchsuchbare Datenbank eines meldenden Finanzinstituts nicht alle in Unterabschnitt C Nummer 3 genannten Informationen über eine eindeutig identifizierte Gruppe von Konten von hohem Wert, führt das meldende Finanzinstitut die Suche in Papierunterlagen dementsprechend nur für diese Gruppe von Konten durch und beschränkt sich dabei auf die unter Nummer 3 genannten Informationen, die nicht in seinen elektronisch durchsuchbaren Informationen enthalten sind.

37. Ist das meldende Finanzinstitut verpflichtet, für ein Konto von hohem Wert die Suche in Papierunterlagen durchzuführen, muss es auch die aktuelle Kundenstammakte und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die in Unterabschnitt C Nummer 2 aufgeführten und vom meldenden Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften kontobezogenen Unterlagen auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 genannten Indizien überprüfen.

#### ***Unterabschnitt C Nummer 4 – Nachfrage beim Kundenbetreuer***

38. Die Nachfrage beim Kundenbetreuer muss zusätzlich zur Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen durchgeführt werden. Nach Unterabschnitt C Nummer 4 muss das meldende Finanzinstitut jedes einem Kundenbetreuer zugewiesene Konto von hohem Wert (einschließlich der mit diesen Konten von hohem Wert zusammengefassten Finanzkonten) als meldepflichtiges Konto betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist.

39. Ein „Kundenbetreuer“ ist ein leitender oder sonstiger Angestellter eines meldenden Finanzinstituts, dem dauerhaft die Verantwortung für bestimmte Kontoinhaber übertragen wird (darunter ein leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Abteilung für vermögende Privatkunden eines meldenden Finanzinstituts), der Kontoinhaber hinsichtlich ihrer Bankgeschäfte, Investitionen, Trusts, Treuhänder, Nachlassregelungen oder ihres philanthropischen Engagements berät und der Finanzprodukte und -dienstleistungen oder sonstiger damit verbundene Unterstützungsleistungen

durch interne oder externe Dienstleister zur Erfüllung der damit verbundenen Bedürfnisse empfiehlt, vermittelt oder für deren Bereitstellung sorgt.

40. Damit eine Person als Kundenbetreuer betrachtet werden kann, muss die Kundenbetreuung mehr als nur ein Nebenbestandteil der Tätigkeit dieser Person sein. Daher gilt eine Person, deren Tätigkeit keinen direkten Kundenkontakt beinhaltet oder vorwiegend durch Unterstützungs- oder Verwaltungsaufgaben gekennzeichnet ist, nicht als Kundenbetreuer. Zu beachten ist dabei, dass ein Kontoinhaber und ein Mitarbeiter eines meldenden Finanzinstituts regelmäßig in Kontakt stehen können, ohne dass der Mitarbeiter als Kundenbetreuer betrachtet wird. So kennt ein Mitarbeiter eines meldenden Finanzinstituts, der beispielsweise vornehmlich für die Abwicklung von Transaktionen/Aufträgen und die Bearbeitung von Ad-hoc-Anfragen zuständig ist, einen Kontoinhaber möglicherweise sehr gut. Dennoch gilt diese Person nicht als Kundenbetreuer, es sei denn, sie ist tatsächlich für die Verwaltung der Angelegenheiten des Kontoinhabers beim meldenden Finanzinstitut zuständig.

41. Ungeachtet der Rn. 39 und 40 gilt eine Person nur für ein Konto, dessen Gesamtsaldo oder -wert unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C 1 000 000 USD übersteigt, als Kundenbetreuer im Sinne des Unterabschnitts C Nummer 4. Daher muss bei der Feststellung, ob ein leitender oder sonstiger Angestellter eines meldenden Finanzinstituts ein Kundenbetreuer ist, i) der Angestellte der Definition eines Kundenbetreuers entsprechen und ii) der Gesamtsaldo oder -wert der Konten des Kontoinhabers 1 000 000 USD übersteigen.

42. Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wie festgestellt werden kann, ob ein Angestellter eines meldenden Finanzinstituts ein Kundenbetreuer ist:

- Beispiel 1: Eine natürliche Person P hat ein Verwahrkonto bei Bank R, die ein meldendes Finanzinstitut ist. Der Wert des Kontos von P beträgt zum Ende des Jahres 1 200 000 USD. Mitarbeiter O der Abteilung für vermögende Privatkunden von R betreut dauerhaft das Konto von P. Da O der Definition eines „Kundenbetreuers“ entspricht und der Wert des Kontos von P 1 000 000 USD übersteigt, ist O ein Kundenbetreuer für das Konto von P.
- Beispiel 2: Gleicher Sachverhalt wie Beispiel 1 mit der Ausnahme, dass der Wert des Verwahrkontos von P zum Ende des Jahres 800 000 USD beträgt. Außerdem hat P ein Einlagenkonto bei R, dessen Saldo zum Ende des Jahres 400 000 USD beträgt. Beide Konten sind anhand der internen Identifikationsnummer von R mit P sowie miteinander verknüpft. Da O der Definition eines „Kundenbetreuers“ entspricht und nach Anwendung der Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten der Gesamtsaldo oder -wert der Konten von P 1 000 000 USD übersteigt, ist O ein Kundenbetreuer für die Konten von P.

- Beispiel 3: Gleicher Sachverhalt wie Beispiel 2 mit der Ausnahme, dass die Aufgaben von O keinen direkten Kontakt zu P beinhalten. Da O nicht der Definition eines „Kundenbetreuers“ entspricht, ist O kein Kundenbetreuer für die Konten von P.

### **Unterabschnitt C Nummer 5 – Folgen der Feststellung von Indizien**

43. Werden bei der erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Unterabschnitt C Nummer 4 als Konto einer meldepflichtigen Person identifiziert, sind nach Unterabschnitt C Nummer 5 Buchstabe a keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden.

44. Werden bei der erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert Indizien nach Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss nach Unterabschnitt C Nummer 5 Buchstabe b das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Heilungsverfahrens nach Unterabschnitt B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu. Ein im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens, wie z.B. der Suche in Papierunterlagen oder der Nachfrage beim Kundenbetreuer, festgestelltes Indiz kann nicht für die Heilung eines bei einem anderen Überprüfungsverfahren, wie z.B. der Suche in elektronischen Datensätzen, festgestellten Indizes verwendet werden. Eine aktuelle, dem Kundenbetreuer bekannte Hausanschrift in einem meldepflichtigen Staat kann beispielsweise nicht zur Heilung einer anderen, derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegten und bei der Suche in Papierunterlagen festgestellten Hausanschrift verwendet werden.

45. Werden bei der erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine andere Anschrift und keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut nach Unterabschnitt C Nummer 5 Buchstabe c vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut keine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, muss es das Konto so lange als undokumentiertes Konto melden, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist.

### **Unterabschnitt C Nummern 6 bis 9 — Zusätzliche Verfahren**

46. Bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das zum 31. Dezember [xxxx] kein Konto von hohem Wert ist (d.h. es ist ein Konto

von geringerem Wert), zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende Finanzinstitut nach Unterabschnitt C Nummer 6 für dieses Konto die erweiterte Überprüfung für Konten von hohem Wert innerhalb des auf das Jahr, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, folgenden Kalenderjahrs abschließen. Wird dieses Konto aufgrund dieser Überprüfung als meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.

47. Die Festlegung des in Unterabschnitt C Nummer 6 genannten Jahrs obliegt dem den gemeinsamen Meldestandard umsetzenden Staat oder Gebiet; es ist jedoch davon auszugehen, dass hierfür dasselbe Jahr wie in der Begriffsbestimmung für den Ausdruck „bestehendes Konto“ festgelegt wird.

48. Führt ein meldendes Finanzinstitut die erweiterten Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert durch, so ist es nach Unterabschnitt C Nummer 7 in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren – mit Ausnahme der Nachfrage beim Kundenbetreuer – erneut durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um ein undokumentiertes Konto. In diesem Fall sollte das meldende Finanzinstitut diese Verfahren jährlich erneut durchführen, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist. Ebenso sind bei der Nachfrage beim Kundenbetreuer jährliche Überprüfungen ausreichend, ohne dass ein Kundenbetreuer für jedes einzelne Konto bestätigen muss, dass ihm tatsächlich nicht bekannt ist, dass jeder ihm zugewiesene Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist.

49. Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere in Unterabschnitt B Nummer 2 beschriebene Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut nach Unterabschnitt C Nummer 8 das Konto für jeden meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Unterabschnitts B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu. Ein meldendes Finanzinstitut darf eine Person jedoch innerhalb von 90 Kalendertagen nach Identifizierung des Indizes aufgrund der Änderung der Gegebenheiten so behandeln, als hätte sie denselben Status wie vor der Änderung der Gegebenheiten (siehe auch Rn. 17).

50. Nach Unterabschnitt C Nummer 9 muss ein meldendes Finanzinstitut über geeignete Kommunikationswege und Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass ein Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennt. Wird ein Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in einem meldepflichtigen Staat hat, so muss das meldende Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung

der Gegebenheiten betrachten und ist, sofern es sich für die Anwendung des Unterabschnitts B Nummer 6 entscheidet, dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber zu beschaffen.

### **Unterabschnitte D und E – Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren**

51. In Unterabschnitt D sind die Fristen für die Überprüfungsverfahren zur Identifizierung von bestehenden Konten natürlicher Personen als meldepflichtige Konten geregelt. Demnach ist die Überprüfung bis zum [xx.xx.xxxx] abzuschließen. Die Festlegung dieses Stichtags obliegt dem den gemeinsamen Meldestandard umsetzenden Staat oder Gebiet; es ist jedoch davon auszugehen, dass hierfür ein Datum gewählt wird, das bei Konten von hohem Wert in dem Jahr liegt, das dem in der Begriffsbestimmung für den Ausdruck „bestehendes Konto“ festgelegten Jahr folgt, und bei Konten von geringerem Wert im zweiten Jahr nach dem in dieser Begriffsbestimmung festgelegten Jahr liegt.

52. Unterabschnitt E enthält ein zusätzliches Verfahren für bestehende Konten natürlicher Personen: Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das nach Abschnitt III als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, ist in allen Folgejahren als meldepflichtiges Konto zu betrachten, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.

## **Kommentar zu Abschnitt IV „Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen“**

1. Dieser Abschnitt enthält die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen und sieht die Beschaffung einer Selbstauskunft (einschließlich ihrer Plausibilitätsprüfung) vor.
2. Nach Unterabschnitt A muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung
  - eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers feststellen kann, sowie
  - die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen.
3. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto nach Unterabschnitt B als meldepflichtiges Konto betrachten.
4. Anhand der Selbstauskunft müssen die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festgestellt werden können. In der Regel hat eine natürliche Person nur einen Ansässigkeitsstaat. Sie kann aber auch in zwei oder mehr Staaten steuerlich ansässig sein. Die Bedingungen, unter denen eine natürliche Person als steuerlich „ansässig“ zu betrachten ist, sind im innerstaatlichen Recht der verschiedenen Staaten und Gebiete festgelegt. Darin werden verschiedene Arten der Zugehörigkeit zu einem Staat oder Gebiet behandelt, die nach innerstaatlichem Steuerrecht die Grundlage für eine umfassende Besteuerung (unbeschränkte Steuerpflicht) bilden. Im innerstaatlichen Recht sind auch Fälle geregelt, in denen eine natürliche Person nach dem Steuerrecht eines Staates oder Gebiets als in diesem Staat ansässig gilt (z.B. Diplomaten und andere im öffentlichen Dienst tätige Personen). Zur Lösung von Fällen doppelter Ansässigkeit enthalten Doppelbesteuerungsabkommen besondere Vorschriften, denen zufolge die Zugehörigkeit zu einem Staat oder Gebiet im

Sinne dieser Abkommen Vorrang vor der Zugehörigkeit zum jeweils anderen Staat oder Gebiet hat. Im Allgemeinen ist eine natürliche Person in einem Staat steuerlich ansässig, wenn sie nach dem Recht dieses Staates oder Gebiets (einschließlich der Doppelbesteuerungsabkommen) dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihrer Ansässigkeit oder eines anderen ähnlichen Merkmals und nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder Gebiet Steuern entrichtet bzw. entrichten sollte. Natürliche Personen mit doppelter Ansässigkeit können (ggf.) die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regeln für die Lösung von Fällen doppelter Ansässigkeit anwenden, um ihre steuerliche Ansässigkeit festzustellen (siehe Rn. 23).

5. Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wie die steuerliche Ansässigkeit einer natürlichen Person festgestellt werden kann:

- Beispiel 1: Eine natürliche Person hat ihre ständige Wohnstätte in Staat A und wird als in Staat A ansässige Person besteuert. Nach einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in Staat B wird sie aufgrund der Dauer ihres Aufenthalts nach dortigem Recht als dort ansässige Person besteuert. Demnach ist sie in beiden Staaten ansässig.
- Beispiel 2: Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 1, mit der Ausnahme, dass sich die natürliche Person nur acht Wochen lang in Staat B aufgehalten hat und sie nach dortigem Recht daher nicht als in Staat B ansässige Person besteuert wird. Daher ist die Person nur in Staat A ansässig.

6. Die teilnehmenden Staaten sollen die Steuerpflichtigen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeiten unterstützen und ihnen entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Dies kann beispielsweise über die verschiedenen Dienstleistungswege zur Aufklärung und Beratung von Steuerpflichtigen über die Anwendung des Steuerrechts erfolgen (z.B. Telefon, Geschäftsstellen vor Ort, Internet). Die OECD wird sich um eine Vereinfachung der Verbreitung dieser Informationen bemühen.

### ***Voraussetzungen für die Gültigkeit von Selbstauskünften***

7. Eine „Selbstauskunft“ ist eine Bescheinigung des Kontoinhabers, aus der der Status des Kontoinhabers sowie weitere Informationen hervorgehen, die das meldende Finanzinstitut zur Erfüllung seiner Melde- und Sorgfaltspflichten gegebenenfalls angemessenerweise anfordert, beispielsweise ob der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist. In Bezug auf Neukonten natürlicher Personen ist eine Selbstauskunft nur gültig, wenn sie vom Kontoinhaber unterzeichnet (oder anderweitig ausdrücklich bestätigt) und spätestens auf den Tag ihres Eingangs datiert ist und folgende Angaben zum Kontoinhaber enthält:

- a) Name
- b) Hausanschrift

- c) Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit
- d) Steueridentifikationsnummer für jeden meldepflichtigen Staat (siehe Rn. 8)
- e) Geburtsdatum (siehe Rn. 8)

Das meldende Finanzinstitut kann die in seinen Unterlagen vorhandenen Angaben zum Kontoinhaber – mit Ausnahme der Staaten der steuerlichen Ansässigkeit – bereits vorab in die Selbstauskunft eintragen.

8. Ist der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig, so muss die Selbstauskunft i) die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers für jeden meldepflichtigen Staat, vorbehaltlich des Abschnitts I Unterabschnitt D (siehe Rn. 29 bis 32 des Kommentars zu Abschnitt I) sowie ii) das Geburtsdatum des Kontoinhabers enthalten. Der Geburtsort des Kontoinhabers muss in der Selbstauskunft nicht angegeben werden, da nach Abschnitt I Unterabschnitt E keine Verpflichtung zur Meldung des Geburtsorts besteht, es sei denn, das meldende Finanzinstitut hat ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden und er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar.

9. Die Selbstauskunft kann auf beliebige Weise und in beliebiger Form bereitgestellt werden (z.B. elektronisch im PDF-Format oder als eingescanntes Dokument). Wird die Selbstauskunft in elektronischer Form bereitgestellt, muss das elektronische System sicherstellen, dass die erhaltenen Informationen mit den übermittelten Informationen identisch sind und dass alle Nutzerzugriffe dokumentiert werden, durch die eine Selbstauskunft bereitgestellt, erneuert oder verändert wird. Darüber hinaus muss durch den Aufbau und Betrieb des elektronischen Systems, einschließlich der Zugriffsverfahren, sichergestellt werden, dass die Person, die auf das System zugreift und die Selbstauskunft bereitstellt, mit der in der Selbstauskunft genannten Person identisch ist. Auf Anfrage muss eine gedruckte Kopie aller elektronisch bereitgestellten Selbstauskünfte vorgelegt werden können. Sind die Informationen Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen, müssen sie nicht zwingend auf einer bestimmten Seite oder in einer bestimmten Form bereitgestellt werden, sofern sie vollständig sind.

10. Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wie eine Selbstauskunft bereitgestellt werden kann:

- Beispiel 1: Die natürliche Person A füllt im Internet einen Antrag auf Kontoeröffnung bei dem meldenden Finanzinstitut K aus. Alle für die Selbstauskunft erforderlichen Angaben werden von A im elektronischen Antrag eingetragen (einschließlich einer Bestätigung des Staates der steuerlichen Ansässigkeit). Ks Dienstleister bestätigt anhand der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen die Plausibilität der

in der elektronischen Selbstauskunft bereitgestellten Informationen. As Selbstauskunft ist gültig.

- Beispiel 2: Die natürliche Person B stellt persönlich einen Antrag auf Kontoeröffnung bei der Bank L. B weist sich mit ihrem Personalausweis aus und teilt einem Bankmitarbeiter alle für die Selbstauskunft erforderlichen Informationen mit. Diese werden von dem Mitarbeiter in das System der Bank eingegeben. Daraufhin wird der Antrag von B unterzeichnet. Bs Selbstauskunft ist gültig.

11. Eine Selbstauskunft kann von jeder nach innerstaatlichem Recht im Namen des Kontoinhabers zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet (oder anderweitig ausdrücklich bestätigt) werden. Als zeichnungsberechtigt in Bezug auf Selbstauskünfte gelten in der Regel Testamentsvollstrecker bzw. entsprechende Personen sowie sonstige Personen, die vom Kontoinhaber schriftlich zur Unterzeichnung von Unterlagen im Namen dieser Personen bevollmächtigt wurden.

12. Eine Selbstauskunft behält ihre Gültigkeit, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist (siehe Rn. 17 des Kommentars zu Abschnitt III sowie Rn. 2 und 3 des Kommentars zu Abschnitt VII). Ist dies der Fall, so darf sich das meldende Finanzinstitut nach Unterabschnitt C nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss entweder i) eine gültige Selbstauskunft einholen, aus der die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers hervorgehen, oder ii) eine plausible Erklärung und plausible Unterlagen beschaffen, die die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft bestätigen (und eine Kopie der Erklärung und der Unterlagen oder einen Vermerk darüber aufbewahren). Das meldende Finanzinstitut soll daher Verfahren einrichten, durch die sichergestellt wird, dass Änderungen der Gegebenheiten vom meldenden Finanzinstitut erkannt werden. Zudem soll das meldende Finanzinstitut jede Person, die eine Selbstauskunft bereitstellt, über ihre Verpflichtung unterrichten, das meldende Finanzinstitut über eine etwaige Änderung der Gegebenheiten in Kenntnis zu setzen.

13. Eine Änderung der Gegebenheiten, die eine dem meldenden Finanzinstitut bereitgestellte Selbstauskunft betreffen, setzt die Gültigkeit der Selbstauskunft hinsichtlich der nicht mehr zuverlässigen Angaben außer Kraft, bis die entsprechenden Angaben aktualisiert werden (siehe Rn. 17 des Kommentars zu Abschnitt III).

14. Eine Selbstauskunft wird an dem Tag ungültig, an dem dem meldenden Finanzinstitut, bei dem die Selbstauskunft hinterlegt ist, bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass eine Änderung der die Richtigkeit der Selbstauskunft betreffenden Gegebenheiten eingetreten ist. Ein meldendes Finanzinstitut darf eine Person jedoch bis zu 90 Kalendertage, nachdem die

Selbstauskunft aufgrund der Änderung der Gegebenheiten ungültig wird, oder bis zu dem Tag, an dem die Gültigkeit der Selbstauskunft bestätigt wird, oder bis zu dem Tag, an dem eine neue Selbstauskunft beschafft wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, so betrachten, als hätte sie denselben Status wie vor der Änderung der Gegebenheiten. Ein meldendes Finanzinstitut darf sich auf eine Selbstauskunft verlassen, ohne nach etwaigen Änderungen der Gegebenheiten zu fragen, die die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen könnten, es sei denn, es ist ihm bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass eine Änderung der Gegebenheiten eingetreten ist.

15. Ist es dem meldenden Finanzinstitut nicht möglich, innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen eine Bestätigung der Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft bzw. eine gültige Selbstauskunft zu beschaffen, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber so betrachten, als wäre er sowohl im in der ursprünglichen Selbstauskunft angegebenen Staat ansässig, als auch in dem Staat, in dem er aufgrund der Änderung der Gegebenheiten möglicherweise ansässig ist.

16. Ein meldendes Finanzinstitut darf die Selbstauskunft im Original, als beglaubigte Kopie oder als Fotokopie (auch als Mikrofiche, elektronische Kopie oder in ähnlicher elektronischer Form) aufbewahren. Alle elektronisch gespeicherten Unterlagen sind auf Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

### ***Heilung fehlerhafter Selbstauskünfte***

17. Ein meldendes Finanzinstitut darf eine Selbstauskunft, die einen unerheblichen Fehler enthält, dennoch als gültig betrachten, wenn dem meldenden Finanzinstitut ausreichende Unterlagen in den Akten vorliegen, um die in der Selbstauskunft fehlenden Angaben zu ergänzen. In diesem Fall müssen die Unterlagen, aufgrund derer der unerhebliche Fehler geheilt werden soll, aussagekräftig sein. Wird beispielsweise auf dem Formular der Ansässigkeitsstaat abgekürzt, so kann die Selbstauskunft als gültig betrachtet werden, wenn dem meldenden Finanzinstitut ein amtlicher Ausweis der betreffenden Person vorliegt, der von einem Staat oder Gebiet ausgestellt wurde, der sich der Abkürzung sinnvoll zuordnen lässt. Lässt sich die für den Ansässigkeitsstaat verwendete Abkürzung hingegen nicht sinnvoll dem im Reisepass der Person angegebenen Ansässigkeitsstaat zuordnen, so handelt es sich hierbei nicht um einen unerheblichen Fehler. Wird kein Ansässigkeitsstaat angegeben, ist dies ebenfalls kein unerheblicher Fehler. Widersprechen die Angaben in der Selbstauskunft anderen in der Selbstauskunft oder der Kundenstammakte enthaltenen Informationen, so lässt sich auch nicht von einem unerheblichen Fehler sprechen.

### **Bereitstellung von Selbstauskünften für jedes Konto**

18. Grundsätzlich muss ein meldendes Finanzinstitut, bei dem ein Kunde ein Konto eröffnen kann, für jedes einzelne Konto eine Selbstauskunft einholen. Allerdings kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die von einem Kunden für ein anderes Konto bereitgestellte Selbstauskunft verlassen, sofern beide Konten zur Erfüllung der Kenntnisstandards nach Abschnitt VII Unterabschnitt A als ein einziges Konto betrachtet werden.

### **Von Dritten erfasste Unterlagen**

19. Nach Abschnitt II Unterabschnitt D kann ein teilnehmender Staat meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der ihnen auferlegten Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch zu nehmen. In solchen Fällen kann ein meldendes Finanzinstitut unter den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen Unterlagen (einschließlich einer Selbstauskunft) nutzen, die von Dienstleistern (z.B. Datenanbietern, Finanzberatern oder Versicherungsvertretern) eingeholt wurden. Die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten liegt dabei jedoch weiterhin in der Verantwortung des meldenden Finanzinstituts.

20. Ein meldendes Finanzinstitut kann sich auf Unterlagen (einschließlich einer Selbstauskunft) verlassen, die von einem Vertreter des meldenden Finanzinstituts (z.B. einem Berater für offene Investmentfonds, Hedgefonds oder eine Private-Equity-Gruppe) eingeholt wurden. Der Vertreter kann die Unterlagen im Rahmen eines Informationssystems aufbewahren, das für ein einziges meldendes Finanzinstitut oder für mehrere meldende Finanzinstitute betrieben wird, sofern alle meldenden Finanzinstitute, in deren Auftrag der Vertreter Unterlagen aufbewahrt, auf einfache Weise Daten zur Art der Unterlagen, die in den Unterlagen enthaltenen Informationen (einschließlich einer Kopie der Unterlagen selbst) und den Gültigkeitsstatus der Unterlagen abrufen können und sofern diese meldenden Finanzinstitute die Möglichkeit haben, Daten zu ihnen zur Kenntnis gelangten Sachverhalten, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen haben können, auf einfache Weise in das System zu übertragen, entweder durch direkte Eingabe in das elektronische System oder durch Übermittlung der Informationen an den Vertreter. Das meldende Finanzinstitut muss gegebenenfalls in der Lage sein festzustellen, wie und wann es Daten zu ihm zur Kenntnis gelangten Sachverhalten übertragen hat, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen haben können, und ob von ihm übertragene Daten verarbeitet wurden und hinsichtlich der Gültigkeit der Unterlagen eine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde. Der Vertreter muss über ein System verfügen, durch das sichergestellt wird, dass alle erhaltenen Informationen zu Sachverhalten, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen oder den für den Kunden ermittelten Status haben, allen meldenden Finanzinstituten zur Verfügung gestellt werden, in deren Auftrag der Vertreter Unterlagen aufbewahrt.

21. Ein meldendes Finanzinstitut, das im Rahmen einer Fusion oder einer entgeltlichen Sammelübernahme von Konten ein Konto von einem Vorgängerinstitut oder einem veräußernden Institut erwirbt, darf sich in der Regel auf gültige Unterlagen (einschließlich einer gültigen Selbstauskunft) bzw. Kopien gültiger Unterlagen verlassen, die vom Vorgänger bzw. Veräußerer beschafft wurden. Darüber hinaus darf sich ein meldendes Finanzinstitut, das im Rahmen einer Fusion oder einer entgeltlichen Sammelübernahme von Konten ein Konto von einem anderen meldenden Finanzinstitut erwirbt, welches in Bezug auf die übertragenen Konten alle Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II bis VII erfüllt hat, ebenfalls in der Regel auf den vom Vorgänger oder Veräußerer ermittelten Status des Kontoinhabers verlassen, bis dem Erwerber bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass der Status unzutreffend ist oder dass eine Änderung der Gegebenheiten eingetreten ist (siehe Rn. 17 des Kommentars zu Abschnitt III).

### **Plausibilität von Selbstauskünften**

22. Wie in Rn. 2 erläutert, muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung, sobald es eine Selbstauskunft beschafft hat, anhand derer es die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers ermitteln kann, die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen (die sogenannte „Plausibilitätsprüfung“).

23. Die „Plausibilität“ einer Selbstauskunft gilt als von einem meldenden Finanzinstitut bestätigt, wenn ihm im Zuge der Kontoeröffnungsverfahren und nach Überprüfung der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen) nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist (siehe Rn. 2 bis 3 des Kommentars zu Abschnitt VII). Die meldenden Finanzinstitute müssen zur Bestätigung der Plausibilität einer Selbstauskunft keine unabhängige rechtliche Analyse des einschlägigen Steuerrechts durchführen.

24. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung der Plausibilitätsprüfung:

- Beispiel 1: Ein meldendes Finanzinstitut beschafft bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft des Kontoinhabers. Die in der Selbstauskunft enthaltene Hausanschrift stimmt hinsichtlich des Staates oder Gebiets nicht mit der Hausanschrift in den aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen überein. Aufgrund der widersprüchlichen Informationen ist die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig und besteht somit die Plausibilitätsprüfung nicht.
- Beispiel 2: Ein meldendes Finanzinstitut beschafft bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft des Kontoinhabers. Die in der Selbstauskunft enthaltene

Hausanschrift befindet sich nicht in dem vom Kontoinhaber als Staat der steuerlichen Ansässigkeit angegeben Staat oder Gebiet. Aufgrund der widersprüchlichen Informationen besteht die Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht.

25. Im Fall einer Selbstauskunft, die anderenfalls die Plausibilitätsprüfung nicht bestehen würde, ist davon auszugehen, dass das meldende Finanzinstitut im Zuge der Kontoeröffnungsverfahren entweder i) eine gültige Selbstauskunft oder ii) eine plausible Erklärung und plausible Unterlagen beschafft, die die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigen (und eine Kopie der Erklärung und der Unterlagen oder einen Vermerk darüber aufbewahrt). Beispielsweise gilt es als „plausible Erklärung“, wenn eine natürliche Person angibt, dass sie 1. Student einer Bildungseinrichtung im betreffenden Staat oder Gebiet ist und ggf. ein entsprechendes Visum hat oder 2. Lehrer, Auszubildender oder Praktikant an einer Bildungseinrichtung im betreffenden Staat oder Gebiet ist oder an einem Bildungs- oder Kulturaustauschprogramm teilnimmt und ggf. ein entsprechendes Visum hat oder 3. an eine diplomatische Vertretung, ein Konsulat oder eine Botschaft im betreffenden Staat oder Gebiet entsandt wurde oder 4. Grenzpendler ist oder in einem zwischen verschiedenen Staaten oder Gebieten verkehrenden Lastkraftwagen oder Zug tätig ist. Das folgende Beispiel veranschaulicht die Anwendung dieser Randnummer: Ein meldendes Finanzinstitut beschafft bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft der Kontoinhaberin. Der in der Selbstauskunft enthaltene Staat der steuerlichen Ansässigkeit stimmt nicht mit der Hausanschrift in den aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen überein. Die Kontoinhaberin erklärt, sie sei Diplomatin eines Staates und daher in diesem Staat ansässig. Sie legt ihren Diplomatenpass vor. Da dem meldenden Finanzinstitut eine plausible Erklärung sowie Unterlagen vorliegen, die die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigen, besteht die Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung.

## Kommentar zu Abschnitt V „Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern“

1. In Abschnitt V werden die für bestehende Konten von Rechtsträgern geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erläutert.

### **Unterabschnitt A – Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten**

2. Nach Unterabschnitt A sind alle bestehenden Konten von Rechtsträgern, die zum 31. Dezember [xxxx] einen Kontosaldo oder -wert von höchstens 250 000 USD aufweisen, von der Überprüfungspflicht ausgenommen, bis ihr Saldo oder Wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs 250 000 USD übersteigt. Durch diesen Schwellenwert soll der Erfüllungsaufwand für die Finanzinstitute verringert werden, da die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Konten von Rechtsträgern komplizierter sind als bei Konten natürlicher Personen.

3. Voraussetzung für die Anwendung des Unterabschnitts A ist jedoch, dass i) der umsetzende Staat bzw. das umsetzende Gebiet meldenden Finanzinstituten die Anwendung der Ausnahmeregelung gestattet und ii) das meldende Finanzinstitut sich für deren Anwendung entweder auf alle bestehenden Konten von Rechtsträgern oder jeweils auf eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten entscheidet. Sehen die Durchführungsbestimmungen eines Staates bzw. Gebiets kein entsprechendes Wahlrecht vor oder übt das meldende Finanzinstitut das Wahlrecht nicht aus, müssen somit alle bestehenden Konten von Rechtsträgern anhand der in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren überprüft werden.

4. Die Festlegung des in den Unterabschnitten A und B genannten Jahres obliegt dem den gemeinsamen Meldestandard umsetzenden Staat oder Gebiet; es ist jedoch davon auszugehen, dass hierfür dasselbe Jahr wie in der Begriffsbestimmung für den Ausdruck „bestehendes Konto“ festgelegt wird.

### **Unterabschnitte B und C – Überprüfungs- und meldepflichtige Konten**

5. Nach Unterabschnitt B muss jedes nicht unter Unterabschnitt A fallende bestehende Konto eines Rechtsträgers (d.h. jedes Konto mit einem Saldo oder Wert von mehr als 250 000 USD zum 31. Dezember eines Kalenderjahrs) anhand der in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren überprüft werden. Somit ist ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers überprüfungspflichtig, wenn

- a) der Kontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] mehr als 250 000 USD beträgt oder
- b) der Kontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] nicht mehr als 250 000 USD beträgt, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch 250 000 USD übersteigt.

6. Als meldepflichtig gilt ein nicht unter Unterabschnitt A fallendes bestehendes Konto eines Rechtsträgers nach Unterabschnitt C jedoch nur, wenn es von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die entweder

- a) meldepflichtige Personen oder
- b) passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt, sind.

7. Ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers, das von einem passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen gehalten wird, die meldepflichtige Personen sind, gilt auch dann nach Unterabschnitt C als meldepflichtiges Konto, wenn der Rechtsträger selbst keine meldepflichtige Person ist oder eine der beherrschenden Personen des passiven NFE im selben Staat oder Gebiet ansässig ist wie der passive NFE.

### **Unterabschnitt D – Überprüfungsverfahren**

8. Unterabschnitt D enthält die Überprüfungsverfahren zur Identifizierung bestehender Konten von Rechtsträgern als meldepflichtige Konten. Anhand dieser Verfahren müssen die meldenden Finanzinstitute feststellen,

- a) ob ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die meldepflichtige Personen sind, und
- b) ob das bestehende Konto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen sind, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.

### **Unterabschnitt D Nummer 1 – Überprüfungsverfahren zu Kontoinhabern**

9. In Unterabschnitt D Nummer 1 wird das Überprüfungsverfahren erläutert, anhand dessen festzustellen ist, ob ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die

meldepflichtige Personen sind. Handelt es sich bei einem der Rechtsträger um eine meldepflichtige Person, so gilt das Konto als meldepflichtiges Konto.

10. Ein meldendes Finanzinstitut muss die zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen) auf Hinweise überprüfen, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Für diesen Zweck gilt Folgendes als Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist:

- ein Gründungsort oder Sitz in einem meldepflichtigen Staat
- eine Anschrift in einem meldepflichtigen Staat (dies dürfte z.B. bei als steuerlich transparent geltenden Rechtsträgern zutreffen und könnte die eingetragene Anschrift, der Hauptsitz oder der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sein)
- eine Anschrift eines oder mehrerer Treuhänder eines Trusts in einem meldepflichtigen Staat

Dabei stellt das Vorhandensein einer Betriebsstätte (einschließlich einer Zweigniederlassung) in einem meldepflichtigen Staat (einschließlich einer Anschrift einer Betriebsstätte) für sich genommen jedoch noch keinen Hinweis auf die Ansässigkeit dar.

11. Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto nach Unterabschnitt D Nummer 1 Buchstabe b als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber in Bezug auf den betreffenden meldepflichtigen Staat nicht um eine meldepflichtige Person handelt.

12. Als „öffentlich verfügbare Informationen“ gelten Informationen, die von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Kommune) eines Staates oder Gebiets veröffentlicht wurden, z.B. Informationen aus einer von einer Steuerverwaltung veröffentlichten Liste, die die Namen und Identifikationsnummern von Finanzinstituten enthält (z.B. der Liste des Internal Revenue Service (IRS) der Vereinigten Staaten mit ausländischen Finanzinstituten), Informationen aus einem öffentlich zugänglichen Register, das von einer autorisierten staatlichen Stelle eines Staates oder Gebiets geführt wird oder autorisiert ist, an einer anerkannten Wertpapierbörse (siehe Rn. 112 des Kommentars zu Abschnitt VIII) bekannt gegebene Informationen sowie jede öffentlich zugängliche Einstufung des Kontoinhabers, die auf einem standardisierten System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen beruht und im Rahmen üblicher Geschäftspraktiken z.B. von einer Handelsorganisation oder Handelskammer vorgenommen wurde

(siehe Rn. 154 des Kommentars zu Abschnitt VIII). In diesem Zusammenhang sollte das meldende Finanzinstitut einen Vermerk über die Art der überprüften Informationen sowie das Datum der Überprüfung aufbewahren.

13. Bei der Feststellung, ob ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die meldepflichtige Personen sind, kann das meldende Finanzinstitut die in Unterabschnitt D Nummer 1 Buchstaben a und b aufgeführten Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen. So könnte ein meldendes Finanzinstitut beispielsweise nach Buchstabe b feststellen, dass ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers von einem Rechtsträger gehalten wird, der keine meldepflichtige Person ist (z.B. einer börsennotierten Kapitalgesellschaft), und es sich somit nicht um ein meldepflichtiges Konto handelt.

14. Wie in Rn. 7 des Kommentars zu Abschnitt IV erläutert, ist eine „Selbstauskunft“ eine Bescheinigung des Kontoinhabers, aus der der Status des Kontoinhabers sowie weitere Informationen hervorgehen, die das meldende Finanzinstitut zur Erfüllung seiner Melde- und Sorgfaltspflichten gegebenenfalls angemessenerweise anfordert, beispielsweise ob der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig oder ob er ein passiver NFE ist. In Bezug auf bestehende Konten von Rechtsträgern ist eine Selbstauskunft nur gültig, wenn sie von der im Namen des Kontoinhabers zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet (oder anderweitig ausdrücklich bestätigt) und spätestens auf den Tag ihres Eingangs datiert ist und folgende Angaben zum Kontoinhaber enthält:

- a) Name
- b) Anschrift
- c) Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit
- d) Steueridentifikationsnummer für jeden meldepflichtigen Staat

Das meldende Finanzinstitut kann die in seinen Unterlagen vorhandenen Angaben zum Kontoinhaber – mit Ausnahme der Staaten der steuerlichen Ansässigkeit – bereits vorab in die Selbstauskunft eintragen.

15. Als zeichnungsberechtigt in Bezug auf Selbstauskünfte gelten in der Regel leitende Angestellte oder Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften, Gesellschafter von Personengesellschaften, Treuhänder von Trusts, den vorgenannten Funktionsträgern entsprechende Personen sowie sonstige Personen, die vom Kontoinhaber schriftlich zur Unterzeichnung von Unterlagen im Namen dieser Personen bevollmächtigt wurden.

16. Selbstauskünfte zu bestehenden Konten von Rechtsträgern können auch den Status des Kontoinhabers enthalten. In diesem Fall kommen folgende Status infrage:

- a) Finanzinstitut:
  - 1) Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b
  - 2) Sonstiges Finanzinstitut
- b) NFE:
  - 1) Börsennotierte Kapitalgesellschaft oder mit einer börsennotierten Kapitalgesellschaft verbundenes Unternehmen
  - 2) Staatlicher Rechtsträger
  - 3) Internationale Organisation
  - 4) Aktiver NFE (ohne die vorstehenden Nummern 1 bis 3)
  - 5) Passiver NFE (ohne Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b)

Meldende Finanzinstitute sollen den Kontoinhabern bei Anforderung einer Selbstauskunft die Informationen zur Verfügung stellen, die diese zur Ermittlung ihres Status benötigen (z.B. die Definition des Ausdrucks „aktiver NFE“ nach Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9).

17. Für die Gültigkeit von Selbstauskünften zu bestehenden Konten von Rechtsträgern gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Gültigkeit von Selbstauskünften zu Neukonten natürlicher Personen (siehe Rn. 7 bis 16 des Kommentars zu Abschnitt IV). Dies gilt ebenso für die Heilung fehlerhafter Selbstauskünfte, die Pflicht zur Beschaffung einer Selbstauskunft für jedes einzelne Konto sowie von Dritten erfasste Unterlagen (siehe Rn. 17 bis 21 des Kommentars zu Abschnitt IV).

### ***Unterabschnitt D Nummer 2 – Überprüfungsverfahren zu beherrschenden Personen***

18. In Unterabschnitt D Nummer 2 wird das Überprüfungsverfahren erläutert, anhand dessen festzustellen ist, ob ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen sind, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so gilt das Konto als meldepflichtiges Konto (selbst wenn die beherrschende Person im selben Staat oder Gebiet ansässig ist wie der passive NFE).

19. Bei diesen Feststellungen muss das meldende Finanzinstitut die in Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen. Anhand dieser Buchstaben soll festgestellt werden,

- a) ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist,
- b) wer die beherrschenden Personen dieses passiven NFE sind und
- c) ob eine dieser beherrschenden Personen eine meldepflichtige Person ist.

20. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss das meldende Finanzinstitut nach Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstabe a eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen (siehe Rn. 12) in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein nicht teilnehmendes professionell verwaltetes Investmentunternehmen (d.h. ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt). So könnte ein meldendes Finanzinstitut beispielsweise in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist, wenn es dem Kontoinhaber rechtlich untersagt ist, Tätigkeiten auszuüben oder Vermögenswerte zu besitzen, die der Erzielung passiver Einkünfte dienen (siehe Rn. 126 des Kommentars zu Abschnitt VIII). Die Selbstauskunft zum Nachweis des Status des Kontoinhabers muss die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Selbstauskunften zu bestehenden Konten von Rechtsträgern erfüllen (siehe Rn. 13 bis 17). Kann ein meldendes Finanzinstitut nicht feststellen, dass der Kontoinhaber den Status eines aktiven NFE oder eines anderen Finanzinstituts als eines nicht teilnehmenden professionell verwalteten Investmentunternehmens besitzt, muss es davon ausgehen, dass es sich um einen passiven NFE handelt.

21. Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut nach Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstabe b auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.

22. Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auch auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen. Bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, dessen Kontosaldo oder -wert 1 000 000 USD übersteigt, schreibt Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstabe c Ziffer ii jedoch die Beschaffung einer Selbstauskunft entweder des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person vor, die in demselben Dokument wie die zum Nachweis des Status des Kontoinhabers erteilte Selbstauskunft erteilt werden kann. Die Selbstauskunft zur beherrschenden Person ist nur gültig, wenn sie von der beherrschenden Person oder einer im Namen des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet (oder anderweitig ausdrücklich bestätigt) und spätestens auf den Tag ihres Eingangs datiert ist und zu jeder beherrschenden Person folgende Angaben enthält:

- a) Name
- b) Anschrift
- c) Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit
- d) Steueridentifikationsnummer für jeden meldepflichtigen Staat (siehe Rn. 8 des Kommentars zu Abschnitt IV)
- e) Geburtsdatum (siehe Rn. 8 des Kommentars zu Abschnitt IV)

Das meldende Finanzinstitut kann die in seinen Unterlagen vorhandenen Angaben zur beherrschenden Person – mit Ausnahme der Staaten der steuerlichen Ansässigkeit – bereits vorab in die Selbstauskunft eintragen.

23. Für die Gültigkeit von Selbstauskünften, die der Feststellung dienen, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Gültigkeit von Selbstauskünften zu Neukonten natürlicher Personen (siehe Rn. 7 bis 16 des Kommentars zu Abschnitt IV). Dies gilt ebenso für die Heilung fehlerhafter Selbstauskünfte, die Pflicht zur Beschaffung einer Selbstauskunft für jedes einzelne Konto sowie von Dritten erfasste Unterlagen (siehe Rn. 17 bis 21 des Kommentars zu Abschnitt IV).

24. Ist die Erfassung einer Selbstauskunft zu einer beherrschenden Person eines passiven NFE erforderlich, wird diese jedoch nicht beschafft, so muss sich das meldende Finanzinstitut bei der Feststellung, ob es sich um eine meldepflichtige Person handelt, auf die in Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien verlassen, die ihm zu der betreffenden beherrschenden Person vorliegen. Liegen dem meldenden Finanzinstitut keine dieser Indizien vor, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zu der beherrschenden Person zugeordnet werden können.

### **Unterabschnitt E – Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren**

25. In Unterabschnitt E Nummern 1 und 2 sind die Fristen für die Überprüfungsverfahren zur Identifizierung bestehender Konten von Rechtsträgern als meldepflichtige Konten geregelt. Demnach ist die Überprüfung bis zu folgenden Terminen abzuschließen:

- a) bei Konten mit einem Kontosaldo oder -wert von mehr als 250 000 USD zum 31. Dezember [xxxx] bis zum 31. Dezember [xxxx] und
- b) bei Konten, deren Kontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] nicht mehr als 250 000 USD beträgt, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch 250 000 USD übersteigt, innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Kontosaldo oder -wert 250 000 USD übersteigt.

26. Die Festlegung des in Unterabschnitt E Nummern 1 und 2 genannten Jahres obliegt dem den gemeinsamen Meldestandard umsetzenden Staat oder

Gebiet; es ist jedoch davon auszugehen, dass hierfür dasselbe Jahr wie in der Begriffsbestimmung für den Ausdruck „bestehendes Konto“ festgelegt wird. An der zweiten Stelle in Unterabschnitt E Nummer 1 ist davon auszugehen, dass ein Jahr gewählt wird, das mindestens zwei Kalenderjahre nach dem in der Begriffsbestimmung für den Ausdruck „bestehendes Konto“ festgelegten Jahr liegt.

27. Unterabschnitt E Nummer 3 sieht ein zusätzliches Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern vor: Tritt bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut den Status des Kontos anhand der in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren neu bestimmen. Dabei gelten die Kenntnisstandards in Bezug auf Belege auch für andere Unterlagen, die im Rahmen der Verfahren nach Unterabschnitt D herangezogen werden (siehe Rn. 14 des Kommentars zu Abschnitt IV und Rn. 2 und 3 des Kommentars zu Abschnitt VII). In diesem Fall muss das meldende Finanzinstitut spätestens am letzten Tag des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach Bekanntgabe oder Feststellung der Änderung der Gegebenheiten – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – folgende Verfahren durchführen:

- Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist: Das meldende Finanzinstitut muss entweder i) eine Selbstauskunft oder ii) eine plausible Erklärung und plausible Unterlagen zum Nachweis der Plausibilität der ursprünglichen Selbstauskunft bzw. der ursprünglichen Unterlagen beschaffen (und eine Kopie der Erklärung und der Unterlagen oder einen Vermerk darüber aufbewahren). Kann das meldende Finanzinstitut weder eine Selbstauskunft noch eine Bestätigung der Plausibilität der ursprünglichen Selbstauskunft bzw. der ursprünglichen Unterlagen beschaffen, so muss es den Kontoinhaber in Bezug auf beide Staaten bzw. Gebiete als meldepflichtige Person betrachten.
- Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein Finanzinstitut, ein aktiver NFE oder ein passiver NFE ist: Zum Nachweis, dass der Kontoinhaber den Status eines aktiven NFE oder Finanzinstituts besitzt, muss das meldende Finanzinstitut entweder zusätzliche Unterlagen oder eine Selbstauskunft beschaffen. Anderenfalls muss es den Kontoinhaber als passiven NFE betrachten.
- Zur Feststellung, ob die beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist: Das meldende Finanzinstitut muss entweder i) eine Selbstauskunft oder ii) eine plausible Erklärung und plausible Unterlagen zum Nachweis der Plausibilität einer bereits erfassten Selbstauskunft bzw. bereits erfasster Unterlagen beschaffen (und eine Kopie der Erklärung und der Unterlagen oder einen Vermerk darüber aufbewahren). Kann das

meldende Finanzinstitut weder eine Selbstauskunft noch eine Bestätigung der Plausibilität der bereits erfassten Selbstauskunft bzw. der bereits erfassten Unterlagen beschaffen, so muss es sich bei der Feststellung, ob die beherrschende Person eine meldepflichtige Person ist, auf die in Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien verlassen, die ihm zu der betreffenden beherrschenden Person vorliegen.

## **Kommentar zu Abschnitt VI „Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern“**

1. In diesem Abschnitt werden die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Neukonten von Rechtsträgern erläutert. Die Verfahren unterscheiden sich kaum von den Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern. Allerdings findet der Schwellenwert von 250 000 USD keine Anwendung, da die Beschaffung von Selbstauskünften bei Neukonten von Rechtsträgern einfacher sein dürfte.

2. Unterabschnitt A enthält die Überprüfungsverfahren zur Identifizierung von Neukonten von Rechtsträgern als meldepflichtige Konten. Nach diesen Verfahren müssen die meldenden Finanzinstitute feststellen,

- a) ob ein Neukonto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die meldepflichtige Personen sind, und
- b) ob ein Neukonto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen sind, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.

### **Unterabschnitt A Nummer 1 – Überprüfungsverfahren zu Kontoinhabern**

3. In Unterabschnitt A Nummer 1 wird das Überprüfungsverfahren erläutert, anhand dessen festzustellen ist, ob ein Neukonto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die meldepflichtige Personen sind. Handelt es sich bei einem der Rechtsträger um eine meldepflichtige Person, so gilt das Konto als meldepflichtiges Konto.

4. Zur Feststellung, ob ein Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist, muss das meldende Finanzinstitut nach Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe a bei Kontoeröffnung

- eine Selbstauskunft beschaffen, anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers ermitteln kann, sowie

- die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen.

5. Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto nach Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe b als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen (siehe Rn. 12 des Kommentars zu Abschnitt V) in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person in Bezug auf diesen meldepflichtigen Staat handelt (z.B. eine börsennotierte Kapitalgesellschaft oder einen staatlichen Rechtsträger).

6. Bei der Feststellung, ob ein Neukonto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die meldepflichtige Personen sind, kann das meldende Finanzinstitut die unter Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstaben a und b aufgeführten Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen. So könnte ein meldendes Finanzinstitut beispielsweise nach Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe b feststellen, dass ein Neukonto eines Rechtsträgers von einem Rechtsträger gehalten wird, der keine meldepflichtige Person ist (z.B. einer börsennotierten Kapitalgesellschaft), und es sich somit nicht um ein meldepflichtiges Konto handelt.

7. Anhand der Selbstauskunft müssen die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festgestellt werden können. Tatsächlich mag ein Rechtsträger selten in mehr als einem Staat oder Gebiet als ansässige Person steuerpflichtig sein, ausgeschlossen ist dies jedoch natürlich nicht. Die Bedingungen, unter denen ein Rechtsträger als steuerlich „ansässig“ gilt, sind im innerstaatlichen Recht der verschiedenen Staaten und Gebiete festgelegt. Darin werden verschiedene Arten der Zugehörigkeit zu einem Staat oder Gebiet behandelt, die nach innerstaatlichem Steuerrecht die Grundlage für eine umfassende Besteuerung (unbeschränkte Steuerpflicht) bilden. Zur Lösung von Fällen doppelter Ansässigkeit enthalten Doppelbesteuerungsabkommen besondere Vorschriften, denen zufolge die Zugehörigkeit zu einem Staat oder Gebiet im Sinne dieser Abkommen Vorrang vor der Zugehörigkeit zum jeweils anderen Staat oder Gebiet hat. Im Allgemeinen ist ein Rechtsträger in einem Staat oder Gebiet steuerlich ansässig, wenn er nach dem Recht dieses Staates oder Gebiets (einschließlich der Doppelbesteuerungsabkommen) dort aufgrund seines Sitzes, seiner Ansässigkeit, des Ortes seiner Geschäftsleitung oder Gründung oder eines anderen ähnlichen Merkmals und nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder Gebiet Steuern entrichtet bzw. entrichten sollte. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können (ggf.) die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regeln für die Lösung von

Fällen doppelter Ansässigkeit anwenden, um ihre steuerliche Ansässigkeit festzustellen (siehe Rn. 13).

8. Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wie die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers festgestellt werden kann:

- Beispiel 1: Eine Gesellschaft wurde in Staat A gegründet. Der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet sich in Staat B. Nach dem Recht von Staat A wird die steuerliche Ansässigkeit anhand des Gründungsorts festgestellt. Dasselbe gilt nach dem Recht von Staat B. Die Gesellschaft ist somit nur in Staat A ansässig.
- Beispiel 2: Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 1 mit der Ausnahme, dass die steuerliche Ansässigkeit nach dem Recht von Staat B anhand des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung festgestellt wird. Die Gesellschaft ist somit sowohl in Staat A als auch in Staat B ansässig.
- Beispiel 3: Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 1 mit der Ausnahme, dass die steuerliche Ansässigkeit nach dem Recht von Staat A und Staat B anhand des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung festgestellt wird. Die Gesellschaft ist somit nur in Staat B ansässig.
- Beispiel 4: Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 1 mit der Ausnahme, dass die steuerliche Ansässigkeit nach dem Recht von Staat A anhand des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung und nach dem Recht von Staat B anhand des Gründungsorts festgestellt wird. Die Gesellschaft ist somit weder in Staat A noch in Staat B ansässig.

9. Die teilnehmenden Staaten sollen die Steuerpflichtigen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeiten unterstützen und ihnen entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Dies kann beispielsweise über die verschiedenen Dienstleistungswege zur Aufklärung und Beratung von Steuerpflichtigen über die Anwendung des Steuerrechts erfolgen (z.B. Telefon, Geschäftsstellen vor Ort, Internet). Die OECD wird sich um eine Vereinfachung der Verbreitung dieser Informationen bemühen.

10. Wie in der Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Person eines meldepflichtigen Staates“ verdeutlicht wird, gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine *limited liability partnership* (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat oder Gebiet ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet (siehe Rn. 109 des Kommentars zu Abschnitt VIII). Ist dies der Fall und erklärt dieser Rechtsträger, dass eine steuerliche Ansässigkeit nicht vorliegt, so können sich die meldenden Finanzinstitute nach Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe a zur Feststellung der Ansässigkeit des Rechtsträgers ersatzweise auf die Anschrift seines Hauptsitzes verlassen (siehe Rn. 153 des Kommentars zu Abschnitt VIII). Zu den Rechtsträgern, bei denen keine steuerliche Ansässigkeit

vorliegt, zählen z. B. Rechtsträger, die als steuerlich transparent gelten, sowie solche, auf die der Sachverhalt von Beispiel 4 in Rn. 8 zutrifft.

### **Gültigkeit von Selbstauskünften**

11. Wie in Rn. 7 des Kommentars zu Abschnitt IV erwähnt, ist eine „Selbstauskunft“ eine Bescheinigung des Kontoinhabers, aus der der Status des Kontoinhabers sowie weitere Informationen hervorgehen, die das meldende Finanzinstitut zur Erfüllung seiner Melde- und Sorgfaltspflichten gegebenenfalls angemessenerweise anfordert, beispielsweise ob der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig oder ob er ein passiver NFE ist. In Bezug auf Neukonten von Rechtsträgern ist eine Selbstauskunft nur gültig, wenn sie die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Selbstauskünften zu bestehenden Konten von Rechtsträgern erfüllt (siehe Rn. 14 bis 18 des Kommentars zu Abschnitt V). Dies gilt ebenso für die Heilung fehlerhafter Selbstauskünfte, die Pflicht zur Beschaffung einer Selbstauskunft für jedes einzelne Konto sowie von Dritten erfasste Unterlagen.

### **Plausibilität von Selbstauskünften**

12. Wie in Rn. 4 erwähnt, muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung, sobald es eine Selbstauskunft beschafft hat, anhand derer es die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers ermitteln kann, die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen (d.h. die „Plausibilitätsprüfung“).

13. Die „Plausibilität“ einer Selbstauskunft gilt als durch ein meldendes Finanzinstitut bestätigt, wenn ihm im Zuge der Kontoeröffnungsverfahren und nach Überprüfung der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen) nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist (siehe Rn. 2 und 3 des Kommentars zu Abschnitt VII). Die meldenden Finanzinstitute müssen zur Bestätigung der Plausibilität einer Selbstauskunft keine unabhängige rechtliche Analyse des einschlägigen Steuerrechts durchführen.

14. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung der „Plausibilitätsprüfung“:

- **Beispiel 1:** Ein meldendes Finanzinstitut beschafft bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft des Kontoinhabers. Die in der Selbstauskunft enthaltene Anschrift stimmt nicht mit der Anschrift in den aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen überein. Aufgrund der widersprüchlichen Informationen ist die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig und besteht somit die Plausibilitätsprüfung nicht.

- Beispiel 2: Ein meldendes Finanzinstitut beschafft bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft des Kontoinhabers. Die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen enthalten nur Hinweise auf den Gründungsort des Kontoinhabers. In der Selbstauskunft gibt der Kontoinhaber an, in einem anderen Staat bzw. Gebiet als dem Staat bzw. Gebiet seiner Gründung steuerlich ansässig zu sein. Der Kontoinhaber erläutert dem meldenden Finanzinstitut, dass seine steuerliche Ansässigkeit nach dem einschlägigen Steuerrecht anhand des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung bestimmt wird und dass sich der Staat bzw. das Gebiet, in dem sich seine tatsächliche Geschäftsleitung befindet, vom Staat bzw. Gebiet seiner Gründung unterscheidet. Da folglich eine plausible Erklärung für die widersprüchlichen Informationen vorliegt, ist die Selbstauskunft weder unzutreffend noch unglaubwürdig und besteht somit die Plausibilitätsprüfung.

15. Besteht eine Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht, soll das meldende Finanzinstitut im Zuge der Kontoeröffnungsverfahren eine gültige Selbstauskunft beschaffen.

### **Unterabschnitt A Nummer 2 – Überprüfungsverfahren zu beherrschenden Personen**

16. In Unterabschnitt A Nummer 2 wird ein Überprüfungsverfahren erläutert, anhand dessen festzustellen ist, ob ein Neukonto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen sind, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so gilt das Konto als meldepflichtiges Konto (selbst wenn die beherrschende Person im selben Staat oder Gebiet ansässig ist wie der passive NFE).

17. Bei diesen Feststellungen muss das meldende Finanzinstitut die unter Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen. Anhand dieser Buchstaben soll festgestellt werden,

- a) ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist,
- b) wer die beherrschenden Personen dieses passiven NFE sind und
- c) ob eine dieser beherrschenden Personen eine meldepflichtige Person ist.

18. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss sich das meldende Finanzinstitut nach Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe a auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status verlassen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen (siehe Rn. 12 des Kommentars zu Abschnitt V) in vertretbarer Weise feststellen,

dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein nicht teilnehmendes professionell verwaltetes Investmentunternehmen (d.h. ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt). Diese Selbstauskunft muss die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Selbstauskünften zu bestehenden Konten von Rechtsträgern erfüllen (siehe Rn. 11). Wie in Rn. 18 des Kommentars zu Abschnitt IV erwähnt, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die von einem Kunden für ein anderes Konto vorgelegte Selbstauskunft verlassen, sofern beide Konten zur Erfüllung der Kenntnisstandards nach Abschnitt VII Unterabschnitt A als ein einziges Konto gelten. Kann ein meldendes Finanzinstitut nicht feststellen, dass der Kontoinhaber den Status eines aktiven NFE oder eines anderen Finanzinstituts als eines nicht teilnehmenden professionell verwalteten Investmentunternehmens besitzt, muss es davon ausgehen, dass es sich um einen passiven NFE handelt.

19. Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut nach Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe b auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.

20. Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut nur auf eine Selbstauskunft entweder des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person verlassen (siehe Rn. 22 und 23 des Kommentars zu Abschnitt V).

21. Tritt bei einem Neukonto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten ein (siehe Rn. 17 des Kommentars zu Abschnitt III), aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos nach den in Rn. 27 des Kommentars zu Abschnitt V festgelegten Verfahren neu bestimmen.

## **Kommentar zu Abschnitt VII „Besondere Sorgfaltspflichten“**

1. Dieser Abschnitt enthält besondere Sorgfaltsvorschriften, die meldende Finanzinstitute zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Abschnitt II und sämtlichen spezifischen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für die von ihnen geführten Konten anwenden müssen. Diese Vorschriften beinhalten die Kenntnisstandards in Bezug auf Selbstauskünfte und Belege, ein alternatives Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge begünstigter natürlicher Personen sowie die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und Währungsumrechnung.

### ***Unterabschnitt A – Verlass auf Selbstauskünfte und Belege***

2. Unterabschnitt A enthält die in Bezug auf Selbstauskünfte und Belege anzuwendenden Kenntnisstandards. Er sieht vor, dass ein meldendes Finanzinstitut sich nicht auf eine Selbstauskunft oder Belege verlassen darf, wenn ihm (tatsächlich) bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege unzutreffend oder unglaubwürdig sind.

3. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass eine Selbstauskunft oder Belege unglaubwürdig oder unzutreffend sind, wenn aufgrund seiner Kenntnis der relevanten Fakten oder Aussagen in der Selbstauskunft oder sonstiger Unterlagen, ggf. auch seiner Kenntnis der relevanten Kundenbetreuer (siehe Rn. 38 bis 42 und 50 des Kommentars zu Abschnitt III), eine vernünftig handelnde Person in der Lage des meldenden Finanzinstituts die entsprechenden Angaben infrage stellen würde. Einem meldenden Finanzinstitut müsste ebenfalls bekannt sein, dass eine Selbstauskunft oder Belege unglaubwürdig oder unzutreffend sind, wenn die Unterlagen oder die Kontoakten des meldenden Finanzinstituts Informationen enthalten, die im Widerspruch zu den Statusangaben der Person stehen.

### ***Kenntnisstandards in Bezug auf Selbstauskünfte***

4. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass die von einer Person vorgelegte Selbstauskunft unglaubwürdig oder unzutreffend ist, wenn die

Selbstauskunft in einem für die von der Person gemachten Angaben relevanten Punkt unvollständig ist, die Selbstauskunft nicht mit den Angaben der Person übereinstimmende Informationen enthält oder das meldende Finanzinstitut sonstige Kontoinformationen hat, die nicht mit den Angaben der Person übereinstimmen. Einem meldenden Finanzinstitut, das sich zur Überprüfung und Aktualisierung einer Selbstauskunft auf einen Dienstleister verlässt, sollten oder müssten die dem Dienstleister bekannten Fakten bekannt sein.

### ***Kenntnisstandards in Bezug auf Belege***

5. Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf die von einer Person vorgelegten Belege verlassen, wenn aus ihnen nicht nachvollziehbar die Identität der Person hervorgeht, die die Belege vorgelegt hat. So sind z.B. Belege nicht glaubwürdig, wenn sie persönlich von einer natürlichen Person vorgelegt werden und das Lichtbild oder die Unterschrift auf den Belegen nicht mit dem Erscheinungsbild oder der Unterschrift der betreffenden Person übereinstimmen. Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf Belege verlassen, wenn diese Informationen enthalten, die nicht mit den Statusangaben der Person übereinstimmen, das meldende Finanzinstitut andere Kontoinformationen hat, die nicht mit dem Status der Person übereinstimmen, oder die Belege nicht die zur Feststellung des Status der Person erforderlichen Informationen enthalten.

6. Ein meldendes Finanzinstitut muss sich nicht auf einen geprüften Jahresabschluss verlassen, um festzustellen, ob ein Kontoinhaber einen bestimmten Vermögensschwellenwert erfüllt. Entscheidet sich ein meldendes Finanzinstitut jedoch für dieses Vorgehen, müsste ihm nur dann bekannt sein, dass der angegebene Status unglaubwürdig oder unzutreffend ist, wenn das auf dem geprüften Jahresabschluss des Kontoinhabers ausgewiesene Gesamtvermögen nicht innerhalb der zulässigen Schwellenwerte liegt oder die Anmerkungen oder Fußnoten des Jahresabschlusses darauf hindeuten, dass der Kontoinhaber nicht den angegebenen Status aufweist. Entscheidet sich ein meldendes Finanzinstitut, sich zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist, auf einen geprüften Jahresabschluss zu verlassen, muss es die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung prüfen, um festzustellen, ob der Kontoinhaber die Einkommens- und Vermögensschwellenwerte gemäß Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe a erfüllt, und die Anmerkungen und Fußnoten des Jahresabschlusses auf Hinweise darauf überprüfen, dass es sich bei dem Kontoinhaber um ein Finanzinstitut handelt. Entscheidet sich ein meldendes Finanzinstitut, sich zur Feststellung des Status eines Kontoinhabers, für den kein Einkommens- oder Vermögensschwellenwert erfüllt sein muss, auf einen geprüften Jahresabschluss zu verlassen, muss es zur Überprüfung des angegebenen Status lediglich die Anmerkungen oder Fußnoten des Jahresabschlusses prüfen. Entscheidet sich ein meldendes Finanzinstitut, sich zur Feststellung des Status des Kontoinhabers nicht auf

einen geprüften Jahresabschluss zu verlassen (z.B. weil es andere Unterlagen zur Feststellung des Status des Kontoinhabers hat), muss es diesen nicht gesondert auswerten, nur weil er im Rahmen der Kontoeröffnung oder sonstiger Verfahren mit erfasst wurde.

7. Ein meldendes Finanzinstitut muss sich zur Feststellung des Status eines Rechtsträgers nicht auf die Gründungsunterlagen verlassen. Entscheidet sich ein meldendes Finanzinstitut für dieses Vorgehen, muss es die Unterlagen lediglich soweit prüfen, um feststellen zu können, dass die für den betreffenden Status geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Unterlagen ausgefertigt wurden; es muss jedoch nicht den Rest der Unterlagen prüfen.

### **Grenzen der Kenntnisstandards**

8. Zur Feststellung, ob einem meldenden Finanzinstitut, das ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers führt, bekannt sein müsste, dass der auf den Rechtsträger angewandte Status unglaubwürdig oder unzutreffend ist, muss das meldende Finanzinstitut lediglich im Widerspruch zu dem angegebenen Status stehende Informationen überprüfen, die in der aktuellen Kundenstammakte, der neuesten Selbstauskunft bzw. den neuesten Belegen für die Person, dem neuesten Kontoeröffnungsvertrag und den neuesten vom meldenden Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen enthalten sind.

9. Einem meldenden Finanzinstitut, das für eine Person mehrere Konten führt, müsste aufgrund der Kontoinformationen für ein anderes Konto der Person nur insoweit bekannt sein, dass der Status der Person unzutreffend ist, als dass die Konten entweder gemäß den Zusammenfassungsvorschriften des Abschnitts VII Unterabschnitt C zusammengefasst oder zur Erfüllung der Kenntnisstandards nach Abschnitt VII Unterabschnitt A anderweitig als ein einziges Konto betrachtet werden müssen.

10. Einem meldenden Finanzinstitut ist nicht bekannt oder müsste nicht bekannt sein, dass eine Selbstauskunft oder Belege unglaubwürdig oder unzutreffend sind, nur weil sich im selben Staat bzw. Gebiet die Anschrift ändert. Darüber hinaus ist einem meldenden Finanzinstitut nicht bekannt oder müsste nicht bekannt sein, dass eine Selbstauskunft oder Belege unglaubwürdig oder unzutreffend sind, nur weil es ein oder mehrere der in Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben c bis e aufgeführten Indizien entdeckt und diese im Widerspruch zu der Selbstauskunft oder den Belegen stehen. Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Grenzen der Kenntnisstandards in der Praxis:

- **Beispiel 1:** Bank A, die ein meldendes Finanzinstitut ist, führt ein Einlagenkonto für eine natürliche Person P, die Kontoinhaber ist. Das Einlagenkonto ist ein bestehendes Konto und A hat sich auf die ihm für P vorliegende Anschrift, belegt durch den bei Kontoeröffnung erfassten Pass und eine

Rechnung eines Versorgungsunternehmens, verlassen, um festzustellen, dass P in Staat X steuerlich ansässig ist (Prüfung der Hausanschrift). Fünf Jahre später erteilt P seiner in Staat Y wohnhaften Schwester eine Vollmacht für sein Konto. Die Erteilung der Vollmacht durch P ist kein ausreichender Grund dafür, dass A bekannt sein müsste, dass die Belege, aufgrund derer P als eine in Staat X ansässige Person behandelt wurde, unglaubwürdig oder unzutreffend sind.

- Beispiel 2: Versicherungsgesellschaft B, die ein meldendes Finanzinstitut ist, hat einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag mit Q geschlossen. Da es sich bei dem Vertrag um ein Neukonto einer natürlichen Person handelt, hat B von Q eine Selbstauskunft eingeholt und deren Plausibilität anhand der von Q im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholten Unterlagen bestätigt. Die Selbstauskunft bestätigt, dass Q in Staat V steuerlich ansässig ist. Zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages zwischen B und Q legt Q B eine Telefonnummer aus Staat W vor. Wenn gleich B bis dahin keine Telefonnummer für Q vorlag, ist der alleinige Erhalt einer Telefonnummer aus Staat W kein Grund zur Annahme, dass die ursprüngliche Selbstauskunft unzuverlässig oder unzutreffend ist.

### **Unterabschnitt B – Alternative Verfahren für rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge**

11. Unterabschnitt B enthält ein alternatives Verfahren für rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge begünstigter natürlicher Personen, das die ansonsten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vereinfacht. Ein meldendes Finanzinstitut kann davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person (mit Ausnahme des Eigentümers) eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfallleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist, und dieses Finanzkonto als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, dem meldenden Finanzinstitut ist tatsächlich bekannt oder müsste bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist.

12. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags eine meldepflichtige Person ist, wenn die vom meldenden Finanzinstitut erhobenen und dem Begünstigten zugeordneten Informationen Indizien im Sinne des Abschnitts III Unterabschnitt B enthalten. Ist einem meldenden Finanzinstitut tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist, so muss das meldende Finanzinstitut die Verfahren in Abschnitt III Unterabschnitt B einhalten.

13. Bei bestimmten arbeitgebergeförderten Gruppenversicherungsverträgen oder Gruppenrentenversicherungsverträgen ist eventuell ein mit dem dargestellten Verfahren vergleichbares alternatives Verfahren erforderlich. Bei einem Gruppenversicherungsvertrag oder Gruppenrentenversicherungsvertrag,

der auf einen Arbeitgeber ausgestellt wird und bei dem einzelne Arbeitnehmer die versicherten/begünstigten Personen sind, besteht bei Vertragsabschluss kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber. Die Staaten und Gebiete, die ein solches Verfahren anbieten möchten, könnten folgende Bestimmung aufnehmen:

*Ein meldendes Finanzinstitut kann ein Finanzkonto, bei dem es sich um die Beteiligung eines Mitglieds an einem rückkaufsfähigen Gruppenversicherungsvertrag oder Gruppenrentenversicherungsvertrag handelt, bis zu dem Datum, an dem ein Betrag an den Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber oder Begünstigten zahlbar ist, als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, sofern das betreffende Finanzkonto folgende Voraussetzungen erfüllt:*

*a) Der rückkaufsfähige Gruppenversicherungsvertrag oder Gruppenrentenversicherungsvertrag ist auf einen Arbeitgeber ausgestellt und deckt mindestens 25 Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber ab,*

*b) die Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber haben Anspruch auf den mit ihrer Beteiligung verbundenen Vertragswert und dürfen für im Todesfall zahlbare Leistungen Begünstigte benennen und*

*c) der an einen Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber oder Begünstigten zahlbare Gesamtbetrag übersteigt nicht 1 00 000 USD.*

Der Ausdruck „rückkaufsfähiger Gruppenversicherungsvertrag“ bedeutet einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag, der i) natürliche Personen abdeckt, die über einen Arbeitgeber, einen Berufsverband, eine Gewerkschaft oder sonstige Vereinigung oder Gruppe aufgenommen werden, und ii) von jedem Mitglied der Gruppe (oder Mitglied einer Klasse innerhalb der Gruppe) eine Prämie verlangt, die ohne Berücksichtigung individueller Gesundheitsmerkmale des Mitglieds (oder der Mitgliederklasse) der Gruppe, ausgenommen Alter, Geschlecht und Rauchgewohnheiten, ermittelt wird. Der Ausdruck „Gruppenrentenversicherungsvertrag“ bedeutet einen Rentenversicherungsvertrag, bei dem die Forderungsberechtigten natürliche Personen sind, die über einen Arbeitgeber, Berufsverband, eine Gewerkschaft oder sonstige Vereinigung oder Gruppe aufgenommen werden.

### **Unterabschnitt C – Vorschriften zur Zusammenfassung von Konten und Währungsumrechnung**

#### **Unterabschnitt C Nummern 1 bis 3 – Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten**

14. Unterabschnitt C Nummern 1 bis 3 enthält die Vorschriften für meldende Finanzinstitute zur Zusammenfassung von Konten für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten.

15. Die erste und zweite Vorschrift zur Zusammenfassung von Konten sind identisch, wobei sich die erste Vorschrift auf Konten natürlicher Personen

und die zweite auf Konten von Rechtsträgern bezieht. Die Vorschriften sehen Folgendes vor:

- Ein meldendes Finanzinstitut muss alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Konten zusammenfassen (oder berücksichtigen), jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalde oder -werte ermöglichen.
- Für die Zwecke der Anwendung der Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.

16. Die dritte Vorschrift zur Zusammenfassung von Konten ist eine besondere Vorschrift zur Feststellung, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein Konto von hohem Wert handelt. Aufgrund dieser Vorschrift muss ein meldendes Finanzinstitut neben den sonstigen Vorschriften zur Kontenzusammenfassung alle Finanzkonten, bei denen einem Kundenbetreuer bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie unmittelbar oder mittelbar derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person (außer in treuhänderischer Eigenschaft) eröffnet wurden, zusammenfassen (siehe Rn. 3 dieses Kommentars und Rn. 38 bis 42 des Kommentars zu Abschnitt III). Diese Vorschrift beinhaltet die Zusammenfassung sämtlicher Konten, die der Kundenbetreuer über einen Namen, eine Kundenbetreuungs-kennziffer, eine Kundenidentifikationsnummer, Steueridentifikationsnummer oder einen vergleichbaren Indikator miteinander verknüpft hat oder im Rahmen der Verfahren des Finanzinstituts (bzw. der Abteilung oder Arbeitseinheit, der der Kundenbetreuer zugeordnet ist) üblicherweise miteinander verknüpfen würde.

17. In einigen Staaten und Gebieten ist die Anwendung der Vorschriften zur Kontenzusammenfassung im Sinne des Unterabschnitts C Nummern 1 bis 3 nach innerstaatlichem Recht nicht zulässig. So kann ein meldendes Finanzinstitut anhand seines computergestützten Systems zwar durchaus in der Lage sein, alle von ihm und oder seinen verbundenen Rechtsträgern geführten Finanzkonten miteinander zu verknüpfen, einer oder mehrere dieser verbundenen Rechtsträger dürfen die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers jedoch nach ihrem innerstaatlichem Recht nicht an das meldende Finanzinstitut weitergeben. Ist dies der Fall, so muss das meldende Finanzinstitut die Vorschriften zur Kontenzusammenfassung gemäß Unterabschnitt C Nummern 1 bis 3 anwenden, jedoch nur in dem nach innerstaatlichem Recht zulässigen Umfang.

18. Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Anwendung der Vorschriften zur Zusammenfassung von Konten:

- Beispiel 1 (das meldende Finanzinstitut ist nicht zur Zusammenfassung von Konten verpflichtet): Rechtsträger U hat ein Einlagenkonto bei einer

Geschäftsbank AP, die ein meldendes Finanzinstitut ist. Der Saldo des Kontos von U beträgt zum Ende des 1. Jahres 160 000 USD. U hat noch ein weiteres Einlagenkonto bei AP mit einem Saldo von 165 000 USD zum Ende des 1. Jahres. Die Privatkundengeschäftsbereiche von AP nutzen zwar gemeinsame computergestützte Datenmanagementsysteme, die Konten von U werden darin jedoch nicht miteinander verknüpft. Da die Konten nicht im System von AP verknüpft werden, muss AP die Konten nicht gemäß Unterabschnitt C Nummern 2 und 3 zusammenfassen; außerdem fallen beide Konten unter die Ausnahme gemäß Abschnitt V Unterabschnitt A, da keines der Konten den Schwellenwert von 250 000 USD übersteigt.

- Beispiel 2 (das meldende Finanzinstitut ist zur Zusammenfassung von Konten verpflichtet): Gleicher Sachverhalt wie Beispiel 1 mit der Ausnahme, dass die beiden Einlagenkonten anhand der internen Identifikationsnummer von AP mit U sowie miteinander verknüpft werden. Das System zeigt die Kontensalden für beide Konten und diese Salden können elektronisch zusammengefasst werden, selbst wenn das System nicht einen Gesamtsaldo für die Konten anzeigt. Zur Feststellung, ob diese Konten unter die in Abschnitt V Unterabschnitt A dargestellte Ausnahme für Konten mit einem Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 250 000 USD fallen, muss AP die Kontosalden aller Einlagenkonten gemäß den Vorschriften zur Kontenzusammenfassung zusammenfassen. Nach diesen Vorschriften gilt U als Inhaber von Einlagenkonten bei AP mit einem Gesamtsaldo von 325 000 USD. Dementsprechend fällt keines der Konten unter die Ausnahme, da sie zusammengefasst 250 000 USD übersteigen.
- Beispiel 3 (Vorschriften zur Zusammenfassung gemeinsamer Konten, die von einem meldenden Finanzinstitut geführt werden): In Jahr 1 ist eine natürliche Person U Inhaberin eines Verwahrkontos, bei dem es sich um ein bestehendes Konto bei Verwahrinstitut SH, einem meldenden Finanzinstitut, handelt. Der Saldo des Verwahrkontos von U bei SH beträgt zum Ende des Jahres 1 700 000 USD. U ist zusammen mit ihrer Schwester A auch Inhaberin eines gemeinsamen Verwahrkontos, bei dem es sich um ein bestehendes Konto bei einem anderen Verwahrinstitut, SH2, handelt. Der Saldo des gemeinsamen Kontos beträgt zum Ende des Jahres 1 ebenfalls 700 000 USD. SH und SH2 sind verbundene Rechtsträger und nutzen gemeinsame computergestützte Datenmanagementsysteme. Sowohl das Verwahrkonto von U bei SH als auch das Verwahrkonto von U und A bei SH2 sind über die interne Identifikationsnummer von SH mit U sowie miteinander verknüpft und die Salden können über das System zusammengefasst werden. Zur Feststellung, ob diese Konten die Definition „Konto von hohem Wert“ erfüllen, muss SH die Kontosalden von Konten, die vollständig oder teilweise demselben Kontoinhaber gehören, gemäß den Vorschriften zur Zusammenfassung von Konten zusammenfassen. Nach diesen Vorschriften gilt U als Inhaberin von Finanzkonten bei SH und

SH2 mit einem Gesamtsaldo von jeweils 1 400 000 USD. Damit gelten beide Konten von U als Konten von hohem Wert. A gilt lediglich als Inhaberin eines Finanzkontos bei SH2 mit einem Saldo von 700 000 USD, da sie nicht Kontoinhaberin des Verwahrkontos von U bei SH ist. Dementsprechend gilt das Konto von A als Konto von geringerem Wert.

19. Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Anwendung der besonderen Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer:

- Beispiel 1 (Konten eines passiven NFE und einer seiner beherrschenden Personen): Ein passiver NFE T hat ein Einlagenkonto bei einer Geschäftsbank A, die ein meldendes Finanzinstitut ist. Eine der beherrschenden Personen von T, N, hat ebenfalls ein Einlagenkonto bei A. Beide Konten sind über die interne Identifikationsnummer von A mit N sowie miteinander verknüpft. Darüber hinaus hat A N einen Kundenbetreuer zugewiesen. Da die Konten im System von A sowie über einen Kundenbetreuer verknüpft sind, muss A die Konten gemäß Unterabschnitt C Nummern 1 bis 3 zusammenfassen.
- Beispiel 2 (Konten verschiedener passiver NFEs mit einer gemeinsamen beherrschenden Person): Gleicher Sachverhalt wie Beispiel 1. Darüber hinaus hat ein anderer passiver NFE I ein Verwahrkonto bei A. N ist auch eine der beherrschenden Personen von I. Die Konten von I sind weder mit N noch mit den Konten von T und N über die interne Identifikationsnummer von A verknüpft. Da die Konten jedoch durch einen Kundenbetreuer miteinander verknüpft sind, muss A die Konten gemäß Unterabschnitt C Nummern 1 bis 3 zusammenfassen.

#### **Unterabschnitt C Nummer 4 – Währungsumrechnungsvorschrift**

20. Unterabschnitt C Nummer 4 enthält die Vorschrift zur Währungsumrechnung, der zufolge alle Dollar-Beträge US-Dollar-Beträge sind und den Gegenwert in anderen Währungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts umfassen. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards sollten die Staaten und Gebiete für die im Meldestandard in US-Dollar ausgewiesenen Schwellenwerte den Gegenwert in ihrer jeweiligen Währung verwenden. Sie müssen dabei jedoch nicht den exakten Gegenwert der in US-Dollar genannten Schwellenwerte verwenden, ein annähernder Gegenwert genügt.

21. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards können Staaten und Gebiete zulassen, dass die meldenden Finanzinstitute neben dem Gegenwert in anderen Währungen auch die im Meldestandard in US-Dollar ausgewiesenen Schwellenwerte anwenden. Somit könnten in mehreren Staaten und Gebieten tätige Finanzinstitute in allen Staaten und Gebieten, in denen sie tätig sind, die Schwellenwerte in derselben Währung anwenden.

## Kommentar zu Abschnitt VIII „Begriffsbestimmungen“

1. Abschnitt VIII enthält die Begriffsbestimmungen und gliedert sich in fünf thematische Unterabschnitte: A) meldendes Finanzinstitut, B) nicht meldendes Finanzinstitut, C) Finanzkonto, D) meldepflichtiges Konto und E) sonstige Begriffsbestimmungen.

### **Unterabschnitt A – Meldendes Finanzinstitut**

#### **Unterabschnitt A Nummern 1 und 2 – Meldendes Finanzinstitut**

##### **Meldendes Finanzinstitut**

2. In Unterabschnitt A Nummer 1 wird der Ausdruck „meldendes Finanzinstitut“ als Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates definiert, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt. Damit ein Finanzinstitut als meldendes Finanzinstitut gilt, muss es somit erstens ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates sein und darf zweitens kein nicht meldendes Finanzinstitut sein. Die Bedeutung des Ausdrucks „nicht meldendes Finanzinstitut“ ist anhand mehrerer Definitionen in Unterabschnitt B festgelegt.

##### **Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates**

3. Der Ausdruck „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates“ wird in Unterabschnitt A Nummer 2 definiert als

- ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staates befinden, und
- eine sich in einem teilnehmenden Staat befindende Zweigstelle eines Finanzinstituts, das selbst nicht in diesem teilnehmenden Staat ansässig ist.

4. Als in diesem Sinne in einem teilnehmenden Staat „ansässig“ gilt ein Finanzinstitut dann, wenn es der Hoheitsgewalt dieses teilnehmenden Staates unterliegt (d.h. der teilnehmende Staat ist in der Lage, die Erfüllung der Meldepflichten durch das Finanzinstitut durchzusetzen). Im Allgemeinen unterliegt ein Finanzinstitut, das in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist, der Hoheitsgewalt dieses teilnehmenden Staates und ist somit ein

Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates. Ein Trust, der ein Finanzinstitut ist, gilt (ungeachtet dessen, ob er in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist) als der Hoheitsgewalt eines teilnehmenden Staates unterliegend, wenn einer oder mehrere seiner Treuhänder dort ansässig sind, außer wenn er sämtliche nach dem gemeinsamen Meldestandard zu meldenden Informationen zu von ihm geführten meldepflichtigen Konten an einen anderen teilnehmenden Staat meldet, weil er dort steuerlich ansässig ist. Liegt bei einem Finanzinstitut (Trusts ausgenommen) keine steuerliche Ansässigkeit vor (z.B. weil es als steuerlich transparent gilt oder sich in einem Staat oder Gebiet befindet, in dem es keine Einkommensteuer gibt), gilt es dennoch als der Hoheitsgewalt eines teilnehmenden Staates unterliegend und somit als Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates, wenn

- a) es nach dem Recht des teilnehmenden Staates gegründet wurde,
- b) sich der Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in dem teilnehmenden Staat befindet oder
- c) es in dem teilnehmenden Staat der Finanzaufsicht unterliegt.

In diesem Zusammenhang bezieht sich der Ausdruck „teilnehmender Staat“ auf einen Staat oder ein Gebiet, der bzw. das den gemeinsamen Meldestandard umgesetzt hat.

5. Ist ein Finanzinstitut (Trusts ausgenommen) in zwei oder mehr teilnehmenden Staaten ansässig, unterliegt es den Melde- und Sorgfaltspflichten des teilnehmenden Staates, in dem es das Finanzkonto bzw. die Finanzkonten führt.

6. Als „Zweigniederlassung“ gelten Geschäftseinheiten, Betriebe oder Büros eines Finanzinstituts, die nach den Vorschriften eines Staates oder Gebiets als Zweigniederlassung betrachtet werden oder die nach dem Recht eines Staates oder Gebiets anderweitig als von anderen Büros, Geschäftseinheiten oder Zweigniederlassungen des Finanzinstituts getrennt gelten. Zweigniederlassungen umfassen Geschäftseinheiten, Betriebe oder Büros eines Finanzinstituts, die sich in einem Staat oder Gebiet befinden, in dem das Finanzinstitut ansässig ist, sowie Geschäftseinheiten, Betriebe oder Büros eines Finanzinstituts, die sich in dem Staat bzw. Gebiet befinden, in dem das Finanzinstitut errichtet oder gegründet wurde. Alle Geschäftseinheiten, Betriebe oder Büros eines meldenden Finanzinstituts innerhalb desselben Staates oder Gebiets sind als eine einzige Zweigniederlassung zu betrachten.

### **Unterabschnitt A Nummern 3 bis 8 – Finanzinstitut**

7. Nach Unterabschnitt A Nummer 3 bedeutet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft.

8. Ob ein Rechtsträger den Finanzgesetzen und -vorschriften eines teilnehmenden Staates oder der Überwachung und Kontrolle durch für die Regulierungsaufsicht über Finanzinstitute zuständige Behörden unterliegt, ist für die Feststellung, ob er als Finanzinstitut nach Unterabschnitt A Nummer 3 gilt, zwar von Bedeutung, jedoch nicht unbedingt maßgeblich.

### **Verwahrinstitut**

9. In Unterabschnitt A Nummer 4 wird der Ausdruck „Verwahrinstitut“ als Rechtsträger definiert, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren.

10. Ferner ist darin die Wesentlichkeitsschwelle festgelegt: Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

„Dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnende Einkünfte“ sind Verwahrungs-, Kontoführungs- und Überweisungsgebühren, Provisionen und Gebühren für die Abwicklung von und Preissetzung bei Wertpapiergeschäften im Zusammenhang mit verwahrtem Finanzvermögen, Einkünfte aus der Gewährung von Krediten an Kunden im Zusammenhang mit verwahrtem (oder durch die Kreditgewährung erworbenem) Finanzvermögen, Einkünfte aus der Geld-Brief-Spanne des verwahrten Finanzvermögens sowie Gebühren für Finanzberatungsleistungen im Zusammenhang mit durch den Rechtsträger verwahrtem (oder eventuell zu verwahrendem) Finanzvermögen und für Clearing- und Abwicklungsleistungen.

11. Rechtsträger, die für fremde Rechnung Finanzvermögen verwahren, z.B. Verwahrbanken, Makler und Wertpapierverwahrstellen, gelten in der Regel als Verwahrinstitute. Rechtsträger, die nicht für fremde Rechnung Finanzvermögen verwahren, z.B. Versicherungsmakler, sind keine Verwahrinstitute.

### **Einlageninstitut**

12. In Unterabschnitt A Nummer 5 wird der Ausdruck „Einlageninstitut“ als Rechtsträger definiert, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

13. Ein Rechtsträger übt „Bankgeschäfte oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit“ aus, wenn er im Rahmen seines gewöhnlichen Kundengeschäfts Einlagen oder andere ähnliche Mittelanlagen entgegennimmt und regelmäßig eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausübt:

- a) Bereitstellung von Privat-, Hypotheken-, Gewerbe- oder anderen Darlehen oder Gewährung sonstiger Kredite
- b) Kauf, Verkauf, Diskontierung oder Begebung von Forderungen, Teilzahlungsverpflichtungen, Obligationen, Tratten, Schecks, Wechseln, Akzepten oder anderen Schuldurkunden
- c) Eröffnung von Akkreditiven und Begebung von in deren Rahmen gezogenen Wechseln
- d) Erbringung von Treuhandleistungen
- e) Finanzierung von Devisengeschäften
- f) Abschluss, Kauf oder Veräußerung von Finanzierungsleasingverträgen oder Leasinggegenständen

Ein Rechtsträger übt keine Bankgeschäfte oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit aus, wenn er Einlagen von Personen lediglich als Sicherheit im Rahmen eines Verkaufs oder einer Vermietung von Vermögen oder im Rahmen einer ähnlichen Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Rechtsträger und der die Einlage bei ihm tätigen Person entgegennimmt.

14. Sparkassen, Geschäftsbanken, Bausparkassen und Kreditgenossenschaften gelten in der Regel als Einlageninstitute. Ob ein Rechtsträger Bankgeschäfte oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit ausübt, wird jedoch anhand der Art seiner tatsächlichen Tätigkeiten festgestellt.

### **Investmentunternehmen**

15. Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst zwei Arten von Rechtsträgern: Rechtsträger, die vorwiegend Anlagetätigkeiten im Auftrag Dritter gewerblich ausüben, sowie Rechtsträger, die von derartigen Rechtsträgern oder anderen Finanzinstituten verwaltet werden.

16. In Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a wird die erste Art von „Investmentunternehmen“ als Rechtsträger definiert, der vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden oder im Auftrag eines Kunden gewerblich ausübt:

- a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechseln, Einlagezertifikaten, Derivaten), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften
- b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung

- c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter

Diese Tätigkeiten umfassen nicht die Erbringung unverbindlicher Anlageberatung gegenüber Kunden.

17. In Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b wird die zweite Art von „Investmentunternehmen“ als Rechtsträger definiert, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a beschriebenes Investmentunternehmen handelt. Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger „verwaltet“, wenn der verwaltende Rechtsträger für den verwalteten Rechtsträger entweder unmittelbar oder über einen Drittdienstleister eine der in Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten ausübt. Ein Rechtsträger wird jedoch nicht von einem anderen Rechtsträger verwaltet, wenn dieser nicht über eine unbeschränkte Vollmacht zur Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers bzw. eines Teils davon verfügt. Wird ein Rechtsträger von verschiedenen Finanzinstituten, NFEs und/oder natürlichen Personen verwaltet, gilt er als von einem anderen Rechtsträger verwaltet, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a beschriebenes Investmentunternehmen handelt, wenn einer der verwaltenden Rechtsträger ein solcher Rechtsträger ist.

18. Ein Rechtsträger gilt als vorwiegend eine oder mehrere der in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten gewerblich ausübend bzw. die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe b zuzurechnen, wenn die den jeweiligen Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

19. Nach Unterabschnitt A Nummer 6 umfasst der Ausdruck „Investmentunternehmen“ nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstaben d bis g um einen aktiven NFE handelt (d.h. Holding-NFEs und Finanzzentralen, die nichtfinanziellen Konzernen angehören; neu gegründete NFEs; in Abwicklung befindliche oder aus einer Insolvenz hervorgehende NFEs).

20. Ein Rechtsträger gilt in der Regel als Investmentunternehmen, wenn er als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA), offener Investmentfonds, börsennotierter Fonds, Beteiligungskapitalfonds, Hedgefonds, Wagnis-kapitalfonds, sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ähnliches Anlageinstrument, dessen Anlagestrategie in der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit besteht, tätig ist oder sich als solcher bzw. solches bezeichnet. Ein Rechtsträger, der vorwiegend im Auftrag Dritter gewerblich in nicht fremdfinanzierte unmittelbare Immobilienbeteiligungen anlegt oder diese verwaltet, z.B. eine REIT-Aktiengesellschaft, gilt nicht als Investmentunternehmen.

21. Außerdem ist in Unterabschnitt A Nummer 6 geregelt, dass die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Investmentunternehmen“ auf eine Weise ausulegen ist, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den FATF-Empfehlungen vereinbar ist<sup>9</sup>.

22. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung des Unterabschnitts A Nummer 6:

- Beispiel 1 (Anlageberater): Ein Fondsmanager ist ein Investmentunternehmen im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe a. Im Rahmen seiner verschiedenen gewerblichen Tätigkeiten gründet und verwaltet er eine Reihe von Fonds, darunter den Fonds A, der vorwiegend in Aktien anlegt. Der Fondsmanager beauftragt einen Anlageberater – einen Rechtsträger – mit der Erbringung von Beratungsleistungen und der treuhänderischen Verwaltung eines Teils des Finanzvermögens des Fonds A. In den vergangenen drei Jahren stammten über 50% der Bruttoeinkünfte des Anlageberaters aus der Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen. Da der Anlageberater vorwiegend im Auftrag von Kunden Finanzvermögen gewerblich verwaltet, gilt er als Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a. Zu beachten ist jedoch, dass die Melde- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Finanzkonten nur von dem Investmentunternehmen zu erfüllen sind, das diese führt (siehe Rn. 57 bis 65 des Kommentars zu Abschnitt VIII).
- Beispiel 2 (Rechtsträger, der von einem Finanzinstitut verwaltet wird): Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 1. Zusätzlich hat Fonds A in jedem Jahr seit seiner Gründung über 50% seiner Bruttoeinkünfte mit der Anlage von Finanzvermögen erzielt. Folglich ist Fonds A ein Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, da er von einem Fondsmanager und einem Anlageberater verwaltet wird und seine Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind.

9. FATF/OECD (2013), *International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation*, FATF-Empfehlungen vom Februar 2012, FATF/OECD, Paris, siehe [http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF\\_Recommendations.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf).

- **Beispiel 3 (Anlageverwalter):** Ein Anlageverwalter – ein Rechtsträger des Staates B – ist ein Investmentunternehmen im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe a. Er gründet im Staat A den Fonds A und lässt diesen dort eintragen. Der Anlageverwalter ist bevollmächtigt, in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Fonds A Käufe und Verkäufe von Finanzvermögen des Fonds A zu tätigen. Seit seiner Gründung hat Fonds A in jedem Jahr über 50% seiner Bruttoeinkünfte mit der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit erzielt. Folglich ist Fonds A ein Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b.
- **Beispiel 4 (Immobilienfonds, der von einem Finanzinstitut verwaltet wird):** Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 3 mit dem Unterschied, dass das Vermögen des Fonds A ausschließlich aus nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen inner- und außerhalb des Staates B besteht. Fonds A gilt nicht als Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, obwohl er von einem Anlageverwalter verwaltet wird, da weniger als 50% seiner Bruttoeinkünfte der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind.
- **Beispiel 5 (Trust, der von einer natürlichen Person verwaltet wird):** Die natürliche Person X errichtet zugunsten ihrer Kinder Y und Z den unwiderrieflichen Trust A. X setzt den Treuhänder A – eine natürliche Person – als Treuhänder des Trusts A ein. Das Vermögen des Trusts A besteht ausschließlich aus Finanzvermögen und seine Einkünfte umfassen ausschließlich Einkünfte aus diesem Finanzvermögen. Gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags verwaltet Treuhänder A das Vermögen des Trusts. Treuhänder A beauftragt keinen Rechtsträger als Dienstleister mit der Ausübung der in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten. Trust A gilt nicht als Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, da er ausschließlich von Treuhänder A, d.h. einer natürlichen Person, verwaltet wird.
- **Beispiel 6 (Natürliche Person als Makler):** Der Makler B – eine natürliche Person – erbringt gewerblich vorwiegend Beratungsleistungen gegenüber Kunden, verfügt über eine unbeschränkte Vollmacht zur Verwaltung des Vermögens von Kunden und nimmt zur Durchführung und Abwicklung von Handelsgeschäften für Kunden die Dienste eines Rechtsträgers in Anspruch. B erbringt gegenüber der Kapitalgesellschaft E Dienstleistungen als Anlageberater und -verwalter. E hat in den vergangenen drei Jahren 50% oder mehr seiner Bruttoeinkünfte mit der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit erzielt. Da der Makler B eine natürliche Person ist, gilt er ungeachtet dessen, dass er vorwiegend bestimmte anlagebezogene Tätigkeiten ausübt, nicht als Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a. Ebenso gilt die Kapitalgesellschaft E nicht als Investmentunternehmen nach Unter-

abschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, da sie von B, d.h. einer natürlichen Person, verwaltet wird.

### **Finanzvermögen**

23. Der Ausdruck „Finanzvermögen“ wird in den Begriffsbestimmungen der Ausdrücke „Verwahrinstitut“, „Investmentunternehmen“, „Verwahrkonto“ und „ausgenommenes Konto“ verwendet. Er bezieht sich zwar nicht auf jede Art von Vermögen, soll jedoch alle Vermögenswerte abdecken, die auf einem von einem Finanzinstitut geführten Konto verwahrt werden können – mit Ausnahme von fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

24. Vor diesem Hintergrund ist in Unterabschnitt A Nummer 7 festgelegt, dass der Ausdruck „Finanzvermögen“ Wertpapiere (z.B. Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliche Berechtigungen an einer/einem in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen umfasst. Der Ausdruck „Finanzvermögen“ umfasst jedoch keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen und keine Waren, bei denen es sich um materielle Güter handelt, z.B. Weizen.

25. Übertragbare Schuldtitel, die auf einem geregelten Markt oder im Freiverkehr gehandelt und von Finanzinstituten vertrieben und gehalten werden, sowie Anteile an einer REIT-Aktiengesellschaft gelten in der Regel als Finanzvermögen.

### **Spezifizierte Versicherungsgesellschaft**

26. In Unterabschnitt A Nummer 8 wird der Ausdruck „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ als Rechtsträger definiert, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

27. Eine „Versicherungsgesellschaft“ ist ein Rechtsträger, i) der als Versicherungsunternehmen dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung eines Staates oder Gebiets unterliegt, in dem er eine Geschäftstätigkeit ausübt, ii) dessen Bruttoeinkünfte (z.B. Bruttoprämien und Bruttokapitalerträge) im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr zu mehr als 50% aus Versicherungs-

Rückversicherungs- und Rentenversicherungsverträgen stammten oder iii) dessen Vermögen zu jedem Zeitpunkt im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr wertmäßig zu mehr als 50% Versicherungs-, Rückversicherungs- und Rentenversicherungsverträgen zuzuordnen war.

28. Die meisten Lebensversicherungsgesellschaften gelten in der Regel als spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Rechtsträger, die keine rückkaufsfähigen Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschließen und nicht zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf solche Verträge verpflichtet sind, z.B. die meisten Nichtlebensversicherungsgesellschaften, die meisten Holdinggesellschaften von Versicherungsgesellschaften sowie Versicherungsmakler, gelten nicht als spezifizierte Versicherungsgesellschaften.

29. Die Bildung von Rücklagen durch eine Versicherungsgesellschaft führt nicht dazu, dass diese als Verwahrinstitut, Einlageninstitut oder Investmentunternehmen gilt.

## **Unterabschnitt B – Nicht meldendes Finanzinstitut**

### **Unterabschnitt B Nummer 1 – Allgemeines**

30. In Unterabschnitt B Nummer 1 sind die verschiedenen Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten (d.h. Finanzinstituten, die von der Meldepflicht ausgenommen sind) aufgeführt. „Nicht meldendes Finanzinstitut“ bedeutet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahror eines Einlageninstituts entsprechen,
- b) einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,
- c) einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht,
- d) einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen (ausgenommener OGA) oder

- e) einen Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Abschnitt I zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

### **Unterabschnitt B Nummern 2 bis 4 – Staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation und Zentralbank**

31. Ein Finanzinstitut, bei dem es sich um einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank handelt, ist nach Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe a ein nicht meldendes Finanzinstitut, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen. Somit gilt beispielsweise eine Zentralbank, die eine gewerbliche Finanzaktivität ausübt, z.B. eine Tätigkeit als Intermediär für Dritte in anderer Eigenschaft als der einer Zentralbank, in Bezug auf Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit einem im Rahmen dieser Aktivität geführten Konto erhält, nicht als nicht meldendes Finanzinstitut nach Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Staatlicher Rechtsträger**

32. In Unterabschnitt B Nummer 2 wird der Ausdruck „staatlicher Rechtsträger“ definiert als Regierung eines Staates oder Gebiets, Gebietskörperschaft eines Staates oder Gebiets (dies umfasst natürlich auch Gliedstaaten, Verwaltungbezirke oder Kommunen) oder Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder Gebiets oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet. Er umfasst auch die wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträger und Gebietskörperschaften eines Staates oder Gebiets. Die Ausdrücke „wesentliche Instanz“ und „beherrschter Rechtsträger“ werden in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a und b definiert, wonach kein Teil ihrer Einkünfte einer Privatperson zugutekommen darf. In Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe c wird erläutert, wann dies der Fall ist; darüber hinaus kommen Einkünfte auch einer Privatperson zugute, wenn sie dadurch einer Privatperson zufließen, dass ein staatlicher Rechtsträger als Zweckgesellschaft für persönliche Kapitalanlagen genutzt wird, oder eine Privatperson die Einkünfte durch die Ausübung von Einfluss oder Kontrolle in einer ausdrücklich oder stillschweigend vom betreffenden Staat bzw. Gebiet genehmigten Weise für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet.

33. Zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Entwicklung haben viele Staaten und Gebiete Export- oder Entwicklungsfinanzierungsprogramme oder -stellen eingerichtet, die entweder unmittelbar Kredite gewähren oder Versicherungen oder Bürgschaften für Kredite gewerblicher Kreditgeber bereitstellen können. Diese gelten in der Regel als staatliche Rechtsträger und somit als nicht meldende Finanzinstitute (siehe Rn. 31).

## Internationale Organisation

34. Nach Unterabschnitt B Nummer 3 bedeutet der Ausdruck „internationale Organisation“ eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Er umfasst jede zwischenstaatliche Organisation (einschließlich jeder übernationalen Organisation), 1. die hauptsächlich aus Regierungen besteht, 2. die mit dem Staat bzw. Gebiet ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und 3. deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen (nach den Grundsätzen aus Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe c). Abkommen, die Sitzabkommen im Wesentlichen ähneln, sind z.B. Abkommen, nach denen die Geschäftsstellen oder Einrichtungen der Organisation in dem Staat bzw. Gebiet (z.B. Unterorganisationen oder lokale oder regionale Geschäftsstellen) Vorrechte und Immunitäten genießen.

## Zentralbank

35. Nach Unterabschnitt B Nummer 4 bedeutet der Ausdruck „Zentralbank“ eine Institution, die per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Staates bzw. Gebiets die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Diese Institution ist in der Regel die Verwahrstelle für die Bankreserven des Staates bzw. Gebiets, nach dessen Recht sie gegründet wurde. Der Ausdruck kann auch eine von der Regierung des Staates bzw. Gebiets getrennte Einrichtung bezeichnen – unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise im Eigentum des Staates bzw. Gebiets steht.

## Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 – Fonds

### Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung

36. In Unterabschnitt B Nummer 5 wird der Ausdruck „Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung“ definiert als Fonds zur Gewährung von Renten- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall oder einer Kombination dieser Leistungen an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, für geleistete Dienste, sofern der Fonds

- a) nicht einen einzigen Begünstigten hat, der Anspruch auf mehr als 5% der Vermögenswerte des Fonds hat,
- b) einer Aufsicht unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden meldet sowie
- c) mindestens eine der vier in Unterabschnitt B Nummer 5 Buchstabe c aufgeführten Voraussetzungen erfüllt (d.h. der Fonds ist steuerbegünstigt, er bezieht einen Großteil der Beiträge von Arbeitgebern, Ausschüttungen oder Entnahmen dürfen erst bei Eintritt konkreter Ereignis-

nisse vorgenommen werden und Arbeitnehmerbeiträge sind der Höhe nach begrenzt).

37. Für die nach Unterabschnitt B Nummer 5 Buchstabe b zu meldenden Informationen können je nach Staat oder Gebiet unterschiedliche Regelungen gelten. So könnte ein Staat oder Gebiet den Fonds zur Übermittlung jährlicher Informationen zu seinen Begünstigten, ein anderer Staat oder ein anderes Gebiet ihn hingegen zur Übermittlung monatlicher Informationen zu den Beiträgen und damit verbundenen Steuervergünstigungen sowie jährlicher Informationen zu seinen Begünstigten und den Gesamtbeiträgen der Arbeitgeber verpflichten. Ob ein Fonds den zuständigen Steuerbehörden des Staates bzw. Gebiets, in dem er gegründet wurde oder tätig ist, Informationen meldet, ist jedoch maßgeblich dafür, ob er die Voraussetzung nach Buchstabe b erfüllt.

### **Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung**

38. Nach Unterabschnitt B Nummer 6 bedeutet der Ausdruck „Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung“ einen Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, für geleistete Dienste, sofern alle darin aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

39. In Unterabschnitt B Nummer 6 Buchstabe c ist festgelegt, dass die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an den Fonds durch das Erwerbseinkommen bzw. die Vergütung des Arbeitnehmers begrenzt werden müssen. Bestimmte Vermögensübertragungen (solche von in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten) werden darin ausdrücklich von der Begrenzung ausgenommen, es könnten jedoch auch weitere Vermögensübertragungen ausgenommen werden, z.B. solche von anderen in Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 genannten Plänen.

40. Für die nach Unterabschnitt B Nummer 6 Buchstabe e zu meldenden Informationen können je nach Staat oder Gebiet unterschiedliche Regelungen gelten. Wie in Rn. 37 bereits erwähnt, ist die Frage, ob ein Fonds den zuständigen Steuerbehörden des Staates bzw. Gebiets, in dem er gegründet wurde oder tätig ist, Informationen meldet, maßgeblich dafür, ob er die Voraussetzung nach Buchstabe e erfüllt.

### **Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank**

41. Nach Unterabschnitt B Nummer 7 bedeutet der Ausdruck „Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank“ einen von einem staatlichen Rechtsträger, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank errichteten Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an

Begünstigte oder Beteiligte, bei denen es sich um derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) oder um Personen handeln kann, die keine derzeitigen oder ehemaligen Arbeitnehmer sind, falls die Leistungen diesen Begünstigten und Beteiligten für ihre dem staatlichen Rechts-träger, der internationalen Organisation oder der Zentralbank geleisteten Dienste gewährt werden.

### **Unterabschnitt B Nummer 8 – Qualifizierter Kreditkartenanbieter**

42. In Unterabschnitt B Nummer 8 wird der Ausdruck „qualifizierter Kreditkartenanbieter“ als Finanzinstitut definiert, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das Finanzinstitut gilt nur als Finanzinstitut, weil es ein Kreditkartenanbieter ist, der Einlagen nur akzeptiert, wenn ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf die Karte fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung dem Kunden nicht unverzüglich zurücküberwiesen wird.
- b) Spätestens ab dem [xx.xx.xxxx] setzt das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50 000 USD leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden in Höhe von mehr als 50 000 USD (und mehr als dem in Bezug auf die Karte fälligen Saldo) dem Kunden innerhalb von 60 Kalendertagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten. Zu diesem Zweck umfassen Überzahlungen von Kunden keine Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein.

43. Die Festlegung des in Unterabschnitt B Nummer 8 Buchstabe b genannten Stichtags obliegt dem den gemeinsamen Meldestandard umsetzenden Staat oder Gebiet; es ist jedoch davon auszugehen, dass hierfür dasselbe Datum wie in der Begriffsbestimmung für den Ausdruck „Neukonto“ festgelegt wird. Ein Finanzinstitut, das erst nach dem festgelegten Datum errichtet oder gegründet wird, muss die Voraussetzung nach Unterabschnitt B Nummer 8 Buchstabe b innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum seiner Errichtung oder Gründung erfüllen.

44. Ein meldendes Finanzinstitut, das die Kriterien für einen qualifizierten Kreditkartenanbieter nicht erfüllt, aber Einlagen akzeptiert, wenn ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine sonstige revolvingende Kreditfazilität fälligen Saldo übersteigt, braucht ein Einlagenkonto dennoch nicht zu melden, wenn dieses als ausgenommenes Konto nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe f gilt.

### **Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c – Nicht meldende Finanzinstitute mit geringem Risiko**

45. Nach Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c kann ein Finanzinstitut auch als nicht meldendes Finanzinstitut gelten, wenn

- a) bei ihm ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird,
- b) es im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Finanzinstitute aufweist,
- c) es nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt und
- d) sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht.

46. Mit dieser „offenen“ Kategorie von nicht meldenden Finanzinstituten sollen staaten spezifische Arten von Finanzinstituten abgedeckt werden, die die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c genannten Voraussetzungen erfüllen; außerdem kann so vermieden werden, dass bei Abschluss einer Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten über einzelne Arten von nicht meldenden Finanzinstituten verhandelt werden muss.

47. Die erste in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c genannte Voraussetzung lautet, dass bei dem Finanzinstitut ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird. Zur Ermittlung dieses Risikos können folgende Faktoren herangezogen werden:

- a) Faktoren, die auf ein geringes Risiko hindeuten:
  - 1) Das Finanzinstitut unterliegt einer Aufsicht.
  - 2) Das Finanzinstitut ist zur Meldung von Informationen an die Steuerbehörden verpflichtet.
- b) Faktoren, die auf ein hohes Risiko hindeuten:
  - 1) Die betreffende Art von Finanzinstitut unterliegt keinen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche.
  - 2) Die betreffende Art von Finanzinstitut darf Inhaberanteile ausgeben und unterliegt keinen wirksamen Maßnahmen zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen in Bezug auf Transparenz und wirtschaftliche Berechtigung an juristischen Personen<sup>10</sup>.

---

10. FATF/OECD (2013), *International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation*, FATF-Empfehlungen vom Februar 2012, FATF/OECD, Paris, siehe [http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF\\_Recommendations.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf).

- 3) Die betreffende Art von Finanzinstitut wird als Steuersparinstrument vermarktet.

48. Die zweite in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c genannte Voraussetzung lautet, dass das Finanzinstitut im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Finanzinstitute aufweist. Diese Voraussetzung kann nicht einfach dazu herangezogen werden, ein bestimmtes Merkmal einer Beschreibung zu umgehen. Jeder Staat bzw. jedes Gebiet kann die Anwendung dieser Voraussetzung auf eine Art von Finanzinstitut, das nicht alle Voraussetzungen der bestimmten Beschreibung aus Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllt, selbst beurteilen. Dabei muss er feststellen, welche Voraussetzungen erfüllt sind und welche nicht, und in Bezug auf die nicht erfüllten Voraussetzungen das Vorliegen einer Ersatzvoraussetzung feststellen, die gleichwertige Sicherheit dafür bietet, dass bei der betreffenden Art von Finanzinstitut ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht.

49. Die dritte in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c genannte Voraussetzung lautet, dass das Finanzinstitut nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Staat oder Gebiet eine bestimmte Art von Finanzinstitut als nicht meldendes Finanzinstitut definiert und diese Definition im innerstaatlichen Recht festgehalten ist. Dabei dürfte in der Regel eine Übereinstimmung mit den Arten von Finanzinstituten vorliegen, die nach dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen dem betreffenden Staat bzw. Gebiet und den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA) als „ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte“ oder „FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute“ gelten, sofern diese Arten von Finanzinstituten alle in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c genannten Voraussetzungen erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass die Staaten und Gebiete jeweils nur eine einzige Liste mit innerstaatlich definierten nicht meldenden Finanzinstituten (statt verschiedener Listen für verschiedene teilnehmende Staaten) führen und diese öffentlich zugänglich machen werden.

50. Die vierte in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c genannte Voraussetzung lautet, dass der Status des Finanzinstituts als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird vermutlich u.a. durch folgende Maßnahmen überwacht werden:

- a) die Verwaltungsverfahren, über die ein Staat oder Gebiet verfügen muss, um sicherzustellen, dass bei den Finanzinstituten, die nach innerstaatlichem Recht als nicht meldende Finanzinstitute gelten, weiterhin

- ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden (siehe Abschnitt IX Unterabschnitt A Nummer 4);
- b) die mögliche Aussetzung einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, wenn die andere zuständige Behörde den Status von Finanzinstituten als nicht meldende Finanzinstitute in einer Weise festgelegt hat, die dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegensteht (siehe § 7 Absatz 2 des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden);
- c) den Mechanismus für die Überprüfung der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards, mit dessen Entwicklung das Globale Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten von den G20-Staaten beauftragt wurde (siehe Textziffer 51 der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20, Gipfel von St. Petersburg, 5.-6. September 2013)<sup>11</sup>.
51. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung des Unterabschnitts B Nummer 1 Buchstabe c:
- **Beispiel 1 (Gemeinnützige Organisation):** Eine bestimmte gemeinnützige Organisation, bei der es sich um ein Finanzinstitut handelt, erfüllt nicht alle Voraussetzungen der Beschreibung aus Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe a oder b. Dieses nicht meldende Finanzinstitut kann nicht nur deshalb nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gelten, weil es eine gemeinnützige Organisation ist.
  - **Beispiel 2 (Altersvorsorgefonds, der auch Selbstständigen offensteht):** Ein bestimmter Altersvorsorgefonds, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, erfüllt alle in Unterabschnitt B Nummer 5 genannten Voraussetzungen. Nach dem Recht des Staates oder Gebiets, in dem der Fonds gegründet wurde oder tätig ist, muss er jedoch auch an Begünstigte Leistungen gewähren, die selbstständig sind. Da eine übergreifende Ersatzvoraussetzung vorliegt, die gleichwertige Sicherheit dafür bietet, dass bei dem Fonds ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte dieses Finanzinstitut nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gelten.
  - **Beispiel 3 (Altersvorsorgefonds ohne Beitragsbegrenzung):** Ein bestimmter Altersvorsorgefonds, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, erfüllt alle in Unterabschnitt B Nummer 6 genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der aus Nummer 6 Buchstabe c (d.h. die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind nicht begrenzt). Allerdings ist die für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu gewährende Steuervergünstigung durch das Erwerbseinkommen bzw. die Vergütung des Arbeitnehmers begrenzt. Da somit eine Ersatzvoraussetzung vorliegt, die gleichwertige

11. Siehe <https://www.g20.org/>.

Sicherheit dafür bietet, dass bei dem Fonds ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte dieses Finanzinstitut nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gelten.

- Beispiel 4 (Anlageinstrument, das ausschließlich Altersvorsorgefonds offensteht): Ein bestimmtes Anlageinstrument, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, dient ausschließlich dazu, zugunsten eines oder mehrerer Altersvorsorge- oder Pensionsfonds nach Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 oder Altersvorsorgekonten nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a Einkünfte zu erzielen. Da sämtliche Einkünfte des Instruments nicht meldenden Finanzinstituten oder ausgenommenen Konten zugutekommen und somit eine übergreifende Ersatzvoraussetzung vorliegt, die gleichwertige Sicherheit dafür bietet, dass bei dem Instrument ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte dieses Finanzinstitut nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gelten.

### ***Unterabschnitt B Nummer 9 – Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (ausgenommener OGA)***

52. Nach Unterabschnitt B Nummer 9 bedeutet der Ausdruck „ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (ausgenommener OGA)“ ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) der Aufsicht untersteht, sofern sämtliche Beteiligungen an dem OGA von natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die keine meldepflichtigen Personen sind (z.B. da es sich um Finanzinstitute handelt), oder über diese gehalten werden, jedoch nicht einen passiven NFE mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

53. De facto hat ein Investmentunternehmen unabhängig davon, ob es als ausgenommener OGA nach Unterabschnitt B Nummer 9 gilt, in der Regel keine Meldepflichten, wenn sämtliche Beteiligungen an ihm von nicht meldenden Finanzinstituten oder nicht meldepflichtigen Personen oder über diese gehalten werden. Wichtig kann diese Einstufung jedoch im Zusammenhang mit anderen Verpflichtungen des Investmentunternehmens sein, beispielsweise der Abgabe einer Nullmeldung, wenn keine meldepflichtigen Konten vorhanden sind (sofern nach innerstaatlichem Recht vorgesehen).

54. Darüber hinaus enthält Unterabschnitt B Nummer 9 eine Regelung, die anzuwenden ist, wenn OGAs in einem Staat oder Gebiet zuvor Inhaberanteile ausgeben durften: Ein Investmentunternehmen, das als OGA der Aufsicht untersteht, gilt auch dann als ausgenommener OGA, wenn der OGA effektive Inhaberanteile ausgegeben hat, sofern

- a) der OGA nach dem [xx.xx.xxxx] keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt,
- b) der OGA bei Rückkauf alle diese Anteile einzieht,

- c) der OGA die in den Abschnitten II bis VII dargelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden, und
- d) der OGA über Maßnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem [xx.xx.xxxx] eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

### **Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe e – Treuhänderdokumentierter Trust**

55. Nach Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe e gilt ein Trust, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt (z.B. da er ein Investmentunternehmen ist), als nicht meldendes Finanzinstitut, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Abschnitt I zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

56. Für diese Kategorie von nicht meldendem Finanzinstitut gilt im Ergebnis Ähnliches wie in Abschnitt II Unterabschnitt D festgelegt, wonach es meldenden Finanzinstituten gestattet werden kann, zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nach der Regelung in Abschnitt II Unterabschnitt D die Verantwortung für die von Dienstleistern erfüllten Melde- und Sorgfaltspflichten weiterhin beim meldenden Finanzinstitut liegt, wohingegen im Fall eines treuhänderdokumentierten Trusts die Verantwortung für die vom Treuhänder erfüllten Pflichten vom Trust auf den Treuhänder übergeht. Der Zeitraum und die Form der Melde- und Sorgfaltspflichten ändern sich bei dieser Kategorie jedoch nicht, sondern bleiben unverändert so, als läge die Verantwortung für sie weiterhin beim Trust. Beispielsweise darf der Treuhänder die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto des treuhänderdokumentierten Trusts nicht so melden, als handelte es sich um ein meldepflichtiges Konto des Treuhänders. Er muss diese Informationen in gleicher Weise melden, wie der treuhänderdokumentierte Trust sie gemeldet hätte (z.B. an den gleichen Staat bzw. das gleiche Gebiet), und den treuhänderdokumentierten Trust angeben, für den er die Melde- und Sorgfaltspflichten erfüllt. In diese Kategorie von nicht meldendem Finanzinstitut kann auch ein Rechtsgebilde fallen, das einem Trust entspricht oder mit ihm vergleichbar ist, z.B. ein Fideikommiss.

### **Unterabschnitt C – Finanzkonto**

#### **Unterabschnitt C Nummer 1 – Allgemeines**

57. In Unterabschnitt C Nummer 1 wird der Ausdruck „Finanzkonto“ als ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto definiert und deutlich gemacht, dass dieser Ausdruck Folgendes umfasst:

- Einlagenkonten

- Verwahrkonten
- Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an bestimmten Investmentunternehmen
- rückkaufsfähige Versicherungsverträge
- Rentenversicherungsverträge

58. Der Ausdruck „Finanzkonto“ umfasst jedoch keine Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt und die somit nicht den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterliegen, die zur Identifizierung von Finanzkonten als meldepflichtige Konten angewandt werden müssen (z.B. Einholen einer Selbstauskunft). Außerdem umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ nicht bestimmte Rentenversicherungsverträge im Sinne des Unterabschnitts C Nummer 1 Buchstabe c: nicht mit einer Kapitalanlage verbundene und nicht übertragbare sofortige Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetarisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt. Renten- oder Invaliditätsleistungen umfassen Altersvorsorgeleistungen bzw. Leistungen im Todesfall.

59. Eine „nicht mit einer Kapitalanlage verbundene und nicht übertragbare sofortige Leibrente“ ist ein nicht übertragbarer Rentenversicherungsvertrag, der i) nicht mit einer Kapitalanlage verbunden, ii) eine sofortige Leibrente und iii) ein Leibrentenvertrag ist. Der Ausdruck „mit einer Kapitalanlage verbundener Rentenversicherungsvertrag“ bedeutet einen Rentenversicherungsvertrag, bei dem die Leistungen oder Prämien an die Kapitalrendite oder den Marktwert der mit dem Vertrag verbundenen Vermögenswerte angepasst werden. Der Ausdruck „sofortige Leibrente“ bedeutet einen Rentenversicherungsvertrag, i) der mit einer einzigen Prämie oder Gegenleistung erworben wird und ii) aus dem spätestens ein Jahr nach dem Kaufdatum jährlich oder häufiger im Wesentlichen gleich hohe regelmäßige Zahlungen geleistet werden. Der Ausdruck „Leibrentenvertrag“ bedeutet einen Rentenversicherungsvertrag, der während der Lebensdauer einer oder mehrerer natürlicher Personen Zahlungen vorsieht.

60. Nach Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe a gilt eine Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem Investmentunternehmen als Finanzkonto. Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er ein Anlageberater oder ein Anlageverwalter ist, gelten jedoch nicht als Finanzkonten. Somit umfassen Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen, die in der Regel als Finanzkonten gelten, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen, i) das ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist oder ii) das als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA), offener Investmentfonds, börsennotierter Fonds, Beteiligungskapitalfonds, Hedgefonds, Wagniskapitalfonds, sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ähnliches Anlageinstrument, dessen Anlage-

strategie in der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit besteht, tätig ist oder sich als solcher bzw. solches bezeichnet.

61. Nach Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe b gilt eine Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem nicht in Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe a beschriebenen Finanzinstitut nur als Finanzkonto, sofern die Beteiligungskategorie zur Umgehung der Meldepflicht nach Abschnitt I eingeführt wurde. Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem Verwahrinstitut, Einlageninstitut, Investmentunternehmen (außer einem in Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe a beschriebenen Anlageberater oder Anlageverwalter) oder einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, die zur Umgehung der Meldepflicht eingeführt wurden, gelten somit als Finanzkonten.

62. Im Allgemeinen gilt ein Konto folgendermaßen als von einem Finanzinstitut geführt:

- im Fall eines Verwahrkontos von dem Finanzinstitut, das die Vermögenswerte des Kontos verwahrt (einschließlich eines Finanzinstituts, das für einen Kontoinhaber auf den Namen eines Dritten lautende Vermögenswerte verwahrt);
- im Fall eines Einlagenkontos von dem Finanzinstitut, das zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf das Konto verpflichtet ist (mit Ausnahme eines Vertreters eines Finanzinstituts, unabhängig davon, ob dieser ein Finanzinstitut ist);
- im Fall von Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem Finanzinstitut, die ein Finanzkonto darstellen, von dem betreffenden Finanzinstitut;
- im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags von dem Finanzinstitut, das zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf den Vertrag verpflichtet ist.

63. Da verschiedene Staaten und Gebiete jedoch unterschiedliche rechtliche, administrative und operative Rahmenbedingungen und Finanzsysteme aufweisen, kann der Ausdruck „ein Konto führen“ je nach Organisation der Finanzindustrie eine unterschiedliche Bedeutung haben. In einigen Fällen verfügt ein meldendes Finanzinstitut möglicherweise nicht über sämtliche meldepflichtigen Informationen zu einem Konto, sodass es innerstaatlicher Leitlinien bedarf. Bei der Verabschiedung solcher Leitlinien müssen mögliche Unstimmigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf nicht teilnehmende Staaten bzw. Finanzinstitute nicht teilnehmender Staaten, damit die Leitlinien nicht dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards zuwiderlaufen (siehe Rn. 5 des Kommentars zu Abschnitt IX).

64. So werden in einigen teilnehmenden Staaten und Gebieten Wertpapiere möglicherweise in auf den Inhaber eingetragenen Konten verwahrt, die von einer zentralen Wertpapierverwahrstelle geführt und von anderen Fi-

nanzinstituten betrieben werden. Grundsätzlich gilt dann die zentrale Wertpapierverwahrstelle als meldendes Finanzinstitut für die Konten und wäre somit für die Erfüllung sämtlicher Sorgfalts- und Meldepflichten zuständig. Da jedoch die anderen Finanzinstitute in ihrer Eigenschaft als Kontenbetreiber die Kundenbeziehungen verwalten und die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anwenden, kann die zentrale Wertpapierverwahrstelle diesen Pflichten möglicherweise nicht nachkommen. In diesem Fall könnten die teilnehmenden Staaten beispielsweise die betreffenden Verwahrkonten als Konten dieser anderen Finanzinstitute betrachten und diese zur Erfüllung sämtlicher Meldepflichten im Zusammenhang mit diesen Verwahrkonten verpflichten. Werden die betreffenden Verwahrkonten als Konten anderer Finanzinstitute betrachtet, kann die zentrale Wertpapierverwahrstelle jedoch gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D die Meldung für diese anderen Finanzinstitute vornehmen.

65. In einigen teilnehmenden Staaten kann ein ähnlicher Fall eintreten, wenn mit Eigenkapitalbeteiligungen an einem börsennotierten Fonds gehandelt wird und die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Maklern durchgeführt werden, die Endanleger jedoch unmittelbar im Beteiligungsregister des Fonds eingetragen sind. Grundsätzlich gilt dann der Fonds als meldendes Finanzinstitut für die Eigenkapitalbeteiligungen, er hätte jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Meldepflichten erforderlichen Informationen. In diesem Fall könnten die teilnehmenden Staaten beispielsweise die Makler verpflichten, dem Fonds sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine Meldepflichten erfüllen kann.

### **Unterabschnitt C Nummer 2 – Einlagenkonto**

66. Gemäß Unterabschnitt C Nummer 2 umfasst der Ausdruck „Einlagenkonto“ Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden.

67. Ein mit einem Sparbuch belegtes Konto gilt in der Regel als Einlagenkonto. Wie in Rn. 25 erwähnt, gelten übertragbare Schuldtitel, die auf einem geregelten Markt oder im Freiverkehr gehandelt und von Finanzinstituten vertrieben und gehalten werden, in der Regel nicht als Einlagenkonten sondern als Finanzvermögen.

### **Unterabschnitt C Nummer 3 – Verwahrkonto**

68. Gemäß Unterabschnitt C Nummer 3 bedeutet der Ausdruck „Verwahrkonto“ ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag) zugunsten eines Dritten, in dem Finanzvermögen verwahrt wird.

### **Unterabschnitt C Nummer 4 – Eigenkapitalbeteiligung**

69. Die Definition des Ausdrucks „Eigenkapitalbeteiligung“ zielt ausdrücklich auf Beteiligungen an Personengesellschaften und Trusts ab. Im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, bedeutet der Ausdruck „Eigenkapitalbeteiligung“ eine Kapital- oder Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine „Eigenkapitalbeteiligung“ als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Für ein Rechtsgebilde, das einem Trust entspricht oder mit ihm vergleichbar ist, sowie für eine Stiftung, die ein Finanzinstitut ist, gilt dasselbe wie für einen Trust, der ein Finanzinstitut ist.

70. Nach Unterabschnitt C Nummer 4 wird eine meldepflichtige Person als Begünstigter eines Trusts gelten, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann. Ein Begünstigter, der eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann, wird dabei nur als Begünstigter eines Trusts gelten, wenn er die Ausschüttung während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums erhält (d.h. die Ausschüttung wurde gezahlt bzw. zahlbar gestellt). Dasselbe gilt für die Behandlung einer meldepflichtigen Person als Begünstigter eines Rechtsgebildes, das einem Trust oder einer Stiftung entspricht oder mit diesen vergleichbar ist.

71. Werden solche Eigenkapitalbeteiligungen über ein Verwahrinstitut gehalten, ist dieses für die Meldung zuständig und nicht das Investmentunternehmen. Das folgende Beispiel verdeutlicht, wie diese Meldung zu erfolgen hat: Eine meldepflichtige Person A hält Anteile an einem Anlagefonds L. A verwahrt die Anteile bei Verwahrer Y. Anlagefonds L ist ein Investmentunternehmen und aus seiner Sicht sind seine Anteile Finanzkonten (d.h. Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen). L muss Verwahrer Y als seinen Kontoinhaber betrachten. Da Y ein Finanzinstitut (d.h. ein Verwahrinstitut) ist und Finanzinstitute keine meldepflichtigen Personen sind, sind diese Anteile nicht Gegenstand der Meldungen von Anlagefonds L. Für Verwahrer Y handelt es sich bei den für A verwahrten Anteilen um in einem Verwahrkonto verwahrtes Finanzvermögen. Als Verwahrinstitut ist Y für die Meldung der von ihm für A verwahrten Anteile zuständig.

### **Unterabschnitt C Nummern 5 bis 8 – Versicherungs- und Rentenversicherungsverträge**

72. Unterabschnitt C Nummern 5 bis 8 enthält diverse Definitionen in Bezug auf Versicherungsprodukte: „Versicherungsvertrag“, „Rentenversicherungsvertrag“, „rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“ und „Barwert“. Während die Ausdrücke „Versicherungsvertrag“ und „Barwert“ zur Definition des Geltungsbereichs des Ausdrucks „rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“ benötigt werden, kann nur ein rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag oder ein Rentenversicherungsvertrag ein Finanzkonto sein.

73. Gemäß Unterabschnitt C Nummer 6 bedeutet der Ausdruck „Rentenversicherungsvertrag“ einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.

74. Gemäß Unterabschnitt C Nummer 5 bedeutet der Ausdruck „Versicherungsvertrag“ einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen. Der Ausdruck „rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“ bedeutet gemäß Unterabschnitt C Nummer 7 einen Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert.

75. Nach Unterabschnitt C Nummer 8 bedeutet der Ausdruck „Barwert“ i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags als Darlehen aufnehmen kann (z.B. zur Stellung als Sicherheit), je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Ausdruck „Barwert“ umfasst jedoch nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags wie folgt zahlbaren Betrag:

- a) ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt
- b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust
- c) in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines mit einer Kapitalanlage verbundenen Lebensver-

sicherungs- oder Leibrentenvertrags) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie

- d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem Versicherungsvertrag stammt, bei dem nur Leistungen nach Buchstabe b zu zahlen sind
- e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen Versicherungsvertrag mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäß fällige Jahresprämie nicht übersteigt

76. Nach Unterabschnitt C Nummer 8 Buchstabe b umfasst der Ausdruck „Barwert“ nicht einen Betrag, der aufgrund eines Versicherungsvertrags in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust zahlbar ist. Diese „sonstige Leistung“ umfasst keine aufgrund eines mit einer Kapitalanlage verbundenen Versicherungsvertrags zahlbaren Leistungen. Der Ausdruck „mit einer Kapitalanlage verbundener Versicherungsvertrag“ bedeutet einen Versicherungsvertrag, bei dem die Leistungen, Prämien oder die Versicherungszeit an die Kapitalrendite oder den Marktwert der mit dem Vertrag verbundenen Vermögenswerte angepasst werden.

77. Die in Unterabschnitt C Nummer 8 Buchstaben a und c genannten Ausnahmen betreffen Beträge, die in Zusammenhang mit einem mit einer Kapitalanlage verbundenen Lebensversicherungsvertrag bzw. in Unterabschnitt C Nummer 8 Buchstabe c auch in Zusammenhang mit einem mit einer Kapitalanlage verbundenen Leibrentenvertrag zahlbar sind. Als ein „mit einer Kapitalanlage verbundener Lebensversicherungsvertrag“ gilt ein Versicherungsvertrag, der i) ein mit einer Kapitalanlage verbundener Versicherungsvertrag ist (siehe Rn. 76) und ii) ein Lebensversicherungsvertrag ist (siehe Rn. 78). Als ein „mit einer Kapitalanlage verbundener Leibrentenvertrag“ gilt ein Rentenversicherungsvertrag, der i) ein mit einer Kapitalanlage verbundener Rentenversicherungsvertrag und ii) ein Leibrentenvertrag ist (siehe Rn. 59).

78. Ein „Lebensversicherungsvertrag“ ist ein Versicherungsvertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber gegen ein Entgelt bereit erklärt, im Todesfall einer oder mehrerer natürlicher Personen einen Betrag zu zahlen. Ein Vertrag, der neben einer Leistung im Todesfall eine oder mehrere Zahlungen

vorsieht (z.B. für Erlebensfall- oder Invaliditätsleistungen), gilt weiterhin als Lebensversicherungsvertrag.

79. Eine an den Versicherungsnehmer zahlbare Dividende, die sämtliche in Unterabschnitt C Nummer 8 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllt, gilt nicht als „Barwert“. Eine „an den Versicherungsnehmer zahlbare Dividende“ ist eine Dividende oder vergleichbare Ausschüttung an Versicherungsnehmer in ihrer Eigenschaft als solche und umfasst Folgendes:

- a) einen gezahlten oder gutgeschriebenen Betrag (einschließlich einer Leistungserhöhung), wenn der Betrag nicht im Vertrag festgelegt ist, sondern von den Erfahrungswerten der Versicherungsgesellschaft bzw. dem Ermessen ihrer Geschäftsleitung abhängt
- b) eine Minderung der Prämie, die ohne die Minderung hätte gezahlt werden müssen
- c) eine erfahrungsabhängige Erstattung oder Gutschrift, die sich ausschließlich nach der Schadensbilanz des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Gruppe richtet

Eine an den Versicherungsnehmer zahlbare Dividende darf nicht die bislang für den Vertrag gezahlten Prämien abzüglich der Summe der Versicherungskosten und Gebühren während der Vertragsdauer (unabhängig von ihrer tatsächlichen Erhebung) und des Gesamtbetrags sämtlicher im Zusammenhang mit dem Vertrag bislang gezahlter oder gutgeschriebener Dividenden übersteigen.

Eine an den Versicherungsnehmer zahlbare Dividende umfasst keine Beträge in Form von an einen Vertragsnehmer gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen, insoweit diese den nach örtlichem Recht auf den Vertragswert gutzuschreibenden Mindestzinssatz übersteigen.

80. Mikroversicherungsverträge ohne Barwert (einschließlich eines Barwertes gleich Null) gelten nicht als rückkaufsfähige Versicherungsverträge. Versicherungsmantel-Produkte wie sogenannte Private-Placement-Lebensversicherungsverträge gelten in der Regel als rückkaufsfähige Versicherungsverträge. Ein „Versicherungsmantel-Produkt“ umfasst einen Versicherungsvertrag, dessen Vermögenswerte i) in einem von einem Finanzinstitut geführten Konto gehalten und ii) nach einer personalisierten Anlagestrategie oder unter der Kontrolle bzw. dem Einfluss des Versicherungsnehmers, Inhabers oder Begünstigten des Vertrags verwaltet werden.

### **Unterabschnitt C Nummern 9 bis 16 – Bestehende Konten und Neukonten, Konten natürlicher Personen und von Rechtsträgern**

81. Unterabschnitt C Nummern 9 bis 16 enthält die verschiedenen Kategorien von Finanzkonten, die nach Eröffnungsdatum, Kontoinhaber und Saldo oder Wert klassifiziert werden: „bestehendes Konto“, „Neukonto“, „bestehendes Konto einer natürlichen Person“, „Neukonto einer natürlichen Person“, „bestehendes

Konto eines Rechtsträgers“, „Konto von geringerem Wert“, „Konto von hohem Wert“ und „Neukonto eines Rechtsträgers“.

82. Ein Finanzkonto wird zunächst nach seinem Eröffnungsdatum klassifiziert. So kann ein Finanzkonto entweder ein „bestehendes Konto“ oder ein „Neukonto“ sein. In Unterabschnitt C Nummern 9 und 10 werden diese Ausdrücke als ein Finanzkonto definiert, das zum [xx/xx/xxxx] von einem meldenden Finanzinstitut geführt bzw. das am oder nach dem [xx/xx/xxxx] eröffnet wird. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards steht es den Staaten und Gebieten jedoch frei, Unterabschnitt C Nummer 9 so zu ändern, dass darunter auch bestimmte Neukonten bestehender Kunden fallen. In diesem Fall sollte Unterabschnitt C Nummer 9 durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

9. Der Ausdruck „bestehendes Konto“ bedeutet

- a) ein Finanzkonto, das zum [xx.xx.xxxx] von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird,
- b) jedes Finanzkonto eines Kontoinhabers, unabhängig von seinem Eröffnungsdatum, sofern
  - i) der Kontoinhaber bei dem meldenden Finanzinstitut (oder bei einem verbundenen Rechtsträger im selben Staat oder Gebiet wie das meldende Finanzinstitut) auch ein bestehendes Konto im Sinne des Unterabschnitts C Nummer 9 Buchstabe a hat;
  - ii) das meldende Finanzinstitut (und gegebenenfalls der verbundene Rechtsträger im selben Staat oder Gebiet wie das meldende Finanzinstitut) beide oben genannten Finanzkonten und sonstige als bestehende Konten im Sinne dieses Buchstabens geltenden Finanzkonten des Kontoinhabers zur Erfüllung der Kenntnisstandards nach Abschnitt VII Unterabschnitt A sowie zur Feststellung des Saldos oder Werts der betreffenden Finanzkonten für die Anwendung der Schwellenwerte als ein einziges Finanzkonto betrachtet;
  - iii) bei einem Finanzkonto, das Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegt, das meldende Finanzinstitut diese Verfahren für das Finanzkonto erfüllen darf, indem es sich auf die entsprechenden für das in Buchstabe a genannte bestehende Konto durchgeführten Verfahren verlässt; und
  - iv) bei der Eröffnung des Finanzkontos außer für den gemeinsamen Meldestandard keinen neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen seitens des Kontoinhabers vorgelegt werden müssen.

Neue, zusätzliche oder geänderte Kundeninformationen wären beispielsweise voraussichtlich dann vorzulegen, wenn ein Kontoinhaber, der derzeit nur ein Einlagenkonto hat, ein Verwahrkonto eröffnet (da hier der Kontoinhaber häufig Informationen hinsichtlich des Risikoprofils vorlegen muss) oder ein Kontoinhaber einen neuen Versicherungsvertrag abschließt. Die alleinige

Annahme der Geschäftsbedingungen oder die alleinige Bonitätsbewilligung im Zusammenhang mit einem Finanzkonto stellt dabei keine Kundeninformationen dar.

Müsste einem meldenden Finanzinstitut beispielsweise in Bezug auf Unterabschnitt C Nummer 9 Buchstabe b Ziffer ii bekannt sein, dass der dem Kontoinhaber eines der Finanzkonten zugewiesene Status unzutreffend ist, müsste ihm auch bekannt sein, dass der Status für alle anderen Finanzkonten des Kontoinhabers unzutreffend ist. Sofern zur Anwendung eines Schwellenwerts bei einem oder mehreren der Finanzkonten der Kontosaldo oder -wert relevant ist, muss das meldende Finanzinstitut auch den Saldo oder Wert sämtlicher Finanzkonten zusammenfassen.

Ein Fonds wird voraussichtlich nicht als ein verbundener Rechtsträger eines anderen Fonds im Sinne des Unterabschnitts E Nummer 4 gelten, sodass die alternative Begriffsbestimmung des Ausdrucks „bestehendes Konto“ nicht auf neue Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen von unmittelbar im Beteiligungsregister des Fonds eingetragenen Endanlegern anwendbar sein dürfte. Staaten und Gebiete, die diesem Umstand Rechnung tragen möchten, müssen auch Unterabschnitt E Nummer 4 durch folgenden Wortlaut ersetzen:

*4. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn a) einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht, b) die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen oder c) die beiden Rechtsträger Investmentunternehmen im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe b sind, der gleichen Geschäftsleitung unterliegen und diese Geschäftsleitung die Sorgfaltspflichten der betreffenden Investmentunternehmen erfüllt. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.*

83. Ein bestehendes Konto und ein Neukonto werden je nach Art des Kontoinhabers klassifiziert. So kann ein bestehendes Konto entweder ein „bestehendes Konto einer natürlichen Person“ oder ein „bestehendes Konto eines Rechtsträgers“ sein und ein Neukonto kann entweder ein „Neukonto einer natürlichen Person“ oder ein „Neukonto eines Rechtsträgers“ sein. In Unterabschnitt C Nummern 11 bis 13 und 16 sind diese Ausdrücke entsprechend definiert.

84. Abschließend wird ein bestehendes Konto einer natürlichen Person danach klassifiziert, ob sein Saldo oder Wert 1 000 000 USD übersteigt. So kann ein bestehendes Konto einer natürlichen Person entweder ein „Konto von geringerem Wert“ oder ein „Konto von hohem Wert“ sein. In Unterabschnitt C Nummern 14 und 15 sind diese Ausdrücke wie folgt definiert:

- Der Ausdruck „Konto von geringerem Wert“ bedeutet ein bestehendes Konto einer natürlichen Person mit einem Saldo oder Wert von höchstens 1 000 000 USD zum 31. Dezember [xxxx].

- Der Ausdruck „Konto von hohem Wert“ bedeutet ein bestehendes Konto einer natürlichen Person mit einem Saldo oder Wert von mehr als 1 000 000 USD zum 31. Dezember [xxxx] oder 31. Dezember eines Folgejahres.

Sobald ein Konto ein Konto von hohem Wert wird, behält es diesen Status bis zum Tag seiner Schließung und kann daher nicht mehr als Konto von geringerem Wert gelten.

85. Die Festlegung der Stichtage für die Klassifizierung eines Finanzkontos als „bestehendes Konto“ oder „Neukonto“ obliegt dem den gemeinsamen Meldestandard umsetzenden Staat oder Gebiet; es ist jedoch davon auszugehen, dass der Stichtag in der Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Neukonto“ der Tag nach dem für den Ausdruck „bestehendes Konto“ festgelegten Stichtag sein wird (siehe Anhang 5 – Weiter gefasster Ansatz des gemeinsamen Meldestandards). Es ist auch davon auszugehen, dass für die Klassifizierung eines Finanzkontos als „Konto von geringerem Wert“ oder „Konto von hohem Wert“ in beiden Begriffsbestimmungen dasselbe Jahr festgelegt wird.

### **Unterabschnitt C Nummer 17 – Ausgenommenes Konto**

86. Unterabschnitt C Nummer 17 enthält die verschiedenen Kategorien ausgenommener Konten (d.h. Konten, die keine Finanzkonten und daher von der Meldepflicht ausgenommen sind), nämlich

- a) Altersvorsorgekonten
- b) steuerbegünstigte Nicht-Altersvorsorgekonten
- c) Risikolebensversicherungsverträge
- d) Nachlasskonten
- e) Treuhandkonten
- f) Einlagenkonten, die aufgrund nicht zurücküberwiesener Überzahlungen bestehen
- g) ausgenommene Konten mit geringem Risiko

Diese Kategorien stimmen in der Regel mit den Arten von Konten überein, die von der Begriffsbestimmung von Finanzkonten nach dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen dem betreffenden Staat oder Gebiet und den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich FATCA ausgenommen sind, sofern diese Arten von Konten alle in Unterabschnitt C Nummer 17 genannten Voraussetzungen erfüllen.

87. Zur Feststellung, ob ein Konto alle Voraussetzungen einer bestimmten Kategorie eines ausgenommenen Kontos erfüllt, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die in seinem Besitz befindlichen Informationen (einschließlich Informationen, die gemäß der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhoben wurden) oder auf öffentlich verfügbare Informationen verlassen, anhand derer es in vertretbarer Weise feststellen kann, dass es sich um ein

ausgenommenes Konto handelt (siehe Rn. 12 des Kommentars zu Abschnitt V). Ein meldendes Finanzinstitut, das nur ausgenommene Konten führt, hat letztendlich keine Meldepflichten. Es kann jedoch andere Verpflichtungen haben, beispielsweise die Abgabe einer Nullmeldung, wenn keine meldepflichtigen Konten vorhanden sind (sofern nach innerstaatlichem Recht vorgesehen).

### **Altersvorsorgekonten**

88. Ein Altersvorsorgekonto kann ein ausgenommenes Konto sein, sofern es alle in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen nach den Gesetzen des Staates oder Gebiets erfüllt werden, in dem das Konto geführt wird. Zusammenfassend wird Folgendes vorausgesetzt:

- a) Das Konto unterliegt der Aufsicht.
- b) Das Konto ist steuerbegünstigt.
- c) Es besteht in Bezug auf das Konto eine Pflicht zur Informationsmeldung an die Steuerbehörden.
- d) Entnahmen sind an das Erreichen eines bestimmten Ruhestandsalters, Invalidität oder den Todesfall geknüpft oder es werden bei Entnahmen vor Eintritt dieser Ereignisse Vorschusszinsen fällig.
- e) Entweder i) die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50 000 USD begrenzt oder ii) für das Konto gilt eine auf die gesamte Lebenszeit bezogene Beitragsgrenze von höchstens 1 000 000 USD, Prolongationen ausgenommen.

89. Die Pflicht zur Informationsmeldung gemäß Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a Ziffer iii kann sich von Staat zu Staat unterscheiden. Während ein Staat jährliche Informationen zu einem Konto verlangt, verlangt ein anderer Staat vielleicht monatliche Informationen zu den auf das Konto eingezahlten Beiträgen und der damit verbundenen Steuerbegünstigung sowie jährliche Informationen zu den Kontoinhabern und den insgesamt auf das Konto eingezahlten Beiträgen. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Informationsmeldung ist daher für die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a Ziffer iii nicht entscheidend, solange eine Pflicht zur Informationsmeldung an die zuständigen Steuerbehörden in dem Staat oder Gebiet besteht, in dem das Konto geführt wird.

### **Steuerbegünstigte Nicht-Altersvorsorgekonten**

90. Ein Nicht-Altersvorsorgekonto kann ein ausgenommenes Konto sein, sofern es alle in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen nach den Gesetzen des Staates oder Gebiets erfüllt werden, in dem das Konto geführt wird. Zusammenfassend wird Folgendes vorausgesetzt:

- a) Das Konto unterliegt der Aufsicht und wird im Fall eines Anlageinstruments regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt (siehe Rn. 112).
- b) Das Konto ist steuerbegünstigt.
- c) Entnahmen sind an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft oder es werden bei Entnahmen vor Erfüllung dieser Kriterien Vorschusszinsen fällig.
- d) Die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50 000 USD begrenzt, Prolongationen ausgenommen.

### Risikolebensversicherungsverträge

91. Ein Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungszeit, die vor Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten natürlichen Person endet, kann ein ausgenommenes Konto sein, sofern der Vertrag alle in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe c genannten Voraussetzungen erfüllt. Wie in Rn. 77 erwähnt, ist ein „Lebensversicherungsvertrag“ ein Versicherungsvertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber gegen ein Entgelt bereit erklärt, im Todesfall einer oder mehrerer natürlicher Personen einen Betrag zu zahlen.

### Nachlasskonten

92. Nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe d kann ein Konto, dessen ausschließlicher Inhaber ein Nachlass ist, ein ausgenommenes Konto sein, sofern die Unterlagen zu diesem Konto eine Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde des Verstorbenen enthalten. Dabei muss das meldende Finanzinstitut das Konto so behandeln, als hätte es denselben Status wie vor dem Tod des Kontoinhabers, bis es die entsprechende Kopie erhält. Zur Ermittlung der Bedeutung von „Nachlass“ ist auf die jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften zur Übertragung oder Erbschaft von Rechten und Pflichten im Todesfall (z.B. Vorschriften zur Gesamtnachfolge) zu verweisen.

### Treuhandkonten

93. Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe e bezieht sich allgemein auf Konten, die von Dritten für andere Parteien unterhalten werden (d.h. Treuhandkonten). Diese Konten können ausgenommene Konten sein, sofern sie eingerichtet werden im Zusammenhang mit

- a) einer gerichtlichen Verfügung oder einem Gerichtsurteil;
- b) einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung unbeweglichen oder beweglichen Vermögens, sofern das Konto alle in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe e Ziffer ii genannten Voraussetzungen erfüllt;
- c) einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, das ein durch unbewegliches Vermögen besichertes Darlehen verwaltet, zur Zurücklegung eines Teils einer Zahlung ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung

von Steuern oder Versicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit dem unbeweglichen Vermögen zu einem späteren Zeitpunkt;

- d) einer Verpflichtung eines Finanzinstituts ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt.

94. Ein ausgenommenes Konto im Sinne des Unterabschnitts C Nummer 17 Buchstabe e Ziffer ii muss im Zusammenhang mit einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung unbeweglichen oder beweglichen Vermögens eingerichtet werden. Mit einer Definition des Konzepts von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen durch Verweis auf die Rechtsvorschriften des Staates oder Gebiets, in dem das Konto geführt wird, können Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Frage, ob ein Vermögensgegenstand oder ein Recht als unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen oder weder noch gelten soll, vermieden werden.

### **Einlagenkonten, die aufgrund nicht zurücküberwiesener Überzahlungen bestehen**

95. Wie in Rn. 44 erwähnt, braucht ein meldendes Finanzinstitut, das die Kriterien für einen qualifizierten Kreditkartenanbieter nicht erfüllt, aber Einlagen akzeptiert, wenn ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine sonstige revolvingende Kreditfazilität fälligen Saldo übersteigt, ein Einlagenkonto, das als ausgenommenes Konto nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe f gilt, nicht zu melden. Nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe f müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Das Konto besteht ausschließlich, weil ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine sonstige revolvingende Kreditfazilität fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird.
- b) Spätestens ab dem [xx.xx.xxxx] setzt das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50 000 USD leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden in Höhe von mehr als 50 000 USD (und mehr als dem in Bezug auf die Karte oder Fazilität fälligen Saldo) dem Kunden innerhalb von 60 Kalendertagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein.

96. Die Festlegung des in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe f Ziffer ii genannten Stichtags obliegt dem den gemeinsamen Meldestandard umsetzenden Staat oder Gebiet; es ist jedoch davon auszugehen, dass hierfür dasselbe Datum

wie in der Begriffsbestimmung für den Ausdruck „Neukonto“ festgelegt wird. Ein Finanzinstitut, das nach dem festgelegten Stichtag errichtet oder gegründet wird, muss die Voraussetzung nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe f Ziffer ii innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum seiner Errichtung oder Gründung erfüllen.

### **Ausgenommene Konten mit geringem Risiko**

97. Ein Konto kann auch ein ausgenommenes Konto nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g sein, sofern es folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Bei dem Konto besteht ein geringes Risiko, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird;
- b) das Konto weist im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstaben a bis f genannten Konten auf;
- c) das Konto gilt nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto und
- d) sein Status als ausgenommenes Konto steht dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegen.

98. Mit dieser „offenen“ Kategorie von ausgenommenen Konten sollen staatspezifische Arten von Konten abgedeckt werden, die die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g genannten Voraussetzungen erfüllen; außerdem wird damit vermieden, dass bei Abschluss einer Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten über einzelne Arten von ausgenommenen Konten verhandelt werden muss.

99. Die erste in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g genannte Voraussetzung lautet, dass bei dem Konto ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird. Zur Ermittlung dieses Risikos können gegebenenfalls folgende Faktoren herangezogen werden:

- a) Faktoren, die auf ein geringes Risiko hindeuten:
  - 1) Das Konto unterliegt der Aufsicht.
  - 2) Das Konto ist steuerbegünstigt.
  - 3) In Bezug auf das Konto besteht eine Pflicht zur Informationsmeldung an die Steuerbehörden.
  - 4) Die Beiträge oder die damit verbundene Steuerbegünstigung sind begrenzt.
  - 5) Die Art des Kontos bietet entsprechend festgelegte und begrenzte Leistungen für bestimmte Arten von Kunden mit dem Ziel, den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verbessern.
- b) Faktoren, die auf ein hohes Risiko hindeuten:

- 1) Die betreffende Art von Konto unterliegt keinen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche.
- 2) Die betreffende Art von Konto wird als Steuersparinstrument vermarktet.

100. Die zweite in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe c genannte Voraussetzung lautet, dass das Konto im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstaben a bis f genannten Konten aufweist. Diese Voraussetzung kann nicht einfach dazu herangezogen werden, ein bestimmtes Merkmal einer Beschreibung zu umgehen. Jeder Staat bzw. jedes Gebiet kann die Anwendung dieser Voraussetzung auf eine Art von Konto, das nicht alle Voraussetzungen einer bestimmten Beschreibung aus Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a bis f erfüllt, selbst beurteilen. Dabei muss er feststellen, welche Voraussetzungen erfüllt sind und welche nicht, und in Bezug auf die nicht erfüllten Voraussetzungen das Vorliegen einer Ersatzvoraussetzung feststellen, die gleichwertige Sicherheit dafür bietet, dass bei der betreffenden Art von Konto ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht.

101. Die dritte in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g genannte Voraussetzung lautet, dass das Konto nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gilt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Staat oder Gebiet eine bestimmte Art von Konto als ausgenommenes Konto definiert und diese Definition im innerstaatlichen Recht festgehalten ist. Dabei dürfte in der Regel eine Übereinstimmung mit den Arten von Konten vorliegen, die von der Begriffsbestimmung von Finanzkonten nach dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen dem betreffenden Staat oder Gebiet und den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich FATCA ausgenommen sind (z.B. Sparkonten, die nicht bereits ausgenommene Konten sind), sofern diese Arten von Konten alle in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g genannten Voraussetzungen erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass alle Staaten und Gebiete jeweils nur eine einzige Liste mit innerstaatlich definierten ausgenommenen Konten führen (statt verschiedener Listen für verschiedene teilnehmende Staaten) und diese öffentlich zugänglich machen werden.

102. Die vierte in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe g genannte Voraussetzung lautet, dass der Status des Kontos als ausgenommenes Konto dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist u.a. durch folgende Maßnahmen zu überwachen:

- a) Die Verwaltungsverfahren, über die ein Staat oder Gebiet verfügen muss, um sicherzustellen, dass bei den Konten, die nach innerstaatlichem Recht als ausgenommene Konten gelten, weiterhin ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden (siehe Abschnitt IX Unterabschnitt A Nummer 4);

- b) die mögliche Aussetzung einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, wenn die andere zuständige Behörde den Status von Konten als ausgenommene Konten in einer Weise definiert hat, die dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegensteht (siehe § 7 Absatz 2 des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden);
- c) den Mechanismus für die Überprüfung der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards, mit dessen Entwicklung das Globale Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten von den G20-Staaten beauftragt wurde (siehe Textziffer 51 der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20, Gipfel von St. Petersburg, 5.-6. September 2013)<sup>12</sup>.

103. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung des Unterabschnitts C Nummer 17 Buchstabe g:

- Beispiel 1 (Rentenversicherungsvertrag ohne Beitragsbegrenzung): Ein bestimmter Rentenversicherungsvertrag erfüllt alle in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der aus Nummer 17 Buchstabe a Ziffer v (d.h. die Beiträge sind nicht begrenzt). Die geltenden Vorschusszinsen werden jedoch bei allen Entnahmen vor Eintritt eines bestimmten Ruhestandsalters fällig und beinhalten die Besteuerung der bislang steuerbegünstigten Beiträge mit einem hohen pauschalen Zuschlag (z.B. 60%). Da somit eine Ersatzvoraussetzung vorliegt, die gleichwertige Sicherheit dafür bietet, dass bei dem Konto ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte diese Art von Konto nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gelten.
- Beispiel 2 (Sparkonto ohne Beitragsbegrenzung): Ein bestimmtes Sparkonto erfüllt alle in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe b genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der aus Nummer 17 Buchstabe b Ziffer iv (d.h. die Beiträge sind nicht begrenzt). Die mit den Beiträgen verbundene Steuerbegünstigung ist jedoch durch Verweis auf einen indexierten Betrag begrenzt. Da somit eine Ersatzvoraussetzung vorliegt, die gleichwertige Sicherheit dafür bietet, dass bei dem Konto ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte diese Art von Konto nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gelten.
- Beispiel 3 (Rückkaufsfähige Mikroversicherungsverträge): Ein bestimmter rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag erfüllt nur die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe b Ziffer i genannte Voraussetzung (d.h. er unterliegt als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht). Die Rechtsvorschriften des teilnehmenden Staates für Mikroversicherungsverträge sehen jedoch vor, dass i) die Zielgruppe natürliche Personen (oder Gruppen von natürlichen Personen) sind, die unter

12. Siehe <https://www.g20.org/>.

der Armutsgrenze leben (z.B. von weniger als 1,25 USD pro Tag und Kopf in US-Dollar von 2005) und ii) der aufgrund des Vertrags zahlbare Gesamtbruttobetrag höchstens 7 000 USD betragen darf. Da somit eine übergreifende Ersatzvoraussetzung vorliegt, die gleichwertige Sicherheit dafür bietet, dass bei dem Konto ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte diese Art von Konto nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gelten.

- **Beispiel 4 (Sozialhilfekonto):** Ein bestimmtes Sparkonto erfüllt nur die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe b Ziffer i genannte Voraussetzung (d.h. es unterliegt als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht). Die Sozialhilfavorschriften des teilnehmenden Staates sehen jedoch vor, dass der Kontoinhaber eine natürliche Person sein muss, die i) unter der Armutsgrenze lebt (z.B. von weniger als 1,25 USD pro Tag und Kopf in US-Dollar von 2005) oder anderweitig einkommensschwach ist und ii) an einem Sozialhilfeprogramm teilnimmt. Da somit eine übergreifende Ersatzvoraussetzung vorliegt, die gleichwertige Sicherheit dafür bietet, dass bei dem Konto ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte diese Art von Konto nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gelten.
- **Beispiel 5 (Konto zur Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen):** Ein bestimmtes Einlagenkonto erfüllt nur die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe b Ziffern i und iv genannten Voraussetzungen (d.h. es unterliegt als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht und die jährlichen Beiträge sind begrenzt). Die Finanzvorschriften des teilnehmenden Staates sehen jedoch vor, dass i) das Konto festgelegte und begrenzte Leistungen für natürliche Personen bietet mit dem Ziel, ihren Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verbessern, ii) die monatlichen Einlagen höchstens 1 250 USD betragen dürfen (ausgenommen Einlagen einer zugelassenen staatlichen Stelle im Rahmen eines Sozialhilfeprogramms) und iii) bei dieser Art von Konto die Finanzinstitute vereinfachte Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche anwenden dürfen, da hier gemäß den FATF-Empfehlungen ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Da somit übergreifende Ersatzvoraussetzungen vorliegen, die gleichwertige Sicherheit dafür bieten, dass bei dem Konto ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte diese Art von Konto nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gelten.
- **Beispiel 6 (Umsatzloses Konto):** Ein bestimmtes Einlagenkonto i) mit einem Jahressaldo von höchstens 1 000 USD, ii) bei dem es sich um ein umsatzloses Konto handelt (siehe Rn. 9 des Kommentars zu Abschnitt III). Da somit übergreifende Ersatzvoraussetzungen vorliegen, die gleichwertige Sicherheit dafür bieten, dass bei dem Konto ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung besteht, könnte diese Art von Konto nach innerstaatlichem Recht während der Dauer der Umsatzlosigkeit als ausgenommenes Konto gelten.

## **Unterabschnitt D – Meldepflichtiges Konto**

104. Unterabschnitt D enthält die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „meldepflichtiges Konto“ und alle sonstigen Begriffsbestimmungen, die für die Feststellung erheblich sind, ob es sich bei einem Konto um ein meldepflichtiges Konto handelt.

### **Unterabschnitt D Nummer 1 – Meldepflichtiges Konto**

105. Nach Unterabschnitt D Nummer 1 bedeutet der Ausdruck „meldepflichtiges Konto“ ein Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern es nach den in den Abschnitten II bis VII beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wurde.

### **Unterabschnitt D Nummern 2 und 3 – Meldepflichtige Person und Person eines meldepflichtigen Staates**

#### **Person eines meldepflichtigen Staates**

106. Grundsätzlich ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger eine „Person eines meldepflichtigen Staates“, wenn sie bzw. er nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist. Abweichend davon gilt, dass ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt (z.B. weil er als steuerlich transparent gilt), als in dem Staat oder Gebiet ansässig gilt, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

107. Die Behandlung von Personengesellschaften (einschließlich *limited liability partnerships* – LLP) ist je nach innerstaatlichem Recht unterschiedlich. In einigen Staaten und Gebieten gelten Personengesellschaften als Steuersubjekt (mitunter sogar als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit – *company*), wohingegen andere Staaten und Gebiete das Transparenzprinzip anwenden, bei dem die Personengesellschaft steuerlich nicht berücksichtigt wird. Wird eine Personengesellschaft als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrachtet bzw. in gleicher Weise besteuert, so gilt sie in der Regel als in dem meldepflichtigen Staat ansässig, der die Personengesellschaft besteuert. Gilt eine Personengesellschaft dagegen in einem meldepflichtigen Staat als steuerlich transparent, ist sie dort nicht „steuerpflichtig“ und kann dort folglich nicht ansässig sein.

108. Nach Unterabschnitt D Nummer 3 gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine *limited liability partnership* oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat oder Gebiet ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. In diesem Sinne gilt eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft oder *limited liability partnership* „ähnlich“, wenn sie bzw. es nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem nicht

als Steuersubjekt gilt. Zur Vermeidung von Doppelmeldungen (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Ausdrucks „beherrschende Personen“ im Fall von Trusts) darf jedoch ein Trust, bei dem es sich um einen passiven NFE handelt, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

109. Der „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ ist der Ort, an dem die grundlegenden unternehmerischen und kaufmännischen Entscheidungen, die für die Führung der Geschäfte des Rechtsträgers insgesamt notwendig sind, im Wesentlichen getroffen werden. Zur Feststellung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung sind alle maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu prüfen. Ein Rechtsträger kann mehrere Orte der Geschäftsleitung haben, zu einem konkreten Zeitpunkt jedoch jeweils nur einen Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung.

110. Der Ausdruck „Person eines meldepflichtigen Staates“ umfasst auch einen Nachlass eines Erblassers, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig war. Wie in Rn. 92 erwähnt, ist bei der Ermittlung der Bedeutung von „Nachlass“ auf die jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften zur Übertragung oder Erbschaft von Rechten und Pflichten im Todesfall (z.B. Vorschriften zur Gesamtnachfolge) abzustellen.

### **Meldepflichtige Person**

111. In Unterabschnitt D Nummer 2 wird der Ausdruck „meldepflichtige Person“ definiert als eine Person eines meldepflichtigen Staates, jedoch nicht

- a) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- b) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Buchstabe a ist,
- c) ein staatlicher Rechtsträger,
- d) eine internationale Organisation,
- e) eine Zentralbank oder
- f) ein Finanzinstitut.

112. Ob eine Kapitalgesellschaft, bei der es sich um eine Person eines meldepflichtigen Staates handelt, eine meldepflichtige Person nach Unterabschnitt D Nummer 2 Ziffer i ist, kann davon abhängen, ob ihre Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden. Aktien werden „regelmäßig gehandelt“, wenn sie fortlaufend in bedeutendem Umfang gehandelt werden, und eine „anerkannte Wertpapierbörse“ bedeutet eine von einer staatlichen Stelle des Staates oder Gebiets, in dem sich die Wertpapierbörse befindet, amtlich anerkannte und beaufsichtigte Börse mit einem auf das Jahr bezogen bedeutenden Umsatz im Aktienhandel.

113. Eine Aktiengattung einer Kapitalgesellschaft wird „fortlaufend in bedeutendem Umfang gehandelt“, wenn i) an mindestens 60 Geschäftstagen während des vorangegangenen Kalenderjahrs an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen Geschäfte mit dieser Gattung getätigt werden, die über geringe Mengen hinausgehen, und ii) die Gesamtzahl der während des vorangegangenen Jahres an dieser Wertpapierbörse bzw. diesen Wertpapierbörsen gehandelten Aktien dieser Gattung mindestens 10% der während des vorangegangenen Kalenderjahrs durchschnittlich ausgegebenen Anzahl der Aktien dieser Gattung ausmacht.

114. In der Regel gilt die Anforderung, „regelmäßig gehandelt“ zu werden, als durch eine Aktiengattung für ein Kalenderjahr erfüllt, wenn die Aktien während dieses Jahres an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt und regelmäßig von Händlern notiert werden, die für die Aktien einen Markt unterhalten. Ein Händler unterhält einen Markt für Aktien nur dann, wenn er regelmäßig und aktiv Angebote macht, die Aktien von Kunden zu kaufen bzw. an Kunden zu verkaufen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht mit ihm verbunden sind, und dies auch tatsächlich umsetzt.

115. Es handelt sich um eine Börse „mit einem auf das Jahr bezogenen bedeutenden Umsatz im Aktienhandel“, wenn an ihr (oder einer Vorgängerbörse) in jedem der drei Kalenderjahre unmittelbar vor dem Kalenderjahr der Festsetzung jeweils Aktien im Wert von über 1 000 000 000 USD gehandelt wurden. Verfügt eine Börse über mehr als ein Börsensegment, an dem Aktien getrennt notiert oder gehandelt werden können, gilt jedes dieser Segmente als separate Börse.

116. Nach Unterabschnitt D Nummer 2 Ziffer vi umfasst der Ausdruck „meldepflichtige Person“ nicht Finanzinstitute, da diese eigene Meldungen vornehmen werden bzw. davon ausgegangen wird, dass bei ihnen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden. Sie sind folglich von der Meldepflicht ausgenommen, mit der Ausnahme von in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenen Investmentunternehmen, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute eines teilnehmenden Staates handelt, die als passive NFEs gelten und somit gemeldet werden.

### **Unterabschnitt D Nummern 4 und 5 – Meldepflichtige und teilnehmende Staaten**

117. In Unterabschnitt D Nummern 4 und 5 werden die Ausdrücke „meldepflichtiger Staat“ und „teilnehmender Staat“ wie folgt definiert:

- Der Ausdruck „meldepflichtiger Staat“ bedeutet einen Staat, i) mit dem ein Abkommen besteht, das eine Pflicht zur Übermittlung der in Abschnitt I genannten Informationen vorsieht, und ii) der in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.
- Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet einen Staat, i) mit dem ein Abkommen besteht, nach dem dieser Staat die in Abschnitt I genannten

Informationen übermitteln wird, und ii) der in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

118. Diese Ausdrücke sind maßgebend für den Kreis der meldepflichtigen Finanzinstitute und der zu meldenden Kontoinhaber sowie für die Pflicht zur „Durchschau“ durch nicht teilnehmende professionell verwaltete Investmentunternehmen. Obwohl beide Ausdrücke ähnlich scheinen, gibt es einen wesentlichen Unterschied: Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bezeichnet einen Staat oder ein Gebiet, mit dem ein Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (d.h. die in Abschnitt I genannten Informationen) besteht, während der Ausdruck „meldepflichtiger Staat“ einen teilnehmenden Staat bezeichnet, mit dem eine Pflicht zur Übermittlung von Informationen über Finanzkonten vereinbart wurde.

119. Nach Unterabschnitt D Nummern 4 und 5 muss der Staat oder das Gebiet in einer veröffentlichten Liste als „meldepflichtiger Staat“ bzw. „teilnehmender Staat“ aufgeführt sein. Jeder Staat oder jedes Gebiet muss diese Liste öffentlich zugänglich machen und ggf. aktualisieren (z.B. sobald der Staat oder das Gebiet ein Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet oder ein solches Abkommen in Kraft tritt).

120. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung des Unterabschnitts D Nummern 4 und 5:

- Beispiel 1 (gegenseitiger Austausch): Zwischen Staat A und Staat B besteht ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Nach diesem Abkommen sind beide Staaten zum Austausch der in Abschnitt I genannten Informationen verpflichtet. Da Staat A mit Staat B ein Abkommen geschlossen hat, das eine Pflicht zur Übermittlung der in Abschnitt I genannten Informationen vorsieht, ist Staat B aus der Sicht von Staat A sowohl ein teilnehmender als auch ein meldepflichtiger Staat. Dasselbe gilt aus der Sicht von Staat B in Bezug auf Staat A.
- Beispiel 2 (nicht auf Gegenseitigkeit beruhender Austausch): Zwischen Staat X, in dem keine Einkommensteuer erhoben wird, und Staat Y besteht ein nicht auf Gegenseitigkeit beruhendes Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Nach diesem Abkommen ist nur Staat X zum Austausch der in Abschnitt I genannten Informationen verpflichtet. Da Staat X mit Staat Y ein Abkommen geschlossen hat, das eine Pflicht zur Übermittlung der in Abschnitt I genannten Informationen vorsieht, ist Staat Y aus der Sicht von Staat X sowohl ein teilnehmender als auch ein meldepflichtiger Staat. Da andererseits Staat Y mit Staat X ein Abkommen geschlossen hat, er jedoch nach diesem Abkommen nicht zur Übermittlung der in Abschnitt I genannten Informationen verpflichtet ist, ist Staat X aus der Sicht von Staat Y ein teilnehmender, aber kein meldepflichtiger Staat.

## **Unterabschnitt D Nummern 6 bis 9 – NFE und beherrschende Personen**

### **NFE, passiver NFE und aktiver NFE**

121. In Unterabschnitt D Nummern 6 bis 9 werden die Ausdrücke „NFE“, „passiver NFE“, „aktiver NFE“ und „beherrschende Personen“ definiert, die für die Feststellung von Bedeutung sind, ob ein Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Ist dies der Fall, so gilt das Konto nach Abschnitt V Unterabschnitt D Nummer 2 sowie Abschnitt VI Unterabschnitt A Nummer 2 als meldepflichtiges Konto.

122. Der Ausdruck „NFE“ steht für nichtfinanzieller Rechtsträger und bedeutet nach Unterabschnitt D Nummer 7 einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Ein NFE kann entweder ein passiver oder ein aktiver NFE sein. In Unterabschnitt D Nummern 8 und 9 wird die Bedeutung der Ausdrücke „passiver NFE“ bzw. „aktiver NFE“ festgelegt.

123. Grundsätzlich bedeutet ein „passiver NFE“ einen NFE, der kein aktiver NFE ist. Unterabschnitt D Nummer 8 zufolge kann er jedoch auch ein Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b sein, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist. Daher sind meldende Finanzinstitute, wie im folgenden Beispiel veranschaulicht, zur „Durchschau“ durch diese Art von Investmentunternehmen verpflichtet: Staat A hat mit Staat B ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten geschlossen, während mit Staat C kein Abkommen besteht. W, ein meldendes Staat A Finanzinstitut, führt Finanzkonten für die Rechtsträger X und Y, die beide Investmentunternehmen im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe b sind. Rechtsträger X ist in Staat B und Rechtsträger Y in Staat C ansässig. Aus der Sicht von W handelt es sich bei Rechtsträger X um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates und bei Rechtsträger Y nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates. W muss Rechtsträger Y nach Unterabschnitt D Nummer 8 daher als passiven NFE betrachten.

124. Ein NFE kann ein aktiver NFE sein, sofern er eines der in Unterabschnitt D Nummer 9 aufgeführten Kriterien erfüllt. Zusammengefasst beziehen sich diese Kriterien auf

- a) aktive NFEs aufgrund von Einkünften und Vermögenswerten,
- b) börsennotierte NFEs,
- c) staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder in ihrem Alleineigentum stehende Rechtsträger,
- d) Holding-NFEs, die nichtfinanziellen Konzernen angehören,
- e) neu gegründete NFEs,

- f) in Abwicklung befindliche oder aus einer Insolvenz hervorgehende NFEs,
- g) Finanzzentralen, die nichtfinanziellen Konzernen angehören, oder
- h) gemeinnützige NFEs.

125. In Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe a wird das für den Status als aktiver NFE zu erfüllende Kriterium für „aktive NFEs aufgrund von Einkünften und Vermögenswerten“ wie folgt beschrieben: Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

126. Bei der Ermittlung der Bedeutung von „passiven Einkünften“ ist auf die konkreten Vorschriften des jeweiligen Staates oder Gebiets abzustellen. Als passive Einkünfte gilt in der Regel der Teil der Bruttoeinkünfte, der aus Folgendem besteht:

- a) Dividenden
- b) Zinsen
- c) zinsähnlichen Erträgen
- d) Mieten und Lizenzgebühren, mit Ausnahme von Mieten und Lizenzgebühren aus einer aktiven Geschäftstätigkeit, die zumindest teilweise von Arbeitnehmern des NFE ausgeübt wird
- e) Renten
- f) dem die Verluste übersteigenden Gewinn aus dem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen, mit dem die zuvor genannten passiven Einkünfte erzielt werden
- g) dem die Verluste übersteigenden Gewinn aus Transaktionen mit Finanzvermögen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte, Optionen und vergleichbare Transaktionen)
- h) dem die Fremdwährungsverluste übersteigenden Fremdwährungsgewinn
- i) Nettoeinkünften aus Swaps
- j) im Rahmen rückkaufsfähiger Versicherungsverträge erhaltenen Beträgen

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfassen passive Einkünfte im Fall eines NFE, der regelmäßig als Händler von Finanzvermögen tätig ist, nicht Einkünfte aus Transaktionen, die er als solcher Händler im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingeht.

127. Der Wert der Vermögenswerte eines NFE wird auf der Grundlage ihres in der Bilanz des NFE erfassten Markt- oder Buchwerts festgestellt.

128. In Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe b wird das für den Status als aktiver NFE zu erfüllende Kriterium für „börsennotierte NFEs“ wie folgt beschrieben: Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. Wie in Rn. 112 erwähnt, werden Aktien „regelmäßig gehandelt“, wenn sie fortlaufend in bedeutendem Umfang gehandelt werden, und eine „anerkannte Wertpapierbörse“ bedeutet eine von einer staatlichen Stelle des Staates oder Gebiets, in dem sich die Wertpapierbörse befindet, amtlich anerkannte und beaufsichtigte Börse mit einem auf das Jahr bezogenen bedeutenden Umsatz im Aktienhandel.

129. In Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe d wird das für den Status als aktiver NFE zu erfüllende Kriterium für „Holding-NFEs, die nichtfinanziellen Konzernen angehören“ wie folgt beschrieben: Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die andere Geschäftstätigkeiten als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), z.B. als Beteiligungskapitalfonds, Wagniskapitalfonds, sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder als Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

130. „Im Wesentlichen alle“ bedeutet in Bezug auf die in Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe d genannten Tätigkeiten 80% oder mehr. Machen das Besitzen von Aktien oder die Konzernfinanzierungsaktivitäten des NFE jedoch weniger als 80% seiner Tätigkeiten aus, erhält er aber daneben auch aktive Einkünfte (d.h. Einkünfte, die nicht passive Einkünfte sind), so erfüllt er die Kriterien für den Status als aktiver NFE, sofern die Gesamtsumme der Tätigkeiten der Definition von „im Wesentlichen alle“ entspricht. Zur Feststellung, ob der NFE aufgrund seiner anderen Tätigkeiten als dem Besitzen von Aktien und den Konzernfinanzierungsaktivitäten als aktiver NFE gilt, kann das Kriterium aus Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe a auf diese anderen Tätigkeiten angewendet werden. Bestehen beispielsweise die Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft zu 60% aus dem Besitzen von Aktien für eine oder mehrere Tochtergesellschaften oder Finanzierungs- und Dienstleistungsaktivitäten für diese Tochtergesellschaften und ist sie außerdem zu 40% als Vertriebszentrale für die Waren des Konzerns tätig, dem sie angehört, und sind die Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Vertriebszentrale nach Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe a aktive Einkünfte, so ist sie ein aktiver NFE, ungeachtet dessen, dass

weniger als 80% ihrer Tätigkeiten im Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften oder in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen. Unter den Ausdruck „im Wesentlichen alle“ fällt auch eine Kombination aus dem Besitzen von Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften sowie der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Der Ausdruck „Tochtergesellschaft“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen ausgegebene Aktien entweder unmittelbar oder mittelbar (vollständig oder teilweise) im Besitz des NFE stehen.

131. Eine der in Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe h genannten Bedingungen für „gemeinnützige NFEs“ zur Erlangung des Status als aktiver NFE besteht darin, dass nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats des NFE oder den Gründungsunterlagen des NFE seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden dürfen, außer im Rahmen der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands. Darüber hinaus könnten die Einkünfte oder Vermögenswerte des NFE als Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung von Vermögensgegenständen an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

### **Beherrschende Personen**

132. Unterabschnitt D Nummer 6 enthält die Begriffsbestimmung zum Ausdruck „beherrschende Personen“. Dieser Ausdruck entspricht dem Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“ im Sinne der Empfehlung 10 und der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen (in der im Februar 2012 angenommenen Fassung)<sup>13</sup> und ist zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Missbrauch, auch in Zusammenhang mit Steuerstraftaten, auf eine mit diesen Empfehlungen vereinbare Weise auszulegen.

133. Im Fall eines Rechtsträgers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, bedeutet der Ausdruck „beherrschende Personen“ die natürlichen Personen, die den Rechtsträger beherrschen. Ein Rechtsträger wird in der Regel von den natürlichen Personen „beherrscht“, denen die beherrschenden Eigentumsanteile am Rechtsträger letztendlich gehören. Ob ein „beherrschender Eigentumsanteil“ vorliegt, hängt von den Eigentumsverhältnissen der juristischen Person ab und wird in der Regel unter Anwendung eines risikogestützten Ansatzes anhand eines Schwellenwerts festgestellt (z.B. sämtliche Personen, deren Eigentum an der juristischen Person über einen bestimmten Prozentsatz

---

13. FATF/OECD (2013) *International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation*, FATF-Empfehlungen vom Februar 2012, FATF/OECD, Paris, siehe [http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF\\_Recommendations.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf).

hinausgeht, z.B. 25%). Gibt es keine natürlichen Personen, die den Rechtsträger über Eigentumsanteile beherrschen, sind die beherrschenden Personen des Rechtsträgers die natürlichen Personen, die den Rechtsträger auf andere Weise beherrschen. Werden keine den Rechtsträger beherrschenden natürlichen Personen identifiziert, sind die beherrschenden Personen des Rechtsträgers die natürlichen Personen in der oberen Führungsebene.

134. Im Fall eines Trusts bedeutet der Ausdruck „beherrschende Personen“ die Treugeber, Treuhänder, (gegebenenfalls) Protektoren, Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust letztendlich beherrschen. Die Treugeber, Treuhänder, (gegebenenfalls) Protektoren sowie die Begünstigten oder Begünstigtenkategorien gelten stets als beherrschende Personen eines Trusts, unabhängig davon, ob einer von ihnen den Trust beherrscht. Aus diesem Grund wurde Satz 1 in Unterabschnitt D Nummer 6 durch Satz 2 ergänzt. Darüber hinaus gelten auch alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust letztendlich beherrschen (auch über eine Beherrschungs- oder Eigentümerkette), als beherrschende Personen des Trusts. Zur Feststellung der Herkunft der Geldbeträge auf den Konten des Trusts müssen die meldenden Finanzinstitute, sofern es sich bei den Treugebern eines Trusts um Rechtsträger handelt, auch die beherrschenden Personen der Treugeber identifizieren und sie als beherrschende Personen des Trusts melden. Bei nach Eigenschaften oder Kategorie bestimmten Begünstigten von Trusts sollten die meldenden Finanzinstitute ausreichende Informationen über die Begünstigten beschaffen, damit sie zu dem Zeitpunkt, an dem die Auszahlung vorgenommen wird oder die Begünstigten die ihnen zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, die Identität der Begünstigten feststellen können. Das betreffende Ereignis stellt daher eine Änderung der Gegebenheiten dar und löst die entsprechenden Verfahren aus. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards kann ein Staat oder Gebiet meldenden Finanzinstituten gestatten, den Kreis der Begünstigten eines Trusts, die als beherrschende Personen des Trusts gelten, an den Kreis der Begünstigten eines Trusts anzupassen, die als meldepflichtige Personen eines Trusts gelten, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt (siehe Rn. 69 bis 70).

135. Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet der Ausdruck „beherrschende Personen“ Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen wie die beherrschenden Personen eines Trusts. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen und Strukturen von Rechtsgebilden sollten die meldenden Finanzinstitute folglich Personen identifizieren und melden, die sich in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen befinden wie die im Fall von Trusts zu identifizierenden und meldenden Personen.

136. Bei juristischen Personen, die eine mit Trusts vergleichbare Funktion erfüllen (z.B. Stiftungen), sollten die meldenden Finanzinstitute die beherrschenden Personen durch kundenbezogene Verfahren zur Erfüllung der Sorg-

faltspflichten identifizieren, die mit den für Trusts vorgeschriebenen Verfahren vergleichbar sind, um ein angemessenes Meldeniveau zu erreichen.

137. Verlässt sich ein meldendes Finanzinstitut zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers eines Neukontos eines Rechtsträgers (siehe Abschnitt VI Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe b) auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen, müssen diese Verfahren mit den Empfehlungen 10 und 25 der FATF Empfehlungen (in der im Februar 2012 angenommenen Fassung) vereinbar sein, was u.a. einschließt, dass die Treugeber eines Trusts stets als beherrschende Personen des Trusts und die Gründer einer Stiftung stets als beherrschende Personen der Stiftung gelten. Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers (siehe Abschnitt V Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstabe b) kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund seiner Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.

## **Unterabschnitt E – Sonstige Begriffsbestimmungen**

### **Unterabschnitt E Nummer 1 – Kontoinhaber**

138. In Unterabschnitt E Nummer 1 wird der Ausdruck „Kontoinhaber“ als die Person definiert, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person um einen steuerlich transparenten Rechtsträger handelt. Wird beispielsweise ein Trust oder Nachlass als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt, gilt demnach der Trust oder Nachlass als Kontoinhaber und nicht seine Eigentümer oder Begünstigten. Ebenso gilt eine Personengesellschaft, die als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird, als Kontoinhaber und nicht ihre Gesellschafter.

139. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater, Intermediär oder gesetzlicher Vormund zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nach Unterabschnitt E Nummer 1 nicht als Kontoinhaber. Stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. In diesem Zusammenhang kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf in seinem Besitz befindliche Informationen stützen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen), anhand derer es in vertretbarer Weise feststellen kann, ob eine Person zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person handelt.

140. Bei einem gemeinsamen Konto gilt zur Feststellung, ob das Konto ein meldepflichtiges Konto ist, jeder der gemeinsamen Inhaber als Kontoinhaber. Somit ist ein Konto ein meldepflichtiges Konto, wenn es sich bei einem der Kontoinhaber um eine meldepflichtige Person handelt oder um einen passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige

Personen sind. Sind unter den gemeinsamen Inhabern mehrere meldepflichtige Personen, gilt jede von ihnen als Kontoinhaber, und jeder meldepflichtigen Person wird der gesamte Saldo des gemeinsamen Kontos zugerechnet, auch für die Zwecke der Anwendung der Zusammenfassungsvorschriften nach Abschnitt VII Unterabschnitt C Nummern 1 bis 3.

141. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags (d.h. zum Zeitpunkt der Festsetzung einer vertragsgemäßen Verpflichtung zur Zahlung eines Betrags) gilt jede Person, die vertragsgemäß einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber.

142. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung des Unterabschnitts E Nummer 1:

- Beispiel 1 (Konto eines Vertreters): F verfügt über eine Vollmacht der meldepflichtigen Person U, nach der F berechtigt ist, zugunsten von U ein Einlagenkonto zu eröffnen und zu unterhalten und im Zusammenhang damit Einlagen und Abhebungen zu tätigen. Der Saldo des Kontos beträgt im betreffenden Kalenderjahr 100 000 USD. F wird bei einem meldenden Finanzinstitut als Inhaber des Einlagenkontos geführt, doch da F das Konto als Vertreter zugunsten von U unterhält, hat F letztlich keinen Anspruch auf die auf dem Konto vorhandenen Geldbeträge. Da das Einlagenkonto als Konto der meldepflichtigen Person U gilt, ist es ein meldepflichtiges Konto.
- Beispiel 2 (Gemeinsames Konto): Die meldepflichtige Person U unterhält bei einem meldenden Finanzinstitut ein Einlagenkonto. Der Saldo des Kontos beträgt im betreffenden Kalenderjahr 100 000 USD. Es handelt sich um ein gemeinsames Konto, dessen zweiter Inhaber die nicht meldepflichtige natürliche Person A ist. Da einer der gemeinsamen Inhaber eine meldepflichtige Person ist, gilt das Konto als meldepflichtiges Konto.
- Beispiel 3 (Gemeinsames Konto): Die meldepflichtigen Personen U und Q unterhalten bei einem meldenden Finanzinstitut ein Einlagenkonto. Der Saldo des Kontos beträgt im betreffenden Kalenderjahr 100 000 USD. Das Konto ist ein meldepflichtiges Konto und sowohl U als auch Q gilt als Kontoinhaber.

### **Unterabschnitt E Nummer 2 – Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche**

143. Nach Unterabschnitt E Nummer 2 bedeutet der Ausdruck „Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche“ die kundenbezogenen Verfahren eines meldenden Finanzinstituts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen dieses meldende Finanzinstitut unterliegt (z.B. Vorschriften zur Feststellung der Kundenidentität). Zu diesen Verfahren zählen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden (einschließlich seiner wirtschaftlich Berechtigten), die Ermittlung von Art und Zweck des Kontos sowie die laufende Überwachung.

### **Unterabschnitt E Nummern 3 und 4 – Rechtsträger und verbundener Rechtsträger**

144. In Unterabschnitt E Nummer 3 wird der Ausdruck „Rechtsträger“ als juristische Person oder Rechtsgebilde definiert. Mit ihm sollen neben sämtlichen Rechtsgebilden alle Personen abgedeckt werden, die keine natürlichen Personen sind. Somit fallen unter den Ausdruck „Rechtsträger“ beispielsweise Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, sonstige Gesellschaften, Trusts, Fideikomnisse, Stiftungen (*foundations, fondations*), Genossenschaften, Vereinigungen oder *asociaciones en participación*.

145. Nach Unterabschnitt E Nummer 4 ist ein Rechtsträger ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers. Ob ein Rechtsträger ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers ist, ist von Bedeutung für die Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalen nach Abschnitt VII Unterabschnitt C, die Anwendung des Ausdrucks „meldepflichtige Person“ nach Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 2 Ziffer ii sowie das in Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe b genannte Kriterium, bei dessen Erfüllung ein NFE als aktiver NFE gilt.

### **Unterabschnitt E Nummer 5 – Steueridentifikationsnummer**

146. Nach Unterabschnitt E Nummer 5 bedeutet der Ausdruck „Steueridentifikationsnummer“ die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden). Eine Steueridentifikationsnummer ist eine eindeutige Buchstaben- und/oder Zahlenkombination gleich welcher Bezeichnung, die einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat oder Gebiet zugewiesen wird und der Identifizierung der natürlichen Person oder des Rechtsträgers für die Anwendung der Steuervorschriften des betreffenden Staates oder Gebiets dient.

147. Hilfreich sind Steueridentifikationsnummern auch bei der Identifizierung von Steuerpflichtigen, die in anderen Staaten oder Gebieten Anlagen tätigen. Die konkreten Merkmale von Steueridentifikationsnummern (d.h. Aufbau, Syntax usw.) werden von der Steuerverwaltung des jeweiligen Staates oder Gebiets festgelegt. In einigen Staaten und Gebieten sind die Steueridentifikationsnummern je nach Steuer oder Gruppe von Steuerpflichtigen (z.B. Steuerinländer/Steuerausländer) sogar unterschiedlich aufgebaut.

148. Während viele Staaten und Gebiete im Zusammenhang mit der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen Steueridentifikationsnummern verwenden, geben einige Staaten und Gebiete keine Steueridentifikationsnummern aus. Diese Staaten und Gebiete verwenden jedoch häufig eine andere Nummer mit hoher Integrität und gleichwertiger Identifizierungssicherheit (eine „funktionale Entsprechung“). Beispiele dafür sind bei natürlichen Personen die Sozialversicherungsnummer, Staatsbürgernummer/persönliche Identifikationsnummer oder Einwohnermeldenummer und bei Rechtsträgern die Handels-/Unternehmensregisternummer.

149. Die teilnehmenden Staaten sollen die meldenden Finanzinstitute über die Ausgabe, Erfassung und – soweit möglich und zweckmäßig – den Aufbau und sonstige Merkmale von Steueridentifikationsnummern informieren. Die OECD wird sich um eine Vereinfachung der Verbreitung entsprechender Informationen bemühen. Durch diese Informationen wird den meldenden Finanzinstituten die Erfassung korrekter Steueridentifikationsnummern erleichtert.

### **Unterabschnitt E Nummer 6 – Belege**

150. In Unterabschnitt E Nummer 6 sind die Dokumente aufgeführt, die im Zusammenhang mit den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II bis VII als „Belege“ gelten. Dazu zählen

- a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle (z.B. einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Kommune) des Staates oder Gebiets, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet,
- b) bei einer natürlichen Person ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (z.B. einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Kommune) ausgestellter gültiger Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird,
- c) bei einem Rechtsträger ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (z.B. einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Kommune) ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Staat oder Gebiet, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat oder das Gebiet, in dem der Rechtsträger gegründet wurde,

- d) ein geprüfter Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der Börsenaufsichtsbehörde.

151. Ein meldendes Finanzinstitut kann sich auf Belege verlassen, sofern ihm nicht bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass diese unzutreffend oder unglaubwürdig sind (siehe Rn. 2 und 3 des Kommentars zu Abschnitt VII), dabei sollten jüngere oder spezifischere Belege jedoch vorrangig berücksichtigt werden.

152. In Unterabschnitt E Nummer 6 Buchstabe a wird als zulässiger Beleg eine Ansässigkeitsbescheinigung genannt, die von einer autorisierten staatlichen Stelle des Staates oder Gebiets ausgestellt wurde, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet. Beispiele für eine solche Bescheinigung sind eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (aus der z.B. hervorgeht, dass der Kontoinhaber seine jüngste Einkommensteuererklärung als im betreffenden Staat oder Gebiet ansässige Person abgegeben hat), von einer autorisierten staatlichen Stelle eines Staates oder Gebiets veröffentlichte Informationen zur Ansässigkeit, z.B. eine von einer Steuerverwaltung veröffentlichte Liste, in der Name und Ansässigkeit von Steuerpflichtigen aufgeführt sind, sowie Informationen zur Ansässigkeit aus einem öffentlich zugänglichen Register, das von einer autorisierten staatlichen Stelle eines Staates oder Gebiets geführt wird oder autorisiert ist, z.B. einem von einer Steuerverwaltung geführten öffentlichen Register.

153. Eine der in Unterabschnitt E Nummer 6 Buchstabe c genannten Voraussetzungen lautet, dass das amtliche Dokument entweder die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers in dem Staat oder Gebiet, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat oder das Gebiet, in dem der Rechtsträger gegründet wurde, enthalten muss. Die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers ist in der Regel der Ort, an dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet (siehe Rn. 109). Die Anschrift eines Finanzinstituts, bei dem der Rechtsträger ein Konto unterhält, ein Postfach oder eine Anschrift, die ausschließlich für den Postversand genutzt wird, gilt nicht als Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers, es sei denn, es handelt sich dabei um die einzige von ihm genutzte Anschrift und diese ist in seinen Gründungsunterlagen als seine eingetragene Anschrift aufgeführt. Ebenso gilt eine Anschrift, bei deren Angabe darauf hingewiesen wird, dass sämtliche an sie gerichtete Korrespondenz postlagernd zu versenden ist, nicht als Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers.

154. Um auf bestehenden Verfahren aufzubauen, kann jeder Staat und jedes Gebiet meldenden Finanzinstituten in Bezug auf bestehende Konten von Rechtsträgern gestatten, jede in ihren Unterlagen vorhandene Einstufung des Kontoinhabers als Beleg heranzuziehen, die auf einem standardisierten System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen beruht, vom meldenden Finanzinstitut im Rahmen seiner üblichen Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche oder anderen aufsichts-

rechtlichen Zwecken (außer Steuerzwecken) erfasst wurde und vom meldenden Finanzinstitut bereits vor dem der Klassifizierung des Finanzkontos als bestehendes Konto zugrunde gelegten Tag angewendet wurde, sofern dem meldenden Finanzinstitut nicht bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass diese Einstufung unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Der Ausdruck „standardisiertes System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen“ bedeutet ein Codesystem zur Klassifizierung von Unternehmen nach Branchen für andere als steuerliche Zwecke. Beispiele für standardisierte Systeme zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen sind die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC) der Vereinten Nationen, die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) und das North American Industry Classification System (NAICS).

### Voraussetzungen für die Gültigkeit von Belegen

155. Belege, auf denen ein Ablaufdatum angegeben ist, können entweder bis zu diesem Ablaufdatum oder bis zum letzten Tag des fünften Kalenderjahrs nach dem Jahr ihrer Vorlage beim meldenden Finanzinstitut – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – als gültig betrachtet werden. Folgende Belege gelten dagegen als unbegrenzt gültig:

- von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestellte Belege (z.B. Reisepässe)
- Belege, die grundsätzlich nicht verlängert oder geändert werden (z.B. Gründungsurkunden)
- von einem nicht meldenden Finanzinstitut oder einer Person eines meldepflichtigen Staates, die keine meldepflichtige Person ist, vorgelegte Belege

Alle anderen Belege sind bis zum letzten Tag des fünften Kalenderjahrs nach dem Jahr ihrer Vorlage beim meldenden Finanzinstitut gültig.

156. Ungeachtet der Gültigkeitsfristen kann sich ein meldendes Finanzinstitut nach Abschnitt VII Unterabschnitt A nicht auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass diese unzutreffend oder unglaubwürdig sind (z.B. aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten, durch die die Informationen oder Unterlagen inzwischen unzutreffend sind). Meldende Finanzinstitute sollen daher Verfahren einrichten, durch die sichergestellt wird, dass Änderungen in den Kundenstammakten, die eine Änderung der Gegebenheiten bewirken, vom meldenden Finanzinstitut erkannt werden (siehe Rn. 26 des Kommentars zu Abschnitt I und Rn. 17 des Kommentars zu Abschnitt III). Zudem sollen meldende Finanzinstitute jede Person, die Unterlagen vorlegt, über ihre Verpflichtung unterrichten, das jeweilige meldende Finanzinstitut von einer Änderung der Gegebenheiten in Kenntnis zu setzen.

157. Meldende Finanzinstitute können Belege im Original, als beglaubigte Kopie oder als Fotokopie (auch als Mikrofiche, elektronische Kopie oder in ähnlicher elektronischer Form) aufbewahren oder zumindest einen Vermerk

über die Art der geprüften Unterlagen, das Datum der Unterlagenprüfung und gegebenenfalls die Dokumenten-Kennnummer (z.B. eine Reisepassnummer) anlegen. Alle elektronisch gespeicherten Unterlagen sind auf Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

158. Meldende Finanzinstitute können Belege in elektronischer Form annehmen, sofern das elektronische System sicherstellt, dass die erhaltenen Informationen mit den übermittelten Informationen identisch sind, und alle Nutzerzugriffe dokumentiert, durch die ein Beleg eingereicht, erneuert oder verändert wird. Darüber hinaus muss durch den Aufbau und Betrieb des elektronischen Systems, einschließlich der Zugriffsverfahren, sichergestellt werden, dass die Person, die auf das System zugreift und einen Beleg einreicht, mit der auf dem Beleg genannten Person identisch ist.

159. Grundsätzlich muss ein meldendes Finanzinstitut, bei dem ein Kunde ein Konto eröffnen kann, für jedes einzelne Konto Belege einholen. Allerdings kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die von einem Kunden für ein anderes Konto vorgelegten Belege verlassen, sofern die beiden Konten zur Erfüllung der Kenntnisstandards nach Abschnitt VII Unterabschnitt A als ein einziges Konto betrachtet werden.

### **Von Dritten erfasste Unterlagen**

160. Nach Abschnitt II Unterabschnitt D kann ein teilnehmender Staat meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der ihnen auferlegten Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Ist dies der Fall, kann ein meldendes Finanzinstitut unter den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen Unterlagen nutzen, die von Dienstleistern (z.B. Datenanbietern, Finanzberatern oder Versicherungsvertretern) eingeholt wurden. Die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten liegt dabei jedoch weiterhin in der Verantwortung des meldenden Finanzinstituts.

161. Ein meldendes Finanzinstitut kann sich auf Unterlagen verlassen, die von einem Vertreter des meldenden Finanzinstituts (z.B. einem Berater für offene Investmentfonds, Hedgefonds oder eine Private-Equity-Gruppe) eingeholt wurden. Der Vertreter kann die Unterlagen im Rahmen eines Informationssystems aufbewahren, das für ein einziges meldendes Finanzinstitut oder für mehrere meldende Finanzinstitute betrieben wird, sofern alle meldenden Finanzinstitute, in deren Auftrag der Vertreter Unterlagen aufbewahrt, auf einfache Weise Daten zur Art der Unterlagen, die in den Unterlagen enthaltenen Informationen (einschließlich einer Kopie der Unterlagen selbst) und den Gültigkeitsstatus der Unterlagen abrufen können und sofern diese meldenden Finanzinstitute die Möglichkeit haben, Daten zu ihnen zur Kenntnis gelangten Sachverhalten, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen haben können, auf einfache Weise in das System zu übertragen, entweder durch direkte Eingabe in das elektronische System oder durch Übermittlung der Informationen an den Vertreter. Das meldende

Finanzinstitut muss gegebenenfalls in der Lage sein festzustellen, wie und wann es Daten zu ihm zur Kenntnis gelangten Sachverhalten übertragen hat, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen haben können, und ob von ihm übertragene Daten verarbeitet wurden und hinsichtlich der Gültigkeit der Unterlagen eine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde. Der Vertreter muss über ein System verfügen, durch das sichergestellt wird, dass alle erhaltenen Informationen zu Sachverhalten, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen oder den für den Kunden ermittelten Status haben, allen meldenden Finanzinstituten zur Verfügung gestellt werden, in deren Auftrag der Vertreter Unterlagen aufbewahrt.

162. Ein meldendes Finanzinstitut, das im Rahmen einer Fusion oder einer entgeltlichen Sammelübernahme von Konten ein Konto von einem Vorgängerinstitut oder einem veräußernden Institut erwirbt, darf sich im Allgemeinen auf gültige Unterlagen (bzw. Kopien gültiger Unterlagen) verlassen, die vom Vorgänger bzw. Veräußerer beschafft wurden. Ebenso darf sich ein meldendes Finanzinstitut, das im Rahmen einer Fusion oder einer entgeltlichen Sammelübernahme von Konten ein Konto von einem anderen meldenden Finanzinstitut erwirbt, welches in Bezug auf die übertragenen Konten alle Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II bis VII erfüllt hat, im Allgemeinen auf den vom Vorgänger oder Veräußerer ermittelten Status des Kontoinhabers verlassen, bis dem Erwerber bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass der Status unzutreffend ist oder dass eine Änderung der Gegebenheiten eingetreten ist (siehe Rn. 17 des Kommentars zu Abschnitt III).

## Kommentar zu Abschnitt IX „Wirksame Umsetzung“

1. Mit Abschnitt IX soll sichergestellt werden, dass der gemeinsame Meldestandard durch die teilnehmenden Staaten wirksam umgesetzt und dass er eingehalten und nicht umgangen wird. Hierzu wird vorgeschrieben, dass die Staaten und Gebiete über bestimmte Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen müssen. Diese Vorschriften können entweder in Form von Primärrecht oder von Sekundärrecht (z.B. Verordnungen) vorliegen und werden häufig durch einen Leitfaden ergänzt. Verwaltungsverfahren können in Handbüchern oder anderen Mitteilungen an Prüfer oder andere maßgebliche Behörden festgehalten sein.

2. Nach Abschnitt IX muss ein Staat bzw. Gebiet über Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, mit denen die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der im gemeinsamen Meldestandard beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten sichergestellt wird. Der Standard gilt erst dann als wirksam umgesetzt, wenn er nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung dieses Kommentars, mit dem eine einheitliche Anwendung in allen Staaten und Gebieten gefördert werden soll, eingeführt wurde. Der gemeinsame Meldestandard muss zu seiner Anwendbarkeit in innerstaatliches Recht übertragen werden, daher können sich bei der innerstaatlichen Umsetzung Unterschiede ergeben. Aus diesem Grund muss im grenzüberschreitenden Kontext das Recht des umsetzenden Staates bzw. Gebiets hinzugezogen werden. Beispielsweise kann sich die Frage stellen, ob ein bestimmter Rechtsträger, der in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und in einem anderen teilnehmenden Staat ein Finanzkonto unterhält, der Begriffsbestimmung von „Finanzinstitut“ entspricht. Der Rechtsträger erfüllt möglicherweise in einem teilnehmenden Staat das Verwahrinstitute kennzeichnende Wesentlichkeitskriterium, in einem anderen teilnehmenden Staat mit anderen Methoden zur Ermittlung der Bruttoeinkünfte jedoch nicht. In diesem Fall sollte die Einstufung des Rechtsträgers nach dem Recht des teilnehmenden Staates erfolgen, in dem er ansässig ist.

3. Nach Unterabschnitt A Nummern 1 und 2 muss ein Staat bzw. Gebiet folgende Vorschriften eingeführt haben:

- Vorschriften, mit denen Finanzinstitute, Personen oder Intermediäre von Praktiken zur Umgehung des gemeinsamen Meldestandards abgehalten werden
- Vorschriften, mit denen meldende Finanzinstitute verpflichtet werden, die im Rahmen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren
- Vorschriften, nach denen geeignete Maßnahmen zur Beschaffung der oben bezeichneten Dokumentation vorhanden sein müssen

4. Die erste in Unterabschnitt 1 Nummer 1 bezeichnete Vorschrift gehört zu den sogenannten Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung. Diese können unterschiedlich ausgestaltet sein. Viele Staaten und Gebiete haben in ihrem Steuerrecht eine allgemeine Vorschrift zur Verhinderung der Steuerumgehung erlassen, die ggf. durch besondere Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung ergänzt werden kann. Andere Staaten und Gebiete sehen in ihrem Recht möglicherweise nur besondere Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung vor. Wie die entsprechende Vorschrift zum gemeinsamen Meldestandard abgefasst ist, wird von dem allgemeinen Konzept abhängen, das die Staaten bzw. Gebiete bei der Bekämpfung der Steuerumgehung und der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards verfolgen. Beispielsweise können mit einer allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung der Steuerumgehung Melde- und Sorgfaltspflichten abgedeckt werden. Die Art der Vorschrift selbst ist nicht wichtig, solange sie eine Umgehung der Meldepflichten und der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wirksam verhindert.

5. Beispiele für Fälle, in denen eine Vorschrift zur Verhinderung der Steuerumgehung voraussichtlich Anwendung finden würde:

- Beispiel 1 (Verlagerung der Kontoführung): Ein meldendes Finanzinstitut empfiehlt einem Kunden, ein Konto bei einem verbundenen Rechtsträger in einem nicht teilnehmenden Staat zu eröffnen, wodurch das meldende Finanzinstitut die Meldepflicht umgehen und gleichzeitig Dienstleistungen anbieten und die Kundenbeziehung aufrechterhalten kann – ganz so, als würde das Konto vom meldenden Finanzinstitut selbst geführt. In diesem Fall sollte das meldende Finanzinstitut so betrachtet werden, als würde es das Konto führen und den sich daraus ergebenden Melde- und Sorgfaltspflichten unterliegen.
- Beispiel 2 (Jahresendbeträge): Finanzinstitute, natürliche Personen, Rechtsträger oder Intermediäre manipulieren Jahresendbeträge wie beispielsweise Kontosalde, um die Meldepflicht oder eine sie selbst betreffende Meldung zu vermeiden.
- Beispiel 3 („Parken“ von Geldern bei qualifizierten Kreditkartenanbietern): Natürliche Personen oder Rechtsträger „parken“ Salden anderer melde-

pflichtiger Konten für einen kurzen Zeitraum am Jahresende bei qualifizierten Kreditkartenanbietern, um die Meldepflicht zu umgehen.

- Beispiel 4 (Elektronische Akten und computergestützte Systeme): Ein meldendes Finanzinstitut erstellt absichtlich keine elektronischen Akten (sodass eine Suche in elektronischen Datensätzen ergebnislos bleibt) oder hält computergestützte Systeme künstlich getrennt (zur Umgehung der Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten).

6. Um die Zuverlässigkeit von Selbstauskünften zu erhöhen, wird von den Staaten und Gebieten die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung in ihr innerstaatliches Recht erwartet, wonach die Unterzeichnung (oder anderweitige ausdrückliche Bestätigung) einer falschen Selbstauskunft mit Sanktionen belegt wird.

7. Nach Unterabschnitt A Nummer 2 muss ein Staat bzw. Gebiet über Vorschriften verfügen, nach denen meldende Finanzinstitute verpflichtet sind, die im Rahmen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem gemeinsamen Meldestandard unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Diese Dokumentation sollte für einen ausreichend langen Zeitraum und in jedem Fall für mindestens fünf Jahre nach dem Ende des Zeitraums zur Verfügung stehen, in dem das meldende Finanzinstitut die gemäß dem gemeinsamen Meldestandard meldepflichtigen Informationen melden muss.

8. Der Ausdruck „Belege“ ist in Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 6 definiert und relevant für die Anwendung beispielsweise des Kriteriums der Hausanschrift nach Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 1 sowie der Ausnahmen nach Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 6. Nach Rn. 157 des Kommentars zu Abschnitt VIII müssen die von einem meldenden Finanzinstitut aufbewahrten Belege nicht im Original vorhanden sein, sondern können auch als beglaubigte Kopie, Fotokopie oder zumindest als Vermerk über die Art der überprüften Nachweise, das Datum der Überprüfung der Nachweise und ggf. die Dokumenten-Kennnummer vorliegen.

9. In bestimmten Fällen, beispielsweise in den Fällen nach Rn. 13 des Kommentars zu Abschnitt I über angemessene Anstrengungen zur Beschaffung einer Steueridentifikationsnummer bei bestehenden Konten, kann ein Verfahrenshandbuch, in dem entsprechende „angemessene Anstrengungen“ beschrieben werden, die Dokumentation der unternommenen Schritte darstellen, sofern zusätzlich Nachweise belegen, wie die betreffenden Maßnahmen und Verfahren eingehalten werden. So wäre ein meldendes Finanzinstitut beispielsweise im Fall von Serienbriefen nicht verpflichtet, Kopien aller versandten Schreiben aufzubewahren, müsste jedoch auf Anfrage das Dokument mit den Angaben, die in jeder Fassung identisch sind, und die Datei mit den individuellen Daten bereitstellen.

10. Nach Unterabschnitt A Nummer 2 müssen die Staaten und Gebiete zudem geeignete Maßnahmen zur Beschaffung der Dokumentation von den meldenden Finanzinstituten vorsehen. Die meisten Staaten und Gebiete verfügen über Vorschriften, mit denen sie Steuerpflichtige oder Dritte zur Bereitstellung von Unterlagen zwingen können, die zur Anwendung ihres innerstaatlichen Steuerrechts benötigt werden. In der Regel gelten diese Vorschriften auch für die Informationsbeschaffung zur Beantwortung von Auskunftersuchen eines Austauschpartners im Rahmen einer Informationsaustauschübereinkunft. Einige Staaten bzw. Gebiete und insbesondere diejenigen, die keine Einkommensteuer erheben, verfügen möglicherweise über Vorschriften, die eigens die Verfahren zur Beschaffung von Informationen im Rahmen einer Informationsaustauschübereinkunft regeln.

11. Nach Unterabschnitt A Nummern 3 und 4 müssen die Staaten und Gebiete folgende Verwaltungsverfahren vorsehen:

- Verwaltungsverfahren, mit denen überprüft werden kann, ob die meldenden Finanzinstitute die im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten einhalten
- Verwaltungsverfahren, mit denen Nachforschungen bei einem meldenden Finanzinstitut angestellt werden können, wenn undokumentierte Konten gemeldet werden
- Verwaltungsverfahren, mit denen sichergestellt werden kann, dass die nach innerstaatlichem Recht als nicht meldende Finanzinstitute bzw. ausgenommene Konten geltenden Rechtsträger und Konten weiterhin ein geringes Risiko aufweisen, zur Steuerhinterziehung genutzt zu werden

12. Die Staaten und Gebiete sollten Verfahren eingeführt haben, mit denen regelmäßig überprüft wird, ob meldende Finanzinstitute die Vorschriften einhalten. Diese Überprüfung kann im Rahmen einer regulären Steuerprüfung oder als gesonderte Untersuchung oder Überprüfung erfolgen.

13. In den Staaten und Gebieten müssen zudem Verfahren vorhanden sein, um Nachforschungen bei einem meldenden Finanzinstitut anstellen zu können, wenn undokumentierte Konten gemeldet werden. Ein „undokumentiertes Konto“ liegt in der Regel vor, wenn ein meldendes Finanzinstitut von einem Kontoinhaber keine Informationen zu einem bestehenden Konto beschaffen kann (siehe Rn. 28, 29, 45 und 48 des Kommentars zu Abschnitt III). Dies kann daran liegen, dass ein meldendes Finanzinstitut zur Beschaffung der benötigten Informationen ungeeignete Verfahren anwendet oder der Kontoinhaber die Vorschriften nicht erfüllt. Beides ist als bedenklich einzustufen.

14. Es ist davon auszugehen, dass die Staaten und Gebiete bei einem meldenden Finanzinstitut, das ein undokumentiertes Konto meldet, Nachforschungen anstellen. Bei einer geringen Anzahl undokumentierter Konten kann eine einfache Anfrage bei dem meldenden Finanzinstitut ausreichen.

Meldet ein meldendes Finanzinstitut jedoch in einem Jahr eine überdurchschnittlich hohe Zahl undokumentierter Konten oder steigt die Zahl der gemeldeten undokumentierten Konten fortlaufend an, kann eine umfassende Überprüfung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beim meldenden Finanzinstitut angebracht sein. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, dass der Staat bzw. das Gebiet – soweit möglich und praktikabel – gemäß innerstaatlichem Recht die für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Behörden unterrichtet.

15. Wie oben beschrieben, müssen die Staaten und Gebiete über Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die im innerstaatlichen Recht festgelegten nicht meldenden Finanzinstitute und ausgenommenen Konten weiterhin ein geringes Risiko aufweisen, zur Steuerhinterziehung genutzt zu werden. Darunter könnten bestimmte Rechtsträger oder Arten von Rechtsträgern fallen. Die Verfahren sollten eine regelmäßige Überprüfung dieses Status vorsehen. Diese Überprüfung kann im Rahmen einer regulären Steuerprüfung oder als gesonderte Untersuchung oder Überprüfung erfolgen.

16. Ein Fall, in dem ein Staat bzw. Gebiet den Status eines Rechtsträgers oder Kontos auf seine Angemessenheit hin überprüfen sollte, läge beispielsweise vor, wenn ein Rechtsträger seine Geschäftstätigkeit ändert oder sich die Art eines Finanzkontos ändert.

17. Sobald ein Staat oder Gebiet feststellt, dass eine Rechtsträgerart oder ein Konto das Kriterium des geringen Steuerhinterziehungsrisikos nicht mehr erfüllt, sind so bald wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Rechtsträger bzw. das Konto von der innerstaatlichen Liste der nicht meldenden Finanzinstitute bzw. ausgenommenen Konten zu streichen. Der Staat bzw. das Gebiet sollte zudem seine Austauschpartner vom geänderten Status des Rechtsträgers bzw. Kontos in Kenntnis setzen. Siehe hierzu auch § 7 Absatz 2 der Mustervereinbarung, wonach eine dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegenstehende Festlegung des Status von Rechtsträgern oder Konten als nicht meldende Finanzinstitute bzw. ausgenommene Konten eine erhebliche Nichteinhaltung darstellt, die zur Aussetzung der Mustervereinbarung durch den Austauschpartner führen kann.

18. Nach Unterabschnitt A Nummer 5 müssen die Staaten und Gebiete für den Fall der Nichteinhaltung der Vorschriften über wirksame Durchsetzungsbestimmungen verfügen. In einigen Fällen ist die Vorschrift zur Verhinderung der Steuerumgehung nach Unterabschnitt A Nummer 1 möglicherweise so weit gefasst, dass sie auch die Durchsetzung beinhaltet. In anderen Fällen sind eventuell gesonderte oder speziellere Vorschriften vorhanden, die bestimmte Durchsetzungsfragen eingehender regeln. Beispielsweise kann ein Staat bzw. Gebiet Vorschriften festlegen, die die Verhängung von Bußgeldern oder anderen Strafen vorsehen, wenn eine Person von der Steuerbehörde angeforderte Informationen nicht vorlegt. Da die Einholung einer

Selbstauskunft bei Neukonten für die Wirksamkeit des gemeinsamen Meldestandards eine entscheidende Rolle spielt, wird zudem erwartet, dass die Staaten bzw. Gebiete konsequente Maßnahmen vorsehen, durch die die Einholung gültiger Selbstauskünfte bei Neukonten stets gewährleistet ist. Dies lässt sich beispielsweise durch die Einführung von Rechtsvorschriften wirksam erreichen, nach denen ein Neukonto nur dann eröffnet werden kann, wenn im Rahmen des Kontoeröffnungsverfahrens eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wird. Andere Staaten oder Gebiete können andere Verfahren wählen, beispielsweise können Kontoinhaber, die keine Selbstauskunft vorlegen, oder meldende Finanzinstitute, die keine angemessenen Maßnahmen zur Einholung einer Selbstauskunft bei Kontoeröffnung vorsehen, mit empfindlichen Strafen belegt werden.



# Anhang



## Anhang 1

# Muster für eine mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden

1. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine mehrseitige Fassung des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, der ausdrücklich vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren können. Der eigentliche Informationsaustausch erfolgt dann bilateral.
2. Die wichtigsten Änderungen zur Umwandlung der zweiseitigen Mustervereinbarung in ein mehrseitiges Muster betreffen Hinzufügungen zur Präambel, allgemeine Bestimmungen des Begriffs „Staat“ und den Ausdruck „gemeinsamer Meldestandard“, den Tag des Wirksamwerdens in § 7 Absatz 1 einschließlich eines Verfahrens für den Beitritt von Staaten und Gebieten nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung sowie Mitteilungen an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums des Übereinkommens. Darüber hinaus sieht das mehrseitige Muster sowohl eine auf Gegenseitigkeit beruhende als auch eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Teilnahme von Staaten und Gebieten vor (siehe § 2 Absatz 1). Die Staaten und Gebiete, die Informationen übermitteln, jedoch keine erhalten, werden dann in Anhang A aufgeführt.

## **MUSTER FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN ZUR FÖRDERUNG DER STEUEREHRLICHKEIT BEI INTERNATIONALEN SACHVERHALTEN**

In der Erwägung, dass die Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („Übereinkommen“) oder darunter fallende Hoheitsgebiete sind und seit Langem enge Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen unterhalten sowie von dem Wunsch geleitet sind, die Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten durch den weiteren Ausbau dieser Beziehungen zu fördern,

in der Erwägung, dass das Recht ihrer jeweiligen Staaten Finanzinstitute [verpflichten soll]/[verpflichtet]/[verpflichtet oder verpflichten soll], gemäß dem Austauschumfang, der in § 2 und in den im gemeinsamen Meldestandard dargelegten Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten vorgesehen ist, Informationen über bestimmte Konten zu melden und entsprechende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzuhalten,

in der Erwägung, dass das Recht der Staaten voraussichtlich von Zeit zu Zeit geändert wird, um Aktualisierungen des gemeinsamen Meldestandards Rechnung zu tragen, und dass, sobald diese Änderungen von einem Staat in Kraft gesetzt wurden, die Bestimmung des Begriffs „gemeinsamer Meldestandard“ für diesen Staat als Bezugnahme auf die aktualisierte Fassung gelten wird,

in der Erwägung, dass Kapitel III des Übereinkommens die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken einschließlich des automatischen Informationsaustauschs schafft sowie den zuständigen Behörden der Staaten („zuständige Behörden“) gestattet, den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs zu vereinbaren,

in der Erwägung, dass Artikel 6 des Übereinkommens vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren können, der eigentliche Informationsaustausch jedoch bilateral erfolgen wird,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden der in Anhang A aufgeführten Staaten oder Hoheitsgebiete nach § 2 Informationen übermitteln werden, die zuständigen Behörden diese Informationen jedoch nicht erhalten werden,

in der Erwägung, dass die Staaten über i) geeignete Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und deren ausschließlicher Verwendung für die im Übereinkommen genannten Zwecke sowie ii) die Infrastruktur für eine

wirksame Austauschbeziehung (einschließlich bestehender Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, fehlerfreien und vertraulichen Informationsaustauschs, wirksamer und zuverlässiger Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Auskunftersuchen sowie für die Durchführung des § 4) verfügen,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden der Staaten von dem Wunsch geleitet sind, eine Vereinbarung zu schließen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten auf der Grundlage eines automatischen Austauschs nach dem Übereinkommen und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen, einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der nach dem Übereinkommen ausgetauschten Informationen einschränken,

sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Vereinbarung („Vereinbarung“) haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck **„Staat“** bedeutet einen Staat oder ein Gebiet, der beziehungsweise das Vertragspartei des Übereinkommens oder ein darunter fallendes Hoheitsgebiet ist und dessen zuständige Behörde ein Unterzeichner dieser Vereinbarung ist.
- b) Der Ausdruck **„zuständige Behörde“** bedeutet für den jeweiligen Staat die in Anhang B des Übereinkommens aufgeführten Personen und Behörden.
- c) Der Ausdruck **„Finanzinstitut eines Staates“** bedeutet für den jeweiligen Staat i) ein in dem Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb des Staates befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in dem Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in dem Staat befindet.
- d) Der Ausdruck **„meldendes Finanzinstitut“** bedeutet ein Finanzinstitut eines Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt.
- e) Der Ausdruck **„meldepflichtiges Konto“** bedeutet ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das anhand von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard als ein Konto identifiziert wurde, dessen Inhaber eine oder mehrere Personen sind, die gegenüber einem anderen Staat meldepflichtige Personen sind, oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren einem anderen Staat gegenüber meldepflichtigen Personen beherrscht wird.
- f) Der Ausdruck **„gemeinsamer Meldestandard“** bedeutet den von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der 2014 der G20 vorgestellt wurde und auf der OECD-Website veröffentlicht ist.
- g) Der Ausdruck **„Sekretariat des Koordinierungsgremiums“** bedeutet das OECD-Sekretariat, das gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens das aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens zusammengesetzte Koordinierungsgremium unterstützt.

2. Jeder [im englischen Wortlaut] großgeschriebene und in dieser Vereinbarung nicht definierte Ausdruck wird die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staates

zukommt, wobei diese Bedeutung mit der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Bedeutung übereinstimmt. Jeder in dieser Vereinbarung oder im gemeinsamen Meldestandard nicht definierte Ausdruck wird, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

## § 2

### **Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten**

1. Gemäß den Artikeln 6 und 22 des Übereinkommens und vorbehaltlich der geltenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften nach dem gemeinsamen Meldestandard wird jede zuständige Behörde die gemäß diesen Vorschriften beschafften und in Absatz 2 genannten Informationen jährlich mit den anderen zuständigen Behörden automatisch austauschen. Ungeachtet des Satzes 1 werden die zuständigen Behörden der in Anhang A aufgeführten Staaten die in Absatz 2 genannten Informationen übermitteln, jedoch nicht erhalten. Die nicht in Anhang A aufgeführten Staaten werden die in Absatz 2 genannten Informationen zwar stets erhalten, diese jedoch nicht an die in Anhang A aufgeführten Staaten übermitteln.
2. Die für jedes meldepflichtige Konto eines anderen Staates auszutauschenden Informationen sind:
  - a) Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem gemeinsamen Meldestandard eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person;
  - b) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);
  - c) Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;

- d) Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Lauf des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos;
- e) bei Verwahrkonten:
  - 1) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie
  - 2) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;
- f) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
- g) bei Konten, die nicht unter Buchstabe e oder f aufgeführt sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

### § 3

#### **Zeitplan und Form des Informationsaustauschs**

1. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts des die Informationen austauschenden Staates oder Gebiets bestimmt werden.
2. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 wird in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt werden, auf welche die jeweiligen Beträge lauten.

3. Im Hinblick auf § 2 Absatz 2 sind Informationen für [xxxx] und alle Folgejahre auszutauschen und werden innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgetauscht werden, auf das sie sich beziehen. Ungeachtet des Satzes 1 sind Informationen für ein Kalenderjahr nur dann auszutauschen, wenn in beiden Staaten Rechtsvorschriften bestehen, denen zufolge Meldungen für dieses Kalenderjahr gemäß dem in § 2 und in den im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten vorgesehenen Austauschumfang erfolgen müssen.
4. Ungeachtet des Absatzes 3 sind für [xxxx] die in § 2 Absatz 2 beschriebenen Informationen auszutauschen, ausgenommen die in § 2 Absatz 2 Buchstabe e Nummer 2 beschriebenen Bruttoerlöse.
5. Die zuständigen Behörden werden die in § 2 beschriebenen Informationen in dem XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard automatisch austauschen.
6. Die zuständigen Behörden werden sich auf ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards verständigen.

## **§ 4**

### **Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung**

Eine zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat oder dass ein meldendes Finanzinstitut die geltenden Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht einhält. Die unterrichtete zuständige Behörde wird sämtliche nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unterrichtung beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.

## **§ 5**

### **Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen**

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im Übereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken, und werden, soweit für die Gewährleistung des notwendigen Schutzes personenbezogener Daten erforderlich, im Einklang mit den gegebenenfalls von der übermittelnden zuständigen Behörde nach

Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts festgelegten Schutzvorkehrungen ausgetauscht.

2. Eine zuständige Behörde wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich über alle Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagen der Schutzvorkehrungen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichten.

## § 6

### **Konsultationen und Änderungen**

1. Treten bei der Durchführung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann eine zuständige Behörde um Konsultationen mit einer oder mehreren der zuständigen Behörden zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen ersuchen, durch welche die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird. Die zuständige Behörde, die um die Konsultationen ersucht hat, stellt sicher, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums über alle ausgearbeiteten geeigneten Maßnahmen unterrichtet wird, und das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird sämtliche zuständigen Behörden, auch diejenigen, die nicht an den Konsultationen teilgenommen haben, über sämtliche ausgearbeiteten Maßnahmen unterrichten.

2. Diese Vereinbarung kann mittels Konsens durch schriftliche Übereinkunft aller zuständigen Behörden geändert werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft folgt.

## § 7

### **Geltungsdauer der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung wird an dem Tag wirksam werden, an dem zwei oder mehrere zuständige Behörden dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums mitgeteilt haben, dass ihre Staaten über die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Rechtsvorschriften verfügen, und diese Mitteilung beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums eingegangen ist. Nach dem Wirksamwerden kann eine zuständige Behörde die Unterzeichnung der Vereinbarung beantragen. Ungeachtet des Satzes 2 muss eine zuständige Behörde, welche die Vereinbarung vor ihrem Wirksamwerden, aber nach Unterzeichnung durch eine Gruppe zuständiger Behörden, die Erstunterzeichner der Vereinbarung sind, unterzeichnen möchte, die Unterzeichnung der Vereinbarung beantragen.

2. Die Entscheidung, eine zuständige Behörde einzuladen, und die Entscheidung, ob die zuständige Behörde in Anhang A aufgeführt sein wird,

werden mittels Konsens der zuständigen Behörden getroffen werden, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Nach der Unterzeichnung muss die zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums notifizieren, dass ihr Staat über die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt. Die Vereinbarung wird für die notifizierende zuständige Behörde am Tag des Eingangs ihrer Notifikation beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums wirksam werden.

3. Eine zuständige Behörde kann den Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung aussetzen, indem sie einer anderen zuständigen Behörde schriftlich ihre Feststellung mitteilt, dass die letztgenannte zuständige Behörde diese Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Diese Aussetzung wird unmittelbar wirksam sein. Im Sinne dieses Absatzes umfasst die erhebliche Nichteinhaltung unter anderem die Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen dieser Vereinbarung und des Übereinkommens, die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen nach dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde sowie eine dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegenstehende Festlegung des Status von Rechtsträgern oder Konten als nicht meldende Finanzinstitute beziehungsweise ausgenommene Konten.

4. Eine zuständige Behörde kann ihre Teilnahme an dieser Vereinbarung gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam werden, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach der Kündigung folgt. Im Fall einer Kündigung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen weiterhin vertraulich behandelt werden und den Bestimmungen des Übereinkommens unterliegen.

## § 8

### **Beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums eingegangene Mitteilungen**

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums sämtliche zuständigen Behörden über alle nach dieser Vereinbarung bei ihm eingegangenen Mitteilungen unterrichten.

Unterzeichnet in [...] am [...].

Zuständige Behörde für [Staat]:

Unterzeichnet in [...] am [...].

Zuständige Behörde für [Staat]:

## **Anhang A: LISTE DER STAATEN**

[Staat]

[Staat]

## Anhang 2

# Muster für eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden

1. Es kann Fälle geben, in denen ein auf Gegenseitigkeit beruhender automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten nicht erforderlich ist (z.B. weil es in einem der Staaten oder Gebiete keine Einkommensteuer gibt). In diesen Fällen würden die Informationen nur von [Staat A] an [Staat B], jedoch nicht von [Staat B] an [Staat A] übermittelt werden.
2. Obwohl sich eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung weitgehend auf das Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden stützen könnte, wären gewisse Änderungen erforderlich, um der fehlenden Gegenseitigkeit Rechnung zu tragen. So müsste die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „meldendes Finanzinstitut“ dahin gehend geändert werden, dass nur [Staat A] Finanzinstitute meldende Finanzinstitute sein können.
3. Insgesamt müssten folgende Bestimmungen entweder geändert oder gestrichen werden:
  - Beweggründe 2, 4 und 5 der Präambel, § 1 Absatz 1 Buchstaben f, g und h, § 2 Absätze 1 und 2 (außer Buchstaben a bis g), § 3 Absatz 5, §§ 4 und 5 sowie § 7 Absatz 1 müssten geändert und
  - § 1 Absatz 1 Buchstaben e, h, j und m sowie § 3 Absatz 3 Satz 2 gestrichen werden.
4. Diese Änderungen wurden im nachfolgenden Muster für eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden berücksichtigt:

## **MUSTER FÜR EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN VON [STAAT A] UND [STAAT B] ÜBER DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN ZUR FÖRDERUNG DER STEUEREHRLICHKEIT BEI INTERNATIONALEN SACHVERHALTEN**

In der Erwägung, dass die Regierung von [Staat A] und die Regierung von [Staat B] seit Langem enge Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen unterhalten und von dem Wunsch geleitet sind, die Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten durch den weiteren Ausbau dieser Beziehungen zu fördern,

in der Erwägung, dass das Recht von [Staat A] Finanzinstitute [verpflichten soll]/[verpflichtet], gemäß dem Austauschumfang, der in § 2 und in den im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten vorgesehen ist, Informationen über bestimmte Konten zu melden und entsprechende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzuhalten,

in der Erwägung, dass [Artikel [...]] des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen [Staat A] und [Staat B])/[Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („Übereinkommen“)]/[eine sonstige geltende Übereinkunft („Übereinkunft“)] die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken einschließlich des automatischen Informationsaustauschs schafft sowie den zuständigen Behörden von [Staat A] und [Staat B] („zuständige Behörden“) gestattet, den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs zu vereinbaren,

in der Erwägung, dass [Staat B] über i) geeignete Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und deren ausschließlicher Verwendung für die [im Übereinkommen]/[in der Übereinkunft] genannten Zwecke sowie ii) die Infrastruktur für eine wirksame Austauschbeziehung (einschließlich bestehender Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, fehlerfreien und vertraulichen Informationsaustauschs, wirksamer und zuverlässiger Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Auskunftersuchen sowie für die Durchführung des § 4) verfügt,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden von dem Wunsch geleitet sind, eine Vereinbarung zu schließen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten auf der Grundlage eines nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden automatischen Austauschs nach [dem Übereinkommen]/[der Übereinkunft] und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Vertraulich-

keitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der nach [dem Übereinkommen]/[der Übereinkunft] ausgetauschten Informationen einschränken,

sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

## § 1

### **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieser Vereinbarung („Vereinbarung“) haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „**[Staat A]**“ bedeutet [...].
- b) Der Ausdruck „**[Staat B]**“ bedeutet [...].
- c) Der Ausdruck „**zuständige Behörde**“ bedeutet [...]
  - 1) in [Staat A] [...] und
  - 2) in [Staat B] [...].
- d) Der Ausdruck „**[Staat A] Finanzinstitut**“ bedeutet i) ein in [Staat A] ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb von [Staat A] befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in [Staat A] ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in [Staat A] befindet.
- e) Der Ausdruck „**meldendes Finanzinstitut**“ bedeutet ein [Staat A] Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt.
- f) Der Ausdruck „**meldepflichtiges Konto**“ bedeutet ein [Staat B] meldepflichtiges Konto, sofern es anhand der in [Staat A] eingerichteten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard als solches identifiziert wurde.
- g) Der Ausdruck „**[Staat B] meldepflichtiges Konto**“ bedeutet ein von einem meldenden [Staat A] Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige [Staat B] Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen [Staat B] Personen beherrscht wird.
- h) Der Ausdruck „**[Staat B] Person**“ bedeutet eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der von einem meldenden [Staat A] Finanzinstitut anhand von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard als in [Staat B]

ansässig identifiziert wird, oder einen Nachlass einer in [Staat B] ansässigen Person.

- i) Der Ausdruck „**Steueridentifikationsnummer**“ bedeutet eine „[Staat B] Steueridentifikationsnummer“.
- j) Der Ausdruck „[**Staat B**] **Steueridentifikationsnummer**“ bedeutet [...].
- k) Der Ausdruck „**gemeinsamer Meldestandard**“ bedeutet den von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der 2014 der G20 vorgestellt wurde und auf der OECD-Website veröffentlicht ist.

2. Jeder [im englischen Wortlaut] großgeschriebene und in dieser Vereinbarung nicht definierte Ausdruck wird die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei diese Bedeutung mit der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Bedeutung übereinstimmt. Jeder in dieser Vereinbarung oder im gemeinsamen Meldestandard nicht definierte Ausdruck wird, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

## § 2

### **Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten**

1. Gemäß Artikel [...][des Übereinkommens]/[der Übereinkunft] und vorbehaltlich der geltenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften nach dem gemeinsamen Meldestandard wird die [Staat A] zuständige Behörde die gemäß diesen Vorschriften beschafften und in Absatz 2 genannten Informationen jährlich mit der [Staat B] zuständigen Behörde automatisch austauschen.

2. Die für jedes [Staat B] meldepflichtige Konto auszutauschenden Informationen sind:

- a) Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem gemeinsamen Meldestandard eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummern des

Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummern, Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person;

- b) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);
- c) Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- d) Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Lauf des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos;
- e) bei Verwahrkonten:
  - 1) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie
  - 2) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;
- f) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
- g) bei Konten, die nicht unter Buchstabe e oder f aufgeführt sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

### § 3

#### **Zeitplan und Form des Informationsaustauschs**

1. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts des die Informationen austauschenden Staates bestimmt werden.
2. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 wird in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt werden, auf welche die jeweiligen Beträge lauten.
3. Im Hinblick auf § 2 Absatz 2 sind Informationen für [xxxx] und alle Folgejahre auszutauschen und werden innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgetauscht werden, auf das sie sich beziehen.
4. Ungeachtet des Absatzes 3 sind für [xxxx] die unter § 2 Absatz 2 beschriebenen Informationen auszutauschen, ausgenommen die in § 2 Absatz 2 Buchstabe e Nummer 2 beschriebenen Bruttoerlöse.
5. Die [Staat A] zuständige Behörde wird die in § 2 beschriebenen Informationen in dem XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard automatisch austauschen.
6. Die zuständigen Behörden werden sich auf ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards verständigen.

### § 4

#### **Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung**

Die [Staat B] zuständige Behörde wird die [Staat A] zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat oder dass ein meldendes Finanzinstitut die geltenden Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht einhält. Die [Staat A] zuständige Behörde wird sämtliche nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unterrichtung beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.

## § 5

### **Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen**

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den [im Übereinkommen]/[in der Übereinkunft] vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken, und werden, soweit für die Gewährleistung des notwendigen Schutzes personenbezogener Daten erforderlich, im Einklang mit den gegebenenfalls von der [Staat A] zuständigen Behörde nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts festgelegten Schutzvorkehrungen ausgetauscht.
2. Die [Staat B] zuständige Behörde wird die [Staat A] zuständige Behörde unverzüglich über alle Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagen der Schutzvorkehrungen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichten.

## § 6

### **Konsultationen und Änderungen**

1. Treten bei der Durchführung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann jede zuständige Behörde um Konsultationen zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen ersuchen, durch welche die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird.
2. Diese Vereinbarung kann durch schriftliche Übereinkunft der zuständigen Behörden geändert werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft oder der letzten für die Zwecke dieser schriftlichen Übereinkunft ausgetauschten Notifikation folgt.

## § 7

### **Geltungsdauer der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung wird [am...]/[am Tag der Notifikation der [Staat A] zuständigen Behörde, dass ihr Staat über die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt,] wirksam werden.
2. Eine zuständige Behörde kann den Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung aussetzen, indem sie der anderen zuständigen Behörde schrift-

lich ihre Feststellung mitteilt, dass die andere zuständige Behörde diese Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Diese Aussetzung wird unmittelbar wirksam sein. Im Sinne dieses Absatzes umfasst die erhebliche Nichteinhaltung unter anderem die Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen dieser Vereinbarung und [des Übereinkommens]/[der Übereinkunft], die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen nach dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde sowie eine dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegenstehende Festlegung des Status von Rechtsträgern oder Konten als nicht meldende Finanzinstitute beziehungsweise ausgenommene Konten.

3. Jede zuständige Behörde kann diese Vereinbarung gegenüber der anderen zuständigen Behörde schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam werden, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach der Kündigung folgt. Im Fall einer Kündigung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen weiterhin vertraulich behandelt werden und den Bedingungen [des Übereinkommens]/[der Übereinkunft] unterliegen.

Unterzeichnet in [...] am [...] in zwei Urschriften.

Zuständige Behörde für [Staat A]:

Zuständige Behörde für [Staat B]:

## Anhang 3

# Benutzerhandbuch zum XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard

Version 2.0

### Einführung

Die OECD hat in Zusammenarbeit mit den G20-Staaten einen gemeinsamen Standard zu den Melde- und Sorgfaltspflichten und dem Informationsaustausch in Bezug auf Finanzkonten entwickelt (CRS – Common Reporting Standard). Im Rahmen dieses gemeinsamen Standards erhalten die Staaten und Gebiete von den meldenden Finanzinstituten jährlich Finanzinformationen zu allen anhand der gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsvorschriften identifizierten meldepflichtigen Konten und tauschen diese automatisch mit ihren jeweiligen Austauschpartnern aus.

Teil der technischen Lösung zur Umsetzung dieses gemeinsamen Standards ist ein Schema mit einer dazugehörigen Anleitung.

Ein Schema ist eine Datenstruktur zur elektronischen Aufbewahrung und Übertragung großer Informationsmengen. Häufig wird dafür die erweiterbare Auszeichnungssprache XML verwendet. Beispiele für deren Einsatz sind das Standard Transmission Format („STF“) der OECD und das Format „Fisc 153“, in dem der Informationsaustausch im Rahmen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie erfolgt.

Im vorliegenden Benutzerhandbuch wird erläutert, welche Angaben in den einzelnen Datenelementen zu machen sind, die im CRS-XML-Schema Version 1.0 gemeldet werden müssen. Außerdem wird darin beschrieben, wie sich innerhalb einer Datei Korrekturen an Datenelementen vornehmen lassen, die automatisch verarbeitet werden können.

## Bezug des CRS-Benutzerhandbuchs zum CRS-Schema

Das vorliegende Benutzerhandbuch ist ausgehend vom Schema in logische Abschnitte unterteilt und enthält Informationen zu den einzelnen Datenelementen und eventuellen Attributen, die diese beschreiben.

Das CRS-Schema gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I Nachrichtenkopf mit Sender, Empfänger, Art der Nachricht und Meldezeitraum
- II Beherrschende Personen oder Kontoinhaber (natürliche Personen)
- III Kontoinhaber (Rechtsträger)
- IV CRS-Hauptteil: meldendes Finanzinstitut, Meldegruppe und Kontoangaben

Die Nummern der Abschnitte tauchen in den Überschriften der Schaubilder in Anhang A wieder auf.

Das CRS-XML-Schema soll für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Behörden verwendet werden. Zusätzlich kann es auch für innerstaatliche Meldungen von Finanzinstituten an nationale Steuerbehörden im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards genutzt werden. Erläuterungen, die nur für innerstaatliche Meldungen gelten, stehen in [eckigen Klammern].

Da sich das CRS-Schema auf das FATCA-Schema und Elemente des STF stützt, enthält es einige Elemente, die für die Meldungen und den Informationsaustausch im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards nicht benötigt werden – z. B. Poolmeldung (*PoolReport*) und Staatsangehörigkeit (*Nationality*). Diese Elemente sind im Benutzerhandbuch als fakultativ aufgeführt und mit „non-CRS“ gekennzeichnet.

Der Zusatz „non-CRS“ erscheint in den betreffenden Fällen auch in den Überschriften der Schaubilder in Anhang A.

Ebenso sehen das CRS-XML-Schema und das Benutzerhandbuch Elemente vor, die ausschließlich im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards vorkommen – z. B. undokumentiertes Konto (*UndocumentedAccount*) und aufgelöstes Konto (*ClosedAccount*).

Im Feld „Requirement“ (Einstufung) ist zu jedem Datenelement und seinem Attribut angegeben, ob es im Schema zwingend zur Validierung erforderlich (*Validation*) oder fakultativ (*Optional*) ist. Jedem Element ist im Schema eine dieser beiden Einstufungen zugewiesen.

Elemente mit der Einstufung „Validation“ MÜSSEN in ALLEN Datensätzen einer Datei enthalten sein. Es kann ein automatisierter Validierungstest durchgeführt werden. Der Sender sollte anhand von XML-Tools eine technische Überprüfung des Dateiinhalts durchführen, um sicherzugehen, dass alle Elemente mit der Einstufung „Validation“ enthalten sind, und die

Datei gegebenenfalls korrigieren. Der Empfänger kann ebenfalls eine solche Überprüfung vornehmen und die Datei ablehnen, sofern sie fehlerhaft ist. Stehen unter einem Elternelement mit der Einstufung „Validation“ 2 Elemente mit der Einstufung „Validation“ zur Auswahl und wird nur eines benötigt, ist dies mit „Validation (choice)“ (Validierung (Auswahlgruppe)) gekennzeichnet. Befinden sich die Elemente unterhalb eines fakultativen Elternelements, sind sie als fakultativ aufgeführt.

Für fakultative Elemente im Schema können unterschiedliche Geschäftsregeln gelten:

- Einige fakultative Felder sind als „(Optional) Mandatory“ ((Fakultativ) Obligatorisch) gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um fakultative Elemente, bei denen es von der Verfügbarkeit der jeweiligen Informationen oder von rechtlichen Faktoren abhängt, ob sie bei Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards erforderlich sind. Obligatorische Elemente können in den meisten, aber nicht in allen Fällen vorkommen, sodass es für ihre Überprüfung kein einfaches IT-Validierungsverfahren geben kann. (Beispiel: Der gemeinsame Meldestandard sieht vor, dass ein meldendes Finanzinstitut die Steueridentifikationsnummer eines Kontoinhabers nur dann melden muss, wenn diese von dessen Ansässigkeitsstaat ausgegeben wurde, bzw. dass der Geburtsort nur dann zu melden ist, wenn er auch anderweitig gespeichert und gemeldet werden muss und in elektronisch durchsuchbaren Unterlagen verfügbar ist.)
- Bei einigen fakultativen Elementen stehen zwei Typen zur Verfügung, von denen einer ausgewählt werden muss (z. B. kann bei der Eingabe der Anschrift zwischen „AddressFix“ und „AddressFree“ ausgewählt werden). Diese Elemente sind als „Optional“ (Fakultativ) gekennzeichnet.
- Einige Elemente sind entweder für die Schemavalidierung oder für den gemeinsamen Meldestandard nicht erforderlich. Zu Elementen, die als „Optional (non-CRS)“ (Fakultativ (für CRS nicht benötigt)) gekennzeichnet sind, sollten in einer reinen CRS-Datei keine Daten gemeldet werden.

Anhang A dieses Benutzerhandbuchs enthält eine grafische Darstellung des CRS-XML-Schemas mit sämtlichen Elementen. Die Nummern in den Überschriften entsprechen der Abschnittsnummerierung im Benutzerhandbuch. Die Hinweiskästen enthalten sowohl Erläuterungen als auch Änderungen gegenüber der Vorversion des CRS-Schemas, die nach Genehmigung des Entwurfs gelöscht werden.

Anhang B dieses Benutzerhandbuchs enthält ein Glossar der Namensräume für das CRS-XML-Schema.

## Angaben im XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard

### I. Nachrichtenkopf (Message Header)

Der Nachrichtenkopf enthält Angaben zu der Steuerverwaltung, von der die Nachricht gesendet wird. Ferner geht aus ihm hervor, wann die Nachricht erstellt wurde, auf welchen Zeitraum (normalerweise ein Jahr) sie sich bezieht und um welche Art von Meldung (Erstmeldung, Korrektur, Ergänzung usw.) es sich handelt.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
SendingCompanyIN		Unlimited	xsd:string	Optional

*[Dieses Datenelement wird beim Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards nicht verwendet, wäre bei innerstaatlichen Meldungen jedoch obligatorisch und würde dann die innerstaatliche Steueridentifikationsnummer (bzw. Identifikationsnummer) des Finanzinstituts enthalten, das die Meldung an die sendende Steuerbehörde erstattet.]*

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
TransmittingCountry		2-character	iso:CountryCode_Type	Validation

Dieses Datenelement gibt den Staat bzw. das Gebiet an, in dem das meldende Finanzinstitut das gemeldete Finanzkonto führt oder die gemeldete Zahlung tätigt. Handelt es sich beim Sender um eine Steuerverwaltung, ist hier der Staat bzw. das Gebiet der Steuerverwaltung einzutragen. Für dieses Datenelement werden die zweibuchstabigen Länderkürzel aus der Länderliste<sup>1</sup> nach der ISO-Norm 3166-1 Alpha 2 verwendet.

*[Bei innerstaatlichen Meldungen wäre dieses Element das nationale Länderkürzel.]*

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ReceivingCountry		2-character	iso:CountryCode_Type	Validation

Dieses Datenelement gibt den Staat bzw. das Gebiet der Steuerverwaltung (bzw. der zuständigen Behörde) an, die der vorgesehene Empfänger der Nachricht ist. Für dieses Datenelement werden die zweibuchstabigen Länderkürzel nach der ISO-Norm 3166-1 Alpha 2 verwendet.

*[Bei innerstaatlichen Meldungen wäre dieses Element das nationale Länderkürzel.]*

- Der folgende Hinweis gilt für alle Stellen im CRS-Schema, denen die ISO-Länderkürzelle zugrunde liegt: Aus praktischen Gründen dient hier die aktuell von Banken und anderen Finanzinstituten – und daher auch von Steuerverwaltungen – verwendete Länderliste nach der ISO 3166-1 als Grundlage. Die Verwendung der Liste stellt keine Meinungsäußerung der OECD hinsichtlich des rechtlichen Status der aufgeführten Hoheitsgebiete dar. Ihr Inhalt berührt nicht den Status von Hoheitsgebieten oder die Souveränität über Hoheitsgebiete, den Verlauf internationaler Grenzen oder die Namen von Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
MessageType			crs:MessageType_EnumType	Validation

Dieses Datenelement gibt die Art der jeweiligen Nachricht an. Beim automatischen Informationsaustausch nach dem gemeinsamen Meldestandard ist die einzige zulässige Eingabe in diesem Feld „CRS“.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Warning			xsd:string	Optional

Dieses Datenelement ist ein Freitextfeld, in das konkrete Hinweise zur Verwendung des Inhalts der Nachricht eingegeben werden können, z. B. Bestimmungen der Übereinkunft oder des Übereinkommens, gemäß dem der Datenaustausch erfolgt. Beziehen sich die gemeldeten Daten auf einen anderen Zeitraum als ein volles Meldejahr, kann dies hier in Textform eingegeben werden (z. B. „10-Monats-Zeitraum“).

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Contact			xsd:string	Optional

Dieses Datenelement ist ein Freitextfeld, in das die Kontaktdaten des Senders der Nachricht eingegeben werden können. *[Bei innerstaatlichen Meldungen können hier auch die Kontaktdaten des Finanzinstituts oder eines Dritten eingegeben werden.]*

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
MessageRefID			xsd:string	Validation

Dieses Datenelement ist ein Freitextfeld für die vom Sender erzeugte eindeutige Kennnummer, die der jeweiligen Nachricht zugewiesen wurde. Anhand dieser Kennnummer kann sowohl der Sender als auch der Empfänger die Nachricht im Fall von späteren Fragen oder Korrekturen erneut abrufen. Beim Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden sollte der erste Teil dem Länderkürzel des sendenden Staates bzw. Gebiets entsprechen, der zweite Teil dem Jahr, auf das sich die Daten beziehen, und der dritte Teil dem Länderkürzel des empfangenden Staates bzw. Gebiets; danach sollte eine vom sendenden Staat bzw. Gebiet erzeugte eindeutige Kennnummer folgen (der „nationale Teil“).

*[Wird das CRS-Schema für innerstaatliche Meldungen verwendet, könnte das Finanzinstitut die MessageRefID am Anfang der von ihm erzeugten eindeutigen Kennnummer um eine Identifikationsnummer des Finanzinstituts erweitern; eine solche Erweiterung ist grundsätzlich zu empfehlen.]*

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
MessageTypeIndic			crs:CrsMessageTypeIndic_EnumType	Optional

In diesem Datenelement kann der Sender die Art der jeweiligen Nachricht definieren. Es ist fakultativ, da auch im Element DocTypeIndic angegeben wird, ob es sich um neue oder korrigierte Daten handelt (siehe Erläuterungen zur Vornahme von Korrekturen weiter unten). Nachrichten müssen ausschließlich neue oder ausschließlich korrigierte Daten enthalten [oder auf innerstaatlicher Ebene darauf hinweisen, dass keine zu meldenden Daten vorliegen].

[Auf innerstaatlicher Ebene kann das Element MessageTypeIndic dafür verwendet werden um mitzuteilen, dass das Finanzinstitut seine Kundendaten ordnungsgemäß überprüft hat, jedoch keine zu meldenden Daten vorliegen (eine sogenannte „Nullmeldung“). Dies ist der einzige Fall, in dem das Element AccountReport (IVc) nicht ausgefüllt werden muss.]

Folgende Eingabewerte sind möglich:

CRS701 = Die Nachricht enthält neue Informationen.

CRS702 = Die Nachricht enthält Korrekturen zu bereits gesendeten Informationen.

CRS703 = Die Nachricht weist darauf hin, dass keine zu meldenden Daten vorliegen.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CorrMessageRefID			xsd:string	Optional

Dieses Datenelement ist ein Freitextfeld für die vom Sender erzeugte eindeutige Kennnummer, die einer zu sendenden Korrekturnachricht zugewiesen wurde. In diesem Datenelement MUSS auf die Kennnummer der ursprünglichen Nachricht (MessageRefID) Bezug genommen werden. Es wird im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard nur zum Stornieren einer bereits gesendeten Nachricht verwendet; siehe dazu auch die Erläuterungen zur Vornahme von Korrekturen weiter unten.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ReportingPeriod			xsd:date	Validation

Dieses Datenelement gibt im Format JJJJ-MM-TT den letzten Tag des Meldezeitraums (normalerweise ein Steuerjahr) an, auf den sich die Nachricht bezieht. Beispiel: Werden Informationen zu Konten oder Zahlungen aus dem Kalenderjahr 2014 gemeldet, lautet der Eintrag in diesem Feld „2014-12-31“. Umfasst der Meldezeitraum ausnahmsweise nicht ein Jahr, ist im Element Warning die Länge des Meldezeitraums anzugeben.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Timestamp			xsd:dateTime	Validation

Dieses Datenelement gibt Datum und Uhrzeit der Erstellung der Nachricht an. Voraussichtlich wird dieses Element vom Hostsystem automatisch ausgefüllt. Das zu verwendende Format ist JJJJ-MM-TT'T'hh:mm:ss. Sekundenbruchteile werden nicht angegeben. Beispiel: 2015-03-15T09:45:30.

## II. Natürliche Person (PersonParty\_Type)

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Datenelemente werden für Kontoinhaber, die natürliche Personen sind, und für beherrschende Personen passiver NFEs verwendet. Dieser komplexe Typ umfasst folgende Datenelemente (Länderkürzel, Steueridentifikationsnummer, Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Geburtsangaben):

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ResCountryCode		2-character	iso:CountryCode_Type	Validation

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
TIN			cfc:TIN_Type	(Optional) Mandatory

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Name			crs:NamePerson_Type	Validation

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Address			cfc:Address_Type	Validation

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Nationality			iso:CountryCode_Type	Optional (Non CRS)

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
BirthInfo				(Optional) Mandatory

### Iia. Länderkürzel (ResCountryCode)

Dieses Datenelement gibt das Länderkürzel des Staates bzw. Gebiets an, in dem die natürliche Person, zu der die Meldung erfolgt, steuerlich ansässig ist, und muss beim automatischen Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards in allen Datensätzen enthalten sein.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ResCountryCode		2-character	iso:CountryCode_Type	Validation

Ist die meldepflichtige Person (darunter fallen auch beherrschende Personen, die meldepflichtige Personen sind) in mehr als einem Staat oder Gebiet ansässig, muss für jeden dieser Staaten bzw. jedes dieser Gebiete eine gesonderte Meldung erfolgen, die auch Angaben zum Rechtsträger enthält.

*[Bei innerstaatlichen Meldungen kann dieses Element mehrfach eingegeben werden, wenn die natürliche Person in mehr als einem Staat oder Gebiet als steuerlich ansässig anerkannt wurde oder gilt, und die Daten sollten an die Steuerbehörde gesendet werden. Es empfiehlt sich, die Verwendung des nationalen Länderkürzels auch für undokumentierte Konten vorzuschreiben, zu denen kein Austausch zwischen den zuständigen Behörden erfolgt.]*

Die vollständigen Informationen mit den Länderkürzeln aller Ansässigkeitsstaaten, die zu der meldepflichtigen Person ermittelt wurden, können an die zuständigen Behörden aller Ansässigkeitsstaaten gesendet werden, um diese auf die mögliche Notwendigkeit einer Klärung des Status der doppelten Ansässigkeit oder sonstiger Fragen, die sich bei einer Mehrfachmeldung ergeben, hinzuweisen. Es wird empfohlen, dass die zuständige Behörde an jeden Ansässigkeitsstaat einen Datensatz sendet, der alle meldepflichtigen Ansässigkeitsstaaten enthält.

Alternativ kann der sendende Staat bzw. das sendende Gebiet den einzelnen Ansässigkeitsstaaten in bestimmten Fällen auch Datensätze senden, die nur deren eigenes Länderkürzel enthalten, und für den Austausch von Informationen, die für mehrere Ansässigkeitsstaaten relevant sind, im Rahmen der geltenden Übereinkünfte bei Bedarf ein anderes Verfahren nutzen.

### ***IIb. Steueridentifikationsnummer (TIN\_Type)***

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
TIN		Min 1 char	cfc:TIN_Type	(Optional) Mandatory

Dieses Datenelement gibt die Steueridentifikationsnummer an, anhand derer die empfangende Steuerverwaltung die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, identifizieren kann. Die Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden) sollte entsprechend den Vorgaben im gemeinsamen Meldestandard übermittelt werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
TIN	issuedBy	2-character	iso:CountryCode_Type	(Optional) Mandatory

Dieses Attribut gibt den Staat bzw. das Gebiet an, der bzw. das die Steueridentifikationsnummer ausgegeben hat. Ist der ausgebende Staat bzw. das ausgebende Gebiet nicht bekannt, kann dieses Element leer bleiben.

**Iic. Name der Person (NamePerson\_Type)**

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
NamePerson_Type	nameType		stf:OECDNameType_EnumType	Optional

Mit diesem Datenelement kann das Finanzinstitut sowohl den Geburtsnamen als auch den Ehenamen melden.

**OECDNameType\_EnumType**

Dem gemeinsamen Meldestandard unterliegende natürliche Personen und Rechtsträger können mehrere Namen haben. Hiermit wird angegeben, um welche Art Name es sich handelt. Beispiele für verschiedene Arten von Namen sind Spitznamen oder Geschäftsbezeichnungen (z. B. Kurzbezeichnung eines Rechtsträgers oder Name, der in der Öffentlichkeit anstelle des offiziellen Firmennamens verwendet wird).

Folgende Eingabewerte sind möglich:

- OECD201 = SMFAliasOrOther (wird beim gemeinsamen Meldestandard nicht verwendet)
- OECD202 = Name einer natürlichen Person (indiv)
- OECD203 = Pseudonym (alias)
- OECD204 = Spitzname (nick)
- OECD205 = auch bekannt als (aka)
- OECD206 = Geschäftsbezeichnung (dba)
- OECD207 = eingetragener Name (legal)
- OECD208 = Geburtsname (atbirth)

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
PrecedingTitle			xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Title			xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
FirstName			xsd:string	Validation

Dieses Datenelement (Vorname) ist bei Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards zwingend erforderlich. Liegt dem meldenden Finanzinstitut oder der meldenden Steuerverwaltung, das bzw. die die Nachricht übermittelt, zu einer natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, oder einer beherrschenden Person kein vollständiger Vorname vor, kann hier auch nur der Anfangsbuchstabe oder „NFN“ (no first name – kein Vorname) angegeben werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
FirstName	xnlNameType		xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
MiddleName			xsd:string	Optional

Dieses Datenelement ist für den Mittelnamen der natürlichen Person vorgesehen. Die Angabe ist bei Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards fakultativ; liegt dem meldenden Finanzinstitut ein Mittelname oder dessen Anfangsbuchstabe vor, kann dieser hier eingegeben werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
MiddleName	xnlNameType		xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
NamePrefix			xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
NamePrefix	xnlNameType		xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
LastName			xsd:string	Validation

Dieses Datenelement (Nachname) ist bei Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards zwingend erforderlich. Das meldende Finanzinstitut oder die meldende Steuerverwaltung, das bzw. die die Nachricht übermittelt, muss den Nachnamen der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, angeben. Dieses Feld kann auch Namenszusätze enthalten, die vom Kontoinhaber rechtmäßig verwendet werden.

Da es sich bei diesem Element um eine Zeichenkette handelt, kann es auch für die Eingabe von Namen im Freitextformat oder von zwei Nachnamen verwendet werden; sofern möglich, sollte die Eingabe jedoch in der vorgegebenen Struktur, d.h. getrennt nach Vorname und Nachname, erfolgen.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
LastName	xnlNameType		xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
GenerationIdentifier			xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Suffix			xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
GeneralSuffix			xsd:string	Optional

**IId. Anschrift (Address\_Type)**

Für die Eingabe der Anschrift stehen zwei Formate zur Verfügung: „AddressFix“ und „AddressFree“. Für Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards sollte grundsätzlich „AddressFix“ verwendet werden – es sei denn, das meldende Finanzinstitut oder die meldende Steuerverwaltung, das bzw. die die Nachricht übermittelt, kann die einzelnen Bestandteile der Anschrift des Kontoinhabers nicht zuordnen.

Die im Folgenden beschriebenen Datenelemente beziehen sich immer auf die Anschrift des ständigen Wohnsitzes beispielsweise der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist. Liegt dem meldenden Finanzinstitut oder der meldenden Steuerverwaltung keine Anschrift eines ständigen Wohnsitzes der natürlichen Person vor, so ist die Postanschrift anzugeben, unter der das Finanzinstitut die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, zum Zeitpunkt der Erstellung der Meldung kontaktiert.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CountryCode		2-character	iso:CountryCode_Type	Validation

Dieses Datenelement gibt das zur Anschrift des Kontoinhabers gehörende Länderkürzel an. *[Bei undokumentierten Konten wird hier mangels Anschrift das eigene Länderkürzel eingegeben. Da noch ein weiteres zur Anschrift gehörendes Datenelement ausgefüllt werden muss, kann in diesem Fall anstelle der Anschrift „undokumentiert“ eingetragen werden.]*

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AddressFree			xsd:string	Optional*

In diesem Datenelement können die Angaben zur Anschrift als Freitext eingegeben werden. Sollen die erforderlichen Daten in diesem weniger strukturierten Format „AddressFree“ eingegeben werden, sind alle vorhandenen Bestandteile der Anschrift als eine einzige Bytefolge darzustellen, wobei als Begrenzungszeichen zwischen den Bestandteilen ein Leerzeichen oder „/“ (Schrägstrich) oder Wagenrücklauf-/Zeilenvorschubzeichen zu verwenden ist. \*Diese Möglichkeit sollte nur dann gewählt werden, wenn die Daten nicht im Format „AddressFix“ dargestellt werden können.

HINWEIS: Nutzt das meldende Finanzinstitut oder die meldende Steuerverwaltung, das bzw. die die Nachricht übermittelt, das Format „AddressFix“, können die Bestandteile Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer, Geschoss, Ortsteil und Postfach der Anschrift des Kontoinhabers statt in den dafür vorgesehenen Datenelementen des Formats „AddressFix“ auch komplett im Element „AddressFree“ eingegeben werden. Die Bestandteile Ort, Region und Postleitzahl sollten in diesem Fall dennoch in den dafür vorgesehenen Elementen von „AddressFix“ eingegeben werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AddressType	legalAddressType		stf:OECDLegalAddressType_EnumType	Optional

### OECDLegalAddressType\_EnumType

Dies ist ein Datentyp für ein Attribut zu einer Anschrift. Damit kann angegeben werden, um welche Art von Anschrift es sich handelt (Wohnanschrift, Geschäftsanschrift usw.).

Folgende Eingabewerte sind möglich:

- OECD301 = Wohnanschrift oder Geschäftsanschrift
- OECD302 = Wohnanschrift
- OECD303 = Geschäftsanschrift
- OECD304 = eingetragener Sitz
- OECD305 = nicht näher spezifiziert

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Street			xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
BuildingIdentifier			xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
SuiteIdentifier			xsd:string	Optional

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
FloorIdentifier			xsd:string	Optional
Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
DistrictName			xsd:string	Optional
Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
POB			xsd:string	Optional
Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
PostCode			xsd:string	Optional
Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
City			xsd:string	Validation
Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CountrySubentity			xsd:string	Optional

Die obigen Datenelemente (Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer, Geschoss, Ortsteil, Postfach, Postleitzahl, Ort, Region) stellen zusammen den Typ „AddressFix“ dar. Das Datenelement „City“ ist für die Schemavalidierung zwingend erforderlich. Das Element „PostCode“ sollte, sofern vorhanden, immer angegeben werden. Die Angaben zu den übrigen Bestandteilen der Anschrift können entweder hier oder im Datenelement „AddressFree“ eingegeben werden.

### ***Iie. Staatsangehörigkeit (Nationality)***

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Nationality		2-character	iso:CountryCode_Type	Optional (non-CRS)

Dieses Datenelement wird im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard nicht benötigt und sollte leer bleiben.

### ***Iif. Geburtsangaben (BirthInfo)***

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
BirthDate			xsd:date	(Optional) Mandatory

Dieses Datenelement gibt das Geburtsdatum der natürlichen Person an, die Kontoinhaber ist. Es kann leer bleiben, wenn das Geburtsdatum gemäß

dem gemeinsamen Meldestandard nicht gemeldet werden muss (dies kann bei bestehenden Konten der Fall sein, wenn das Geburtsdatum in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts nicht enthalten ist und nicht nach innerstaatlichem Recht vom meldenden Finanzinstitut erfasst werden muss).

Das Datumsformat ist JJJJ-MM-TT.

Die drei folgenden Datenelemente (Ort, Ortsteil, Land) beziehen sich auf den Geburtsort und können gemäß den Erläuterungen im gemeinsamen Meldestandard ausgefüllt werden, sofern das Finanzinstitut nach innerstaatlichem Recht verpflichtet ist, die Angaben zu beschaffen und zu melden, und diese in seinen elektronisch durchsuchbaren Unterlagen verfügbar sind.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
City			xsd:string	Optional
Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CitySubentity			xsd:string	Optional
Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CountryInfo				Optional

Die folgenden beiden Datenelemente stehen wahlweise für die Angabe eines aktuellen Staats oder Gebiets (in Form des zweibuchstabigen Länderkürzels) oder eines ehemaligen Staates oder Gebiets (in Form des vollständigen Namens) zur Verfügung. Bei Meldung des Geburtsorts sollte eines der beiden Elemente ausgefüllt werden – zusammen mit dem Element „City“ oder den Elementen „City“ und „CitySubentity“.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CountryCode		2-character	iso:CountryCode_Type	Optional
Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
FormerCountryName			xsd:string	Optional

### III. Rechtsträger (*OrganisationParty\_Type*)

Dieser komplexe Typ gibt den Namen eines Kontoinhabers an, bei dem es sich um einen Rechtsträger und nicht um eine natürliche Person handelt.

Er umfasst die folgenden vier Datenelemente (Länderkürzel, Identifikationsnummer, Name, Anschrift):

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ResCountryCode		2-character	iso:CountryCode_Type	(Optional) Mandatory

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
IN		Min 1 char	crs:OrganisationIN_Type	(Optional) Mandatory

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Name			cfc:NameOrganisation_Type	Validation

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Address			cfc:Address_Type	Validation

**IIIa. Länderkürzel (ResCountryCode)**

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ResCountryCode		2-character	iso:CountryCode_Type	(Optional) Mandatory

Dieses Datenelement gibt das Länderkürzel des Staates oder Gebiets an, in dem der Rechtsträger, durch den oder zu dem die Meldung erfolgt, steuerlich ansässig ist.

**IIIb. Identifikationsnummer des Rechtsträgers (OrganisationIN\_Type)**

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
IN		Min 1 char	crs:OrganisationIN_Type	(Optional) Mandatory

Dieses Datenelement gibt die Identifikationsnummer (IN) an, anhand derer die sendende und/oder empfangende Steuerverwaltung den Rechts-träger, der Kontoinhaber ist, identifizieren kann. Im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard kann dies die US-amerikanische GIIN (internationale Identifikationsnummer für Intermediäre), eine Steueridentifikationsnummer, eine Handelsregisternummer, die internationale Rechtsträger-identifikationsnummer (Global Entity Identification Number – EIN) oder eine von der Steuerverwaltung festgelegte vergleichbare Identifikationsnummer sein.

Dieses Datenelement kann doppelt eingegeben werden, wenn eine zweite IN vorliegt.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
IN	issuedBy	2-character	iso:CountryCode_Type	Optional

Dieses Attribut gibt den Staat bzw. das Gebiet an, der bzw. das die IN ausgegeben hat. Ist der ausgebende Staat bzw. das ausgebende Gebiet nicht bekannt, kann dieses Element leer bleiben.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
IN	INType		xsd:string	Optional

Dieses Attribut gibt die Art der jeweiligen Identifikationsnummer an (z.B. US GIIN, EIN, Steueridentifikationsnummer). Die möglichen Eingabewerte sollten in der Regel zwischen den zuständigen Behörden vereinbart werden.

### IIIc. Name des Rechtsträgers (OrganisationName)

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Name			cfc:NameOrganisation_Type	Validation

Der eingetragene Name des Rechtsträgers, durch den oder zu dem die Meldung erfolgt.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Name	nameType		stf:OECDNameType_EnumType	Optional

## IV. CRS-Hauptteil (CRS Body)

Der CRS-Hauptteil umfasst die Elemente „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut) und „ReportingGroup“ (Meldegruppe).

### IVa. Meldendes Finanzinstitut (ReportingFI)

Dieses Datenelement gibt das Finanzinstitut an, das das gemeldete Finanzkonto führt oder die gemeldete Zahlung tätigt.

Für die Eingabe der Identifizierungsdaten verwendet das meldende Finanzinstitut oder die meldende Steuerverwaltung den Typ „OrganisationParty\_Type“.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ReportingFI			crs:CorrectableOrganisationParty_Type	Validation

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
DocSpec			stf:DocSpec_Type	Validation

„DocSpec“ gibt die betreffende Meldung in der übermittelten Nachricht an. Anhand dieses Elements können korrekturbedürftige Meldungen ermittelt werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zur Vornahme von Korrekturen weiter unten).

**IVb. Meldegruppe (ReportingGroup)**

Dieses Datenelement enthält konkrete Angaben zu der Meldung, die vom meldenden Finanzinstitut oder der meldenden Steuerverwaltung gesendet wird, das bzw. die die Nachricht übermittelt.

Auch wenn dieses Datenelement im Schema mehrfach eingegeben werden kann, ist beim gemeinsamen Meldestandard pro CRS-Hauptteil nur eine Meldegruppe anzugeben. Bei Bedarf sollte das Element „AccountReport“ mehrfach eingegeben werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ReportingGroup			crs:CorrectableOrganisationParty_Type	Validation

Die Meldegruppe umfasst die folgenden vier Datenelemente:

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Sponsor			crs:CorrectableOrganisationParty_Type	Optional (non-CRS)

Beauftragt ein Finanzinstitut einen Dritten mit der Einreichung von Informationen, wird dieses Element beim gemeinsamen Meldestandard nicht verwendet; im Element „Contact“ können jedoch Kontaktdaten eingegeben werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Intermediary			crs:CorrectableOrganisationParty_Type	Optional (non-CRS)

**IVc. Kontomeldung (AccountReport)**

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountReport			crs:CorrectableOrganisationParty_Type	(Optional) Mandatory

Das Element „AccountReport“ ist beim gemeinsamen Meldestandard obligatorisch (*es sei denn, auf innerstaatlicher Ebene ist im Element MessageTypeIndic der Wert CRS703 eingetragen, da keine zu meldenden Daten vorliegen*). In allen anderen Fällen muss das Element ausgefüllt werden. „AccountReport“ umfasst unter „CorrectableAccountReport\_Type“ folgende Datenelemente:

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
DocSpec			stf:DocSpec_Type	Validation

„DocSpec“ gibt die betreffende Meldung in der übermittelten Nachricht an. Anhand dieses Elements können korrekturbedürftige Meldungen ermittelt werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur Vornahme von Korrekturen und die Beschreibung des Elements „DocSpec\_Type“.

#### IVd. Kontonummer (AccountNumber)

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountNumber			crs:FIAccountNumber_Type	Validation

Hier ist die vom Finanzinstitut zur Identifizierung des Kontos verwendete Kontonummer anzugeben. Liegt dem Finanzinstitut keine Kontonummer vor, ist die vom Finanzinstitut zur Identifizierung des Kontos verwendete funktionsgleiche eindeutige Kennnummer anzugeben.

Für Finanzinstitute, denen eine Kontonummer vorliegt (einschließlich alphanumerischer Kennnummern), ist dieses Element obligatorisch.

Beispiel: Die Kontonummer kann i) die Kontonummer eines Verwahr- oder Einlagenkontos, ii) der Code (ISIN oder ein anderer) einer Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligung (sofern nicht auf einem Verwahrkonto befindlich) oder iii) der Identifikationscode eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder Rentenversicherungsvertrags sein.

Wird ausnahmsweise kein Kontonummerierungssystem verwendet, muss „NANUM“ (no account number – keine Kontonummer) eingegeben werden, da es sich um ein Element mit der Einstufung „Validierung“ handelt.

Das Format für die Kontonummer ist dasselbe wie im FATCA-Schema und kann sowohl für strukturierte Kontonummern als auch als Freitextformat verwendet werden; hier könnte auch eine vom Standard abweichende Kontonummer oder eine Versicherungsnummer eingegeben werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountNumber	AcctNumberType		cfc:AcctNumberType_EnumType	Optional

Dieses Attribut bietet die Möglichkeit, Angaben zur Art der Kontonummer zu machen. Folgende Eingabewerte sind möglich:

- OECD601 = IBAN – internationale Bankkontonummer (standardisierter Aufbau)

- OECD602 = OBAN – sonstige Bankkontonummer
- OECD603 = ISIN – internationale Wertpapieridentifikationsnummer (standardisierter Aufbau)
- OECD604 = OSIN – sonstige Wertpapieridentifikationsnummer
- OECD605 = Sonstige – jede sonstige Art von Kontonummer, z. B. Versicherungsvertrag

Liegt eine IBAN oder ISIN vor, sollte diese angegeben werden, ebenso wie die Art der Kontonummer.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountNumber	UndocumentedAccount		xsd:boolean	(Optional) Mandatory

[Dieses Attribut wird bei innerstaatlichen Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards verwendet, um anzugeben, dass es sich um ein undokumentiertes Konto handelt.]

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountNumber	ClosedAccount		xsd:boolean	(Optional) Mandatory

Dieses Attribut wird bei Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards verwendet, um anzugeben, dass das Konto aufgelöst wurde.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountNumber	DormantAccount		xsd:boolean	Optional

Dieses Attribut kann bei Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards verwendet werden, um anzugeben, dass es sich um ein umsatzloses Konto handelt.

#### IVe. Kontoinhaber (AccountHolder)

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountHolder			crs:AccountHolder_Type	Validation

Beim gemeinsamen Meldestandard gibt dieses Datenelement einen kontoinnehabenden Rechtsträger an, bei dem es sich um

- einen passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, oder

- eine nach dem gemeinsamen Meldestandard meldepflichtige Person handelt.

Da wahlweise eine natürliche Person oder ein Rechtsträger kombiniert mit dem Element „AcctHolderType“ eingegeben werden kann (wobei eine von beiden Varianten erforderlich ist), sind die betreffenden Elemente als „Validation (choice)“ eingestuft.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Individual			crs:PersonParty_Type	Validation (choice)

Handelt es sich bei dem gemeldeten Kontoinhaber um eine natürliche Person, sind hier ihre Identifizierungsdaten anzugeben.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Organisation			crs:OrganisationParty_Type	Validation (choice)

Handelt es sich bei dem gemeldeten Kontoinhaber nicht um eine natürliche Person, sind hier die Identifizierungsdaten des Rechtsträgers anzugeben.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AcctHolderType			crs:CrsAcctHolderType_EnumType	Validation (choice)

Dieses Datenelement gibt einen kontoinnehabenden Rechtsträger an, bei dem es sich um

- einen passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind,
  - eine nach dem gemeinsamen Meldestandard meldepflichtige Person,
  - oder einen passiven NFE, der eine nach dem gemeinsamen Meldestandard meldepflichtige Person ist,
- handelt.

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Inhaber des gemeldeten Finanzkontos ein Rechtsträger ist oder die gemeldete Zahlung an einen der oben aufgeführten Rechtsträger geleistet wird. Beim gemeinsamen Meldestandard sind folgende Eingaben zulässig:

- CRS101 = passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind
- CRS102 = nach dem gemeinsamen Meldestandard meldepflichtige Person

- CRS103 = passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und bei dem es sich um eine nach dem gemeinsamen Meldestandard meldepflichtige Person handelt

**IVf. Beherrschende Person (ControllingPerson)**

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
ControllingPerson			crs:ControllingPerson_Type	(Optional) Mandatory

Hier ist der Name der beherrschenden Person eines passiven NFE anzugeben, sofern sie eine meldepflichtige Person ist. Dieses Datenelement ist nur dann obligatorisch, wenn der kontoinnehabende Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Hat der passive NFE mehr als eine beherrschende Person, die eine meldepflichtige Person ist, sind die Namen aller dieser meldepflichtigen Personen zu melden.

Zu jedem meldepflichtigen Staat bzw. Gebiet, der bzw. das als Ansässigkeitsstaat der beherrschenden Personen identifiziert wurde, die meldepflichtige Personen sind, sollte eine gesonderte Meldung erfolgen. Die einzelnen Meldungen sollten dabei jedoch nur Informationen zu den meldepflichtigen Personen des jeweiligen meldepflichtigen Staates bzw. Gebiets (einschließlich Informationen zum passiven NFE und sonstiger dazugehöriger Daten) enthalten.

Ist ein kontoinnehabender Rechtsträger gleichzeitig eine meldepflichtige Person und ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, und sind der Rechtsträger und alle beherrschenden Personen in demselben meldepflichtigen Staat oder Gebiet ansässig, so können die Informationen zu dem Konto entweder (i) als Konto eines Rechtsträgers, bei dem es sich um einen passiven NFE mit einer beherrschenden Person handelt, die eine meldepflichtige Person ist, oder (ii) als solches und als Konto eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist (d. h. so, als handelte es sich um Informationen zu zwei Konten), gemeldet werden.

Ist keine der beherrschenden Personen in demselben meldepflichtigen Staat oder Gebiet ansässig wie der Rechtsträger, müssen die Informationen zu dem Konto dennoch als Konto eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist, gemeldet werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Individual			crs:PersonParty_Type	Validation

Dieses Datenelement gibt eine beherrschende Person mit Namen, Anschrift und Ansässigkeitsstaat an.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CtrlgPersonType			crs:CrCtrlgPersonType_EnumType	(Optional) Mandatory

Sofern bekannt, kann mit diesem Datenelement über das Attribut „ControllingPersonType“ angegeben werden, um welche Art beherrschende Person es sich jeweils handelt. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- a) Beherrschende Person einer juristischen Person – Beteiligung
- b) Beherrschende Person einer juristischen Person – sonstige Mittel
- c) Beherrschende Person einer juristischen Person – Mitglied der obersten Führungsebene
- d) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Treugeber
- e) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Treuhänder
- f) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Protektor
- g) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Begünstigter
- h) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Sonstige
- i) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – treugeberähnliche Funktion
- j) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – treuhänderähnliche Funktion
- k) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – protektorähnliche Funktion
- l) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – begünstigtenähnliche Funktion
- m) Beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – Sonstige

Beim gemeinsamen Meldestandard sind folgende Eingaben zulässig:

- CRS801 = beherrschende Person einer juristischen Person – Beteiligung
- CRS802 = beherrschende Person einer juristischen Person – sonstige Mittel
- CRS803 = beherrschende Person einer juristischen Person – Mitglied der obersten Führungsebene
- CRS804 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Treugeber
- CRS805 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Treuhänder
- CRS806 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Protektor
- CRS807 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Begünstigter
- CRS808 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Trust – Sonstige
- CRS809 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – treugeberähnliche Funktion

- CRS810 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – treuhänderähnliche Funktion
- CRS811 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – protektorähnliche Funktion
- CRS812 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – begünstigtenähnliche Funktion
- CRS813 = beherrschende Person eines Rechtsgebildes – Sonstige – Sonstige

**IVg. Kontosaldo (AccountBalance)**

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountBalance			cfc:MonAmnt_Type	Validation

Hier ist der Kontosaldo oder -wert des gemeldeten Finanzkontos anzugeben.

- Einlagen- und Verwahrkonten: Der Kontosaldo oder -wert ist gemäß den Erläuterungen im gemeinsamen Meldestandard zu ermitteln.
- Rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge: Der Saldo oder Wert des Kontos entspricht dem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag bzw. dem Rentenversicherungsvertrag.
- Fremd- oder Eigenkapitalkonten: Der Kontosaldo entspricht dem Wert der Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligung des Kontoinhabers am Finanzinstitut.
- Wurde das Konto inzwischen aufgelöst, ist – kombiniert mit dem Attribut „ClosedAccount“ – der Wert null einzugeben.
- Numerische Zeichen (Ziffern): Der Kontosaldo wird mit 2 Nachkommastellen in der betreffenden Währung eingegeben. Beispiel: 1 000 USD würden als „1000.00“ eingegeben werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
AccountBalance	currCode	3 characters	iso:currCode_Type	Validation

Zu allen Beträgen ist das jeweilige dreibuchstabile Währungskürzel<sup>2</sup> nach der ISO-Norm 4217 Alpha 3 anzugeben.

2. Der folgende Hinweis gilt für alle Stellen im CRS-Schema, denen die ISO-Währungskürzelliste zugrunde liegt: Aus praktischen Gründen dient hier die aktuell von Banken und anderen Finanzinstituten – und daher auch von Steuerverwaltungen – verwendete Währungsliste nach der ISO 4217 Alpha 3 als Grundlage. Die Verwendung der Liste stellt keine Meinungsäußerung der OECD hinsichtlich des rechtlichen Status der aufgeführten Hoheitsgebiete dar. Ihr Inhalt berührt nicht den Status von Hoheitsgebieten oder die Souveränität über Hoheitsgebiete, den Verlauf internationaler Grenzen oder die Namen von Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten.

## IVh. Zahlung (Payment)

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Payment			crs:Payment_Type	Optional

Hier sind Informationen zu Zahlungen anzugeben, die während des Meldezeitraums auf das gemeldete Finanzkonto geleistet wurden.

Dieses Element kann mehrfach eingegeben werden, wenn mehr als eine Zahlungsart zu melden ist.

Beispiele für Zahlungsarten:

### Einlagenkonten:

- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden

### Verwahrkonten:

- Gesamtbruttobetrag der Dividenden, die während des Kalenderjahrs (bzw. des betreffenden Meldezeitraums) auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs (bzw. des betreffenden Meldezeitraums) auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
- Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögen, die während des Kalenderjahrs (bzw. des betreffenden Meldezeitraums) auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das ausländische Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter des Kontoinhabers tätig war
- Gesamtbruttobetrag sämtlicher sonstigen Einkünfte, die während des Kalenderjahrs (bzw. des betreffenden Meldezeitraums) auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden

### Fremd- oder Eigenkapitalkonten:

- Gesamtbruttobetrag der Zahlungen, die während des Kalenderjahrs (bzw. des betreffenden Meldezeitraums) auf das Konto geleistet oder dem Konto gutgeschrieben wurden, einschließlich Einlösungsbeträgen

### Konten zu rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen:

- Gesamtbruttobetrag der Zahlungen, die während des Kalenderjahrs (bzw. des betreffenden Meldezeitraums) auf das Konto geleistet oder dem Konto gutgeschrieben wurden, einschließlich Einlösungsbeträgen

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
Type			crs:CrsPaymentType_EnumType	Validation

Zur Angabe der Zahlungsart ist der entsprechende Code auszuwählen. Folgende Zahlungsarten stehen zur Verfügung:

- CRS501 = Dividenden
- CRS502 = Zinsen
- CRS503 = Bruttoerlöse/Rückkäufe
- CRS504 = sonstige Zahlungen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards (z. B. andere mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielte Einkünfte)

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
PaymentAmnt			cf:MonAmnt_Type	Validation

Zahlungsbeträge werden mit 2 Nachkommastellen in der betreffenden Währung eingegeben. Beispiel: 1 000 USD würden als „1000.00“ eingegeben werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
PaymentAmnt	currCode	3 characters	iso:currCode_Type	Validation

Zu allen Zahlungsbeträgen ist das jeweilige dreibuchstabile Währungskürzel nach der ISO-Norm 4217 Alpha 3 anzugeben.

#### IVi. Poolmeldung (PoolReport)

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
PoolReport			fic:CorrectablePoolReport_Type	Optional (Non-CRS)

Poolmeldungen kommen beim gemeinsamen Meldestandard nicht vor.

### Transliteration

Ist eine Transliteration erforderlich, da im sendenden und empfangenden Staat oder Gebiet unterschiedliche Alphabete verwendet werden, können die zuständigen Behörden vereinbaren, wie die Transliteration erfolgen soll. Wird keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen, sollte der sendende Staat bzw. das sendende Gebiet bei Aufforderung anhand internationaler Transliterationsnormen (z. B. ISO 8859) von seinem Alphabet bzw. seiner

Literation in ein lateinisches Alphabet transliterieren. Wenn er dies für sinnvoll hält, kann der Sender Identifizierungsdaten (z. B. Name und Anschrift) in jedem Kontodatensatz in seinem eigenen Alphabet bzw. seiner eigenen Literation und zusätzlich in lateinischen Buchstaben übermitteln. Der empfangende Staat bzw. das empfangende Gebiet sollte ebenfalls in der Lage sein, von einem lateinischen Alphabet in sein eigenes Alphabet bzw. seine eigene Literation zu transliterieren.

## Erläuterungen zur Vornahme von Korrekturen

Beim automatischen Informationsaustausch kann es vorkommen, dass der sendende Staat bzw. das sendende Gebiet einzelne bereits gesendete Daten korrigieren möchte. Im Folgenden wird beschrieben, wie automatische Korrekturen vorgenommen werden können, indem eine Datei mit korrigierten Daten gesendet wird, die in denselben Systemen verarbeitet werden können wie die bereits empfangenen ursprünglichen Daten. Wenn dabei von Korrekturen die Rede ist, schließt dies auch das Löschen von Datenelementen ein.

Soll eine Datei vollständig durch eine andere ersetzt werden, kann die erste Nachricht storniert und anschließend eine neue Nachricht mit einer Datei, die vollkommen neue Daten enthält, gesendet werden, wobei abgesehen von der Angabe im Nachrichtenkopf – „cancel and replace“ (stornieren und ersetzen), nicht „correct“ (korrigieren) – keine Verbindung zu den vorherigen Datensätzen besteht.

(Die zuständige Behörde kann die ursprüngliche Datei aufbewahren, um die Ursachen für die Fehler bei den Daten zu ermitteln, die zur Stornierung und zum Senden der Ersatzdatei geführt haben.)

### Technische Erläuterungen

Zur Kennzeichnung der zu korrigierenden Elemente gehört zu den auf der obersten Ebene angesiedelten Elementen „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut) und „AccountReport“ (Kontomeldung) ein Element des Typs „DocSpec\_Type“, das die für Korrekturen notwendigen Informationen enthält.

### DocSpec Type

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
DocSpec			stf:DocSpec_Type	Validation

„DocSpec“ gibt in der aktuellen Nachricht den betreffenden Datensatz an. So können korrekturbedürftige Datensätze gekennzeichnet werden. „DocSpec\_Type“ umfasst folgende Elemente:

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
DocTypeIndic			stf:OECDDocTypeIndic_EnumType	Validation

Dieses Element definiert die Art der übermittelten Daten. Folgende Eingaben sind zulässig:

- OECD0 = erneut gesendete Daten (darf nur beim erneuten Senden des Elements ReportingFI (meldendes Finanzinstitut) verwendet werden)
- OECD1 = neue Daten
- OECD2 = korrigierte Daten
- OECD3 = Löschung von Daten
- OECD10 = erneut gesendete Testdaten (darf nur beim erneuten Senden des Elements ReportingFI verwendet werden)
- OECD11 = neue Testdaten
- OECD12 = korrigierte Testdaten
- OECD13 = Löschung von Testdaten

Eine Nachricht kann entweder neue Datensätze (OECD1) oder Korrekturen/ Löschungen (OECD2 und OECD3) enthalten, nicht jedoch beides gleichzeitig. OECD10 bis OECD13 sollten nur während zuvor vereinbarter Testphasen oder nach vorheriger Absprache zwischen den Beteiligten verwendet werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Testdaten mit „echten“ Daten vermischt werden.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
DocRefID		Minimum 1 character	xsd:string	Validation

Eine eindeutige Kennnummer für das Dokument (d. h. einen Datensatz mit allen seinen Unterelementen).

Allen Korrekturen (bzw. Löschungen) muss eine neue eindeutige „DocRefID“ zugewiesen werden, damit sie jederzeit abrufbar sind.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CorrDocRefID		Minimum 1 character	xsd:string	Optional

Die „CorrDocRefID“ gibt die „DocRefID“ des zu korrigierenden/löschenden Elements an. Sie muss sich immer auf die zuletzt gesendete „DocRefID“ der betreffenden Kontomeldung beziehen.

Dadurch ist gewährleistet, dass bei mehreren Korrekturen oder Änderungen der letzte Stand berücksichtigt wird, da jede Korrektur die vorherige Fassung vollständig ersetzt. Die folgenden Beispiele für Korrekturen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards veranschaulichen, wie dies in der Praxis funktioniert.

Element	Attribute	Size	Input Type	Requirement
CorrMessageRefID		Minimum 1 character	xsd:string	Optional (Non-CRS)

Da die „DocRefID“ räumlich und zeitlich eindeutig ist, wird dieses Element beim gemeinsamen Meldestandard auf der „DocSpec“-Ebene nicht verwendet.

### **Eindeutigkeit von MessageRefID und DocRefID**

Damit eine Nachricht bzw. ein Datensatz genau ermittelt und korrigiert werden kann, müssen „MessageRefID“ und „DocRefID“ räumlich und zeitlich eindeutig sein (d. h. es darf keine weiteren Nachrichten bzw. Datensätze mit derselben Kennnummer geben).

Die Kennnummer kann beliebige Informationen enthalten, anhand derer der Sender die betreffende Meldung identifiziert, sollte bei Übermittlungen zwischen zuständigen Behörden jedoch mit dem Länderkürzel des sendenden Staates bzw. Gebiets beginnen, gefolgt von dem Jahr, auf das sich die Daten beziehen, dem Länderkürzel des empfangenden Staates bzw. Gebiets und anschließend der eindeutigen Kennnummer.

Bsp.: FR2013CA123456789

Die eindeutige Kennnummer in der „DocRefID“ kann beispielsweise das Geschäftszeichen sein, welches das Finanzinstitut für innerstaatliche Meldungen verwendet, oder ein anderes von der sendenden Steuerverwaltung erzeugtes eindeutiges Zeichen; in jedem Fall sollte ihr jedoch das Länderkürzel des sendenden Staates bzw. Gebiets vorangestellt sein.

Bsp.: FRFI286abc123xyz

oder: FRabc123xyz

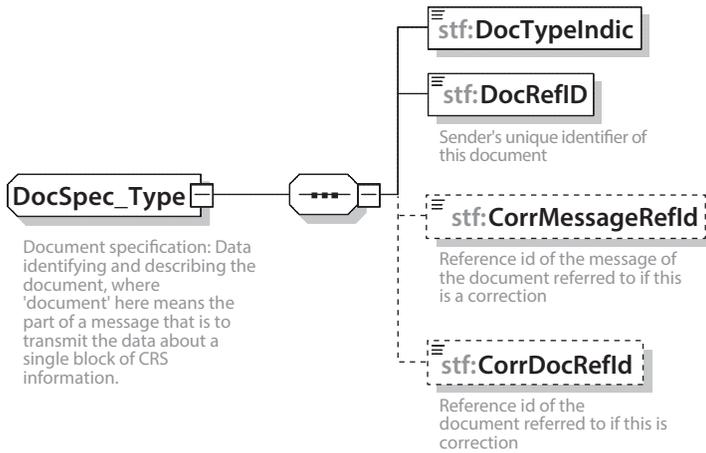
*[Bei Verwendung des CRS-Schemas für innerstaatliche Meldungen kann das Finanzinstitut in die MessageRefID und die DocRefID ebenfalls eine eigene Identifizierungsnummer aufnehmen. Dies wird empfohlen, damit zeitliche und räumliche Eindeutigkeit gewährleistet ist und bei Rückfragen auf die Quelldaten zugegriffen werden kann.]*

### **MessageSpec und Korrekturen**

Korrekturnachrichten ist eine eigene eindeutige MessageRefID zuzuweisen, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls korrigiert werden können. In

Bezug auf Nachrichten als Ganzes gibt es kein mit „DocSpecIndic“ vergleichbares Element.

Zum Stornieren ganzer Nachrichten darf nicht das Element „MessageSpec“. „CorrMessageRefID“ verwendet werden. Stattdessen sollte in diesen Fällen eine Korrekturnachricht gesendet werden, durch die alle Datensätze der fehlerhaften Nachricht gelöscht werden.



## Korrigierbare Elemente

Im CRS-XML-Schema gibt es zwei korrigierbare Elemente, „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut) und „AccountReport“ (Kontomeldung). Nur diese beiden Elemente können im CRS-XML-Schema korrigiert werden. Sie müssen jedoch getrennt voneinander korrigiert werden. Die Korrektur eines der beiden korrigierbaren Elemente darf sich nicht auf das jeweils andere korrigierbare Element auswirken.

Betrifft eine Korrektur ein bereits gesendetes Unterelement eines korrigierbaren Elements, muss das gesamte korrigierbare Element (das korrigierbare Element und alle seine Unterelemente) erneut übermittelt werden. Dies gilt sowohl für das Element „ReportingFI“ als auch für das Element „AccountReport“.

Zur Kennzeichnung der zu korrigierenden Elemente enthält die Definition dieser korrigierbaren Elemente ein Element des Typs „DocSpec\_Type“, das wiederum die Elemente „DocTypeIndic“, „DocRefID“ und „CorrDocRefID“ enthält.

In Korrekturnachrichten sind folgende Kombinationen der DocTypeIndic-Werte der korrigierbaren Elemente zulässig, wobei das Element „AccountReport“ nicht obligatorisch ist:

		Ohne AccountReport	AccountReport			
			OECD1	OECD2	OECD3	OECD0
ReportingFI	OECD1					
	OECD2	OK			OK	
	OECD3	OK			OK	
	OECD0				OK	

### Kombinationsmöglichkeiten der DocTypeIndic-Werte der korrigierbaren Elemente in einer Korrekturnachricht

Betrifft eine Korrektur nur das Element AccountReport, und das damit verbundene Element „ReportingFI“ wird nicht geändert, wird für das Element „ReportingFI“ der „DocTypeIndic“-Wert OECD0 (erneut gesendete Daten) verwendet. Dieser Elementtyp ist nur beim Element „ReportingFI“ zulässig.

Entdeckt die empfangende zuständige Behörde andere Kombinationen als die oben dargestellten, lehnt sie die empfangene Datei ab und übermittelt eine Statusmeldung mit dem entsprechenden Fehlercode (siehe „Common Reporting Standard Status Message XML Schema: User Guide for Tax Administrations“).

### **Aufbau einer Korrekturnachricht**

Eine Korrekturnachricht ist im Wesentlichen genauso aufgebaut wie eine Initialnachricht (mit neuen Daten), da ihr dasselbe Schema zugrunde liegt. Nur beim Nachrichtenkopf gibt es einen geringfügigen Unterschied: Das fakultative Element „MessageTypeIndic“ kann auf den Wert CRS702 gesetzt werden (CRS702 = Die Nachricht enthält Korrekturen zu bereits gesendeten Informationen.).

Ebenso wie Initialnachrichten müssen auch Korrekturnachrichten über eine eigene eindeutige „MessageRefID“ verfügen. Das Element „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut) kann den DocTypeIndic-Wert OECD0 aufweisen, falls es nicht geändert wurde.

Ein korrigiertes Element weist in der Regel den „DocTypeIndic-Wert OECD2 oder OECD3 auf (OECD1 bei Initialnachrichten). Seine CorrDocRefID entspricht der DocRefID des zu korrigierenden Elements (in Initialnachrichten nicht angegeben). Da die DocRefID räumlich und zeitlich eindeutig ist, müssen die korrigierenden Datensätze andere DocRefIDs aufweisen als die korrigierten Datensätze.

Eine Korrekturnachricht kann entweder Korrekturen (OECD2) oder Löschungen (OECD3) enthalten oder beides sowie ein erneut gesendetes Element ReportingFI (OECD0), es darf jedoch keine neuen Daten (OECD1) enthalten.

### **Bezug zwischen Nachrichten**

Im folgenden Abschnitt wird beschrieben, wie die über den vorstehend erläuterten Korrekturmechanismus ausgetauschten Nachrichten miteinander zusammenhängen. Da in Nachrichten der Meldezeitraum angegeben ist, auf den sie sich beziehen, kann eine Korrekturnachricht die Datensätze einer beliebigen älteren Initial- oder Korrekturnachricht für den gleichen Meldezeitraum korrigieren.

### **Korrektur einer Initialnachricht**

Die Korrektur einer Initialnachricht ist der am häufigsten auftretende Fall. Sie wird zur Korrektur von Elementen verwendet, die (formal oder inhaltlich) nicht korrekt waren, oder zur Löschung von Elementen aus der Initialnachricht.

Für jedes korrigierbare Element wird eine neue DocRefID erzeugt, die das vorstehend beschriebene Format aufweisen sollte.

Die CorrDocRefID muss der DocRefID der zu korrigierenden/löschenden Elemente aus der Initialnachricht entsprechen.

### **Korrektur einer Korrekturnachricht**

Die Korrektur von Korrekturen ist zulässig. In einem solchen Fall muss die CorrDocRefID der zweiten Korrektur der Nachricht der DocRefID der ersten Korrektur entsprechen.

Dies dient der eindeutigen Festlegung der Reihenfolge, in der die empfangende zuständige Behörde die Korrekturen einarbeiten muss. Anderenfalls könnte es passieren, dass die empfangende zuständige Behörde zwei Korrekturen, die sich auf dieselbe Nachricht beziehen und aus technischen Gründen (z. B. infrastrukturelle oder architektonische Zwänge) in falscher Reihenfolge eintreffen, auch in dieser Reihenfolge übernimmt, also zunächst die zweite Korrektur und danach die erste, sodass die zweite (und neueste) Korrektur faktisch verworfen würde.

Erhält die empfangende zuständige Behörde Nachrichten, bei denen sie vermutet, dass ältere Nachrichten fehlen, sollte sie grundsätzlich einige Zeit warten, bis sie eine Nachricht löscht, falls zu einem späteren Zeitpunkt ältere Nachrichten eintreffen. Trifft keine entsprechende Nachricht ein, sollte sich die empfangende zuständige Behörde mit der sendenden zuständigen Behörde in Verbindung setzen.

## Beispiele für Korrekturen

Die folgenden Abschnitte enthalten Beispiele mit konkreten Korrekturfällen und Erläuterungen der für sie geltenden Korrekturregeln.

Jedes Beispiel enthält eine oder mehrere Abbildungen zur Veranschaulichung. In diesen Abbildungen wurden die meisten Daten weggelassen und nur die wichtigsten Bereiche hervorgehoben.

In den unten stehenden Beispielen wurden die zu korrigierenden oder erneut zu sendenden Elemente wie folgt gekennzeichnet:

- Dunkelgrau bedeutet, dass das Element ReportingFI (meldendes Finanzinstitut) erneut gesendet werden muss, auch wenn keine Änderungen daran erforderlich sind. In diesem Fall wird das Element „ReportingFI“ mit derselben DocRefID gekennzeichnet wie in der Version unmittelbar davor, und der Code OECD0 wird verwendet.
- Schwarz kennzeichnet die Elemente, die korrigiert werden müssen (Initialnachricht) bzw. korrigiert wurden (Korrekturnachricht).

### Beispiel 1: Zwei aufeinanderfolgende Korrekturen desselben Kontos

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

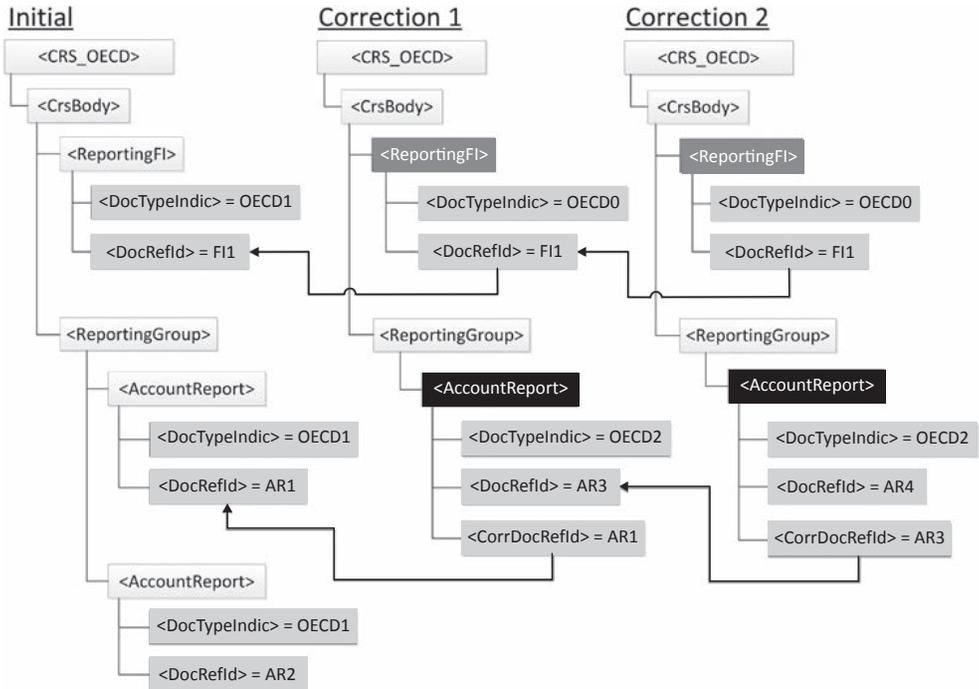
- Die sendende zuständige Behörde übermittelt eine Initialnachricht mit einem Element „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut) und zwei Elementen „AccountReport“ (Kontomeldung).
- Dann sendet sie eine erste Korrekturnachricht zur Korrektur des Zahlungsbetrags des ersten Elements „AccountReport“.
- Abschließend sendet sie eine zweite Korrekturnachricht zur Korrektur des Kontosalos, erneut für das erste Element „AccountReport“.

Dabei sind vier Bereiche relevant, die in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben sind:

- Die CorrDocRefID des Elements „AccountReport“ bezieht sich auf die Nachricht unmittelbar davor und nicht auf irgendeine vorangegangene Nachricht (insbesondere nicht systematisch auf die erste Nachricht).
- Der DocTypeIndic-Wert des Elements „AccountReport“ wird in einer Initialnachricht auf OECD1 gesetzt und in einer Korrekturnachricht auf OECD2.
- Die sendende zuständige Behörde muss das mit dem korrigierten Element „AccountReport“ verbundene Element „ReportingFI“ immer erneut senden, auch wenn dieses nicht geändert werden musste. Der DocTypeIndic-Wert wird auf OECD0 gesetzt, und die DocRefID ist dieselbe wie bei der Nachricht unmittelbar davor.

- Die sendende zuständige Behörde darf nur das korrigierte Element „Account Report“ erneut senden. Das zweite Element „AccountReport“, bei dem keine Korrekturen erforderlich sind, ist nicht Bestandteil der Korrekturnachricht.

Hinweis: Die in den Beispielabbildungen angegebenen DocRefIDs wurden vereinfacht, um die Abbildungen leichter lesbar zu machen.



### Zwei aufeinanderfolgende Korrekturen desselben Kontos

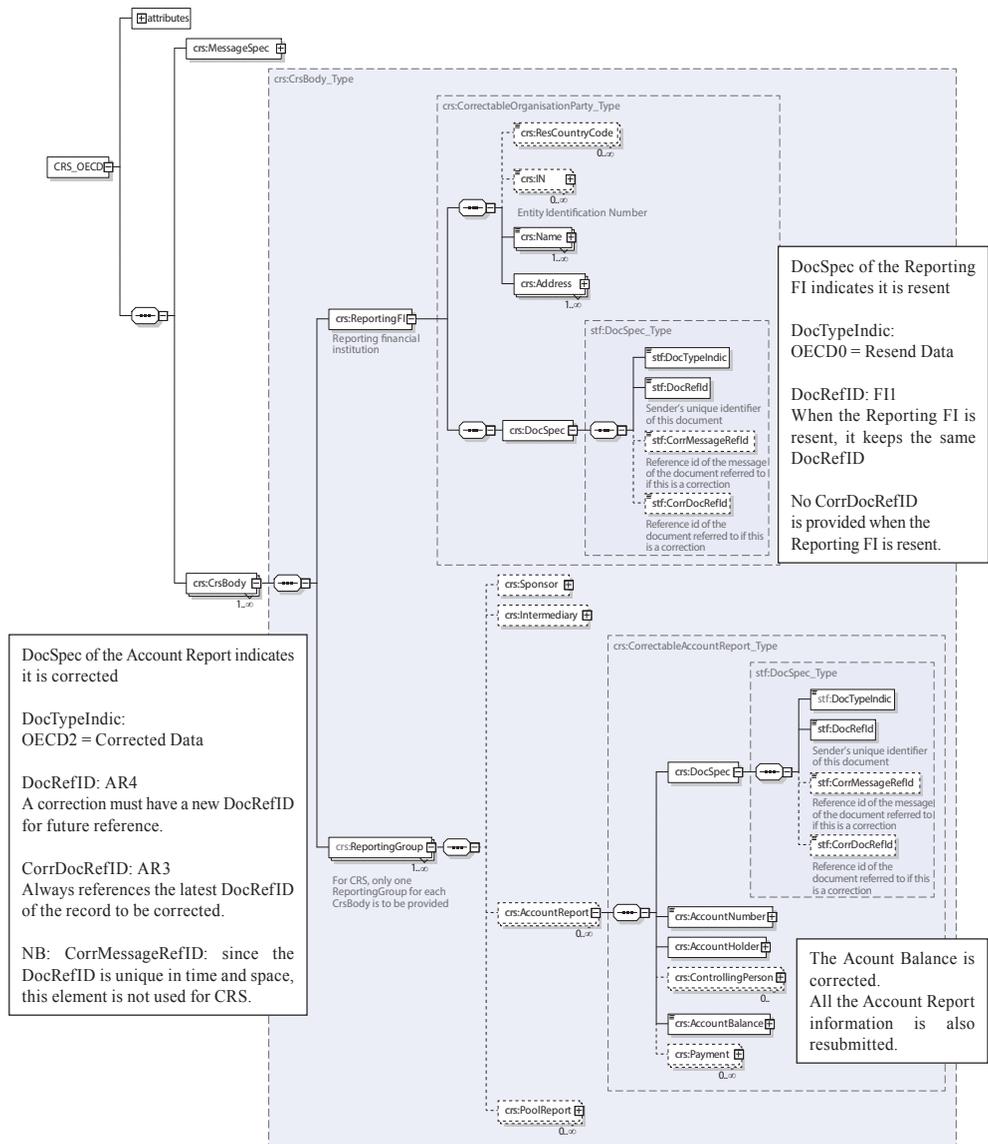
Die DocRefID sollte das vorstehend definierte DocRefID-Format aufweisen:

- Sie sollte mit dem Länderkürzel des sendenden Staates oder Gebiets beginnen.
- Sie muss zeitlich und räumlich eindeutig sein.

Beispiele: FR2013-11111 oder FRabc123xyz

Hinweis: Diese Beispiele beziehen sich auf den Austausch zwischen zuständigen Behörden, bei innerstaatlicher Verwendung des CRS-Schemas wäre das Korrekturverfahren allerdings gleich.

Das unten stehende Schaubild stellt die Korrekturnachricht „Correction 2“ (aus dem Beispiel 1) im CRS-Schema dar.



**Darstellung der Korrekturnachricht „Correction 2“ im CRS-Schema**

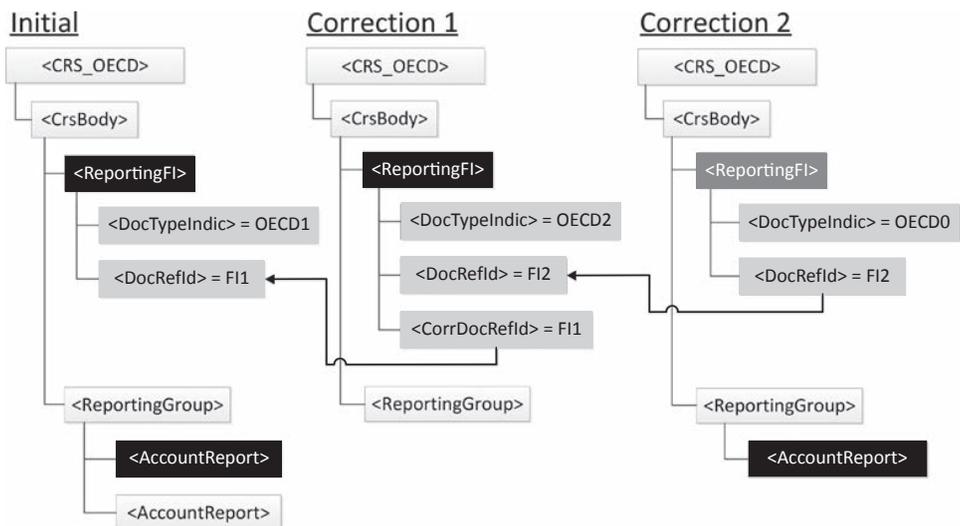
## Beispiel 2: Zwei aufeinanderfolgende Korrekturen von Daten derselben Nachricht

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit einem Element „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut) und zwei Elementen „AccountReport“ (Kontomeldung).
- Dann sendet sie eine erste Korrekturnachricht zur Korrektur der Anschrift des Elements „ReportingFI“.
- Abschließend sendet sie eine zweite Korrekturnachricht zur Korrektur des ersten Elements „AccountReport“ (neue Kontozahlung).

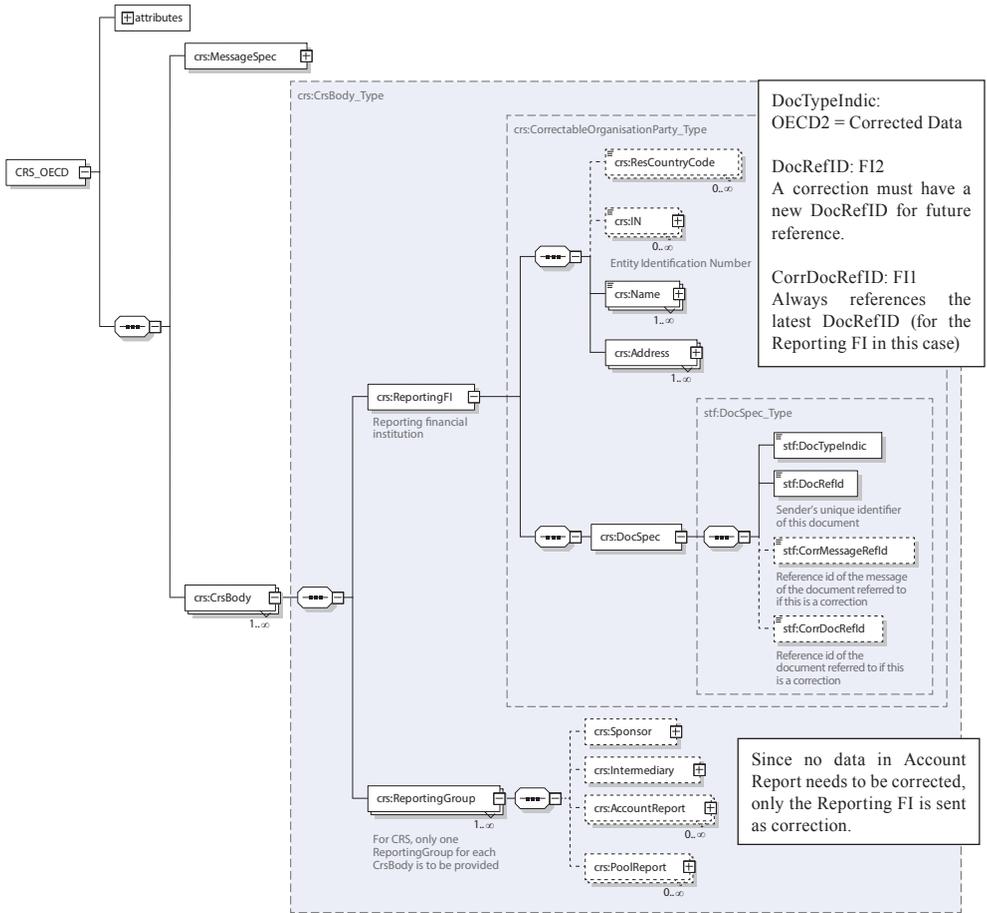
In der unten stehenden Abbildung sind die drei relevanten Bereiche hervorgehoben:

- Die sendende zuständige Behörde muss das mit dem korrigierten Element „AccountReport“ verbundene Element „ReportingFI“ immer erneut senden, auch wenn dieses nicht geändert werden musste. Der DocTypeIndic-Wert wird auf OECD0 gesetzt, und die DocRefID ist die gleiche wie bei der Nachricht unmittelbar davor.
- Die sendende zuständige Behörde darf nur das korrigierte Element „AccountReport“ erneut übermitteln. Das andere Element „AccountReport“, bei dem keine Korrekturen erforderlich sind, ist nicht Bestandteil der Korrekturnachricht.
- Die sendende zuständige Behörde kann das korrigierte Element „ReportingFI“ ohne die Elemente „AccountReport“ senden, wenn diese nicht geändert werden müssen.



## Zwei aufeinanderfolgende Korrekturen von Daten derselben Nachricht

Das unten stehende Schaubild stellt die Korrekturnachricht „Correction 1“ (aus Beispiel 2) im CRS-Schema dar.



**Darstellung der Korrekturnachricht „Correction 1“ im CRS-Schema**

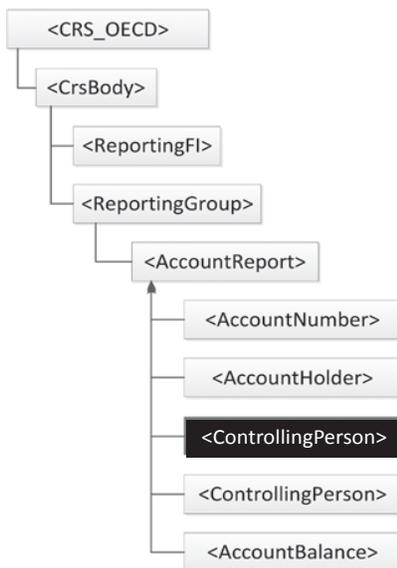
### Beispiel 3: Korrektur eines Unterelements des Elements AccountReport (Kontomeldung)

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

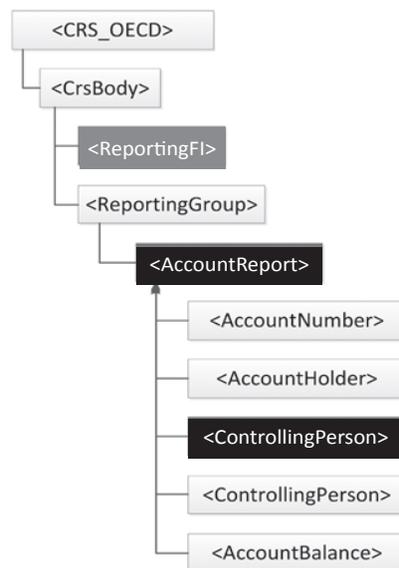
- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit einem Element „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut) und einem Element „AccountReport“, das wiederum die Unterelemente „AccountNumber“ (Kontonummer), „AccountHolder“ (Kontoinhaber), zweimal „ControllingPerson“ (beherrschende Person) (im gleichen Staat ansässig) und „AccountBalance“ (Kontosaldo) enthält.
- Dann möchte sie die Anschrift des ersten Unterelements „ControllingPerson“ ändern.

In diesem Fall muss die sendende zuständige Behörde das Element „AccountReport“ der Initialnachricht korrigieren und mit den korrigierten Daten des Unterelements „ControllingPerson“ erneut senden. Außerdem muss sie das Element „ReportingFI“ mitsenden, da dieses obligatorisch ist; ebenso das zweite Unterelement „ControllingPerson“ sowie die Unterelemente „AccountNumber“, „AccountHolder“ und „AccountBalance“, auch wenn diese nicht geändert werden mussten. Dies ist in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben.

#### Initial



#### Correction



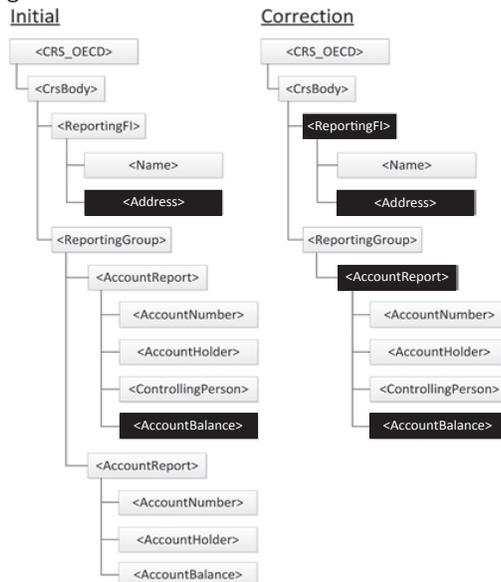
### Korrektur eines Unterelements des Elements AccountReport

### Beispiel 4: Korrektur von zwei korrigierbaren Elementen innerhalb einer Nachricht

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit zwei Elementen „AccountReport“ (Kontomeldung) und dem verbundenen Element „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut). Das erste Element „AccountReport“ wiederum enthält die Unterelemente „AccountNumber“ (Kontonummer), „AccountHolder“ (Kontoinhaber), „ControllingPerson“ (beherrschende Person) und „AccountBalance“ (Kontosaldo). Das zweite Element „AccountReport“ enthält die Unterelemente „AccountNumber“, „AccountHolder“ und „AccountBalance“. Und das Element „ReportingFI“ enthält die Unterelemente „Name“ und „Address“ (Anschrift).
- Dann möchte die zuständige Behörde das Unterelement „Address“ des Elements „ReportingFI“ und das Unterelement „AccountBalance“ des ersten Elements „AccountReport“ korrigieren.

In diesem Fall muss die sendende zuständige Behörde das Element „ReportingFI“ und das erste Element „AccountReport“ der Initialnachricht korrigieren. Das Element „ReportingFI“ muss das korrigierte Unterelement „Address“ und das Unterelement „Name“ enthalten. Das erste Element „AccountReport“ muss das korrigierte Unterelement „AccountBalance“ enthalten sowie die Unterelemente „AccountNumber“, „AccountHolder“ und „ControllingPerson“. Das zweite Element „AccountReport“ wird nicht erneut übermittelt. Dies ist in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben.



### Korrektur von zwei korrigierbaren Elementen innerhalb einer Nachricht

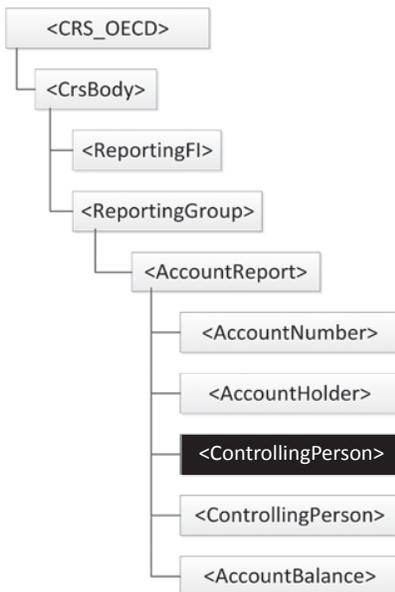
### Beispiel 5: Entfernung eines Unterelements des Elements AccountReport (Kontomeldung)

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

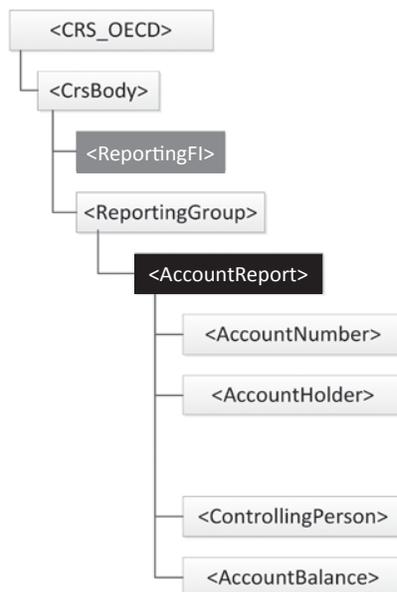
- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit einem Element „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut) und einem Element „AccountReport“, das wiederum die Unterelemente „AccountNumber“ (Kontonummer), „AccountHolder“ (Kontoinhaber), zweimal „ControllingPerson“ (beherrschende Person) und „AccountBalance“ (Kontosaldo) enthält.
- Dann möchte die zuständige Behörde das erste Unterelement „ControllingPerson“ entfernen.

In diesem Fall muss die sendende zuständige Behörde das Element „AccountReport“ der Initialnachricht korrigieren und es ohne das gelöschte Unterelement „ControllingPerson“ erneut senden, jedoch mit dem anderen Unterelement „ControllingPerson“ und den Unterelementen „AccountNumber“, „AccountHolder“ und „AccountBalance“ sowie mit dem Element „ReportingFI“, da dieses obligatorisch ist. Dies ist in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben.

#### Initial



#### Correction



### Entfernung eines Unterelements des Elements AccountReport

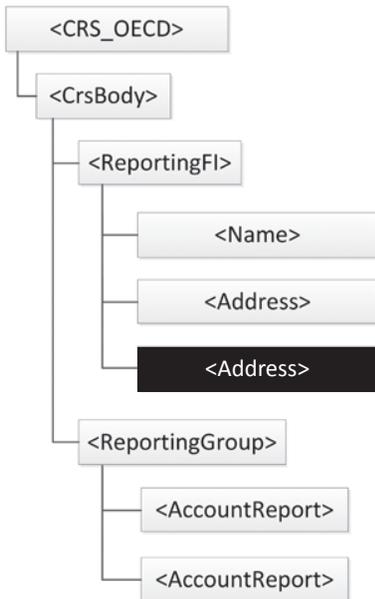
**Beispiel 6: Entfernung eines Unterelements des Elements ReportingFI (meldendes Finanzinstitut)**

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

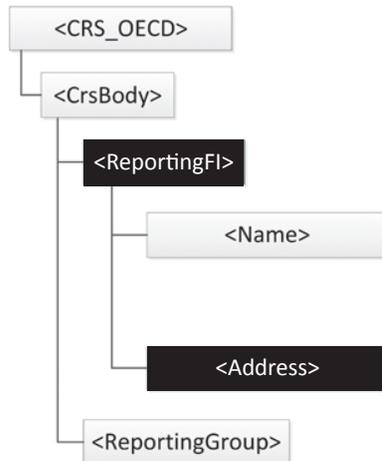
- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit zwei Elementen „AccountReport“ (Kontomeldung) und dem verbundenen Element „ReportingFI“, das wiederum ein Unterelement „Name“ und zwei Unterelemente „Address“ (Anschrift) enthält.
- Dann möchte sie das zweite Unterelement „Address“ des Elements „ReportingFI“ entfernen.

In diesem Fall muss die sendende zuständige Behörde das Element „ReportingFI“ der Initialnachricht korrigieren und ohne das gelöschte Unterelement „Address“, jedoch mit dem anderen Unterelement „Address“ und dem Unter-element „Name“, erneut senden. Die Elemente „AccountReport“ werden nicht erneut übermittelt. Dies ist in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben.

**Initial**



**Correction**



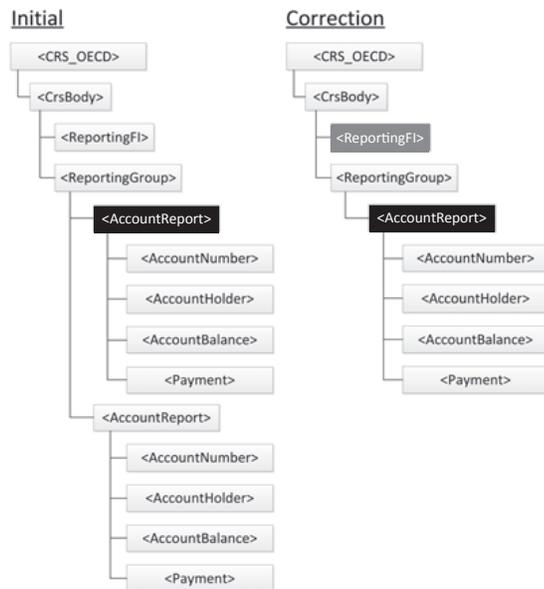
**Entfernung eines Unterelements des Elements ReportingFI**

### Beispiel 7: Entfernung eines Elements AccountReport (Kontomeldung)

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit zwei Elementen „AccountReport“ und dem verbundenen Element „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut). Jedes Element „AccountReport“ enthält wiederum die Unterelemente „AccountNumber“ (Kontonummer), „AccountHolder“ (Kontoinhaber) und „AccountBalance“ (Kontosaldo).
- Dann möchte die zuständige Behörde das erste Element „AccountReport“ entfernen.

In diesem Fall muss die sendende zuständige Behörde das erste Element „AccountReport“ korrigieren, indem sie angibt, dass es gelöscht werden muss (DocTypeIndic-Wert wird auf OECD3 gesetzt), und mit seinen Unterelementen sowie mit dem Element „ReportingFI“ erneut senden, da dieses obligatorisch ist. Das zweite Element „AccountReport“ wird weggelassen, da es nicht korrigiert werden muss. Dies ist in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben.



### Entfernung eines Elements AccountReport

Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Korrekturnachricht nur das Element „ReportingFI“ entfernt wird und nicht die verbundenen Elemente „AccountReport“. In diesem Fall muss die Löschung des Elements „ReportingFI“ abgelehnt werden, da ein Element „AccountReport“ immer mit einem Element „ReportingFI“ verbunden sein muss. Die Entfernung eines Elements „ReportingFI“ ist nur zulässig, wenn alle verbundenen Elemente „AccountReport“ bereits entfernt wurden (entweder durch dieselbe Nachricht oder durch ältere Nachrichten).

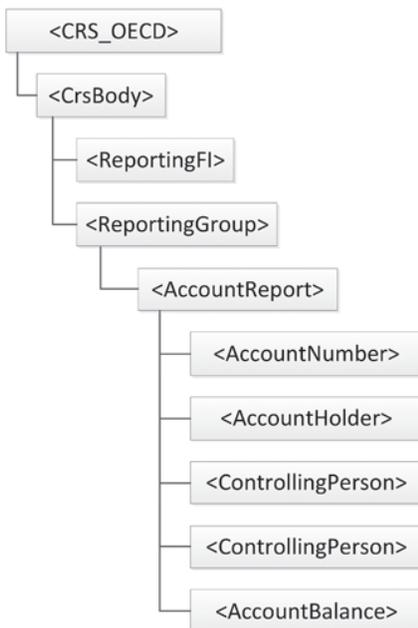
### Beispiel 8: Erstellen eines Unterelements

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

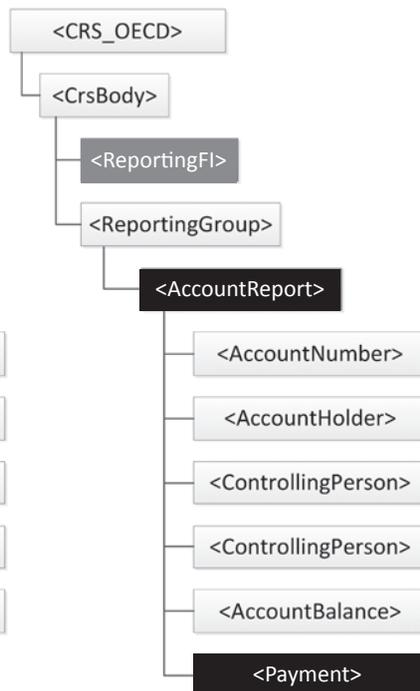
- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit einem Element „AccountReport“ (Kontomeldung) und dem verbundenen Element „ReportingFI“ (meldendes Finanzinstitut). Das Element „AccountReport“ enthält wiederum die Unterelemente „AccountNumber“ (Kontonummer), „AccountHolder“ (Kontoinhaber), zweimal „ControllingPerson“ (beherrschende Person) und „AccountBalance“ (Kontosaldo).
- Dann möchte die zuständige Behörde dem Element „AccountReport“ ein Unterelement „Payment“ (Zahlung) hinzufügen.

In diesem Fall muss die sendende zuständige Behörde das Element „AccountReport“ der Initialnachricht korrigieren, indem sie ein neues Unterelement „Payment“ angibt, und es mit den Unterelementen „AccountNumber“, „AccountHolder“, zweimal „ControllingPerson“ und „AccountBalance“ erneut senden, sowie mit dem Element „ReportingFI“, da dieses obligatorisch ist. Dies ist in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben.

#### Initial



#### Correction



### Erstellen eines Unterelements

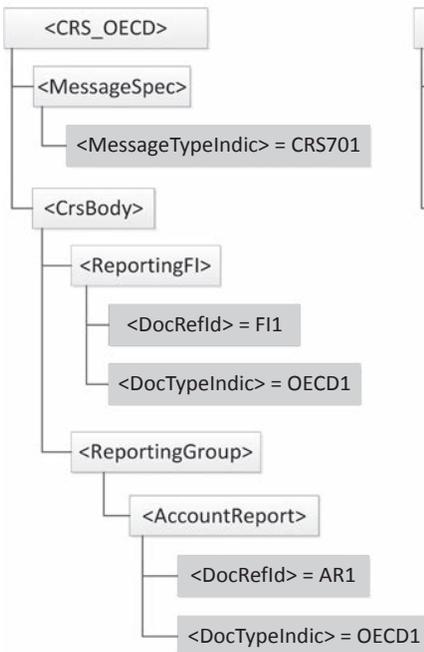
### Beispiel 9: Hinzufügen eines Elements *AccountReport* (Kontomeldung) zu einem vorhandenen Element *ReportingFI* (meldendes Finanzinstitut)

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

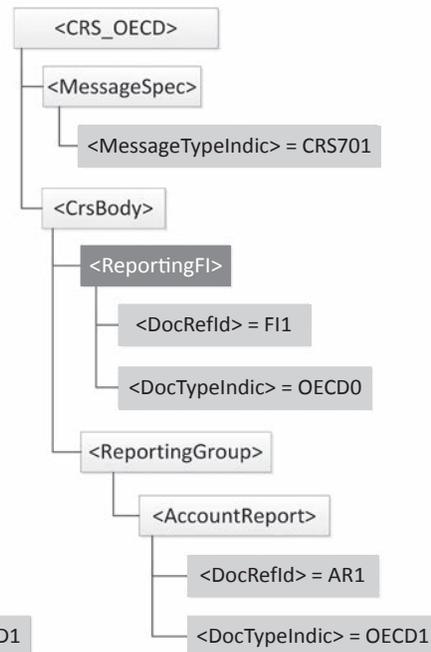
- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit einem Element „AccountReport“ und dem verbundenen Element „ReportingFI“.
- Dann möchte sie ein weiteres Element „AccountReport“ senden.

In diesem Fall erstellt die sendende zuständige Behörde eine neue Initialnachricht, die nur das neue Element „AccountReport“ und das bereits gesendete Element „ReportingFI“ enthält. Dies ist in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben.

#### Initial 1



#### Initial 2



### Hinzufügen eines Elements *AccountReport* zu einem vorhandenen Element *ReportingFI*

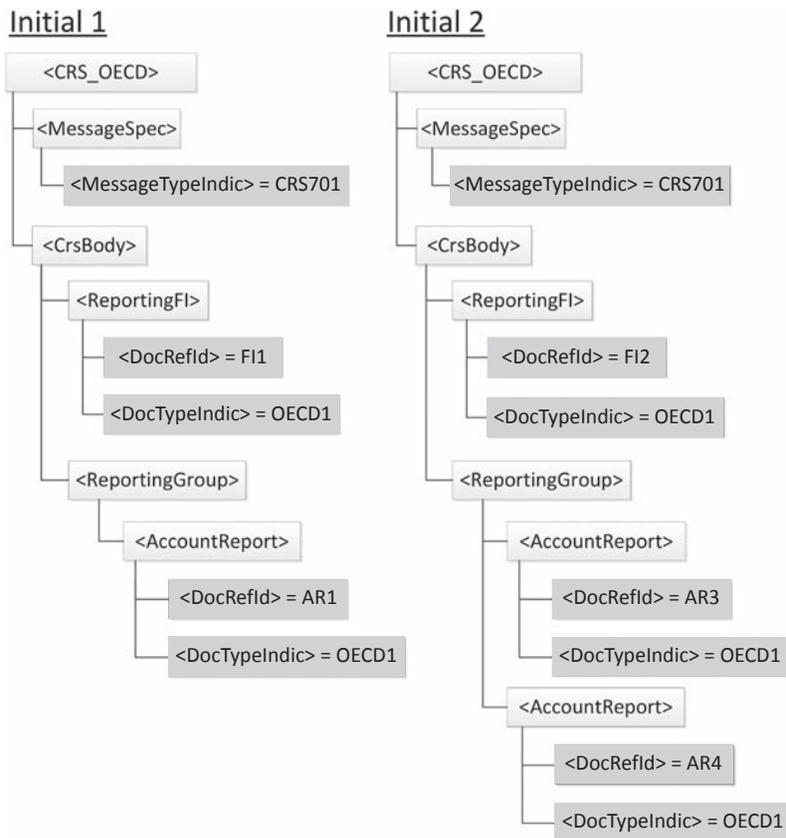
Dieser Fall tritt nur unter bestimmten Umständen auf, z. B. bei verspäteten Meldungen oder unterteilten Nachrichten.

**Beispiel 10: Hinzufügen eines neuen Elements ReportingFI (meldendes Finanzinstitut) zusammen mit den verbundenen Elementen AccountReport (Kontomeldung)**

Dieses Beispiel betrifft folgenden Fall:

- Die sendende zuständige Behörde sendet eine Initialnachricht mit einem Element „AccountReport“ und dem verbundenen Element „ReportingFI“.
- Dann möchte sie ein weiteres Element „ReportingFI“ mit zwei Elementen „AccountReport“ senden.

In diesem Fall erstellt die sendende zuständige Behörde eine neue Initialnachricht, die nur das neue Element „ReportingFI“ und die beiden Elemente „AccountReport“ enthält. Dies ist in der unten stehenden Abbildung hervorgehoben.



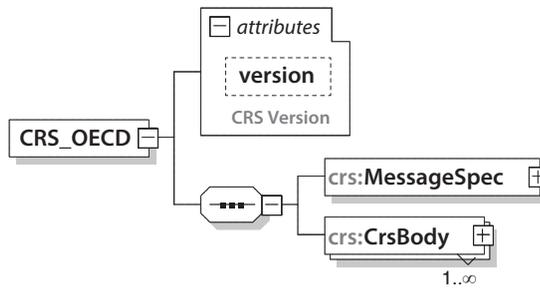
**Hinzufügen eines neuen Elements ReportingFI zusammen mit den verbundenen Elementen AccountReport**

Ebenso wie im letzten Beispiel tritt dieser Fall nur unter bestimmten Umständen auf, z. B. bei verspäteten Meldungen oder unterteilten Nachrichten.

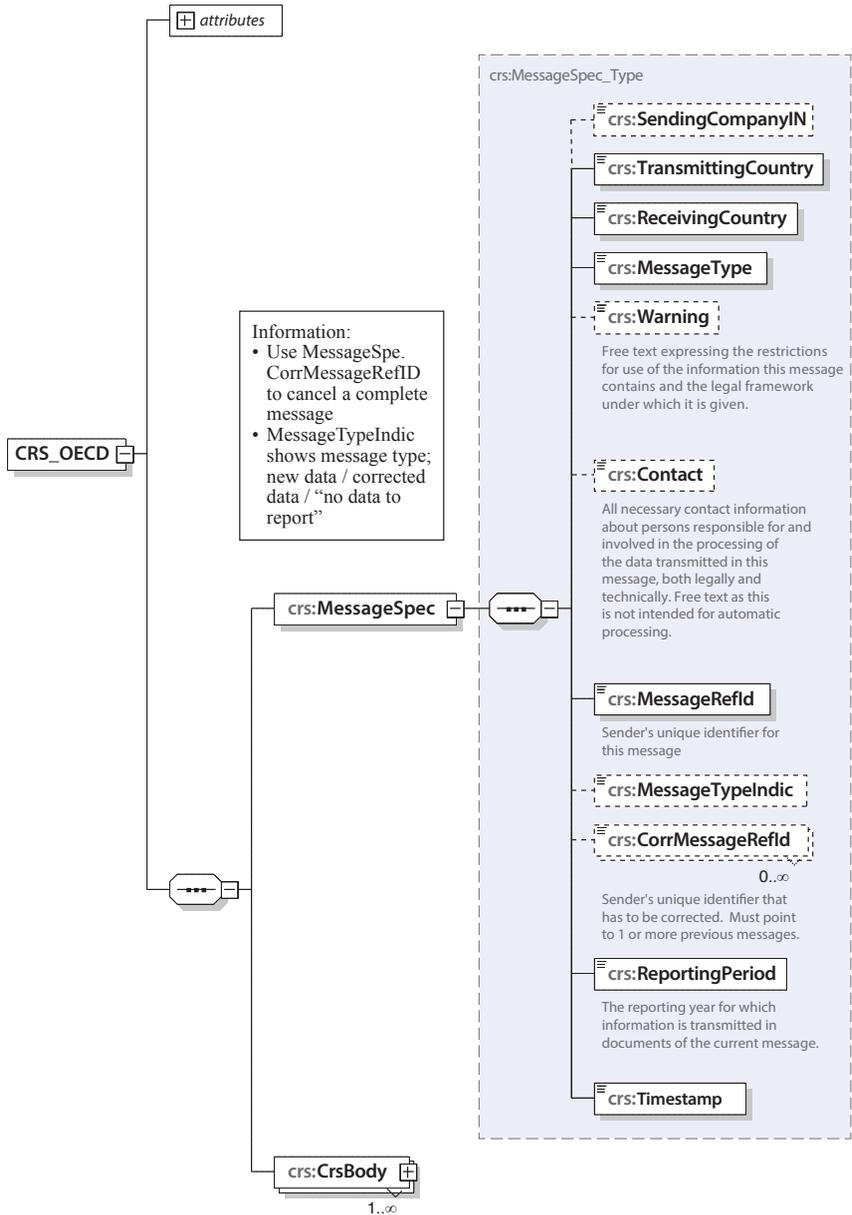


## Anlage A

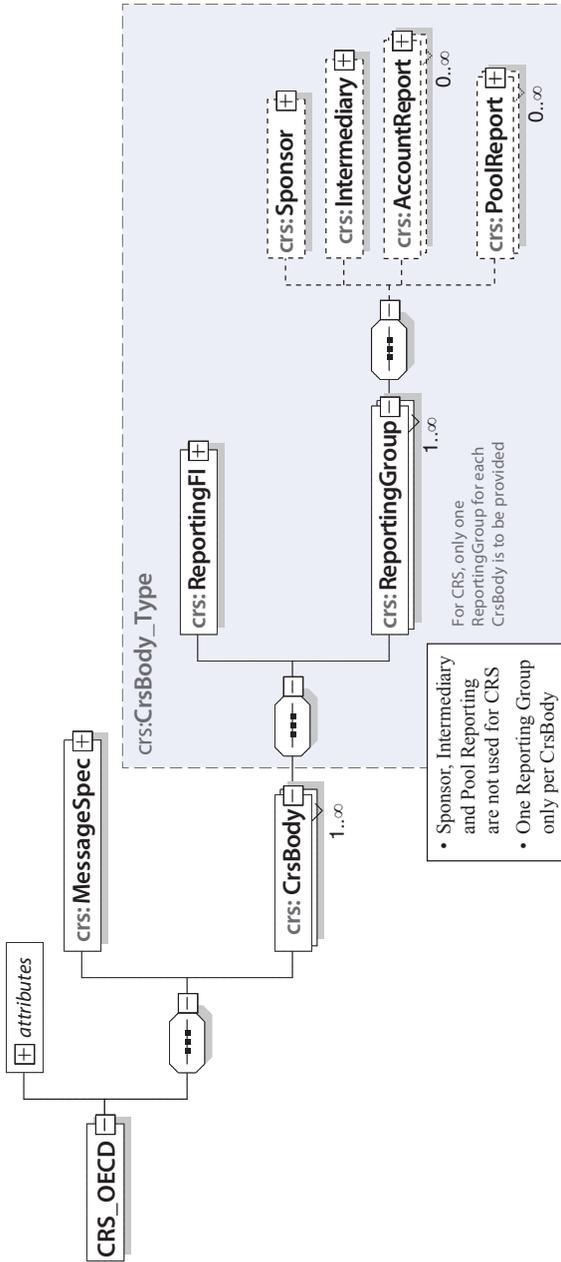
### CRS-XML-Schema Version 1.0 – Schaubilder



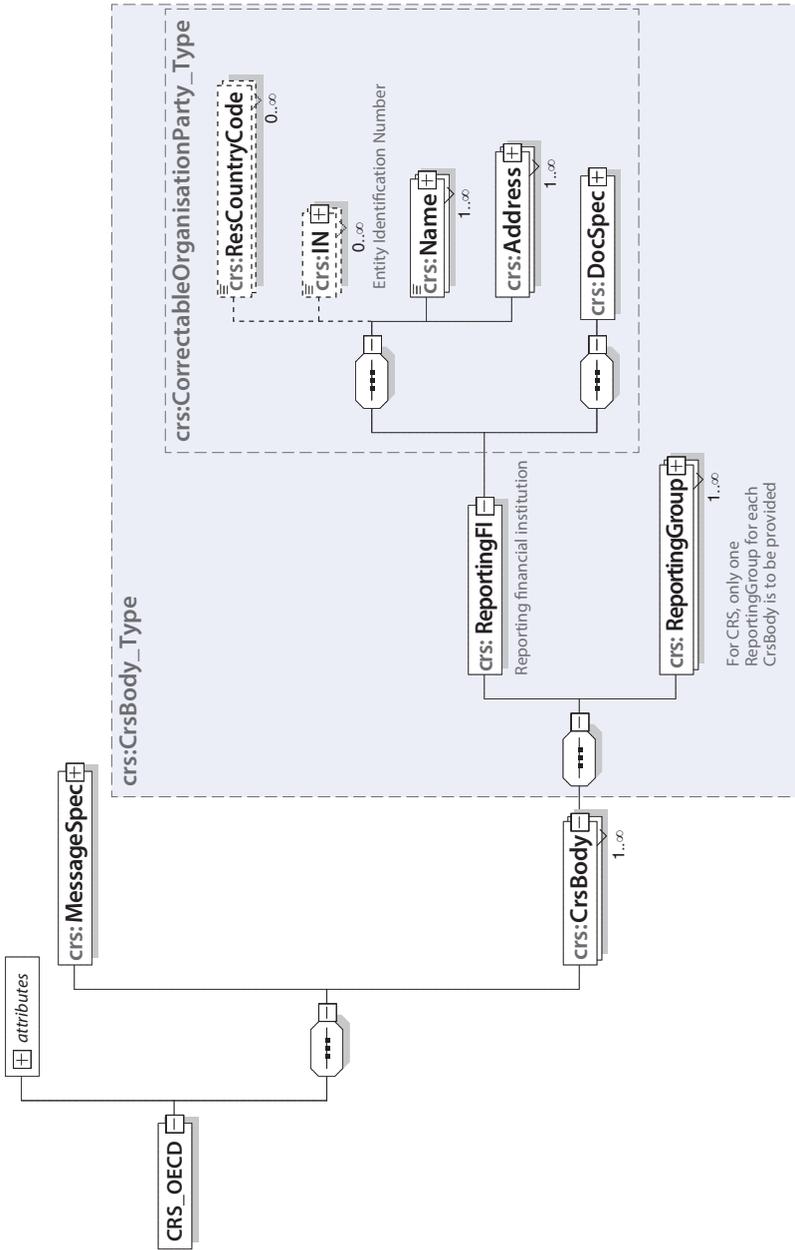
## Message Header (Section I)



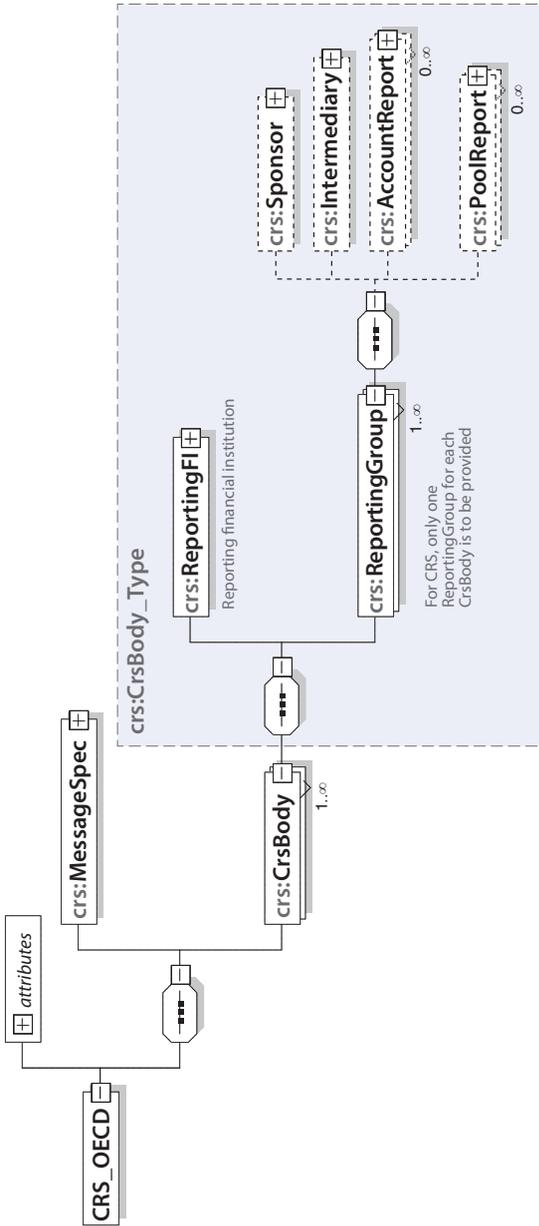
CRS Body (Section IV)



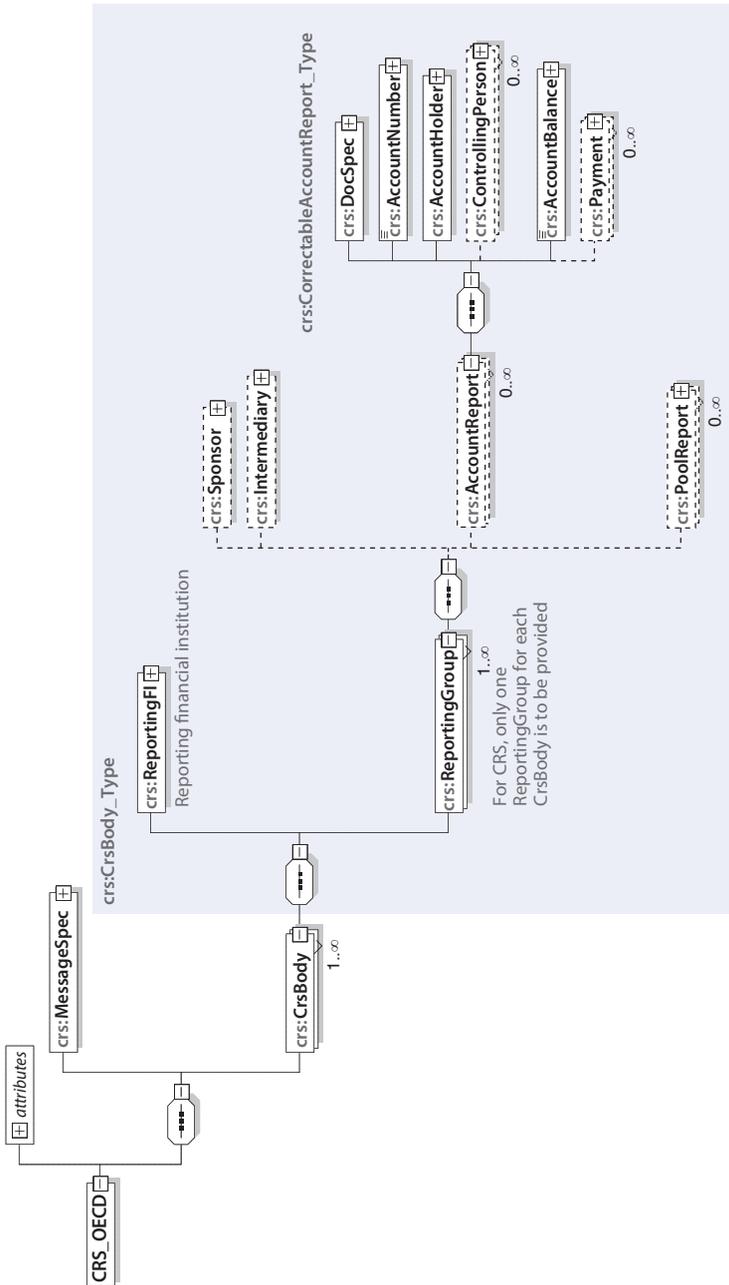
### Reporting FI (Section IVa)



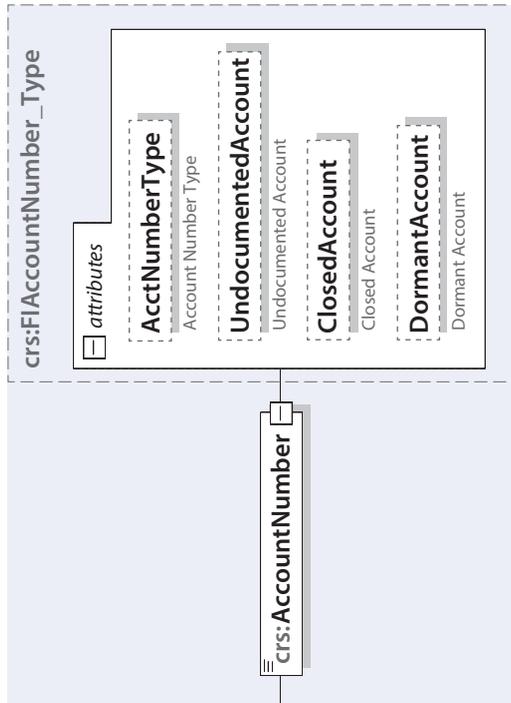
Reporting Group (Section IVb)



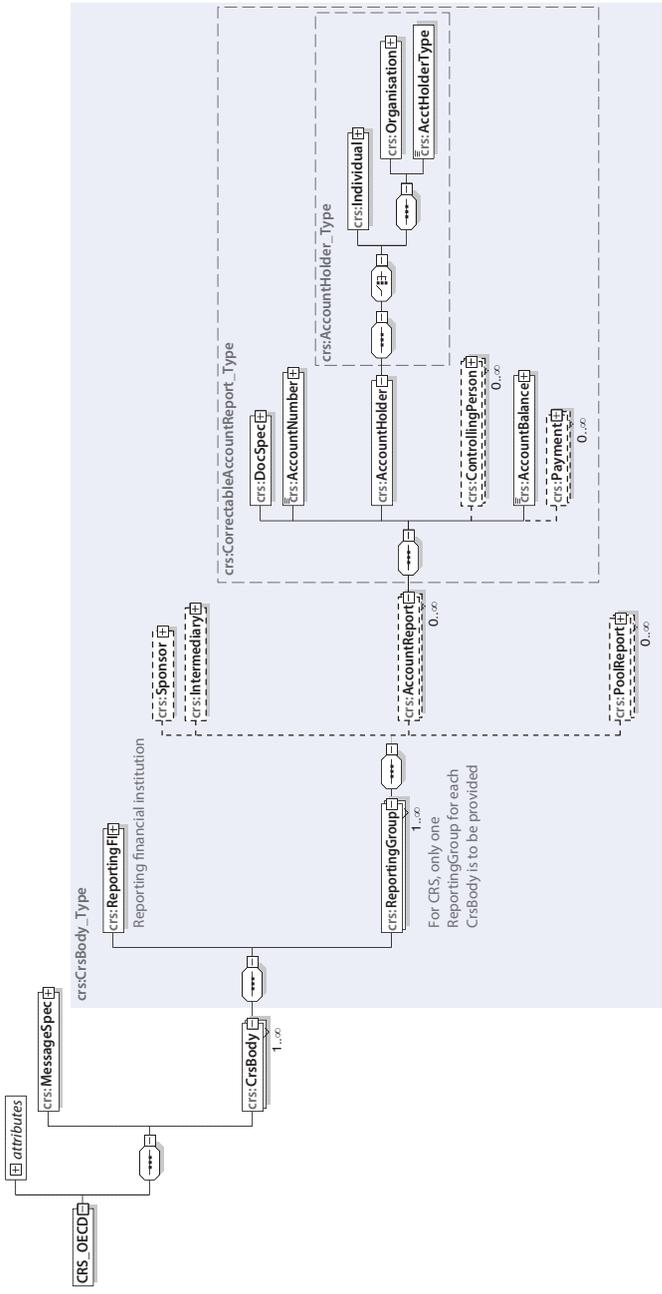
### Account Report (Section IVc)



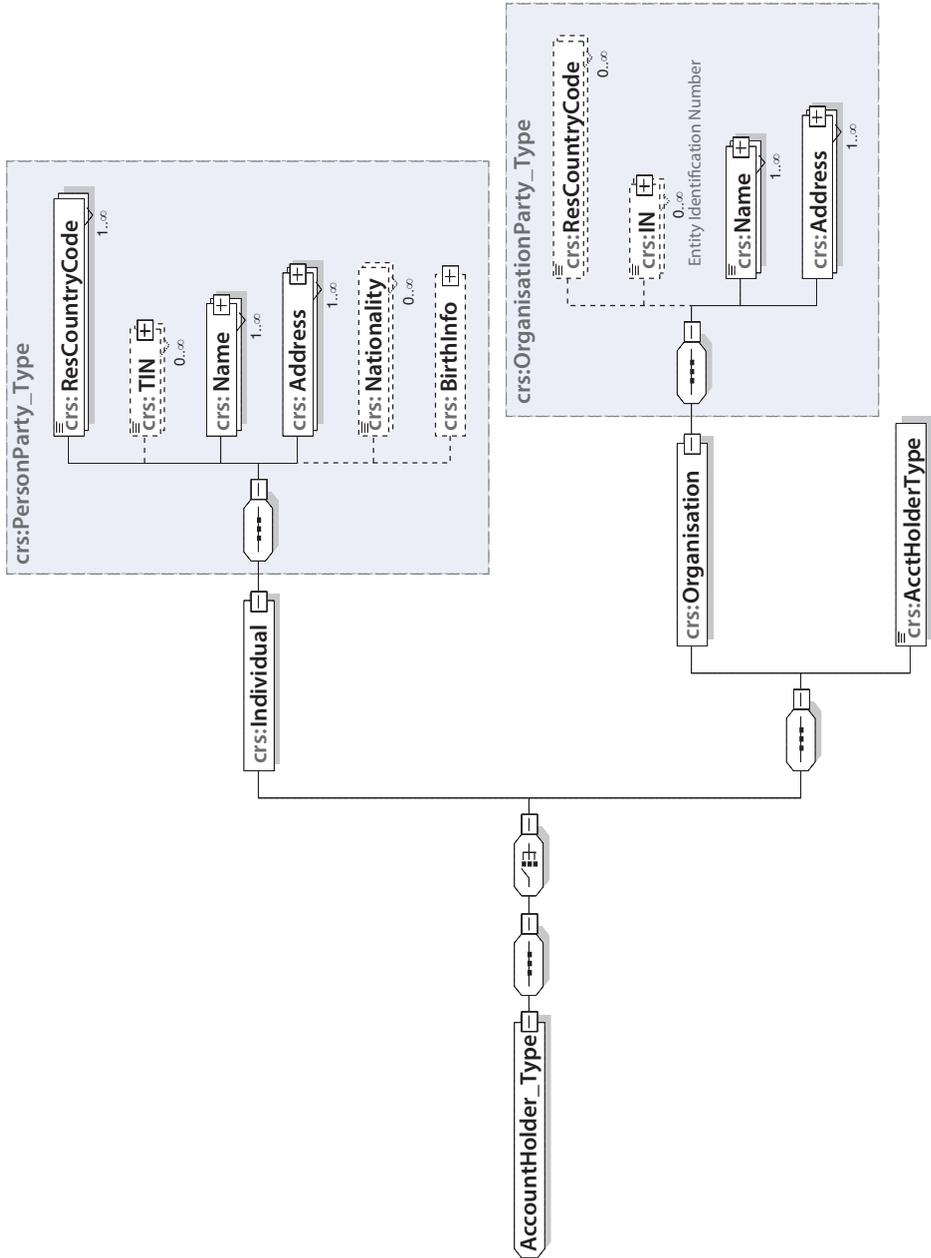
**Account Number Type (Section IVd)**



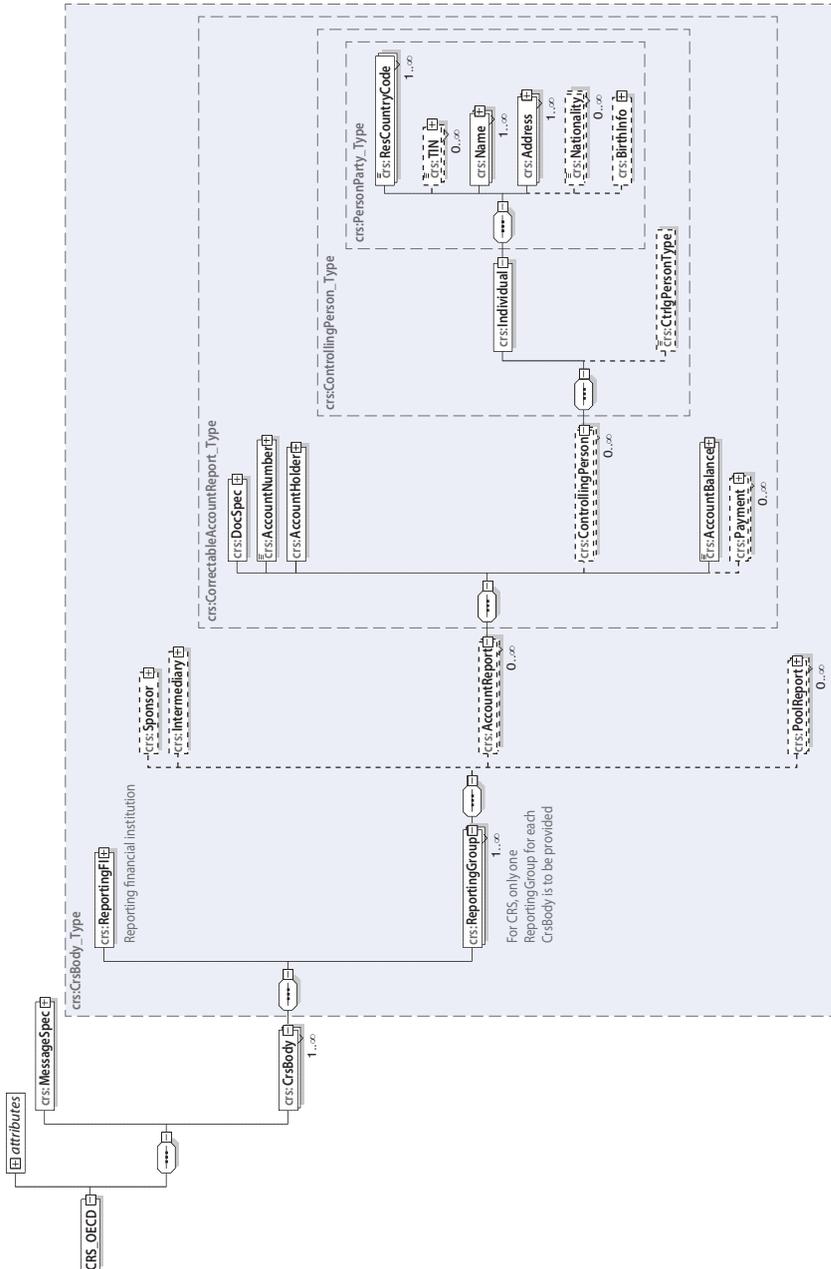
### Account Holder (Section IVe)



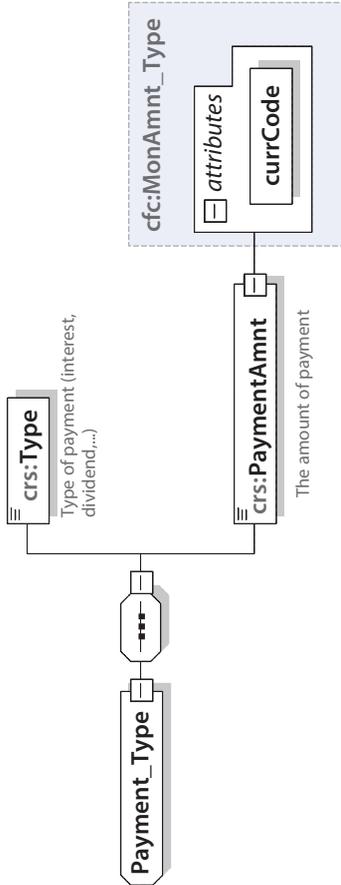
**Individual/Organisation Account Holders (Section IVe)**



## Controlling Person (Section IVf)

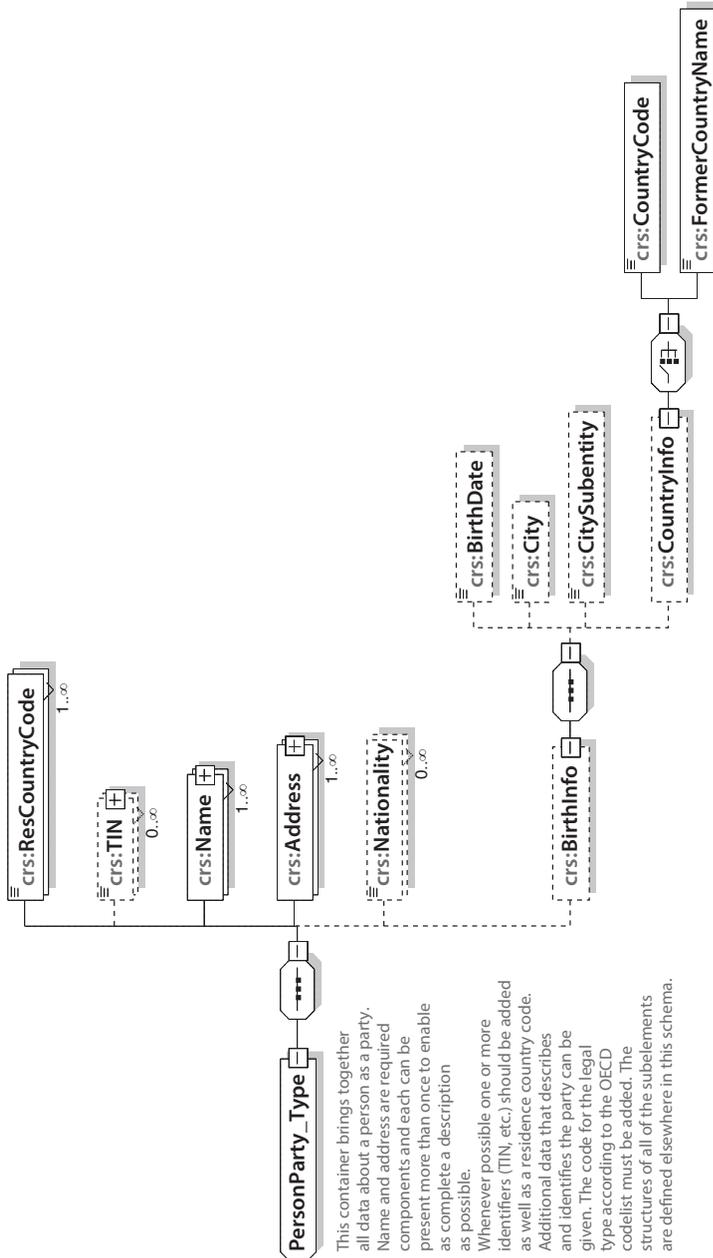


**Payment type (Section IVh)**



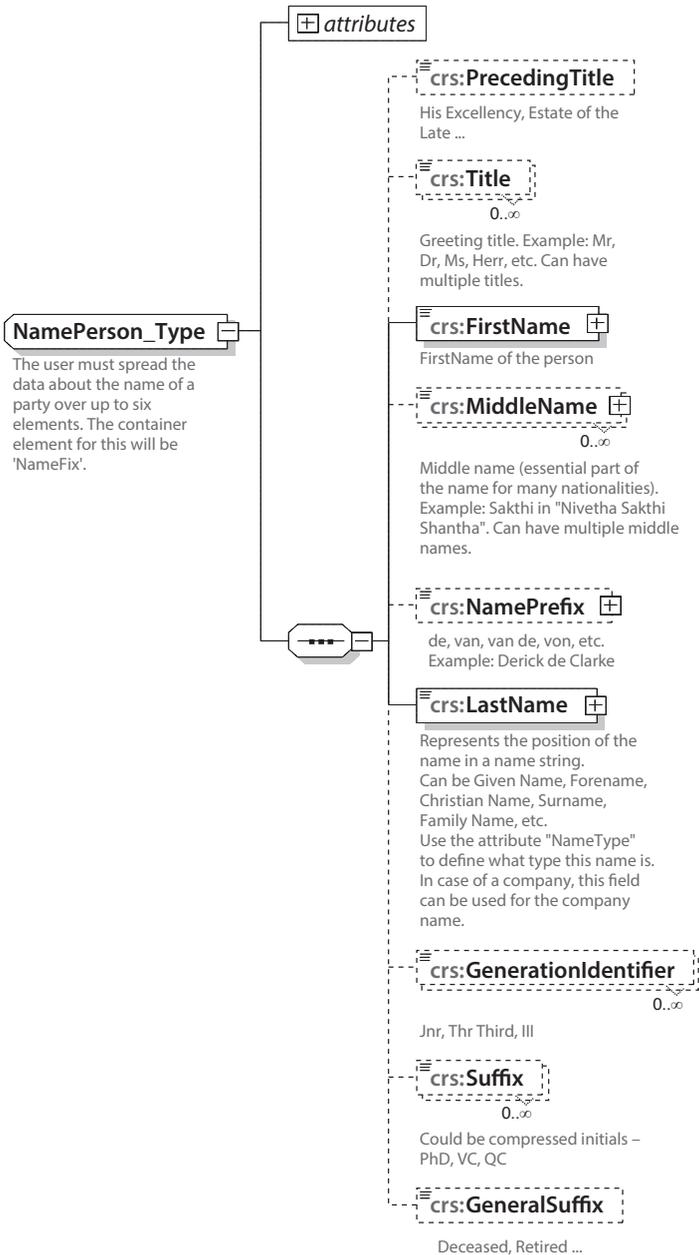
*For practical reasons, the CurrencyCode list is based on the ISO 4217 currency code list which is currently used by banks and other financial institutions, and hence by tax administrations. The use of this list does not imply the expression by the OECD of any opinion whatsoever concerning the legal status of the territories listed. Its content is without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.*

## Person Party Type (Section II)

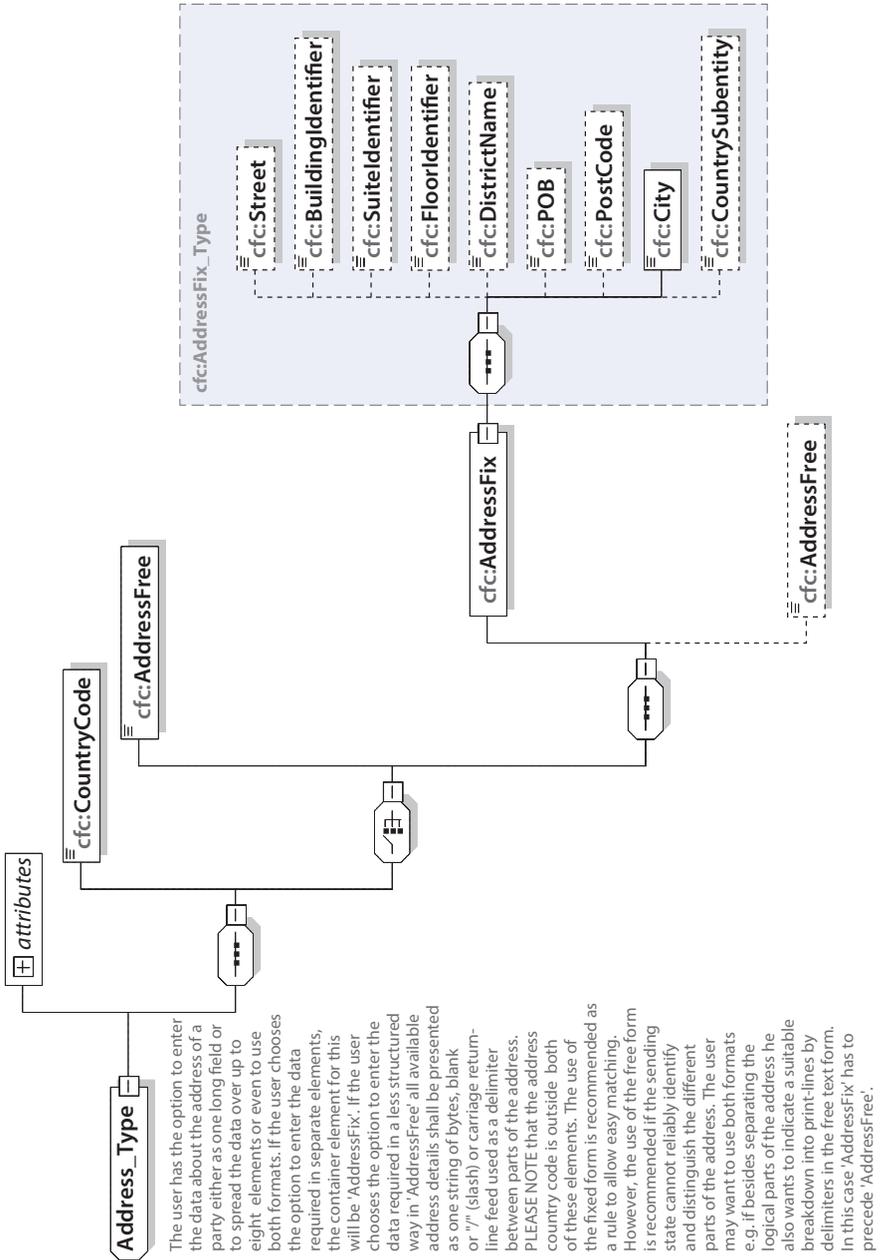


*For practical reasons, the ResCountryCode list is based on the ISO 3166-1 country list which is currently used by banks and other financial institutions, and hence by tax administrations. The use of this list does not imply the expression by the OECD of any opinion whatsoever concerning the legal status of the territories listed. Its content is without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.*

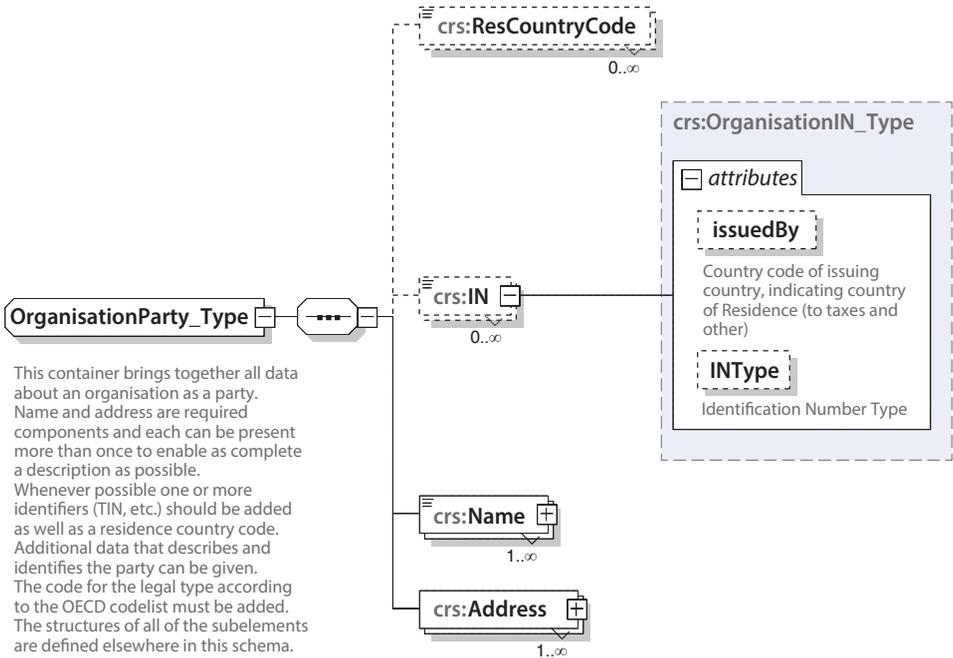
## Person Name Type



## Address Type

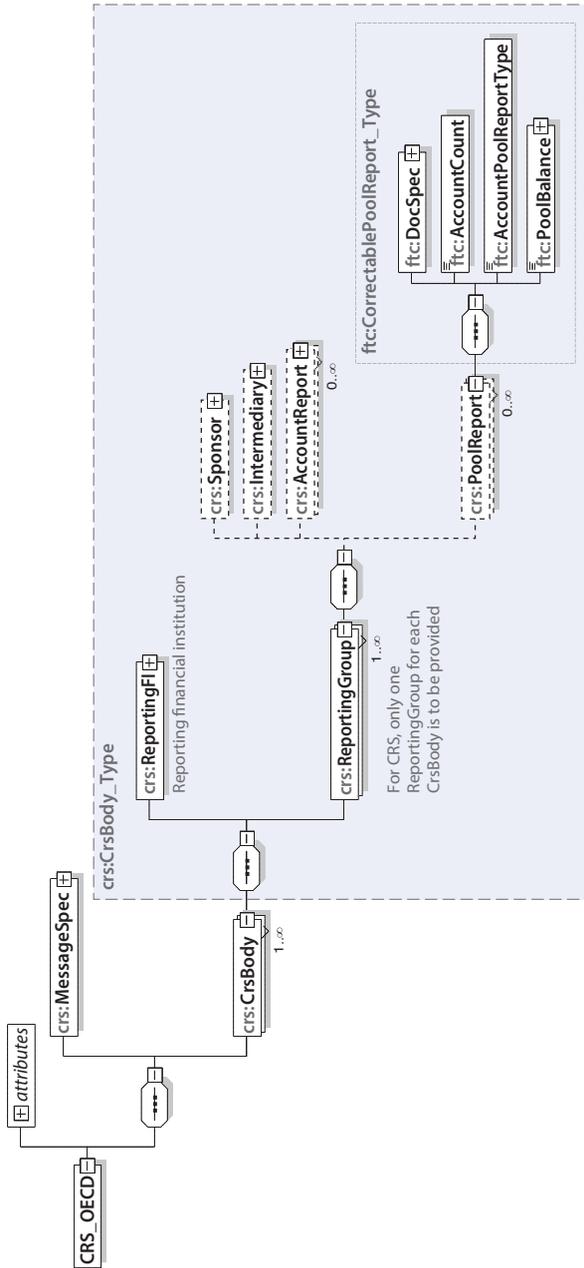


### Organisation Party Type (Section III)

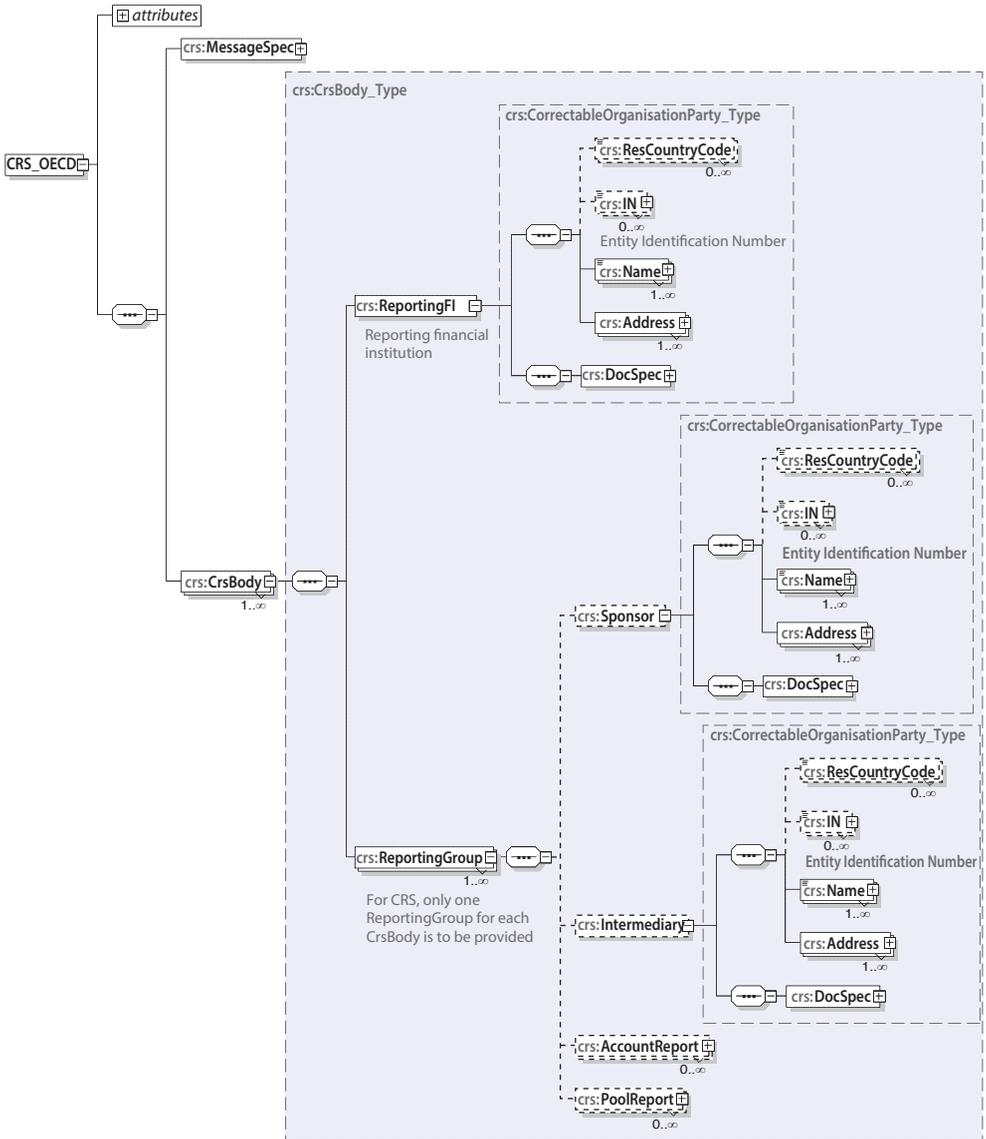


*For practical reasons, the ResCountryCode list is based on the ISO 3166-1 country list which is currently used by banks and other financial institutions, and hence by tax administrations. The use of this list does not imply the expression by the OECD of any opinion whatsoever concerning the legal status of the territories listed. Its content is without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.*

### Pool Report (Non-CRS) (Section IVi)



## Sponsor & Intermediary (Non-CRS)



## Anlage B

### Glossar der Namensräume

#### Namensräume im CRS-Schema

Namensraum	Beschreibung	Dateiname
<b>crs</b>	CRS-spezifische Typen	CrsXML_v1.0.xsd
<b>cfc</b>	Gemeinsame Typen für FATCA und CRS	CommonTypesFatcaCrs_v1.1.xsd
<b>ftc</b>	FATCA-spezifische Typen	FatcaTypes_v1.1.xsd
<b>stf</b>	Allgemeine OECD-Typen	OECDTypes_v4.1.xsd
<b>iso</b>	ISO-Typen (Länder- und Währungskürzel)	isocrstypes_v1.0.xsd

## Anhang 4

# Musterfragebogen

### 1. Rechtlicher Rahmen

Um die Vertraulichkeit der ausgetauschten Steuerinformationen zu gewährleisten und ihre Verwendung auf angemessene Zwecke zu beschränken, muss ein rechtlicher Rahmen vorhanden sein. Die beiden grundlegenden Bestandteile dieses Rahmens sind die Bestimmungen des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), Steuerinformationsabkommens (TIEA) oder sonstigen zweiseitigen Abkommens über den Austausch von Informationen und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates oder Gebiets.

1.1. DBAs, TIEAs und sonstige Austauschübereinkünfte	
Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestimmungen in DBAs, TIEAs und internationalen Übereinkünften, denen zufolge ausgetauschte Informationen vertraulich zu behandeln und ihre Verwendung auf die vorgesehenen Zwecke zu beschränken sind</li> </ul>
<p><b>Wie wird die Vertraulichkeit der an andere Vertragsstaaten übermittelten Informationen sowie der in Beantwortung eines Ersuchens erhaltenen Informationen durch die Bestimmungen über den Informationsaustausch in Ihren DBAs, TIEAs und sonstigen Austauschübereinkünften gewährleistet und die Verwendung dieser Informationen beschränkt?</b></p>	
1.2. Innerstaatliche Rechtsvorschriften	
Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das innerstaatliche Recht muss Schutzvorkehrungen für aufgrund eines DBA, TIEA oder einer sonstigen internationalen Übereinkunft ausgetauschte Informationen über Steuerpflichtige enthalten, diese Informationsaustauschübereinkünfte als bindend betrachten, Datenzugang und verwendung beschränken sowie Strafmaßnahmen bei Verstößen vorsehen.</li> </ul>
<p><b>Wie werden Informationen, die aufgrund von DBAs, TIEAs oder sonstigen Austauschübereinkünften für steuerliche Zwecke ausgetauscht werden, durch Ihre innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften geschützt und die Verwendung dieser Informationen beschränkt? Wie verhindert die Steuerverwaltung den Missbrauch vertraulicher Daten und die Übertragung von Steuerinformationen von der Steuerverwaltungsbehörde an nicht mit Steuerangelegenheiten befassete staatliche Stellen?</b></p>	

## 2. Management der Informationssicherheit

Die von den Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten und Gebiete genutzten Managementsysteme für Informationssicherheit müssen Standards erfüllen, die den Schutz vertraulicher Daten von Steuerpflichtigen gewährleisten. Beispielsweise müssen informationsverarbeitende Mitarbeiter überprüft werden, der Informationszugang auf bestimmte Personenkreise beschränkt und Systeme zur Ermittlung und Nachverfolgung unbefugter Weitergaben vorhanden sein. Die international anerkannten Standards für Informationssicherheit werden als ISO/IEC 27000-Reihe bezeichnet. Wie nachstehend genauer erläutert, sollte jede Steuerverwaltung belegen können, dass sie die Standards der ISO/IEC 27000-Reihe einhält oder über ein gleichwertiges Regelwerk für Informationssicherheit verfügt und dass aufgrund einer Austauschübereinkunft beschaffte Informationen über Steuerpflichtige durch dieses Regelwerk geschützt werden.

### 2.1.1. Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Verträge

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfungen und Umfeldermittlungen bei Mitarbeitern und Auftragnehmern</li> <li>• Einstellungsverfahren und Verträge</li> <li>• zuständige Ansprechpartner</li> </ul>
---------------------	--

**Mit welchen Verfahren werden in Ihrer Steuerverwaltung Umfeldermittlungen bei Mitarbeitern und Auftragnehmern durchgeführt, die Zugang zu im Rahmen eines Informationsaustauschs erhaltenen Daten haben, diese verwenden oder für deren Schutz zuständig sind? Sind diese Informationen veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie die Verfahren bitte kurz.**

### 2.1.2. Schulungen und Sensibilisierung

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstiegsschulungen und regelmäßige Schulungen zur Sicherheitssensibilisierung entsprechend Aufgaben, Sicherheitsrisiken und geltendem Recht</li> </ul>
---------------------	--

**Welche Schulungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen (z.B. im Rahmen des Informationsaustauschs von Vertragspartnern erhaltene Daten) bietet Ihre Steuerverwaltung für Mitarbeiter und Auftragnehmer an? Werden die entsprechenden Bestimmungen von Ihrer Steuerverwaltung veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie die Bestimmungen bitte kurz.**

### 2.1.3. Ausstiegsleitlinien

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstiegsleitlinien zur Beendigung des Zugangs zu vertraulichen Informationen</li> </ul>
---------------------	---

**Mit welchen Verfahren beendet Ihre Steuerverwaltung den Zugang ausscheidender Mitarbeiter und Berater zu vertraulichen Informationen? Sind die Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie die Verfahren bitte kurz.**

**2.2.1. Physische Sicherheit: Zutritt zu Räumlichkeiten**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherheitsmaßnahmen zur Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten: Sicherheitspersonal, Leitlinien, Zutrittsverfahren</li> </ul>
<p>Welche Verfahren gelten in Ihrer Steuerverwaltung für die Gewährung des Zugangs von Mitarbeitern, Beratern und Besuchern zu Räumlichkeiten, in denen vertrauliche Informationen (in Papierform oder elektronisch) aufbewahrt werden? Sind die Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie die Verfahren bitte kurz.</p>	

**2.2.2. Physische Sicherheit: physische Aufbewahrung von Unterlagen**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichere physische Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen: Leitlinien und Verfahren</li> </ul>
<p>Welche Verfahren nutzt Ihre Steuerverwaltung für Eingang, Bearbeitung, Ablage, Suche und Entsorgung der von Steuerpflichtigen oder Informationsaustauschpartnern erhaltenen Papierunterlagen mit vertraulichen Daten? Gibt es in Ihrer Steuerverwaltung Verfahren, welche die Mitarbeiter beim Verlassen ihres Arbeitsplatzes am Ende eines Arbeitstags durchführen müssen? Sind diese Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</p> <p>Gibt es in Ihrer Steuerverwaltung eine Leitlinie für die Geheimhaltungseinstufung von Daten? Wenn ja, beschreiben Sie bitte, wie sich Ihre Aufbewahrenungsverfahren für Unterlagen mit Daten der verschiedenen Geheimhaltungsstufen unterscheiden. Sind diese Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</p>	

**2.3. Planung**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungsdokumentation zur Entwicklung, Aktualisierung und Implementierung der Informationssicherheitssysteme</li> </ul>
<p>Mit welchen Verfahren entwickelt, dokumentiert, aktualisiert und implementiert Ihre Steuerverwaltung die Sicherheit für Informationssysteme, die für Empfang, Verarbeitung, Archivierung und Abruf vertraulicher Informationen genutzt werden? Sind diese Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</p> <p>Mit welchen Verfahren aktualisiert Ihre Steuerverwaltung regelmäßig den Informationssicherheitsplan, um auf Änderungen an der Umgebung der Informationssysteme zu reagieren, und wie werden bei der Implementierung von Informationssicherheitsplänen Probleme und Risiken erkannt und beseitigt? Sind diese Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</p>	

**2.4. Konfigurationsmanagement**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konfigurationsmanagement und Sicherheitskontrollen</li> </ul>
<p>Mit welchen Leitlinien regelt Ihre Steuerverwaltung die Systemkonfiguration und Aktualisierungen? Sind die Leitlinien veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</p>	

**2.5. Zugangskontrolle**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitlinien und Verfahren für die Zugangskontrolle: befugte Mitarbeiter und internationaler Informationsaustausch</li> </ul>
<p>Mit welchen Leitlinien beschränkt Ihre Steuerverwaltung den Systemzugang auf befugte Benutzer und schützt die Daten während der Übertragung, beim Empfang und bei der Speicherung? Erläutern Sie bitte, inwieweit die Zugangsberechtigungs- und Datenübertragungsleitlinien Ihrer Steuerverwaltung auch für aufgrund eines DBA, TIEA oder einer sonstigen Austauschübereinkunft von einem Informationsaustauschpartner empfangene Daten gelten. Sind die Leitlinien veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</p>	

2.6. Erkennung und Authentifizierung	
Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Authentifizierung der erkannten Benutzer und Geräte, die Zugang zu Informationssystemen benötigen</li> </ul>
<p><b>Welche Leitlinien und Verfahren gelten in Ihrer Steuerverwaltung für die einzelnen Informationssysteme, die mit vertraulichen Daten verbunden sind? Sind die Leitlinien und Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</b></p> <p><b>Welche Leitlinien und Verfahren gelten für die Authentifizierung befugter Benutzer der Steuerverwaltung durch Systeme, die mit vertraulichen Daten verbunden sind? Sind die Leitlinien und Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</b></p>	
2.7. Systemprüfung und Nachverfolgbarkeit	
Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>nachverfolgbare elektronische Vorgänge in Systemen</li> <li>Systemprüfungsverfahren: Überwachung, Analyse, Untersuchung und Meldung unrechtmäßiger/unbefugter Benutzung</li> </ul>
<p><b>Mit welchen Leitlinien und Verfahren gewährleistet Ihre Steuerverwaltung die Durchführung von Systemprüfungen zur Ermittlung unbefugter Zugriffe? Sind die Leitlinien veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</b></p>	
2.8. Wartung	
Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>regelmäßige und termingerechte Systemwartung</li> <li>Kontrollen von Systemwartungsprogrammen, -verfahren und -methoden sowie der Benutzung durch Mitarbeiter</li> </ul>
<p><b>Welche Leitlinien gelten für die wirksame regelmäßige Systemwartung durch Ihre Steuerverwaltung? Sind diese Leitlinien veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</b></p> <p><b>Mit welchen Verfahren werden von Ihrer Steuerverwaltung entdeckte Systemfehler behoben? Sind diese Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</b></p>	
2.9. Schutz von Systemen und Übertragungswegen	
Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfahren zur Überwachung, zur Kontrolle und zum Schutz von Übertragungswegen in und aus Informationssystemen</li> </ul>
<p><b>Welche Leitlinien und Verfahren gelten in Ihrer Steuerverwaltung für die elektronische Übertragung und den elektronischen Empfang vertraulicher Daten? Beschreiben Sie bitte die Sicherheits- und Verschlüsselungsvorschriften dieser Leitlinien. Sind diese Leitlinien veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</b></p>	
2.10. System- und Informationsintegrität	
Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfahren für die zeitnahe Erkennung, Meldung und Behebung von Fehlern im Informationssystem</li> <li>Schutz vor Schadcode und Überwachung von Sicherheitswarnungen</li> </ul>
<p><b>Mit welchen Verfahren erkennt, meldet und behebt Ihre Steuerverwaltung zeitnah Fehler im Informationssystem? Beschreiben Sie bitte, wie diese Verfahren die Systeme vor Schadcode schützen, der die Datenintegrität gefährden kann. Sind diese Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.</b></p>	

**2.11. Sicherheitsbewertungen**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abläufe für die Erprobung, Validierung und Genehmigung der Sicherheitskontrollen für den Schutz von Daten, die Beseitigung von Mängeln und das Schließen von Sicherheitslücken</li> </ul>
---------------------	--

**Welche Leitlinien nutzt und aktualisiert Ihre Steuerverwaltung regelmäßig zur Überprüfung der Abläufe für die Erprobung, Validierung und Genehmigung von Sicherheitskontrollplänen? Ist die Leitlinie veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

**2.12. Notfallpläne**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pläne für Gefahrenabwehr, Datensicherungsmaßnahmen und Wiederherstellung von Informationssystemen</li> </ul>
---------------------	---

**Mit welchen Notfallplänen und -verfahren könnte Ihre Steuerverwaltung die Auswirkungen einer unzulässigen Datenweitergabe oder eines unwiederbringlichen Datenverlusts verringern? Sind die Pläne und Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

**2.13. Risikobewertung**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• potenzielles Risiko eines unbefugten Zugriffs auf Informationen über Steuerpflichtige</li> <li>• Risiko und Ausmaß von Schäden durch unbefugte Benutzung, Zugänglichmachung oder Störung der Systeme für Informationen über Steuerpflichtige</li> <li>• Verfahren zur Aktualisierung der Risikobewertungsmethoden</li> </ul>
---------------------	---

**Führt Ihre Steuerverwaltung Risikobewertungen durch zur Erkennung von Risiken und potenziellen Auswirkungen eines unbefugten Zugriffs auf Informationen sowie ihrer unbefugten Verwendung und Weitergabe oder der Zerstörung von Informationssystemen? Mit welchen Verfahren aktualisiert Ihre Steuerverwaltung die Risikobewertungsmethoden? Sind diese Risikobewertungen und Leitlinien veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

**2.14. Beschaffung von Systemen und Dienstleistungen**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden und Abläufe, mit denen sichergestellt wird, dass Drittanbieter von Informationssystemen vertrauliche Informationen unter Beachtung der IT-Sicherheitsauflagen verarbeiten, speichern und übertragen</li> </ul>
---------------------	--

**Mit welchen Abläufen stellt Ihre Steuerverwaltung sicher, dass Drittanbieter geeignete Sicherheitskontrollen durchführen, die den IT-Sicherheitsauflagen für vertrauliche Informationen entsprechen? Sind die Abläufe veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

**2.15. Schutz von Informationsmedien**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abläufe zum Schutz gedruckter und digitaler Informationen</li> <li>• Sicherheitsmaßnahmen zur Beschränkung des Zugangs zu Informationsmedien auf befugte Benutzer</li> <li>• Methoden zur Bereinigung oder Zerstörung digitaler Medien vor ihrer Entsorgung bzw. Wiederverwendung</li> </ul>
---------------------	---

**Welche Abläufe nutzt Ihre Steuerverwaltung für die sichere Verwahrung bzw. Speicherung gedruckter und digitaler vertraulicher Informationen nach deren Eingang bzw. Empfang sowie für die Beschränkung des Zugangs dazu? Wie zerstört Ihre Steuerverwaltung auf sichere Weise vertrauliche Informationsmedien vor deren Entsorgung? Sind die Abläufe veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

### 2.16. Schutz von im Rahmen eines DBA ausgetauschten Daten

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass im Rahmen eines DBA ausgetauschte Akten/Dateien geschützt und eindeutig gekennzeichnet sind</li> <li>• Methoden der Geheimhaltungseinstufung von im Rahmen eines DBA ausgetauschten Akten/Dateien</li> </ul>
---------------------	--

**Welche Leitlinien und Abläufe gelten in Ihrer Steuerverwaltung für die Verwahrung bzw. Speicherung Ihrer vertraulichen Informationen und eindeutige Kennzeichnung dieser Informationen als im Rahmen eines DBA ausgetauschte Informationen nach deren Erhalt von einer zuständigen ausländischen Behörde? Sind diese Leitlinien und Abläufe veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

### 2.17. Leitlinien für die Entsorgung von Informationen

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren für die ordnungsgemäße Entsorgung von Papierakten und elektronischen Dateien</li> </ul>
---------------------	--

**Welche Verfahren gelten in Ihrer Steuerverwaltung für die Entsorgung vertraulicher Informationen? Gelten diese Verfahren auch für ausgetauschte Informationen von ausländischen zuständigen Behörden? Sind die Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

## 3. Überwachung und Durchsetzung

Über die vertrauliche Behandlung der im Rahmen eines DBA ausgetauschten Informationen hinaus müssen die Steuerverwaltungen auch gewährleisten können, dass deren Verwendung auf die in der geltenden Informationsaustauschübereinkunft festgelegten Zwecke beschränkt wird. Daher ist die bloße Einhaltung eines vertretbaren Regelwerks für Informationssicherheit nicht ausreichend für den Schutz der im Rahmen eines DBA ausgetauschten steuerlichen Daten. Zusätzlich muss das innerstaatliche Recht für die unzulässige Weitergabe oder Verwendung von Informationen über Steuerpflichtige Strafmaßnahmen oder Sanktionen vorsehen. Damit die Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften sichergestellt ist, müssen sie durch angemessene Verwaltungskapazitäten und -verfahren gestützt werden.

### 3.1. Strafmaßnahmen und Sanktionen

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strafmaßnahmen für unbefugte Weitergaben</li> <li>• Maßnahmen zur Risikominderung</li> </ul>
---------------------	---

**Kann Ihre Steuerverwaltung Strafmaßnahmen für unbefugte Weitergaben vertraulicher Informationen verhängen? Erstrecken sich diese Strafmaßnahmen auch auf die unbefugte Weitergabe von mit einem DBA- oder TIEA-Vertragspartner ausgetauschten vertraulichen Informationen? Sind Angaben zu den Strafmaßnahmen veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

**3.2.1. Kontrolle von unbefugtem Zugriff und unbefugter Weitergabe**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachung zur Ermittlung von Verstößen</li> <li>• Meldung von Verstößen</li> </ul>
---------------------	---

**Mit welchen Verfahren kann Ihre Steuerverwaltung Verstöße gegen Vertraulichkeitsvorschriften überwachen? Mit welchen Leitlinien und Verfahren verpflichtet Ihre Steuerverwaltung Mitarbeiter und Auftragnehmer zur Meldung tatsächlicher oder potenzieller Verstöße gegen Vertraulichkeitsvorschriften? Welche Meldungen nimmt Ihre Steuerverwaltung vor, wenn ein Verstoß gegen Vertraulichkeitsvorschriften vorliegt? Sind diese Leitlinien und Verfahren veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

**3.2.2. Sanktionen und bisherige Erfahrungen**

Vorrangig zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bisherige unbefugte Weitergaben</li> <li>• Änderungen der Leitlinien/Abläufe zur Verhinderung künftiger Verstöße</li> </ul>
---------------------	--

**Gab es in Ihrem Staat oder Gebiet bisher Fälle von unbefugter Weitergabe vertraulicher Informationen? Gab es in Ihrem Staat oder Gebiet bisher Fälle, in denen vertrauliche Informationen, die eine zuständige Behörde von einem Informationsaustauschpartner erhalten hat, nicht gemäß den Bedingungen der Übereinkunft weitergegeben wurden, aufgrund derer sie übermittelt worden waren? Veröffentlicht Ihre Steuerverwaltung oder eine andere Stelle Schilderungen von Verstößen, verhängten Strafmaßnahmen/Sanktionen und vorgenommenen Änderungen zur Risikominderung und Verhinderung künftiger Verstöße? Wenn ja, wo? Wenn nicht, erläutern Sie diese bitte kurz.**

## Anhang 5

# Weiter gefasster Ansatz des gemeinsamen Meldestandards

### Einleitung

1. Sorgfaltspflichten (insbesondere der Verfahren zur Indiziensuche) umfassen die Identifizierung meldepflichtiger Konten, wobei diese verstanden werden als Konten von ansässigen Personen eines Staates oder Gebiets, bei dem es sich zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten um einen meldepflichtigen Staat handelt. Es gibt jedoch gute Gründe, warum einzelne Staaten und Gebiete möglicherweise weitergehen und beispielsweise die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten so erweitern möchten, dass alle Auslandsansässigen oder alle in den Staaten und Gebieten ansässigen Personen erfasst werden, mit denen sie eine Informationsaustauschübereinkunft geschlossen haben. Dadurch könnten die den Finanzinstituten entstehenden Kosten deutlich reduziert werden, da sie nicht bei jedem Beitritt eines neuen Staates oder Gebiets zusätzliche Sorgfaltspflichten erfüllen müssten.

2. Das vorliegende Dokument enthält einen Auszug aus dem gemeinsamen Meldestandard, der im Sinne dieses weiter gefassten Ansatzes geändert wurde. Folgende sind die wichtigsten Änderungen am gemeinsamen Meldestandard:

- Wortlaut, der darauf hinweist, dass mit den Verfahren Konten identifiziert werden sollen, bei denen es sich zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten um meldepflichtige Konten handelt, wird gestrichen oder geändert.
- Im Rahmen des Verfahrens zur Indiziensuche muss das meldende Finanzinstitut nun nach Indizien für die Ansässigkeit des Kontoinhabers in einem ausländischen Staat suchen und das Konto als Konto eines Kontoinhabers betrachten, der eine ansässige Person in jedem ausländischen Staat ist, für

den ein Indiz festgestellt wurde (es sei denn, das Finanzinstitut wendet das „Heilungsverfahren“ an). Ein ausländischer Staat würde definiert als ein anderer Staat oder ein anderes Gebiet als der Staat bzw. das Gebiet des meldenden Finanzinstituts. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass sich das meldende Finanzinstitut beim Beitritt eines neuen Staats oder Gebiets zum System auf die Ergebnisse dieser Indiziensuche verlassen kann, um festzustellen, welche seiner bestehenden Konten von in diesem Staat oder Gebiet ansässigen Personen gehalten werden.

3. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Anwendung dieses weiter gefassten Ansatzes:

- Beispiel 1: Staat A beschließt die Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards mit Wirkung vom 1. Januar 2016, was bedeutet, dass sämtliche nach diesem Tag eröffneten Konten als Neukonten gelten.

Herr X ist in Staat Z ansässig und eröffnet am 1. März 2016 ein Konto bei einem Finanzinstitut in Staat A. Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich bei Staat Z nicht um einen meldepflichtigen Staat. Das Finanzinstitut muss eine Selbstauskunft von Herrn X beschaffen, die den Staat seiner steuerlichen Ansässigkeit, jedoch weder seine Steueridentifikationsnummer noch sein Geburtsdatum enthalten muss (da es sich bei dem Konto zum Zeitpunkt seiner Eröffnung nicht um ein meldepflichtiges Konto handelt). Wird Staat Z 2017 ein meldepflichtiger Staat, kann sich das Finanzinstitut zur Feststellung, dass das Konto ein meldepflichtiges Konto ist, auf die Selbstauskunft verlassen und muss bis Ende 2019 die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum von Herrn X beschaffen.

- Beispiel 2: Der Sachverhalt ist analog zu Beispiel 1 mit der Ausnahme, dass das Konto 2014 eröffnet wird. Hat das Finanzinstitut 2016 die Indiziensuche auf bestehende Konten angewendet, kann es sich zur Feststellung des Ansässigkeitsstaats von Herrn X auf die mittels dieser Indiziensuche erhobenen Informationen verlassen und dieses Konto 2017 als meldepflichtiges Konto betrachten.

4. Gemäß nachstehendem Auszug müsste das meldende Finanzinstitut für Konten, die nicht meldepflichtig waren, als es die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchgeführt hat, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum nicht melden. Es müsste diese Steueridentifikationsnummer und dieses Geburtsdatum jedoch bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs beschaffen, das dem Jahr folgt, in dem diese Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden (wie bei bestehenden Konten). Soweit dies mit innerstaatlichen Datenschutzvorschriften vereinbar ist, können die Staaten und Gebiete darüber hinaus erwägen, die Erfassung der Steueridentifikationsnummer und/oder des Geburtsdatums für alle bei Kontoeröffnung als ausländisch identifizierten Kontoinhaber vorzuschreiben (und nicht nur für die als in einem meldepflichtigen Staat ansässig identifizierten Kontoinhaber). Dadurch

können die Finanzinstitute möglicherweise weiter entlastet werden, da die Erhebung dieser Informationen vor Kontoeröffnung einfacher ist als danach. Außerdem würde die obligatorische Erfassung der Steueridentifikationsnummer eines Kontoinhabers zusätzliche Sicherheit hinsichtlich der Richtigkeit seiner Selbstauskunft bieten.

5. Obwohl dies nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht erforderlich ist, können einige Staaten und Gebiete einen Ansatz wählen, der über den in dieser Anlage enthaltenen Ansatz hinausgeht, und die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beispielsweise so erweitern, dass ihre ansässigen Personen erfasst werden, bei denen es sich um beherrschende Personen von passiven NFEs handelt. Somit würden sie auch unterrichtet, wenn eine ihrer ansässigen Personen eine beherrschende Person eines passiven NFE ist, der Inhaber eines Kontos bei einem meldenden Finanzinstitut ist. Nach diesem Ansatz müssten meldende Finanzinstitute ansässige Personen melden, die selber zwar keine Kontoinhaber, jedoch beherrschende Personen eines passiven NFE sind, der Kontoinhaber ist. Dies könnte z.B. durch eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Ausdrucks „meldepflichtige Person“ erfolgen.

## **AUSZUG AUS DEM GEMEINSAMEN MELDESTANDARD IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER OBLIGATORISCHEN FESTSTELLUNG DES STATUS SÄMTLICHER AUSLANDSKONTEN**

### **Abschnitt I: Allgemeine Meldepflichten**

- A. Vorbehaltlich der Unterabschnitte C bis F muss jedes meldende Finanzinstitut für jedes meldepflichtige Konto dieses meldenden Finanzinstituts die folgenden Informationen melden:
1. Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß den Abschnitten V, VI und VII eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten und Steueridentifikationsnummern des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
  2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden)

3. Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts
  4. Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Lauf des Jahres bzw. Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos
  5. bei Verwahrkonten:
    - a) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Lauf des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
    - b) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war
  6. bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
  7. bei Konten, die nicht unter Nummer 5 oder 6 aufgeführt sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.
- B. In den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden, auf welche die Beträge lauten.
- C. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 müssen Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum in Bezug auf meldepflichtige Konten, die bestehende Konten sind, oder in Bezug auf Finanzkonten, die erst nach ihrer Eröffnung meldepflichtige Konten werden, nicht gemeldet werden, wenn diese Steueridentifikationsnummern beziehungsweise dieses Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten sind und nicht nach innerstaatlichem Recht von diesem meldenden Finanzinstitut zu erfassen sind. Ein meldendes Finanzinstitut ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten

die Steueridentifikationsnummern und das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem diese Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu beschaffen.

- D. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 ist die Steueridentifikationsnummer nicht zu melden, wenn i) vom betreffenden meldepflichtigen Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird oder ii) das innerstaatliche Recht des betreffenden meldepflichtigen Staates nicht zur Erfassung der durch den meldepflichtigen Staat ausgegebenen Steueridentifikationsnummer verpflichtet.
- E. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 ist der Geburtsort nicht zu melden, es sei denn, das meldende Finanzinstitut hat ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden und er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar.
- F. Ungeachtet des Unterabschnitts A sind für [xxxx] die in diesem Unterabschnitt beschriebenen Informationen zu melden, ausgenommen die unter Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe b beschriebenen Bruttoerlöse.

## **Abschnitt II: Allgemeine Sorgfaltspflichten**

- A. Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den in den Abschnitten II bis VII beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wird, und sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.
- B. Ein meldendes Finanzinstitut, das ein Konto nach den in den Abschnitten II bis VII beschriebenen Verfahren als Auslandskonto identifiziert, das zum Zeitpunkt der Erfüllung der Sorgfaltspflichten kein meldepflichtiges Konto ist, kann sich zur Einhaltung künftiger Meldepflichten auf die Ergebnisse dieser Verfahren verlassen.
- C. Der Saldo oder Wert eines Kontos wird zum letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums ermittelt.
- D. Ist eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, so muss der betreffende Saldo oder Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden, der mit diesem Kalenderjahr oder innerhalb dieses Kalenderjahrs endet.
- E. Jeder Staat kann meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, die ihnen im Sinne des innerstaatlichen Rechts auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch zu nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten weiterhin bei den meldenden Finanzinstituten liegt.

- F. Jeder Staat kann meldenden Finanzinstituten gestatten, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden und die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anzuwenden. Gestattet ein Staat die Anwendung der für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten, finden die ansonsten geltenden Vorschriften für bestehende Konten weiterhin Anwendung.

### **Abschnitt III: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen**

Die folgenden Verfahren gelten für bestehende Konten natürlicher Personen.

- A. Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten.** Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag handelt, muss nicht überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, vorausgesetzt die Gesetze verhindern tatsächlich den Verkauf solcher Verträge durch das meldende Finanzinstitut an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen.
- B. Konten von geringerem Wert.** Die folgenden Verfahren gelten für Konten von geringerem Wert.
1. **Hausanschrift.** Liegt dem meldenden Finanzinstitut anhand der erfassten Belege eine aktuelle Hausanschrift der natürlichen Person vor, die Kontoinhaber ist, kann das meldende Finanzinstitut die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, zur Feststellung, ob diese natürliche Person, die Kontoinhaber ist, eine meldepflichtige Person ist, als in dem Staat steuerlich ansässig betrachten, in dem die Anschrift liegt.
  2. **Suche in elektronischen Datensätzen.** Verlässt sich das meldende Finanzinstitut hinsichtlich einer aktuellen Hausanschrift der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, nicht auf erfasste Belege nach Nummer 1, muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende Indizien überprüfen und die Nummern 3 bis 6 anwenden:
    - a) Identifizierung des Kontoinhabers als in einem ausländischen Staat ansässige Person
    - b) aktuelle Post oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfachanschrift) in einem ausländischen Staat
    - c) eine oder mehrere Telefonnummern in einem ausländischen Staat und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts
    - d) Dauerauftrag (außer bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem ausländischen Staat geführtes Konto

- e) aktuell gültige, einer Person mit Anschrift in einem ausländischen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung
  - f) ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem ausländischen Staat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt
3. Werden bei der elektronischen Suche keine Indizien im Sinne der Nummer 2 festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem Konto von hohem Wert wird.
  4. Werden bei der elektronischen Suche Indizien im Sinne der Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem ausländischen Staat, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung der Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.
  5. Werden bei der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine andere Anschrift sowie keine der unter Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut in der jeweils geeignetsten Reihenfolge die unter Unterabschnitt C Nummer 2 beschriebene Suche in Papierunterlagen anwenden oder versuchen, vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Wird bei der Suche in Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch, eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, erfolglos, muss das meldende Finanzinstitut das Konto als undokumentiertes Konto melden.
  6. Ungeachtet der Feststellung von Indizien nach Nummer 2 muss ein meldendes Finanzinstitut einen Kontoinhaber in den folgenden Fällen nicht als in einem ausländischen Staat ansässige Person betrachten:
    - a) Die Kontoinhaberdaten enthalten eine aktuelle Post oder Hausanschrift in dem ausländischen Staat, eine oder mehrere Telefonnummern in dem ausländischen Staat (und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts) oder einen Dauerauftrag (bei anderen Finanzkonten als Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem ausländischen Staat geführtes Konto und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- i) eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten, die diesen ausländischen Staat nicht umfassen, und
    - ii) Belege für die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers in einem anderen als in diesem ausländischen Staat
  - b) Die Kontoinhaberdaten enthalten eine aktuell gültige, einer Person mit Anschrift in einem ausländischen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
    - i) eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten, die diesen ausländischen Staat nicht umfassen, oder
    - ii) Belege für die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers in einem anderen als in diesem ausländischen Staat
- C. Erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert.** Die folgenden erweiterten Überprüfungsverfahren gelten für Konten von hohem Wert.
1. **Suche in elektronischen Datensätzen.** In Bezug auf Konten von hohem Wert muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien überprüfen.
  2. **Suche in Papierunterlagen.** Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts Felder für alle unter Nummer 3 genannten Informationen und erfassen diese, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle diese Informationen erfasst, so muss das meldende Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen, vom meldenden Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 genannten Indizien überprüfen:
    - a) die neuesten für dieses Konto erfassten Belege
    - b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag beziehungsweise die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen
    - c) die neuesten vom meldenden Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen
    - d) derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung
    - e) derzeit gültiger Dauerauftrag für Überweisungen (außer bei Einlagenkonten)

3. **Ausnahmeregelung für Datenbanken mit ausreichenden Informationen.**

Ein meldendes Finanzinstitut ist nicht zu der unter Nummer 2 beschriebenen Suche in Papierunterlagen verpflichtet, soweit seine elektronisch durchsuchbaren Informationen Folgendes enthalten:

  - a) den Ansässigkeitsstatus des Kontoinhabers
  - b) die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte Haus- und Postanschrift des Kontoinhabers
  - c) gegebenenfalls die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers
  - d) im Fall von Finanzkonten, bei denen es sich nicht um Einlagenkonten handelt, Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschließlich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des meldenden Finanzinstituts oder einem anderen Finanzinstitut)
  - e) Angaben dazu, ob für den Kontoinhaber aktuell ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift vorliegt
  - f) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt
4. **Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den ihm tatsächlich bekannten Fakten.** Zusätzlich zur unter den vorstehenden Nummern beschriebenen Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen muss ein meldendes Finanzinstitut jedes einem Kundenbetreuer zugewiesene Konto von hohem Wert (einschließlich der mit diesem Konto von hohem Wert zusammengefassten Finanzkonten) als meldepflichtiges Konto betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist.
5. **Folgen der Feststellung von Indizien.**
  - a) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Nummer 4 als Konto einer in einem ausländischen Staat steuerlich ansässigen Person identifiziert, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden.
  - b) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert Indizien nach Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem

ausländischen Staat, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Unterabschnitts B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

- c) Werden ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert festgestellt und keine andere Anschrift und keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut keine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, muss es das Konto als undokumentiertes Konto melden.
6. Bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das zum 31. Dezember [xxxx] kein Konto von hohem Wert ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende Finanzinstitut die in diesem Unterabschnitt beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto innerhalb des auf das Jahr, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, folgenden Kalenderjahrs abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.
7. Führt ein meldendes Finanzinstitut die in diesem Unterabschnitt genannten erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren – mit Ausnahme der Nachfrage beim Kundenbetreuer gemäß Nummer 4 – erneut durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um ein undokumentiertes Konto, bei dem das meldende Finanzinstitut diese Verfahren jährlich erneut durchführen sollte, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist.
8. Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere in Unterabschnitt B Nummer 2 beschriebene Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden ausländischen Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Unterabschnitts B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

9. Ein meldendes Finanzinstitut muss Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennen. Wird ein Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in einem ausländischen Staat hat, so muss das meldende Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung der Gegebenheiten betrachten und ist, sofern es sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 entscheidet, dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber zu beschaffen.
- D. Die Überprüfung von bestehenden Konten natürlicher Personen muss bis zum [xx/xx/xxxx] abgeschlossen sein.

#### **Abschnitt IV: Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen**

Die folgenden Verfahren gelten für Neukonten natürlicher Personen.

- A. Bei Neukonten natürlicher Personen muss ein meldendes Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen.
- B. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, und die Selbstauskunft muss auch die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers in dem meldepflichtigen Staat (vorbehaltlich des Abschnitts I Unterabschnitt D) sowie das Geburtsdatum enthalten.
- C. Tritt bei einem Neukonto einer natürlichen Person eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf sich das meldende Finanzinstitut nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers hervorgehen.

## Abschnitt V: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern

Die folgenden Verfahren gelten für bestehende Konten von Rechtsträgern.

- A. Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten von Rechtsträgern.** Sofern sich das meldende Finanzinstitut nicht entweder in Bezug auf alle bestehenden Konten von Rechtsträgern oder jeweils in Bezug auf eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten anderweitig entscheidet, muss ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers, das zum 31. Dezember [xxxx] einen Gesamtkontosaldo oder -wert von höchstens 250 000 USD aufweist, nicht als meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, bis der Gesamtkontosaldo oder -wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs 250 000 USD übersteigt.
- B. Überprüfungspflichtige Konten von Rechtsträgern.** Ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers mit einem Gesamtkontosaldo oder -wert von mehr als 250 000 USD zum 31. Dezember [xxxx] und ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers, dessen Gesamtkontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] nicht mehr als 250 000 USD beträgt, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch 250 000 USD übersteigt, muss nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren überprüft werden.
- C. Überprüfungsverfahren für die Identifizierung potenziell meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern.** Bei den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen:
1. **Feststellung der Ansässigkeit des Rechtsträgers.**
    - a) Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen) zur Feststellung der Ansässigkeit des Kontoinhabers. Für diesen Zweck gilt ein Gründungsort, ein Sitz oder eine Anschrift in einem ausländischen Staat als Hinweis auf die Ansässigkeit des Kontoinhabers.
    - b) Weisen die Informationen darauf hin, dass es sich bei dem Kontoinhaber um eine meldepflichtige Person handelt, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt.

2. **Feststellung der Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE.** Bei einem Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers (einschließlich eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist), muss das meldende Finanzinstitut ermitteln, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, und die Ansässigkeit dieser beherrschenden Personen feststellen. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so gilt das Konto als meldepflichtiges Konto. Bei diesen Feststellungen muss das meldende Finanzinstitut die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.
- a) **Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist.** Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.
- b) **Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers.** Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.
- c) **Feststellung der Ansässigkeit einer beherrschenden Person eines passiven NFE.** Zur Feststellung der Ansässigkeit einer beherrschenden Person eines passiven NFE kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf Folgendes verlassen:
- bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, dessen Inhaber ein oder mehrere passive NFEs sind und dessen Gesamtkontosaldo oder -wert 1 000 000 USD nicht übersteigt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen oder
  - iv) auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person aus den Staaten, in denen die beherrschende Person steuerlich ansässig ist. Wird keine Selbstauskunft vorgelegt, wird das meldende Finanzinstitut diese Ansässigkeiten durch Anwendung der in Abschnitt III Unterabschnitt C beschriebenen Verfahren feststellen.

#### **D. Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern.**

1. Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern mit einem Gesamtkontosaldo oder -wert von mehr als 250 000 USD zum 31. Dezember [xxxx] muss bis 31. Dezember [xxxx] abgeschlossen sein.

Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern, deren Gesamtkontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] nicht mehr als 250 000 USD beträgt, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch 250 000 USD übersteigt, muss innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Gesamtkontosaldo oder -wert 250 000 USD übersteigt, abgeschlossen sein.

2. Tritt bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut den Status des Kontos anhand der in Unterabschnitt C festgelegten Verfahren neu bestimmen.

### **Abschnitt VI: Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern**

Die folgenden Verfahren gelten für Neukonten von Rechtsträgern.

- A. **Überprüfungsverfahren für die Identifizierung potenziell meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern.** Bei Neukonten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen:

1. **Feststellung der Ansässigkeit des Rechtsträgers.**

- a) Beschaffung einer Selbstauskunft, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers ermitteln kann, sowie Bestätigung der Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen. Erklärt der Rechtsträger, dass eine steuerliche Ansässigkeit nicht vorliegt, so kann sich das meldende Finanzinstitut zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers auf die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers verlassen.
- b) Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut stellt anhand der in seinem

Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person in Bezug auf diesen meldepflichtigen Staat handelt.

2. **Feststellung der Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE.** Bei einem Kontoinhaber eines Neukontos eines Rechtsträgers (einschließlich eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist) muss das meldende Finanzinstitut ermitteln, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, und die Ansässigkeit dieser meldepflichtigen Personen feststellen. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten. Bei diesen Feststellungen muss das meldende Finanzinstitut die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.
  - a) **Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist.** Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss sich das meldende Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status verlassen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.
  - b) **Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers.** Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.
  - c) **Feststellung der Ansässigkeit einer beherrschenden Person eines passiven NFE.** Zur Feststellung der Ansässigkeit einer beherrschenden Person eines passiven NFE kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen.

## Abschnitt VII: Besondere Sorgfaltsvorschriften

Bei der Durchführung der vorstehenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften:

- A. **Verlass auf Selbstauskünfte und Belege.** Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn

ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege unzutreffend oder unglaubwürdig sind.

- B. Alternative Verfahren für Finanzkonten begünstigter natürlicher Personen eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder Rentenversicherungsvertrags.** Ein meldendes Finanzinstitut kann davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person (mit Ausnahme des Eigentümers) eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfalleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist und dieses Finanzkonto als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, dem meldenden Finanzinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags eine meldepflichtige Person ist, wenn die vom meldenden Finanzinstitut erhobenen und dem Begünstigten zugeordneten Informationen Indizien für die Ansässigkeit in einem ausländischen Staat im Sinne des Abschnitts III Unterabschnitt B enthalten. Ist einem meldenden Finanzinstitut tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist, so muss das meldende Finanzinstitut die in Abschnitt III Unterabschnitt B aufgeführten Verfahren einhalten.
- C. Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalen und für Währungen.**
- 1. Zusammenfassung von Konten natürlicher Personen.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten einer natürlichen Person muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur, soweit die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten über ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen können und eine Zusammenfassung der Kontosalen oder -werte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter dieser Nummer beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.
  - 2. Zusammenfassung von Konten von Rechtsträgern.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten eines Rechtsträgers muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Finanzkonten berücksichtigen, jedoch nur, soweit die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten über ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen können und eine Zusammenfassung der Kontosalen oder

-werte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter dieser Nummer beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.

3. **Besondere Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten einer Person zur Feststellung, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein Konto von hohem Wert handelt, ist ein meldendes Finanzinstitut im Fall von Konten, bei denen einem Kundenbetreuer bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie unmittelbar oder mittelbar derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person (außer in treuhänderischer Eigenschaft) eröffnet wurden, ebenfalls verpflichtet, alle diese Konten zusammenzufassen.
4. **Beträge, die den Gegenwert in anderen Währungen umfassen.** Alle Dollar-Beträge sind US-Dollar-Beträge und umfassen den Gegenwert in anderen Währungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

## Anhang 6

# Erklärung zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

(verabschiedet am 6. Mai 2014)

WIR, DIE MINISTERINNEN UND MINISTER SOWIE DIE VERTRETERINNEN UND VERTRETER von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, der Volksrepublik China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union;

UNTER BEGRÜSSUNG des OECD-Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der die entscheidenden Elemente für die Schaffung eines einheitlichen, gemeinsamen globalen Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten liefert (im Folgenden „der neue einheitliche globale Standard“), womit Steuerverwaltungen weltweit ein sehr wirkungsvolles neues Instrument an die Hand gegeben wird, um gegen grenzüberschreitende Steuerhinterziehung und Nichteinhaltung steuerrechtlicher Vorschriften vorzugehen;

ERFREUT über die große Zustimmung, die der Standard beim Treffen der G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure am 22. und 23. Februar 2014 fand, sowie über deren Zusage, diesen umzusetzen;

IN DER ERWÄGUNG, dass Steuerbetrug und Steuerhinterziehung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Gerechtigkeit und Integrität des Steuer-

systems insgesamt gefährden und damit die freiwillige Steuerehrlichkeit aller Steuerpflichtigen in Frage stellen, die Voraussetzung für eine effektive Steuer-  
verwaltung ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung demgegenüber zu einem Anstieg der Staatseinnahmen führt, der dazu beiträgt, wachstumsfördernde öffentliche Investitionen zu ermöglichen, die Solidität unserer öffentlichen Finanzen wiederherzustellen und wesentliche öffentliche Dienstleistungen bereitzustellen, die von unseren Bürgerinnen und Bürgern nachgefragt werden;

EINGEDENK dessen, dass es im Zuge der zunehmenden Globalisierung für alle Steuerpflichtigen immer einfacher wird, Anlagen über Finanzinstitute außerhalb ihres Ansässigkeitsstaats zu tätigen, zu halten und zu verwalten, und dass Anlagen, die von Steuerpflichtigen im Ausland gehalten werden, möglicherweise insoweit unbesteuert bleiben, als es die Steuerpflichtigen versäumen, ihren Steuerpflichten nachzukommen, was zu Lasten derer geht, die Steuern zahlen;

IN DER ERWÄGUNG, dass grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung für Staaten und Gebiete weltweit, unabhängig von ihrer Größe und vom Stand ihrer Entwicklung, ernste Probleme darstellen;

IM BEWUSSTSEIN, dass die Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltungen für die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie für die Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten von entscheidender Bedeutung ist und dass ein wesentlicher Aspekt dieser Zusammenarbeit ein wirksamer automatischer Informationsaustausch ist, der geeigneten Sicherheitsvorkehrungen unterliegt;

IN ANERKENNUNG der gewaltigen Fortschritte des Globalen Forums Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (im Folgenden „das Globale Forum“) im Hinblick auf die Zielsetzung, dass internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch auf Ersuchen weltweit in vollem Umfang angewandt werden;

UNTER HINWEIS darauf, dass in vielen Ländern das Interesse an den Möglichkeiten wächst, die der gegenseitige automatische Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen bietet;

UNTER BEGRÜSSUNG dessen, dass zahlreiche Staaten und Gebiete bereits eine frühzeitige Einführung des neuen einheitlichen globalen Standards zugesagt haben;

IM BEWUSSTSEIN, dass der neue einheitliche globale Standard keine unangemessenen Geschäfts- und Verwaltungskosten verursachen sollte;

UNTER HINWEIS darauf, dass sich der neue einheitliche globale Standard zwar auf Informationen über Finanzkonten bezieht, er die Möglichkeiten der Länder zum Austausch von Finanzinformationen im Rahmen verschiedener Arten rechtlicher Vereinbarungen oder zum automatischen Austausch anderer Arten oder Kategorien von Informationen aber nicht einschränkt;

UNTER WÜRDIGUNG der wichtigen Rolle, die das mehrseitige Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen bei der Erleichterung einer raschen Umsetzung des automatischen Informationsaustausches spielen kann, und ERFREUT darüber, dass über 60 Staaten das Übereinkommen bereits unterzeichnet haben, darunter fast alle OECD-Länder, sämtliche G20-Staaten sowie eine wachsende Zahl von Finanzzentren und Entwicklungsländern;

UNTER BEGRÜSSUNG der jüngst durch das Globale Forum eingerichteten Arbeitsgruppe zum automatischen Informationsaustausch, die einen Mechanismus zur Beobachtung und Prüfung der Umsetzung des neuen einheitlichen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch wie auch einen Rahmen für die technische Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Erfüllung des Standards entwickeln wird –

\*\*\*\*\*

1. ERKLÄREN, dass wir entschlossen sind, gegen grenzüberschreitenden Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung vorzugehen und die Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten durch gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und gleiche Bedingungen für alle zu fördern;
2. BEKRÄFTIGEN, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten diesen Zielen förderlich sein wird, vor allem wenn der neue einheitliche globale Standard einschließlich vollständiger Transparenz bei Eigentumsanteilen in allen Finanzzentren umgesetzt wird;
3. ANERKENNEN, dass der Informationsaustausch auf der Grundlage des neuen einheitlichen globalen Standards geeigneten Sicherheitsvorkehrungen unterliegt, einschließlich bestimmter Vertraulichkeitsauflagen sowie der Auflage, dass die Informationen nur für die Zwecke genutzt werden dürfen, welche die Übereinkunft vorsieht, nach der sie ausgetauscht werden;
4. SIND ENTSCHLOSSEN, den neuen einheitlichen globalen Standard zügig auf gegenseitiger Basis anzuwenden. Wir werden den Standard in innerstaatliches Recht umsetzen, auch um sicherzustellen, dass die Informationen über die wirtschaftliche Berechtigung an juristischen Personen und Rechtsgebilden wirksam erfasst und im Einklang mit dem Standard ausgetauscht werden;

5. APPELLIEREN an alle Finanzzentren, den neuen einheitlichen globalen Standard unverzüglich umzusetzen;
6. UNTERSTREICHEN die Notwendigkeit, Entwicklungsländern Unterstützung zu leisten, damit sie von dieser Form der Zusammenarbeit profitieren können;
7. ERSUCHEN NACHDRÜCKLICH den OECD-Ausschuss für Steuerfragen, gemeinsam mit den G20-Mitgliedern rasch hinzuwirken auf die Ausarbeitung a) eines detaillierten Kommentars, um die konsistente Anwendung des neuen einheitlichen globalen Standards sicherzustellen, und b) der übrigen Modalitäten und Sicherheitsvorkehrungen, darunter Informationen und Leitlinien zu den erforderlichen technischen Lösungen, ein Standardformat für Meldungen und Informationsaustausch sowie Mindeststandards zur Vertraulichkeit;
8. ERWARTEN, dass die noch zu erledigenden Teile der unter Nummer 7 genannten Arbeiten bis Mitte 2014 abgeschlossen und verabschiedet sind;
9. ERMUTIGEN alle Länder, die dies noch nicht getan haben, das mehrseitige Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
10. ERWARTEN, dass das Globale Forum zügig einen Mechanismus zur Beobachtung und Prüfung der Umsetzung des neuen einheitlichen globalen Standards einrichtet;
11. ERSUCHEN den Generalsekretär der OECD, auf der Tagung des Ministerrats 2015 und gegebenenfalls auf anderen internationalen Foren über die Fortschritte zu berichten, die der OECD-Ausschuss für Steuerfragen bei der Ausarbeitung weiterer Leitlinien zur Umsetzung des neuen einheitlichen globalen Standards erzielt.

## Anhang 7

# Empfehlung des Rates zum Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen

(angenommen am 15. Juli 2014)

DER RAT,

GESTÜTZT AUF Artikel 5 Buchstabe b des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

GESTÜTZT AUF die Empfehlung des Rates zu Steuervermeidung und -hinterziehung [C(77)149/FINAL], die Empfehlung des Rates zur Verwendung von Steueridentifikationsnummern im internationalen Kontext [C(97)29/FINAL] und die Empfehlung des Rates hinsichtlich des Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen [C(97)195/FINAL];

GESTÜTZT AUF Artikel 26 des Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen;

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 25. Januar 1988 in der Fassung des Protokolls von 2010 [C(2010)10/FINAL], dem eine wachsende Zahl von Vertragsparteien und Unterzeichnern – derzeit über 60 Staaten – angehört;

IM HINBLICK AUF die bedeutenden Fortschritte des Globalen Forums Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten hinsichtlich der Zielsetzung, dass internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch auf Ersuchen weltweit in vollem Umfang angewandt werden;

GESTÜTZT AUF die Erklärung zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, die am 6. Mai 2014 von 47 Staaten verabschiedet wurde, darunter alle Mitgliedstaaten, Argentinien, Brasilien, die Volksrepublik China, Costa Rica, Indien, Indonesien, Kolumbien, Lettland, Litauen, Malaysia, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika sowie die Europäische Union [C/MIN(2014)5/FINAL];

IN DER ERWÄGUNG, dass die internationale Zusammenarbeit für die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie für die Sicherstellung der Steuerehrlichkeit von entscheidender Bedeutung ist und dass ein wesentlicher Aspekt dieser Zusammenarbeit ein wirksamer automatischer Informationsaustausch ist, der geeigneten Sicherheitsvorkehrungen unterliegt;

IN DER ERWÄGUNG, dass mit der Einführung eines einheitlichen Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen die Verbreitung unterschiedlicher Standards verhindert wird, die für Regierungen wie auch Finanzinstitute einen höheren Aufwand und höhere Kosten bedeuten würde;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Umsetzung eines einheitlichen Standards durch alle Finanzzentren gleiche Bedingungen für alle gewährleistet;

IN ANBETRACHT des Erfordernisses, auf eine konsistente Anwendung und Auslegung des einheitlichen Standards in allen Ländern hinzuwirken;

IN ANBETRACHT des Mandats des Globalen Forums Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten und der schnellen Entwicklung der Standards zu Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten;

UNTER BEGRÜSSUNG des vom OECD-Ausschuss für Steuerfragen gebilligten Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen, der den gemeinsamen Meldestandard und das Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden umfasst (im Folgenden der „Standard“);

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der vom OECD-Ausschuss für Steuerfragen gebilligten Kommentare zum gemeinsamen Meldestandard und Kommentare zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (im Folgenden die „Kommentare“) [C(2014)81/ADD1];

auf Vorschlag des OECD-Ausschusses für Steuerfragen –

I. EMPFIEHLT den dieser Empfehlung beitretenden Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten (im Folgenden die „Beitrittsstaaten“), den in der Anlage enthaltenen Standard, der Bestandteil dieser Empfehlung ist, auf gegenseitiger Basis zügig anzuwenden.

Zu diesem Zweck sollten die Beitrittsstaaten

- a) den Standard in innerstaatliches Recht umsetzen, auch um sicherzustellen, dass die Informationen über die wirtschaftliche Berechtigung an juristischen Personen und Rechtsgebilden wirksam erfasst und im Einklang mit dem Standard ausgetauscht werden,
  - b) in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht die Maßnahmen ergreifen, die für die Umsetzung von Änderungen des Standards erforderlich sind, und
  - c) dafür sorgen, dass geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, damit die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen gewährleistet ist und die Auflage erfüllt wird, dass die Informationen nur für die Zwecke genutzt werden dürfen, welche die Übereinkunft vorsieht, nach der sie ausgetauscht werden;
- II. EMPFIEHLT den Beitrittsstaaten, bei der Anwendung und Auslegung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kommentare zu beachten;
- III. ERSUCHT die Beitrittsstaaten und den Generalsekretär, diese Empfehlung weit zu verbreiten;
- IV. ERSUCHT die Nichtmitgliedstaaten, den Standard umzusetzen und dieser Empfehlung beizutreten;
- V. ERSUCHT die Beitrittsstaaten, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Hilfeleistungen für Entwicklungsländer zu unterstützen, damit sie sich an dieser Form der Zusammenarbeit beteiligen und davon profitieren können;
- VI. ERSUCHT alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des Protokolls von 2010 zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- VII. ERSUCHT das Globale Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, die Umsetzung des Standards zu beobachten;
- VIII. BEAUFTRAGT den OECD-Ausschuss für Steuerfragen,
- i) die Anwendung der Empfehlung zu beobachten und dem Rat spätestens drei Jahre nach ihrer Annahme sowie anschließend in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten,
  - ii) den Standard und die Kommentare erforderlichenfalls vor dem Hintergrund der von den Beitrittsstaaten gewonnenen Erfahrungen in Abstimmung mit den Beteiligten zu überprüfen und
  - iii) erforderliche Anpassungen der Kommentare anzunehmen und dem Rat geeignete Vorschläge für Anpassungen des Standards zu unterbreiten.

# Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen

## ZWEITE AUSGABE

Der gemeinsame Meldestandard, der auf Wunsch der G20 entwickelt und am 15. Juli 2014 vom Rat der OECD beschlossen wurde, sieht vor, dass Staaten und Gebiete Informationen von ihren Finanzinstituten beschaffen und diese jährlich mit anderen Staaten und Gebieten automatisch austauschen. Im gemeinsamen Meldestandard sind die auszutauschenden Informationen über Finanzkonten, die meldepflichtigen Finanzinstitute, die unter den gemeinsamen Meldestandard fallenden unterschiedlichen Arten von Konten und Steuerpflichtigen sowie die von den Finanzinstituten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten dargelegt. Diese Publikation enthält folgende Teile: Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Mustervereinbarung) über den automatischen Austausch von nach dem gemeinsamen Meldestandard übermittelten Informationen; gemeinsamer Meldestandard; Kommentare zur Mustervereinbarung und zum gemeinsamen Meldestandard und das Benutzerhandbuch zum XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard.

In dieser Ausgabe wurde der hintere Teil des Benutzerhandbuchs zum XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard erweitert. Er enthält zusätzliche technische Erläuterungen zur Vornahme von Korrekturen und Stornierungen im XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard sowie eine Reihe überarbeiteter und erweiterter Beispiele für Korrekturen. Das restliche Dokument wurde seit der ersten Ausgabe von 2014 nicht verändert.

Diese Publikation kann online eingesehen werden unter: <https://doi.org/10.1787/16efb004-de>.

Diese Studie ist in der OECD iLibrary veröffentlicht, die alle Bücher, periodisch erscheinenden Publikationen und statistischen Datenbanken der OECD enthält.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.oecd-ilibrary.org](http://www.oecd-ilibrary.org).

